

Nihat Kentel, Martina Kober, Rolf-Günther Nolden, Uta Wirrer

Management im Industriebetrieb

Band 2

Wirtschafts- und Sozialprozesse

11. Auflage

Ausbildung und ausgewählte
rechtliche Grundlagen

ERSTER
ABSCHNITT

Unternehmen in Volks-
und Weltwirtschaft

ZWEITER
ABSCHNITT

Strategien, Projekte,
Wirtschaftssteuerung

DRITTER
ABSCHNITT

Nur zu Prüfzwecken – Eigentum der Westermann Gruppe

Die in diesem Produkt gemachten Angaben zu Unternehmen (Namen, Internet- und E-Mail-Adressen, Handelsregistereintragen, Bankverbindungen, Steuer-, Telefon- und Faxnummern und alle weiteren Angaben) sind i. d. R. fiktiv, d. h., sie stehen in keinem Zusammenhang mit einem real existierenden Unternehmen in der dargestellten oder einer ähnlichen Form. Dies gilt auch für alle Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartner der Unternehmen wie z. B. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und andere Dienstleistungsunternehmen. Ausschließlich zum Zwecke der Authentizität werden die Namen real existierender Unternehmen und z. B. im Fall von Kreditinstituten auch deren IBANs und BICs verwendet.

Zusatzmaterialien zu Management im Industriebetrieb, Band 2, Wirtschafts- und Sozialprozesse

Für Lehrerinnen und Lehrer

Lösungen zum Schulbuch Download: 978-3-427-05219-7



BiBox Einzellizenz für Lehrer/-innen (Dauerlizenz)
BiBox Klassenlizenz Premium für Lehrer/-innen und
bis zu 35 Schüler/-innen (1 Schuljahr)
BiBox Kollegiumslizenz für Lehrer/-innen (Dauerlizenz)
BiBox Kollegiumslizenz für Lehrer/-innen (1 Schuljahr)

Für Schülerinnen und Schüler



BiBox Einzellizenz für Schüler/-innen (1 Schuljahr)
BiBox Klassensatz PrintPlus (1 Schuljahr)

The logo features the text "mit Webcode im Buch" in a small font at the top, "Buch" in a large font in the middle, and "+Web" in a large font at the bottom, all within a dark circular background.	<p>Zu diesem Produkt sind digitale Zusatzmaterialien kostenlos online für Sie erhältlich. Sie können diese ganz einfach über die Eingabe des nachfolgenden Codes im Suchfeld unter www.westermann.de abrufen.</p> <p>BVE-05217-001</p> <p>Sollten Sie zu diesem Produkt bereits eine BiBox mit Material erworben haben, so sind die Zusatzmaterialien selbstverständlich dort bereits integriert.</p>
---	---

© 2024 Westermann Berufliche Bildung GmbH, Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln
www.westermann.de

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen bzw. vertraglich zugestanden Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Nähere Informationen zur vertraglich gestatteten Anzahl von Kopien finden Sie auf www.schulbuchkopie.de.

Für Verweise (Links) auf Internet-Adressen gilt folgender Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle wird die Haftung für die Inhalte der externen Seiten ausgeschlossen. Für den Inhalt dieser externen Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Sollten Sie daher auf kostenpflichtige, illegale oder anstößige Inhalte treffen, so bedauern wir dies ausdrücklich und bitten Sie, uns umgehend per E-Mail davon in Kenntnis zu setzen, damit beim Nachdruck der Verweis gelöscht wird.

Druck und Bindung: Westermann Druck GmbH, Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig

ISBN 978-3-427-05217-3

Informationen zu diesem Buch

Die Reihe **Management im Industriebetrieb** besteht aus Band 1 *Geschäftsprozesse* und Band 2 *Wirtschafts- und Sozialprozesse*. Der vorliegende Band 2 deckt folgende Lernfelder ab:

LF 1 Das Unternehmen vorstellen und die eigene Rolle mitgestalten,

LF 2 Projekte planen und durchführen

LF 9 Marketingkonzepte planen und umsetzen

LF 11 Geschäftsprozesse an gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausrichten,

LF 13 Betriebliche Problemlösungsprozesse innovativ durchführen

Wir legen größten Wert auf eine verständliche und übersichtliche Darstellung des Lernstoffs. Der umfangreiche Aufgabenteil umfasst viele fallorientierte Arbeitsaufträge. Damit Sie sich gut auf die Abschlussprüfung vorbereiten können, finden Sie am Ende jedes Abschnitts viele Wiederholungsaufgaben sowie am Ende des Buches zwei vollständige Prüfungsklausuren.

Zwei Hinweise sind uns wichtig:

- Die Begriffe der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bleiben in vielen Lehrbüchern schlecht verständlich. Deshalb entwickeln wir sie sukzessive anhand von Kreislaufmodellen mit Sektorenkonten. Dieses Vorgehen stellt hohe Anforderungen, hat aber zwei Vorteile: Es veranschaulicht die vom Lehrplan geforderte „Einordnung der Unternehmen im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang“ und es gestattet die Ex-ante-Betrachtung. Diese zeigt Störungen, auf die die staatliche Wirtschaftspolitik reagieren muss. **Anhand von PowerPoint-Präsentationen im Webcode-Material können Sie die Entwicklung der Kreislaufmodelle anschaulich nachvollziehen.**
- Das Lernfeld 2 „Projekte planen und durchführen“ soll den Auszubildenden ermöglichen, schon im ersten Ausbildungsjahr, Kompetenzen zur lösungsorientierten Projektbearbeitung zu entwickeln. Während sich die Auszubildenden in ihrem Unternehmen noch orientieren, es erkunden und in die Gesamtwirtschaft einzuordnen lernen, sollen sie im Rahmen der detaillierten Planung und Durchführung des Projektes Standortwahl sowohl Kenntnisse zu Standortfaktoren erwerben als auch erste Erfahrungen im Projektmanagement sammeln. Zwei Übungsprojekte zu den Problemen (betriebliche Altersversorgung; Schaffung von Minijobs) mit Projektaufträgen geben die Gelegenheit, die selbstständige Projektarbeit mit Projektteams zu üben. Die so erworbenen Kompetenzen sollen in anderen Lernfeldern aufgegriffen und stetig weiterentwickelt werden. Insofern können die Auszubildenden dieses Kapitel zum Nachschlagen nutzen.

Wie bei Band 1 halten wir eine Vielzahl von **Webcode-Materialien** für Sie bereit. **Laden Sie deshalb vor der Arbeit mit dem Buch den gesamten Inhalt der Webcode-Materialien auf Ihren Computer.** Die Dateinamen der Materialien sind unter den jeweiligen Web-Icons angegeben. Sie sind nach den Buchseiten geordnet und deshalb ohne Schwierigkeiten aufrufbar.

Die Webcode-Materialien enthalten außerdem Arbeitsblätter zu ausgewählten Themen des Buches sowie einen Ordner mit der Darstellung wichtiger Arbeitsmethoden.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Arbeit mit diesem Buch und seinen Materialien.

Autoren und Verlag

Web

Nur zu Prüfzwecken – Eigentum des Wirtschaftsprüfungsausschusses

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT

Ausbildung und ausgewählte rechtliche Grundlagen

Rahmenlehrplan:
LERNFELD 1

Das Unternehmen vorstellen und die eigene Rolle mitgestalten

LERNFELD 3

Kundenaufträge bearbeiten und überwachen

1	Notwendigkeit von Ausbildung	9	6.5.6	Anfechtbarkeit von Willenserklärungen ...	50
2	Ausbildungsverhältnis	9	6.6	Überblick über wichtige Vertragsarten	51
2.1	Duale Ausbildung	9	6.6.1	Abschluss eines Vertrags	51
2.2	Lernort Berufsschule	10	6.6.2	Kaufvertrag	52
2.3	Lernort Betrieb	11	6.6.3	Dienstvertrag	52
2.4	Ausbildungsordnung	12	6.6.4	Werkvertrag	53
2.5	Zuständige Stellen	13	6.6.5	Werklieferungsvertrag	54
2.6	Berufsausbildungsvertrag	13	6.6.6	Leihvertrag	54
2.7	Beendigung des Ausbildungsverhältnisses	15	6.6.7	Mietvertrag	54
3	Mitbestimmung	18	6.6.8	Pachtvertrag	55
3.1	Innerbetriebliche Mitbestimmung	18	6.6.9	Kreditvertrag	55
3.1.1	Betriebsrat	18	6.7	Verbraucherschutz	56
3.1.2	Wirtschaftsausschuss	19	6.7.1	Grundsätze für alle Arten von Verbraucherverträgen	57
3.1.3	Allgemeine Aufgaben des Betriebsrats ...	19	6.7.2	Schutz gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	57
3.1.4	Betriebsvereinbarungen	20	6.7.3	Preisangaben	59
3.1.5	Betriebsrat als Mitbestimmungsorgan ...	20	6.7.4	Teilzahlungsgeschäfte und Ratenlieferungsverträge	59
3.1.6	Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV)	21	6.7.5	Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge	59
3.1.7	Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten	22	6.7.6	Widerrufsrecht	60
3.1.8	Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat, Europäischer Betriebsrat	23	6.7.7	Produkthaftung	61
3.2	Mitbestimmung im Aufsichtsrat	24	6.7.8	Kundendatenschutz	63
4	Arbeitsschutz	27	7	Urheberrecht	66
4.1	Technischer Arbeitsschutz	27	7.1	Urheberrechtsverletzung	67
4.2	Sozialer Arbeitsschutz	30	7.2	Verwendung von Fremdmaterial im Unterricht	67
4.2.1	Jugendarbeitsschutz	30	8	Unternehmensgründung, Kaufleute, Rechtsformen	68
4.2.2	Mutterschutz	32	8.1	Geschäftsidee und Unternehmensgründung	68
4.2.3	Elterngeld und Elternzeit	33	8.2	Bedeutung der passenden Rechtsform ...	70
4.2.4	Schwerbehindertenschutz	33	8.3	Einzelunternehmen	71
5	Arbeitsgerichte	35	8.3.1	Merkmale, Vor- und Nachteile	71
6	Rechtliche Grundlagen	37	8.3.2	Gewerbe und Kaufmann	73
6.1	Rechtsnormen und Rechtsordnung	37	8.3.3	Kleingewerbetreibende, Kannkaufleute ..	74
6.2	Organe der Rechtsprechung	39	8.4	Gründe für die Bildung von Gesellschaftsunternehmen	75
6.3	Rechtssubjekte	40	8.5	Arten und Grundmerkmale von Gesellschaftsunternehmen	76
6.3.1	Natürliche Personen	40	8.6	Kaufmannseigenschaft der Gesellschaftsunternehmen	77
6.3.2	Juristische Personen	42	8.7	Gesellschaftsvertrag	78
6.4	Rechtsobjekte	44	8.8	Firma der Kaufleute	79
6.4.1	Sachen und Rechte	44	8.9	Handelsregister	81
6.4.2	Eigentum und Besitz	44	8.9.1	Begriff des Registers; Eintragungen	81
6.5	Rechtsgeschäfte	46	8.9.2	Elektronisches Unternehmensregister ...	84
6.5.1	Die Begriffe Willenserklärung und Rechtsgeschäft	46	8.9.3	Bedeutung der Handelsregistereintragen	84
6.5.2	Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte	47	8.10	Personengesellschaften	86
6.5.3	Bürgerliche Rechtsgeschäfte und Handelsgeschäfte	48	8.10.1	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ..	86
6.5.4	Form der Willenserklärungen	49	8.10.2	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	88
6.5.5	Nichtigkeit von Rechtsgeschäften	50	8.10.3	Kommanditgesellschaft (KG)	91
			8.10.4	Stille Gesellschaft	92
			8.11	Kapitalgesellschaften (Kapitalvereine) ...	94
			8.11.1	Aktiengesellschaft (AG)	94
			8.11.2	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	98
			8.11.3	Kommanditgesellschaft auf Aktien	102
			8.12	GmbH & Co. KG	103
			Für Ihre Prüfung		
			Wiederholungsaufgaben	106	

ZWEITER ABSCHNITT

Unternehmen in Volks- und Weltwirtschaft

Rahmenlehrplan:

LERNFELD 11

Geschäftsprozesse an gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausrichten

1	Bedürfnisse – die Basis für Absatz	122
2	Güter – Mittel für Konsum und Produktion	124
3	Volkswirtschaftliche Arbeitsteilung	127
4	Volkswirtschaftliche Produktionsfaktoren	129
4.1	Arbeit, Boden, Kapital und volkswirtschaftliche Kapazität	129
4.2	Produktionsfaktor Arbeit	130
4.3	Produktionsfaktor Boden	132
4.3.1	Anbauboden	132
4.3.2	Abbauboden	132
4.3.3	Standortboden	133
4.4	Produktionsfaktor Kapital	134
4.4.1	Volkswirtschaftlicher Kapitalbegriff	134
4.4.2	Kapitalbildung	135
4.4.3	Arten des Sparens	136
4.4.4	Arten der Investition	136
5	Wirtschaften und ökologische Grenzen	139
5.1	Wirtschaftssektoren	139
5.1.1	Private Haushalte	139
5.1.2	Unternehmen	140
5.1.3	Staat	140
5.1.4	Ausland	140
5.2	Markt	141
5.3	Wirtschaften – Ökonomisches Prinzip	141
5.4	Kombination der Produktionsfaktoren	144
5.4.1	Produktionsertrag und Kosten	144
5.4.2	Kombination limitationaler Produktionsfaktoren	144
5.4.3	Kombination substitutionaler Produktionsfaktoren	145
5.5	Ökologisches Prinzip	146
6	Unternehmen im Kreislauf der Wirtschaft	149
6.1	Kreislaufmodell der geschlossenen Volkswirtschaft ohne Staat	149
6.1.1	Stationäre Volkswirtschaft	149
6.1.2	Evolutionäre ¹ Volkswirtschaft	151
6.1.3	Ex-ante-Betrachtung mit ungeplanten Größen	155
6.2	Kreislaufmodell der offenen Volkswirtschaft ohne Staat	157
6.2.1	Ex-post-Betrachtung	157
6.2.2	Ex-ante-Betrachtung mit ungeplanten Größen	159
6.3	Kreislaufmodell der offenen Wirtschaft mit Staat	160
6.3.1	Ex-post-Betrachtung	160
6.3.2	Ex-ante-Betrachtung mit ungeplanten Größen	164
6.4	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR)	165
6.4.1	Aufgabe der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	165
6.4.2	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen	166
6.4.3	Inlandsprodukt und Nationaleinkommen – Maßstäbe für den Wohlstand?	169
7	Ordnungsrahmen der Wirtschaft	174
7.1	Die Wirtschaftsordnung im Unternehmensumfeld	174
7.2	Idealtypische Wirtschaftsordnungen	175
7.2.1	Ordnungselemente	175
7.2.2	Freie Marktwirtschaft	176
7.2.3	Zentralverwaltungsverwaltungswirtschaft	179
7.2.4	Kritik an den idealtypischen Wirtschaftsordnungen	181
7.3	Markt und Preisbildung in der Marktwirtschaft	184
7.3.1	Märkte	184
7.3.2	Bestimmungsgrößen der Haushaltsnachfrage	186
7.3.3	Nachfrageelastizität	187
7.3.4	Verschiebung der Nachfragekurve	188
7.3.5	Bestimmungsgrößen des Angebots	188
7.3.6	Preisbildung bei vollständiger Konkurrenz	190
7.3.7	Preisbildung im Angebotsmonopol	194
7.3.8	Preisbildung im Polypol auf unvollkommenem Markt	196
7.3.9	Preisbildung im Oligopol	197
7.4	Soziale Marktwirtschaft	200
7.4.1	Ziele der sozialen Marktwirtschaft	200
7.4.2	Elemente der sozialen Marktwirtschaft	201
8	Soziale Rahmenbedingungen	202
8.1	Einkommens- und Sozialpolitik	202
8.1.1	Primäre Einkommensverteilung	203
8.1.2	Sekundäre Einkommensverteilung	203
8.1.3	Weitere Bereiche der Sozialpolitik	204
8.2	Vermögenspolitik	204
8.2.1	Geld- und Produktivvermögen	204
8.2.2	Ansätze der Vermögenspolitik	205
8.3	Soziale Sicherung	207
8.3.1	Zweige und Träger der Sozialversicherung	207
8.3.2	Grundlegende Merkmale	208
8.3.3	Unfallversicherung	209
8.3.4	Rentenversicherung	211
8.3.5	Krankenversicherung	214
8.3.6	Pflegeversicherung	216
8.3.7	Arbeitslosenversicherung und Bundesagentur für Arbeit	217
8.3.8	Finanzierungsprobleme	219
8.3.9	Meldung von Sozialdaten	220
8.3.10	Sozialgerichte	220
9	Steuerliche Rahmenbedingungen	222
9.1	Steuerarten	222
9.2	Steuergrundsätze und Steuergerechtigkeit	224
9.3	Einkommensteuer (ESt)	226
9.3.1	Berechnungsschema für das zu versteuernde Einkommen	226
9.3.2	Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte	227
9.3.3	Ermittlung des Einkommens	229
9.3.4	Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	233
9.3.5	Ermittlung der Steuerbeträge	234
9.3.6	Erhebungsverfahren der Einkommensteuer	236

Nur zur Identifizierung der Gruppe

9.4	Körperschaftsteuer	242	
9.5	Umsatzsteuer	242	
9.6	Gewerbesteuer	243	
10	Rahmenbedingungen der Tarifautonomie	244	
10.1	Tarifverträge	244	
10.2	Arten von Tarifverträgen	245	
10.3	Tarifverhandlungen	247	
10.4	Streik	247	
10.5	Aussperrung	249	
11	Ordnungs- und wettbewerbspolitische Rahmenbedingungen	250	
11.1	Aufgaben und Ziele der Ordnungspolitik	250	
11.2	Ziele von Unternehmenszusammenschlüssen	251	
11.3	Formen von Unternehmenszusammenschlüssen	252	
11.3.1	Formen der Kooperation	252	
11.3.2	Formen der Konzentration	254	
11.4	Wettbewerbspolitische Maßnahmen	256	
11.4.1	Kartellverbot	256	
11.4.2	Verbot des Missbrauchs von Marktmacht	257	
11.4.3	Zusammenschlusskontrolle	258	
11.4.4	Weitere wettbewerbsrechtliche Maßnahmen	259	
12	Strukturpolitische Rahmenbedingungen	263	
12.1	Wandel der Wirtschaftsstruktur	263	
12.1.1	Strukturelemente der Wirtschaft	263	
12.1.2	Sektorale Wirtschaftsstruktur	264	
12.1.3	Regionale Wirtschaftsstruktur	265	
12.2	Strukturpolitik	267	
12.2.1	Ziele der Strukturpolitik	267	
12.2.2	Instrumente der Strukturpolitik	267	
12.2.3	Sektorale Strukturpolitik	269	
12.2.4	Regionale Strukturpolitik	270	
12.3	Träger der Strukturpolitik	271	
12.3.1	Strukturpolitik der Europäischen Union	271	
12.3.2	Nationale Strukturpolitik am Beispiel Deutschland	273	
13	Standortwahl des Industriebetriebes	275	
13.1	Strategische Bedeutung der Standortwahl	275	
13.2	Standortfaktoren	276	
13.2.1	Standortfaktoren – Grundlage optimaler Standortwahl	276	
13.2.2	Harte Standortfaktoren	277	
13.2.3	Weiche unternehmensbezogene Standortfaktoren	281	
13.2.4	Weiche personenbezogene Standortfaktoren	283	
13.3	Standortalternativen	284	
13.3.1	Internationale Standortwahl	284	
13.3.2	Nationale Standortwahl	285	
13.3.3	Lokale Standortwahl	286	
13.4	Standortpolitik	286	
Für Ihre Prüfung			
Wiederholungsaufgaben			288
1	Gesamtwirtschaftliche Prozesse	306	
1.1	Gleichgewicht und Ungleichgewicht	306	
1.2	Konjunkturprozesse	307	

DRITTER ABSCHNITT**Strategien, Projekte,
Wirtschaftssteuerung**

Rahmenlehrplan:

LERNFELD 2 Projekte planen und durchführen

LERNFELD 11 Geschäftsprozesse an
gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen
ausrichtenLERNFELD 13 Betriebliche
Problemlösungsprozesse innovativ durchführen

1.2.1	Konjunktur, Trend, Saisonschwankungen	307
1.2.2	Beschreibung der Konjunkturphasen	309
1.2.3	Konjunkturindikatoren	309
1.2.4	Konjunkturbeeinflussende Institutionen	313
1.3	Negative Auswirkungen von Konjunkturschwankungen	314
1.3.1	Unter- und Überbeschäftigung	314
1.3.2	Stabilitätsprobleme von Geldwert und Preisniveau	318
2	Europäische und weltweite Märkte	326
2.1	Freihandel und Protektionismus	327
2.1.1	Freihandel	327
2.1.2	Protektionismus	327
2.1.3	Konvertibilität und Wechselkurs	328
2.1.4	Zahlungsbilanz	330
2.1.5	Liberalisierung des Welthandels	332
2.2	Internationaler Währungsfonds (IWF)	332
2.2.1	Bretton-Woods-System	332
2.2.2	Sonderziehungsrechte	334
2.2.3	Finanzhilfen des IWF	334
2.3	Welthandelsorganisation (WTO)	336
2.4	Freihandelszonen	337
2.5	Europäische Union (EU)	337
2.5.1	Entwicklung der EU	337
2.5.2	Erste Stufe: Zollunion	338
2.5.3	Zweite Stufe: Wirtschaftsunion (gemeinsamer Markt)	338
2.5.4	Dritte Stufe: Europäische Währungsunion	338
2.6	Globalisierung der Wirtschaft	343
2.6.1	Kennzeichnung des aktuellen Globalisierungsprozesses	343
2.6.2	Auswirkungen der Globalisierung	346
3	Unternehmensstrategien im globalisierten Umfeld	350
3.1	Begriff und Kennzeichen	350
3.2	Entwicklung von Strategien	352
3.3	Arten von Strategien	353
4	Projektmanagement	355
4.1	Wesen eines Projektes	355
4.2	Projektarten	356
4.3	Aufgaben des Projektmanagements	357
4.4	Stellung des Projektmanagements	358
4.4.1	Reine Projektorganisation	358
4.4.2	Matrix-Projektorganisation	358
4.4.3	Stab-Projektorganisation	359
4.5	Projektphasen	360
4.5.1	Vorstudie	360

4.5.2	Projektdefinition	361	5.5	Arbeitsmarktsteuerung	419
4.5.3	Projektplanung	365	5.5.1	Arbeitsmarktzahlen	419
4.5.4	Projektdurchführung und -steuerung	369	5.5.2	Leitlinien der europäischen Beschäftigungspolitik	422
4.5.5	Projektabschluss	374	5.5.3	Aufgabe von Regierung und Bundesagentur für Arbeit	422
4.5.6	Projektdokumentation	376	5.5.4	Forderungen an die Regierungspolitik	423
Übungsprojekt 1: Einführung einer betrieblichen Altersversorgung			5.5.5	Vorschläge der Hartz-Kommission zur Arbeitsmarktreform	426
5	Wirtschaftssteuerung durch Prozesspolitik	382	5.5.6	Geringfügige Beschäftigung (Minijob)	427
5.1	Ziele der Prozesspolitik	382	5.5.7	Gründungszuschuss und Einstiegs geld ...	428
5.1.1	Stabilitätsgesetz	382	5.5.8	Jobcenter	429
5.1.2	Stabilität des Preisniveaus	383	5.5.9	Aktive und passive Arbeitsmarktsteuerungsmittel der Bundesagentur für Arbeit	429
5.1.3	Hoher Beschäftigungsstand	383	Übungsprojekt 2: Schaffung von Minijobs		
5.1.4	Außenwirtschaftliches Gleichgewicht	384	5.6	Wachstumspolitik	435
5.1.5	Angemessenes Wirtschaftswachstum	385	5.6.1	Wachstums Voraussetzungen	435
5.1.6	Zielharmonien und Zielkonflikte	386	5.6.2	Bildungspolitik	435
5.2	Geldpolitik	388	5.6.3	Subventionspolitik	435
5.2.1	Europäisches System der Zentralbanken	388	5.6.4	Vermögenspolitik	435
5.2.2	Aufgaben und Ziele von EZB und Zentralbanken	389	5.6.5	Innovations- und Wettbewerbspolitik	436
5.2.3	Grundlegende Ansätze der Geldpolitik	390	5.6.6	Strukturpolitik	436
5.2.4	Geldmengenarten	392	5.6.7	Globalsteuerung	436
5.2.5	Grundlegende Strategien der Geldpolitik	392	5.7	Grenzen des Wachstums	437
5.2.6	Strategie der EZB	394	5.7.1	Probleme des Wirtschaftswachstums	437
5.2.7	Geldpolitische Instrumente der EZB	395	5.7.2	Ökologische Wachstumstheorie	437
5.3	Fiskalpolitik	404	Für Ihre Prüfung		
5.3.1	Fiskalpolitik als Teil der Finanzpolitik	404	Wiederholungsaufgaben		442
5.3.2	Parallelpolitik (prozyklische Fiskalpolitik)	405	Abschlussprüfung 1		454
5.3.3	Antizyklische Fiskalpolitik – Nachfragesteuerung	405	Wirtschafts- und Sozialkunde		454
5.3.4	Geldmengen- und Angebotssteuerung	410	Abschlussprüfung 2		463
5.3.5	Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) der EU	411	Wirtschafts- und Sozialkunde		463
5.4	Finanz- und Wirtschaftskrisen	414	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen ...		471
5.4.1	Weltfinanzkrise und Weltwirtschaftskrise 2008	414	Sachwortverzeichnis		475
5.4.2	Schuldenkrise der Europäischen Währungsunion	416	Bildquellenverzeichnis		484

ERSTER ABSCHNITT

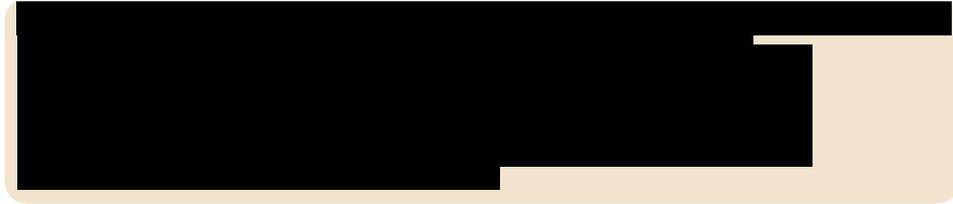
Ausbildung und ausgewählte rechtliche Grundlagen

RAHMENLEHRPLAN

LERNFELD 1: Das Unternehmen vorstellen und die eigene Rolle mitgestalten

LERNFELD 9: Marketingkonzepte planen und umsetzen

1 Notwendigkeit von Ausbildung



Jugendliche ohne Ausbildung haben offensichtlich schlechte Berufsaussichten!

- Unsere Industriegesellschaft ändert sich rasch, in den Betrieben setzen sich überall neue Techniken durch.
- Zukunftssichere Arbeitsplätze stellen hohe Anforderungen an die Qualifikation.
- Die Zahl der Arbeitsplätze mit geringen Anforderungen nimmt ab.
- Die neuen Techniken verlangen den Umgang mit Computern.
- Fachübergreifende Qualifikationen werden immer wichtiger. Die herkömmlichen Grenzen zwischen den Ausbildungsberufen werden verwischt.

<p>Fachkompetenz</p> <p>fachliches Wissen und Können</p>	<p>Qualifiziert sein heißt: Problemgerecht handeln können!</p> <p>Notwendig ist: Handlungskompetenz</p> 	<p>Methodenkompetenz</p> <p>Fähigkeit, geeignete Methoden (Verfahren, Vorgehensweisen) zur Lösung von Sachproblemen einzusetzen</p>
<p>soziale Kompetenz</p> <p>Fähigkeit, in vielfältiger Form mit anderen zusammenzuarbeiten (u. a. Teamfähigkeit)</p>		<p>personale Kompetenz</p> <p>Fähigkeit, Anforderungen, Einschränkungen und Chancen zu erfassen; sich zu motivieren, zu lernen und sich weiterzuentwickeln</p>

Nur die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen wird in der Zukunft zu dieser vielfachen Kompetenz führen. Nur sie verschafft den Beschäftigten einen sicheren Arbeitsplatz und den Unternehmen (Unternehmung) attraktive Mitarbeitende. Damit wird auch die berufliche Erstausbildung für die Unternehmen und die Beschäftigten immer wichtiger.

2 *Ausbildungsverhältnis*

2.1 *Duale Ausbildung*

Die Berufsausbildung für den Ausbildungsberuf Industriekaufmann/-frau wird in Deutschland an zwei Lernorten durchgeführt: Ausbildungsbetrieb und Berufsschule. Man bezeichnet sie deshalb als duale (zweigleisige) Ausbildung.

Lernorte der beruflichen Ausbildung		
Ausbildungsbetrieb		Berufsschule
<ul style="list-style-type: none"> • Berufsausbildungsvertrag • Ausbildungsordnungen • Berufsbildungsgesetz 	Grundlagen der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Schulpflicht • Lehrpläne • Schulgesetze der Länder
<ul style="list-style-type: none"> • Heranführung der Jugendlichen an die Arbeit • Eingliederung in das soziale System des Betriebes; Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten • Einübung beruflicher Fertigkeiten 	Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von theoretischen Fachkenntnissen und von Berufswissen • Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung • Erziehung zum kritischen und verantwortungsbewussten demokratischen Bürger/-innen
Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer	Abschluss	Abschlusszeugnis der Berufsschule

2.2 Lernort Berufsschule

Berufsschulpflichtig sind in Deutschland alle Jugendlichen nach dem Ende der allgemeinen Schulpflicht bzw. nach dem 10. Vollzeitpflichtschuljahr. Die Schulgesetze der einzelnen Bundesländer enthalten die gesetzlichen Grundlagen.

Beispiel: Nordrhein-Westfalen

Die Berufsschulpflicht dauert so lange, wie ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wurde. Bei einem Ausbildungsbeginn nach dem 21. Lebensjahr ist der/die Auszubildende zum Berufsschulbesuch berechtigt.

Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis besuchen die Berufsschule bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Der Unterricht wird als Teilzeitunterricht (ganzjährig an einem oder zwei Tagen pro Woche) oder als Blockunterricht (mehrere zusammenhängende Unterrichtswochen in jedem Schuljahr) erteilt. Er gliedert sich in den berufsübergreifenden Bereich (Deutsch, Politik, Sport, ggf. Religion) und den berufsbezogenen Bereich. Gegenstand des berufsbezogenen Bereichs sind beim Ausbildungsberuf Industriekaufmann/-frau die Prozesse in Unternehmen und Wirtschaft.

Die Berufsschule unterrichtet Industriekaufleute im berufsbezogenen Bereich nach dem entsprechenden **Rahmenlehrplan** (Beschluss der Kultusministerkonferenz von 2023). Dieser ist mit der Ausbildungsordnung des Bundes abgestimmt. Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Der Rahmenlehrplan ist wie folgt aufgebaut:

- **Lernfelder** beschreiben komplexe thematische Lerneinheiten, die an den beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen für den Ausbildungsberuf orientiert sind.
- **Zeitrichtwerte** geben die Zahl der Unterrichtsstunden an, mit denen die Lernziele erreicht werden sollen.
- **Zielformulierungen** geben an, welche Ergebnisse der Lernende im jeweiligen Lernfeld erreichen soll.
- **Lerninhalte** geben vor, was im berufsbezogenen Unterricht zu vermitteln ist.

Den vollständigen Rahmenlehrplan finden Sie beim Bundesinstitut für Berufsbildung, <https://www.bibb.de>.



- **Persönlich nicht geeignet** ist insbesondere, wer Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder wiederholt oder schwer gegen das Berufsbildungsgesetz oder gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen verstoßen hat (§ 29 BBiG).
- **Fachlich nicht geeignet** ist, wer die erforderlichen beruflichen und berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht besitzt (§ 30 Abs. 1 BBiG).

Fehlen die Eintragungsvoraussetzungen, so lehnt die zuständige Stelle (für Industriekaufleute die Industrie- und Handelskammer) die Eintragung des Berufsausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ab (§ 35 Abs. 2 BBiG).

Die Ausbildung kann zu einem Teil (bis zu einem Viertel der Ausbildungsdauer) auch im Ausland durchgeführt werden (§ 2 Abs. 3 BBiG).

2.4 Ausbildungsordnung

Das Berufsbildungsgesetz ist die Grundlage für die berufliche Bildung.

§ 1 BBiG (Ziele und Begriffe der Berufsbildung)

(1) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.

(3) Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundlage für eine geordnete Berufsausbildung sind die vom zuständigen Bundesministerium (z. B. für Wirtschaft) in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung anerkannten Ausbildungsberufe und die dafür erlassenen Ausbildungsordnungen. Jugendliche unter 18 Jahre dürfen nur in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden. Ausnahme: Vorbereitung auf weiterführende Bildungsgänge (§ 4 BBiG).

In anerkannten Ausbildungsberufen darf nur nach den dazu erlassenen Ausbildungsordnungen ausgebildet werden (§ 4 Abs. 2 BBiG). Nach § 5 Abs. 1 BBiG enthalten sie mindestens:

- **Bezeichnung des Ausbildungsberufes**
- **Ausbildungsdauer**
- **Ausbildungsberufsbild:** Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die vermittelt werden sollen
- **Ausbildungsrahmenplan:** Sachliche und zeitliche Gliederung der Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
- **Prüfungsanforderungen**

Ausbildende müssen den Auszubildenden die Ausbildungsordnung vor Beginn der Ausbildung kostenlos aushändigen.



Gegenstand der Berufsausbildung für den staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Industriekaufmann/Industriekauffrau sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Leistungserstellung planen und koordinieren
2. Logistik und Lagerprozesse planen und steuern
3. Beschaffung planen und steuern
4. Marketingmaßnahmen planen und umsetzen
5. Vertriebsprozesse umsetzen

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

6. Personalprozesse umsetzen
7. kaufmännische Steuerung und Kontrolle durchführen
8. einsatzgebietsspezifische Lösungen erarbeiten
9. einsatzgebietsspezifische Aufgaben und Prozesse koordinieren

Integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Standardberufsbildpositionen)

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes
2. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
3. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
4. Umweltschutz und Nachhaltigkeit
5. digitalisierte Arbeitswelt
6. digitale Geschäftsprozesse im Unternehmen gestalten
7. Zusammenarbeit, Kommunikation und individuelle Arbeitsorganisation gestalten

Diesen Katalog berücksichtige ich als Ausbildender natürlich in den Ausbildungsplänen der Auszubildenden.



2.5 Zuständige Stellen

Für alle Ausbildungsberufe gibt es zuständige Stellen, die die Berufsausbildung überwachen. Dies sind die Kammern (z. B. Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern).



Das Berufsbildungsgesetz weist den Kammern einen umfangreichen Katalog von Aufgaben zu:

- Führung eines Verzeichnisses aller Berufsausbildungsverhältnisse,
- Überwachung der Eignung von Ausbildungsstätten,
- Regelung und Überwachung der Berufsausbildung, Beratung der Betriebe und Auszubildenden,
- Bildung von Prüfungsausschüssen, Durchführung der Prüfung,
- berufliche Fortbildung und Umschulung.

Übrigens: Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich an die Ausbildungsberatung der Kammer wenden.



2.6 Berufsausbildungsvertrag

Eine Berufsausbildung kann nur begonnen werden, wenn ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wurde (§ 10 BBiG). Dies kann formlos geschehen, jedoch haben Auszubildende zum Schutz der Auszubildenden unverzüglich nach Vertragsabschluss, spätestens aber vor dem Ausbildungsbeginn, den wesentlichen Inhalt des Vertrags schriftlich niederzulegen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Jeder Partei ist eine Vertragsniederschrift auszuhändigen (§ 11 BBiG).



Nach § 11 BBiG muss die **Niederschrift des Ausbildungsvertrages** Folgendes enthalten:

- Name und Anschrift der Ausbildenden sowie der Auszubildenden, bei Minderjährigen zusätzlich die gesetzlichen Vertreter
- Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
- Ausbildungsstätte und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
- Dauer der Probezeit,
- Zahlung und Höhe der Vergütung sowie deren Zusammensetzung,
- Vergütung oder Ausgleich von Überstunden,
- Dauer des Urlaubs,
- Voraussetzungen für eine Kündigung,
- einen allgemeinen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsbildungsverhältnis anzuwenden sind,
- die Form des Ausbildungsnachweises nach § 13 (siehe untenstehende Übersicht „Pflichten der Auszubildenden“).

Pflichten der Ausbildenden (§§ 14, 15, 16, 17 BBiG)

- dafür sorgen, dass die dem Ziel entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden
- planmäßig, zeitgemäß und sachlich gegliedert ausbilden
- selbst ausbilden oder geeignete Ausbilder/-innen benennen
- kostenlos Ausbildungsmittel bereitstellen
- zum Besuch der Berufsschule anhalten und freistellen
- charakterlich fördern und sittlich und körperlich nicht gefährden
- nur Verrichtungen übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und den körperlichen Kräften angemessen sind
- zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anhalten und diese durchsehen
- die Eintragung des Ausbildungsvertrages bei der Kammer unverzüglich nach Vertragsabschluss beantragen
- ein schriftliches Zeugnis bei Beendigung der Ausbildung ausstellen
- die Auszubildenden zu Zwischen- und Abschlussprüfungen anmelden und dafür freistellen
- Überstunden besonders vergüten oder durch Freizeit ausgleichen
- eine angemessene Vergütung gewähren

Pflichten der Auszubildenden (§ 13 BBiG)

- im Rahmen der Berufsausbildung übertragene Verrichtungen sorgfältig ausführen
- am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilnehmen
- Weisungen im Rahmen der Berufsausbildung befolgen
- die Betriebsordnung beachten
- Werkzeuge, Einrichtungen pfleglich behandeln und nur für übertragene Arbeiten verwenden
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen bewahren
- ordnungsgemäß schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise führen und vorlegen
- in Verbindung mit dem Entgeltfortzahlungsgesetz: von Fehlzeiten begründet und unverzüglich Nachricht geben; bei Krankheit und Unfall eine ärztliche Bescheinigung vorlegen

Die Pflichten sind im Anhang eines jeden Berufsausbildungsvertrages aufgeführt.



Die **Ausbildungsdauer** wird durch die jeweilige Ausbildungsordnung vorgeschrieben. Sie beträgt für den Ausbildungsberuf Industriekaufmann/-frau drei Jahre. Die Berufsausbildung beginnt mit einer Probezeit von mindestens einem Monat und höchstens vier Monaten (§ 20 BBiG).

Auf gemeinsamen Antrag der Parteien hat die Kammer die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels in der gekürzten Zeit zu erwarten ist.

2.7 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Während der Probezeit (1–4 Monate) kann jede Partei den Ausbildungsvertrag ohne Angabe von Gründen kündigen (§ 22 Abs. 1 BBiG). **Nach der Probezeit** ist nur eine schriftliche Kündigung möglich

- durch die Auszubildenden, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen (Kündigungsfrist: vier Wochen);
- fristlos aus wichtigem Grund (§ 22 Abs. 2 BBiG).

Beispiele für eine Kündigung aus wichtigem Grund:

- Diebstahl
- mutwillige Zerstörung
- unentschuldigtes Fernbleiben von Betrieb und Berufsschule (nach erfolgter Abmahnung)
- Beleidigung
- Tätlichkeiten

Ohne Kündigung endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Ablauf der Ausbildungszeit; bei vorherigem Bestehen der Abschlussprüfung endet es mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (§ 21 Abs. 1 und 2 BBiG).

Prüfungsverfahren für den Ausbildungsberuf Industriekaufmann/-frau

Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen. Teil 1 soll im vierten Ausbildungshalbjahr und Teil 2 am Ende der Berufsausbildung statt finden. Wird die Ausbildungsdauer verkürzt, soll Teil 1 spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt von Teil 2 stattfinden.

Teil 1 der Abschlussprüfung

- **Inhalt:** die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der ersten 15 Monate sowie der Lernstoff der Berufsschule; Prüfungsbereich: Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung
- **Aufgaben:** praxisbezogen, schriftliche Bearbeitung
- **Dauer:** 90 Minuten

Zulassung zu Teil 2 der Abschlussprüfung

Zur Berufsabschlussprüfung (§ 43 BBiG) ist zuzulassen, wer

- die Ausbildungszeit spätestens zwei Monate nach dem Prüfungstermin hinter sich gebracht hat,
- an der vorgeschriebenen Abschlussprüfung Teil 1 teilgenommen hat,
- die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt hat.

Teil 2 der Abschlussprüfung

- **Inhalt:** die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Lernstoff der Berufsschule; Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, werden nur einbezogen, wenn es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.
- **Prüfungsbereiche:** Marketing, Vertrieb, Personalwesen und kaufmännische Steuerung und Kontrolle; Fachaufgabe im Einsatzgebiet; Wirtschafts- und Sozialkunde
- **Dauer:** 150 Minuten (Marketing, Vertrieb u. a.), Präsentation und Fachgespräch (Fachaufgabe im Einsatzgebiet), 60 Minuten (Wirtschafts- und Sozialkunde)

Bestehensregelung

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die einzelnen Prüfungsbereiche folgendes Gewicht:

- | | |
|---|------|
| 1. Leistungserstellung, Logistik, Beschaffung und Buchhaltung | 25 % |
| 2. Marketing, Vertrieb, Personalwesen und kaufmännische Steuerung und Kontrolle | 35 % |
| 3. Fachaufgabe im Einsatzgebiet | 30 % |
| 4. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 % |

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen (auch unter Berücksichtigung der Ergänzungsprüfung) wie folgt bewertet wurden:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und 2 mindestens ausreichend,
2. im Ergebnis von Teil 2 mindestens ausreichend,
3. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mindestens ausreichend und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 ungenügend.

*Komplizierte Regelung?
Verinnerlichen Sie sie im eigenen Interesse trotzdem gut.*



*Wer's nicht ganz geschafft hat,
kann sich übrigens noch
mit einer Ergänzungsprüfung
retten.*

Ergänzungsprüfung

Die zu prüfende Person kann die mündliche Ergänzungsprüfung, die 15 Minuten dauern soll, für einen der folgenden Prüfungsbereiche beantragen:

1. Marketing, Vertrieb, Personalwesen und kaufmännische Steuerung und Kontrolle oder
2. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Prüfungsbereich schlechter als mit ausreichend bewertet worden ist und wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. Die Ergänzungsprüfung darf nur in einem der beiden Prüfungsbereiche durchgeführt werden.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Die Abschlussprüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich auf Verlangen der Auszubildenden jeweils bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).

Um jede Unsicherheit über eine Weiterbeschäftigung der Auszubildenden nach dem Abschluss der Berufsausbildung auszuschließen, werden die Vertragsparteien in einem angemessenen zeitlichen Abstand vor dem Abschluss gegenseitig erklären, ob nach der Beendigung ein Arbeitsverhältnis begründet werden soll oder nicht. Eine Vereinbarung, die die Auszubildenden verpflichtet, in einem Arbeitsverhältnis weiterzuarbeiten, darf aber erst innerhalb der letzten sechs Monate des Berufsausbildungsverhältnisses erfolgen (§ 12 Abs. 1 BBiG).

Werden Auszubildende nach dem Abschluss der Berufsausbildung ohne besondere Vereinbarung weiterbeschäftigt, so wird hierdurch ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet (§ 24 BBiG).

Ausbildende stellen den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches **Ausbildungszeugnis** aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden, auf Verlangen auch Angaben über Verhalten und Leistung (§ 16 BBiG).

Arbeitsaufträge

1. Sie haben eine kaufmännische Ausbildung begonnen.

a) Erläutern Sie die kaufmännischen Ausbildungsberufe:

- Industriekaufmann/Industriekauffrau,
- Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement,
- Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft,
- Sport- und Fitnesskaufmann/-kauffrau,
- Investmentfondskaufmann/-kauffrau,
- Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation,
- Medienkaufmann/-kauffrau Digital und Print,
- Informatikkaufmann/-kauffrau,
- Kaufmann/Kauffrau für Digitalisierungsmanagement
- Veranstaltungskaufmann/-kauffrau,
- Mediengestalter/-in,
- Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien.

- b) Erläutern Sie Ihre Gründe für die Wahl des Ausbildungsberufs Industriekaufmann/-kauffrau.
c) Erläutern Sie, wie der Bewerbungs- und Einstellungsprozess bei Ihnen abgelaufen ist.
d) Gehört der Ausbildungsberuf Industriekaufmann/Industriekauffrau zu den anerkannten Ausbildungsberufen? Nennen Sie die rechtliche Grundlage.
e) Welches Gesetz enthält die grundlegenden Vorschriften über Ihre Berufsausbildung?
f) Darf eine Berufsausbildung ausschließlich in anerkannten Ausbildungsberufen erfolgen?
g) Laden Sie aus dem Internet einen Ausbildungsvertrag herunter und füllen Sie ihn unter Verwendung Ihrer persönlichen Daten aus.
h) Nennen Sie die zuständige Stelle für Ihren Ausbildungsberuf.
i) Nennen Sie zuständigen Stellen für andere Ausbildungsberufe.
j) Bei welchen Gelegenheiten treten Sie anlässlich Ihrer Berufsausbildung mit der zuständigen Stelle in Kontakt?
k) Erläutern Sie die unterschiedlichen Inhalte von Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan und Ausbildungsplan.
l) Wie können Sie während Ihrer Ausbildung feststellen, ob Sie vorschriftsmäßig ausgebildet werden?
m) Anerkannte Ausbildungsberufe dürfen nicht mit Weiterbildungsberufen verwechselt werden. Erläutern Sie die Unterschiede.
n) Nennen Sie typische Weiterbildungsberufe für Industriekaufleute.
Ziehen Sie zur Lösung der Aufgaben geeignete Quellen heran. Benutzen Sie unter anderem auch das Internet.
2. **Jan Peters ist 19 Jahre alt, er hat die allgemeine Hochschulreife. Yannik Hoch ist 21 Jahre alt. Er hat die Fachoberschulreife. Beide werden am 1. August des laufenden Jahres eine Berufsausbildung beginnen.**
a) Sind die beiden Auszubildenden berufsschulpflichtig? b) Wann endet ggf. die Berufsschulpflicht?
3. **Die Bundesrepublik Deutschland wird im Ausland vielfach um das System der dualen Ausbildung beneidet.**
a) Nennen Sie Vorteile der dualen Ausbildung gegenüber einer rein schulischen Ausbildung.
b) Führen Sie andererseits Nachteile des dualen Ausbildungssystems auf.
4. **Ausbilden darf nur, wer persönlich und fachlich geeignet ist.**
a) Erkundigen Sie sich bei Ihrem Ausbilder/Ihrer Ausbilderin, wie der Nachweis der betreffenden Kenntnisse zu erbringen ist, und berichten Sie schriftlich darüber.
b) Warum verlangt die Gesetzgebung auch den Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse?
5. **Im Berufsausbildungsvertrag sind die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aufgeführt.**
a) Erläutern Sie die Pflichten der Auszubildenden und berichten Sie darüber, wie Ihr Ausbildungsbetrieb vorgeht, um diese Verpflichtungen zu erfüllen.
b) Erläutern Sie andererseits Ihre eigenen Pflichten und führen Sie Beispiele an.
6. **Der Ausbildungsvertrag kann unter bestimmten Umständen gekündigt werden.**
a) Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen für die Vertragsparteien?
b) Was ist unter wichtigen Kündigungsgründen zu verstehen?
c) Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK, Zentralorgan der IHKs) rät dazu, die vorgeschriebene Probezeit als „Bedenkzeit“ zu nutzen. Was ist damit gemeint?
7. **Laut § 17 BBiG müssen Auszubildende eine angemessene Vergütung gewähren.**
Informieren Sie sich anhand Ihrer Vertragsniederschrift und machen Sie Angaben über
- die Höhe der Vergütung im Zeitablauf der Ausbildung,
 - die Vergütung von Überstunden,
 - den Zeitpunkt der Zahlung,
 - die Fortzahlung der Vergütung bei Krankheit.
8. **Im Ausbildungsvertrag ist die Pflicht zur Führung und zur Kontrolle eines Ausbildungsnachweises verankert.**
Welche Bedeutung hat der Ausbildungsnachweis und welche Sachverhalte sind einzutragen?
9. **Der Auszubildende Tim Klein erscheint am Montag nicht im Betrieb. Als der Ausbilder Julian Fersch ihn am Dienstag nach dem Grund für seine Abwesenheit fragt, antwortet er, er sei am Wochenende „versumpft“.**
a) Welche Maßnahmen kann der Ausbildungsbetrieb ergreifen?
b) Können die gleichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn Tim Klein an einem heißen Sommertag nicht zum Berufsschulunterricht, sondern ins Schwimmbad geht?
10. **Liegen in den folgenden Fällen Verstöße gegen die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vor?**
a) Der Auszubildende Hannes Schmeinck wird von seinem Ausbilder Paul Seitz aufgefordert, zum Arbeitsende die benutzten Akten abzulegen und den Arbeitsplatz aufzuräumen.
b) Emmy Oder wird in einer Großwäscherei zur Kauffrau für Büromanagement ausgebildet. Wegen Ausfalls mehrerer Arbeitskräfte (Krankheit, Urlaub) muss sie vier Wochen lang einen Bügelautomaten bedienen.

- c) Lena Prüll wird in einem Industrieunternehmen ausgebildet. Im Verkauf erlangt sie Kenntnisse über die Kalkulation der Produkte. Ihrem Freund, Einkäufer bei einer Kundschaft des Unternehmens, teilt sie verschiedene Verrechnungspreise und Zuschlagsprozentsätze mit.
- d) Erik Bartel stellt zwei Monate vor der Berufsabschlussprüfung fest, dass er noch nichts in seinen Ausbildungsnachweis eingetragen hat. Er erstellt rasch einige Aufsätze über Fachthemen, die in der Berufsschule behandelt wurden, und trägt sie ein. Als er das Heft seiner Ausbilderin Janine Reinhard vorlegt, weigert diese sich, es abzuzeichnen.
- e) Der Auszubildende Max Pung ist mit der Leistung der Auszubildenden Ina Kramer zufrieden. Auch Ina Kramer arbeitet gern bei Max Pung. Ein Jahr vor der Berufsabschlussprüfung legt Max Pung ihr deshalb einen unbefristeten Arbeitsvertrag vor.
- f) Claudio Katz hat die Berufsabschlussprüfung mehr schlecht als recht bestanden. Am nächsten Tag erscheint er zum Arbeitsantritt in seinem Betrieb. Dort wird ihm eröffnet, er werde nicht in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen, und man händigt ihm ein Zeugnis aus, in dem ihm ausreichende Leistungen in der Ausbildung bescheinigt werden.

3 Mitbestimmung

3.1 Innerbetriebliche Mitbestimmung

„Mitbestimmung“ bezeichnet die Beteiligung der Arbeitnehmer an betrieblichen Entscheidungen. Die Forderung nach Mitbestimmung beruht auf der Erkenntnis, dass zur Erstellung der betrieblichen Leistungen zwei wesentliche Einsatzfaktoren gleichermaßen notwendig sind: der Kapitaleinsatz der Arbeitgeber und die Arbeitskraft der Arbeitnehmer.

Arbeitnehmer sind unselbstständig Beschäftigte (Arbeiter, Angestellte und Auszubildende), die dem Arbeitgeber gegenüber weisungsgebunden und von ihm wirtschaftlich abhängig sind.

Die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern kann für Tarifverträge und für die Entlohnung (Lohn, Gehalt) Bedeutung haben.

3.1.1 Betriebsrat

Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG; www.gesetze-im-internet.de/betrvg/) will durch eine Erweiterung der Arbeitnehmerrechte einen gerechten Interessenausgleich und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bewirken. Zu diesem Zweck sollen (nicht: müssen) Betriebsräte gewählt werden.

Die Wahlen finden alle vier Jahre zwischen dem 1. März und dem 31. Mai statt.

Voraussetzungen:

- mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer (Mindestalter 16 Jahre; keine leitenden Angestellten und arbeitgeberähnlichen Personen wie Geschäftsführung und Vorstand; wahlberechtigt sind auch Leiharbeiter, die länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden.)
- mindestens drei wählbare Arbeitnehmer (Wahlberechtigte mit mindestens sechs Monaten Betriebszugehörigkeit)

Angestellte leisten vorwiegend geistige Arbeit. Sie verrichten kaufmännische Tätigkeiten und Bürotätigkeiten (soweit nicht nur Botengänge, Reinigung, Aufräumen) sowie gehobene (Meister/-in) und höhere (Ingenieur/-in) technische Tätigkeiten. Sie erhalten ein festes Gehalt.

Arbeiter/-innen sind alle Nicht-Angestellten; sie leisten vorwiegend körperliche Arbeit. Sie erhalten Arbeitslohn.

Die Grenzen verlaufen heute fließend. Körperliche Arbeit spielt wegen der zunehmenden Technisierung eine immer geringere Rolle. Immer mehr Tarifverträge benutzen deshalb nur noch das Wort „Beschäftigte“.

Auszubildende sind Arbeitnehmer, die für die Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf eingestellt werden. Je nach Art der Tätigkeit sind sie den Angestellten oder Arbeitern zuzurechnen.

Betriebsverfassung heißt die Gesamtheit der Vorschriften, die die Beziehungen der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern und deren Vertretungen (insbesondere dem Betriebsrat) regeln und nicht unmittelbar das Arbeitsverhältnis betreffen.

Anzahl der Betriebsratsmitglieder			
Wahlberechtigte	Mitglieder	Wahlberechtigte	Mitglieder
5 – 20	1 (Betriebsobmann)	2 001 – 2 500	19
21 – 50	3	2 501 – 3 000	21
51 – 100	5	3 001 – 3 500	23
101 – 200	7	3 501 – 4 000	25
201 – 400	9	4 001 – 4 500	27
401 – 700	11	4 501 – 5 000	29
701 – 1 000	13	5 001 – 6 000	31
1 001 – 1 500	15	6 001 – 7 000	33
1 501 – 2 000	17	7 001 – 9 000	35

Bei mehr als 9 000 Arbeitnehmern kommen je angefangene 3 000 Arbeitnehmer zwei Betriebsratsmitglieder hinzu. Ab neun Mitgliedern bildet der Betriebsrat einen **Betriebsausschuss**. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Betriebsrats. Er kann drei bis zwölf Mitglieder haben.

Ab 200 Arbeitnehmern ist mindestens ein Betriebsratsmitglied von der Arbeit freizustellen; bei mehr Arbeitnehmern steigen die Freistellungen gemäß § 38 BetrVG.

Der Betriebsrat tagt in nicht-öffentlicher Sitzung während der Arbeitszeit. Er muss einmal im Kalendervierteljahr eine **Betriebsversammlung** einberufen und einen Tätigkeitsbericht erstatten. Der Arbeitgeber ist einzuladen und hat Rederecht.



Betriebsratssitzung

3.1.2 Wirtschaftsausschuss

Ab 100 Beschäftigten bestimmt der Betriebsrat einen Wirtschaftsausschuss. Er setzt sich aus mindestens drei und höchstens sieben sachverständigen Personen zusammen, von denen mindestens eine Betriebsratsmitglied sein muss (§ 107 BetrVG). Der Ausschuss berät gemäß § 106 BetrVG wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Unternehmen (z. B. Finanzlage, Investitionsprogramm, Rationalisierungen, Arbeitsmethoden, Stilllegungen, Zusammenschlüsse usw.) und unterrichtet den Betriebsrat. Das Unternehmen hat, wenn es mehr als 1 000 ständig beschäftigte Arbeitnehmer hat, zusammen mit dem Wirtschaftsausschuss der Belegschaft mindestens einmal im Vierteljahr einen wirtschaftlichen Lagebericht zu geben.

3.1.3 Allgemeine Aufgaben des Betriebsrats

Der Betriebsrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

- Überwachung der Einhaltung von Betriebsvereinbarungen, Tarifverträgen und Gesetzen;
- Beantragung von Maßnahmen im Interesse von Betrieb und Arbeitnehmern bei der Geschäftsleitung;
- Annahme, Beratung, Vertretung von Anregungen der Arbeitnehmer und der Jugend- und Auszubildendenvertretung;
- Förderung schutzbedürftiger Gruppen (Menschen mit Behinderungen, Ausländer, Jugendliche, ältere Arbeitnehmer); Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
- Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- Förderung der Sicherung der Beschäftigung;
- Förderung von Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen.

In vielen – insbesondere kleineren – Betrieben wird kein Betriebsrat gewählt. Bedenken Sie: Dann gibt's auch weder Interessenvertretung noch Mitbestimmung!



3.1.4 Betriebsvereinbarungen

Betriebsvereinbarungen sind Verträge zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

Betriebsvereinbarungen regeln Fragen der Arbeitsbedingungen (z. B. Urlaubsplan, Beginn und Ende der Arbeitszeit, Betriebsordnung), der Mitbestimmung, der Verhütung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsschädigungen, der Errichtung von Sozialeinrichtungen und der Förderung der Vermögensbildung. Hat ein Tarifvertrag die Fragen schon geregelt, so können sie allerdings nicht Gegenstand von Betriebsvereinbarungen werden, es sei denn, der Tarifvertrag lässt den Abschluss ergänzender Betriebsvereinbarungen ausdrücklich zu (§ 77 Abs. 3 BetrVG). Betriebsvereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend. Sie sind mit einer Frist von drei Monaten kündbar.

Häufige

Betriebsvereinbarungen

- Alkoholverbot
- Folgen von Cannabiskonsum
- Maßnahmen bei Alkoholmissbrauch
- Anpassung der Beschäftigung an die Auftragslage
- Arbeitsunfähigkeitsnachweis
- Ausbildung
- Arbeitsordnung
- berufliche Weiterbildung
- betriebsbedingtes Ausscheiden
- gleitende Arbeitszeit
- ständige Einigungsstelle
- Einführung von Zeiterfassungsgeräten

3.1.5 Betriebsrat als Mitbestimmungsorgan

Als Mitbestimmungsorgan hat der Betriebsrat abgestufte Rechte.

Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Betriebsrats (BetrVG)

Mitentscheidungsrecht	Widerspruchsrecht	Informations- und Beratungsrecht
<p>Soziale Angelegenheiten (§ 87):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betriebsordnung – Lage der Arbeitszeit und der Pausen – vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der Arbeitszeit – Urlaubsplan – Unfallverhütung – betriebliche Berufsbildung – betriebliche Sozialeinrichtungen – Zeit, Ort, Art der Entgeltzahlung – Einführung von technischen Einrichtungen zur Verhaltens- und Leistungsüberwachung – Entlohnungsgrundsätze und -methoden – Akkord- und Prämiensätze – Vorschlagswesen – Grundsätze über Durchführung von Gruppenarbeit <p>Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen, Kündigungen (§ 95)</p> <p>Sozialplan bei Betriebsänderung und Insolvenzverfahren (§ 112)</p> <p>Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung (§ 98)</p>	<p>Personelle Einzelmaßnahmen (§ 99):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einstellungen – Ein- und Umgruppierungen – Versetzungen <p>Kündigungen (§ 102)</p>	<p>Planung der Arbeitsplätze (§ 90):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Neu-, Um-, Erweiterungsbauten – technische Anlagen – Arbeitsverfahren <p>Personalplanung (§ 92)</p> <p>Förderung der Berufsbildung (§§ 96, 97)</p> <p>Wirtschaftliche Angelegenheiten¹ (§ 106):</p> <ul style="list-style-type: none"> – z. B. wirtschaftliche und finanzielle Lage – Produktions- und Absatzlage – Investitions- und Produktionsprogramm – neue Arbeitsmethoden – Stilllegung von Betriebsteilen, Zusammenschluss von Betrieben, Änderung der Betriebsorganisation oder des Betriebszwecks – Rationalisierungsvorhaben <p>Betriebsänderungen (§ 111)</p>

¹ Wenn ein Wirtschaftsausschuss besteht, erfolgt die Beratung in den Fällen des § 106 mit diesem. Der Wirtschaftsausschuss unterrichtet den Betriebsrat (vgl. S. 19).

Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Betriebsrats (BetrVG)		
Mitentscheidungsrecht	Widerspruchsrecht	Informations- und Beratungsrecht
<p>↓</p> <p>Eine Entscheidung kommt nur mit Zustimmung des Betriebsrats zustande.</p>	<p>↓</p> <p>Der Betriebsrat kann aus schwerwiegenden Gründen Entscheidungen der Geschäftsleitung nicht zustimmen (§ 99) bzw. widersprechen (§ 102). Dies macht die Entscheidungen unwirksam.</p>	<p>↓</p> <p>Die Geschäftsleitung muss den Betriebsrat über anstehende Entscheidungen unterrichten² und sich mit ihm beraten. Ein Widerspruch ist jedoch wirkungslos.</p>

Erfolgt in den Fragen von § 87 BetrVG zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber keine Einigung über eine Maßnahme, so ist bei Bedarf eine **Einigungsstelle** zu bilden. Arbeitgeber und Betriebsrat bestellen hierzu eine gleiche Anzahl von Beisitzern und einigen sich auf einen neutralen Vorsitzenden. Betriebsvereinbarungen können eine ständige Einigungsstelle vorsehen (§ 76 BetrVG).

In einer Reihe von Fällen ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die fehlende Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat. Hierzu gehören z. B. die sozialen Angelegenheiten nach § 87 BetrVG. Unterwirft sich eine Partei nicht dem Spruch der Einigungsstelle, kann sie das Arbeitsgericht anrufen.

Die Stellung der Betriebsräte ist zu ihrem eigenen sozialen Schutz und zur wirksamen Interessenvertretung wesentlich stärker als die der übrigen Arbeitnehmer:

- Betriebsratmitglieder sind bis ein Jahr nach Beendigung ihrer Tätigkeit nur außerordentlich kündbar, wenn der Betriebsrat oder das Arbeitsgericht zustimmen.
- Während der Interessenvertretung läuft das Arbeitsentgelt weiter.
- Jedes Betriebsratmitglied hat das Recht auf drei Wochen bezahlten Bildungsurlaub.
- Die Kosten des Betriebsrates trägt der Arbeitgeber.

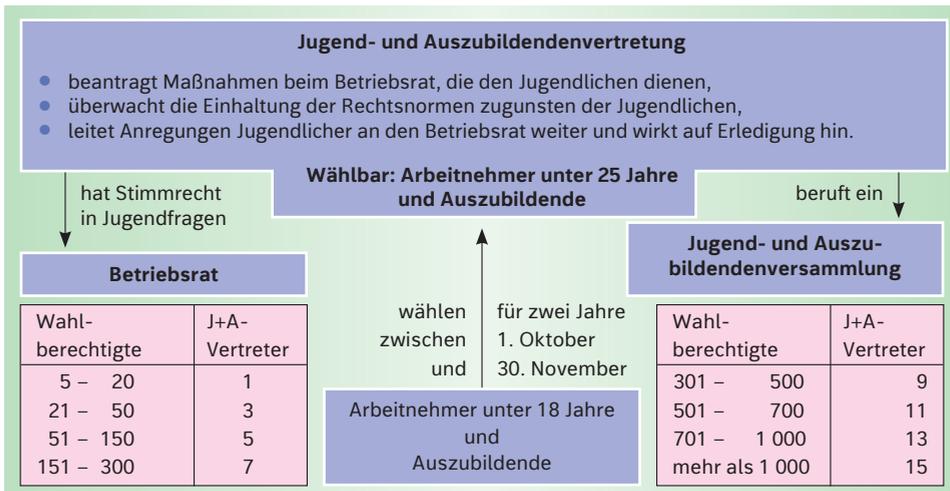
3.1.6 Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV)

Damit Jugendliche und Auszubildende im Betrieb ihre Interessen und Rechte geltend machen können, sieht das Betriebsverfassungsgesetz die Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen vor.

Voraussetzungen sind:

- Der Betrieb muss mindestens fünf Arbeitnehmer unter 18 Jahren oder Auszubildende beschäftigen (§ 60 BetrVG).
- Es muss ein Betriebsrat existieren. Nur über diesen wird die JAV tätig.

² Dies muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Vorschläge des Betriebsrats berücksichtigt werden können.



Die JAV kann zu allen Betriebsratssitzungen einen Vertreter entsenden.

An Tagesordnungspunkten, die besonders jugendliche Arbeitnehmer betreffen, kann die gesamte JAV teilnehmen.

Wenn Betriebsratsbeschlüsse überwiegend jugendliche Arbeitnehmer betreffen, haben die JAV-Vertreter Stimmrecht. Wenn sie meinen, dass durch einen Beschluss wichtige Interessen der Jugendlichen beeinträchtigt werden, ist auf ihren Antrag der Beschluss für eine Woche auszusetzen, damit eine Verständigung gesucht werden kann.

Die JAV kann vor oder nach jeder Betriebsversammlung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat **Jugend- und Auszubildendenversammlungen** einberufen. In Betrieben mit mehr als 50 Jugendlichen/Auszubildenden kann sie **Sprechstunden** während der Arbeitszeit abhalten, auf denen ihre Tätigkeitsberichte und sozialpolitische Themen diskutiert werden können.

Mitglieder der JAV können nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, und zwar bis zu einem Jahr nach Ablauf ihres Mandats. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Betriebsrats.

3.1.7 Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten

Leitende Angestellte sind arbeitsrechtlich Arbeitnehmer, jedoch gelten Sondervorschriften für sie. So gilt das Arbeitszeitgesetz nicht für Prokuristen, Gesamtbevollmächtigte und Angestellte, die Vorgesetzte von mindestens 20 Arbeitnehmern sind. Das Kündigungsschutzgesetz gilt nicht für geschäftsführende oder betriebsleitende Personen und ähnliche leitende Personen, soweit sie selbstständig Arbeitnehmer einstellen und entlassen können. Für alle Genannten gelten auch nicht die Mitbestimmungsregelungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

In Betrieben mit mindestens zehn leitenden Angestellten können Sprecherausschüsse gewählt werden, wenn sich die Mehrheit der leitenden Angestellten dafür ausspricht

(Sprecherausschussgesetz (SprAuG; www.gesetze-im-internet.de/spraug/)).

Nach § 5 BetrVG ist leitender Angestellter,

- wer selbstständig Arbeitnehmer einstellen oder entlassen darf,
- wer Generalvollmacht oder Prokura hat,
- wer für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens/Betriebs Entscheidungen „im Wesentlichen frei von Weisungen trifft oder maßgeblich beeinflusst“.

Im Zweifel ist auch leitender Angestellter,

- wer schon bei der letzten Betriebsratswahl als solcher galt oder aber
- wer einer Leitungsebene angehört, auf der überwiegend leitende Angestellte vertreten sind, oder
- wer ein für leitende Angestellte übliches Gehalt bezieht (im Zweifel mehr als das Dreifache des Durchschnittsverdienstes der Rentenversicherten).

Die Mitwirkung des Sprecherausschusses erfolgt durch Unterrichtung und Beratung über personelle und wirtschaftliche Angelegenheiten. Der Ausschuss kann die Arbeit der Betriebsräte nicht blockieren und Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat nicht gerichtlich zu Fall bringen.

3.1.8 Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat, Europäischer Betriebsrat

Bei getrennten und selbstständigen Betriebsteilen (Werken) kann ein Betriebsrat je Betriebsteil gebildet werden. Dann ist zusätzlich ein **Gesamtbetriebsrat** zu errichten. Für einen Konzern kann auf Beschluss der einzelnen Gesamtbetriebsräte ein **Konzernbetriebsrat** gebildet werden.

Ist das Unternehmen in mindestens zwei Ländern der EU tätig und hat es mindestens 1000 Beschäftigte und in jedem Land mindestens 150 Beschäftigte, so ist nach dem Gesetz über Europäische Betriebsräte (EBRG; www.gesetze-im-internet.de/ebrg/) ein **Europäischer Betriebsrat** zu bilden.

Merkmale	Gesamtbetriebsrat (§§ 47–53 BetrVG)	Konzernbetriebsrat (§§ 54–59a BetrVG)	Europäischer Betriebsrat (EBRG)
Einrichtung	Die Bildung eines Gesamtbetriebsrates ist zwingend vorgeschrieben.	Bestehen mehrere Gesamtbetriebsräte, so kann ein Konzernbetriebsrat gebildet werden.	Die Bildung eines Europäischen Betriebsrates ist zwingend vorgeschrieben.
Mitglieder	Jeder Betriebsrat mit bis zu drei Mitgliedern entsendet eines seiner Mitglieder, jeder Betriebsrat mit mehr als drei Mitgliedern zwei.	Jeder Gesamtbetriebsrat entsendet zwei seiner Mitglieder.	Die Mitglieder werden vom Gesamtbetriebsrat für die im Inland Beschäftigten und vom Konzernbetriebsrat für die EU-weit Beschäftigten bestellt.
Aufgaben	Der Gesamtbetriebsrat ist den einzelnen Betriebsräten nicht übergeordnet. Der Gesamtbetriebsrat ist zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten des Gesamtunternehmens oder mehrerer Betriebe. Der Betriebsrat kann den Gesamtbetriebsrat auch beauftragen, eine Angelegenheit aus seinem Bereich für ihn zu behandeln. Mindestens einmal im Jahr hat der Gesamtbetriebsrat eine Betriebsraterversammlung einzuberufen. In dieser Versammlung berichten Gesamtbetriebsrat und Unternehmer.	Der Konzernbetriebsrat ist den Gesamtbetriebsräten nicht übergeordnet. Er ist zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die den Konzern oder mehrere Konzernunternehmen betreffen und nicht durch die Gesamtbetriebsräte innerhalb ihrer Unternehmen geregelt werden können. Der Konzernbetriebsrat ist auch für Unternehmen zuständig, die keinen Gesamtbetriebsrat gebildet haben sowie für Betriebe der Konzernunternehmen ohne Betriebsrat.	Der Europäische Betriebsrat soll zur Stärkung des Rechts auf grenzüberschreitende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer tätig werden. Die grenzüberschreitende Unterrichtung und Anhörung erstreckt sich auf alle in einem Mitgliedsstaat liegenden Betriebe. Ansprechpartner ist die zentrale Leitung des gemeinschaftsweit tätigen Unternehmens oder das herrschende Unternehmen.

Die Regelungen für den Europäischen Betriebsrat gelten auch für Unternehmen, die ihren Hauptsitz außerhalb der EU haben, aber in der EU tätig sind. Die Europäischen Betriebsräte befassen sich u. a. mit Abkommen über Restrukturierung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Weiterbildung, Mobilität und fundamentale Arbeitnehmerrechte.

3.2 Mitbestimmung im Aufsichtsrat

Von der innerbetrieblichen Mitbestimmung durch den Betriebsrat ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat von Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH) und Genossenschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern zu unterscheiden. Der Aufsichtsrat ist ein Organ zur Kontrolle des Vorstands/der Geschäftsführung. Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. März 1979 begründet die Mitbestimmung im Aufsichtsrat wie folgt:

Einzelheiten zum Aufsichtsrat finden Sie auf S. 97 und 101.



Sie „hat die Aufgabe, die mit der Unterordnung der Arbeitnehmer unter fremde Leitungs- und Organisationsgewalt in größeren Unternehmen verbundene Fremdbestimmung durch die institutionelle Beteiligung an den unternehmerischen Entscheidungen zu mildern und die ökonomische Legitimation der Unternehmensleitung durch eine soziale zu ergänzen“. (BVerfGE 50, 290)

Die Wahl von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat überträgt das Demokratieprinzip auf Unternehmen. Die Arbeitnehmervertreter können die wirtschaftliche Macht auf der Ebene der Unternehmensleitung kontrollieren und ihre Interessen (langfristige Sicherung der Beschäftigung, Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens) fördern.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates		
Zahl der Mitglieder	Vertreter der Gesellschafter	Arbeitnehmervertreter
Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG; www.gesetze-im-internet.de/drittelbg/) (betrifft Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 und bis zu 2 000 Arbeitnehmern)		
eine durch drei teilbare Zahl	2/3 der Mitglieder	1/3 der Mitglieder (mindestens 2 Arbeitnehmer)
Mitbestimmungsgesetz (MitbestG; www.gesetze-im-internet.de/mitbestg/) (betrifft Kapitalgesellschaften mit mehr als 2 000 Arbeitnehmern)		
Der Aufsichtsratsvorsitzende ist Vertreter der Gesellschafter. Bei Abstimmungen hat er bei Stimmgleichheit im 1. Wahlgang ein doppeltes Stimmrecht im 2. Wahlgang.		
bis 10 000 Arbeitnehmer		
12	6	6 (4 Arbeitnehmer, 2 Vertreter von Gewerkschaften)
bis 20 000 Arbeitnehmer		
16	8	8 (6 Arbeitnehmer, 2 Vertreter von Gewerkschaften)
über 20 000 Arbeitnehmer		
20	10	10 (7 Arbeitnehmer, 3 Vertreter von Gewerkschaften)

Zusammensetzung des Aufsichtsrates		
Zahl der Mitglieder	Vertreter der Gesellschafter	Arbeitnehmervertreter
Montanmitbestimmungsgesetz (MontanMitbestG); www.gesetze-im-internet.de/montanmitbestg/ (betrifft Kapitalgesellschaften des Bergbaus und der Eisen- und Stahlerzeugung mit mehr als 1 000 Arbeitnehmern)		
11	4 Vertreter der Gesellschafter und ein weiteres Mitglied	4 Arbeitnehmervertreter und ein weiteres Mitglied
	Hinzuwahl eines weiteren „neutralen“ Mitgliedes durch die übrigen Aufsichtsratsmitglieder. Die weiteren Mitglieder dürfen keine Repräsentanten einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung der Arbeitgeber sein.	

Der Aufsichtsrat bestellt gemäß Mitbestimmungs- und Montan-Mitbestimmungsgesetz – nicht in Kommanditgesellschaften auf Aktien – einen sog. **Arbeitsdirektor** als gleichberechtigtes Mitglied des Vorstands/der Geschäftsführung (§ 33 MitbestG, § 13 Montan-MitbestG). Sein Geschäftsbereich ist nicht gesetzlich festgelegt; in der Praxis ist er jedoch durchweg für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig. In Unternehmen mit Montan-Mitbestimmung darf der Arbeitsdirektor nicht gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter berufen und abberufen werden. Dies stärkt die Arbeitnehmerrechte erheblich.

Arbeitsaufträge

1. Die folgende Grafik gibt die innerbetrieblichen Mitbestimmungsorgane wieder.
 - a) Beschreiben Sie mit eigenen Worten die Aufgaben dieser Organe.
 - b) Welche dieser Organe können mit folgenden Problemen befasst werden?
 - (1) Ein jugendlicher Auszubildender wird nicht nach der Ausbildungsordnung ausgebildet.
 - (2) Eine Arbeitnehmerin ist ihrer Meinung nach in die falsche Lohngruppe eingestuft.
 - (3) Die Unternehmensleitung will durch Rationalisierung 60 Arbeitsplätze einsparen.
 - (4) Die gleitende Arbeitszeit soll eingeführt werden.



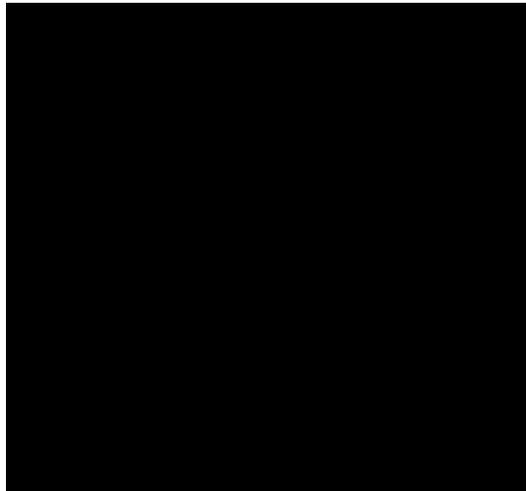
2. Bei der Technoflex GmbH, einem Industrieunternehmen mit 789 Beschäftigten, läuft die **Amtszeit des Betriebsrates im kommenden Jahr ab**.
 - a) Wie lange dauerte die Amtszeit des Betriebsrates?
 - b) Für welchen Termin können die Betriebsratswahlen angesetzt werden?
 - c) Wie viele Betriebsratsmitglieder sind zu wählen?

ERSTER ABSCHNITT

Nur zu Schulzwecken – Eigentum der Wirtmann Gruppe

- d) Sind die folgenden Arbeitnehmer wahlberechtigt?
- (1) der 35-jährige Prokurist Liam Jannings, zwölf Jahre beschäftigt
 - (2) der 28-jährige ausländische Arbeitnehmer Ahmet Ataer, zehn Monate beschäftigt
 - (3) die 17-jährige Auszubildende Hannah Pick, 13 Monate beschäftigt
 - (4) der 24-jährige Auszubildende Leon Grunwald, ein Monat beschäftigt
 - (5) die 40-jährige Angestellte Anne Netzer, 20 Jahre beschäftigt
 - (6) der 30-jährige Hilfsarbeiter Alexander Besen, vier Jahre beschäftigt
- e) Welche der genannten Personen sind wählbar?
- f) Das Betriebsratsmitglied Tiam Warnke will nicht mehr kandidieren. Da Tiam Warnke bisher die Interessen der Belegschaft gegenüber der Geschäftsführung sehr engagiert vertreten hat, befürchtet er für den Fall seines Ausscheidens seine Kündigung. Ist diese Furcht gerechtfertigt?
- g) Für die Betriebsratswahl bei Technoflex kommen mehrere Wahlverfahren infrage. Suchen Sie hierzu Informationen im Internet und erläutern Sie folgende Wahlverfahren:
- das normale Wahlverfahren,
 - das vereinfachte Wahlverfahren,
 - die Listenwahl,
 - das einstufige Wahlverfahren,
 - das mehrstufige Wahlverfahren,
3. **Der Betriebsrat hat abgestufte Mitbestimmungsrechte.**
Untersuchen Sie, in welchem Umfang der Betriebsrat in folgenden Fällen zu beteiligen ist.
- a) Die Geschäftsführung will die gleitende Arbeitszeit einführen.
 - b) Die Geschäftsführung will einen Werkstattmeister einstellen.
 - c) Die Geschäftsführung will die Fertigung auf flexible Fertigungssysteme umstellen.
 - d) Die Geschäftsführung will eine außerordentliche Kündigung aussprechen.
 - e) Die Geschäftsführung will den Urlaubsplan für das kommende Jahr beschließen.
4. **Geschäftsführung und Betriebsrat können sich nicht über die Einführung der gleitenden Arbeitszeit einigen.**
- a) Auf welche Weise kann trotzdem die notwendige Entscheidung erzielt werden?
 - b) Es wird schließlich doch ein Kompromiss gefunden und in einer Betriebsvereinbarung festgehalten. Wie sind die Beschäftigten von dieser Vereinbarung betroffen?
5. **Paul Manger, Auszubildender (Industriekaufmann) bei der Duisburger Metalltuche AG, interessiert sich für die Arbeit des Betriebsrates. Da im Betrieb bisher noch keine Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) existiert, möchte er eine gründen. Dazu beantwortet die Betriebsratsvorsitzende ihm anhand des Betriebsverfassungsgesetzes folgende Fragen.**
- a) An welche Bedingungen ist die Gründung einer JAV geknüpft?
 - b) Wie viele Mitglieder hat die JAV, wenn das Unternehmen 70 wahlberechtigte Auszubildende und acht jugendliche Arbeitnehmer hat?
 - c) Wie alt muss ein wählbarer JAV-Kandidat sein?
 - d) Welche Aufgaben hat eine JAV?
 - e) Welche Formen der Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und JAV gibt es?
 - f) Wie läuft die JAV-Wahl ab?
 - g) Muss ein Mitglied der JAV nach Beendigung der Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden?
 - h) Was ist eine Konzern-JAV? Wann kann sie eingerichtet werden?
- Beantworten auch Sie mithilfe einer Internetrecherche diese Fragen und tragen Sie die Antworten im Rahmen einer Präsentation vor.
6. **Der Vorstand der Duisburger Metalltuche AG hat Personalabbaumaßnahmen beschlossen. Nur im Zweigwerk Leipzig werden noch zwei Industriekaufleute benötigt. Der Auszubildende Paul Manger, der zum Zeitpunkt seiner Berufsabschlussprüfung Mitglied der Jugendvertretung ist, verlangt, ihn in Duisburg in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Die Duisburger Metalltuche AG verweigert dies. Im nachfolgenden Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht begründet sie dies mit dem angeführten Personalabbau. Die Beschäftigung von Paul Manger könne ihr nicht zugemutet werden, da kein Arbeitsplatz zur Verfügung stehe.**
Debattieren Sie in zwei Gruppen (Pro und Contra) darüber, ob die Firma Paul Manger übernehmen muss. (Anmerkung: Ihre Lehrkraft hält das Urteil des Arbeitsgerichts für Sie bereit.)
7. **„Mitbestimmung auf allen Ebenen!“**
- a) Untersuchen Sie, ob in Deutschland eine Mitbestimmung auf folgenden Ebenen existiert: Arbeitsplatzebene, Betriebsebene, Unternehmensebene.
 - b) Durch welche Organe wird die Mitbestimmung auf der jeweiligen Ebene wahrgenommen?
 - c) Welche Rechtsformen des Unternehmens werden nicht von der Mitbestimmung auf der Unternehmensebene erfasst?
 - d) Begründen Sie diese Aussparung.

8. Die Gewerkschaften haben stets eine sog. paritätische (gleichberechtigte) Mitbestimmung angestrebt.
- Wie kann die Forderung nach paritätischer Mitbestimmung begründet werden?
 - Ist diese Mitbestimmung in einem der Mitbestimmungsmodelle verwirklicht?
 - Geben Sie mit wenigen Worten an, wie sich die drei gesetzlich verankerten Mitbestimmungsmodelle unterscheiden.
9. Mitbestimmung aus Arbeitnehmersicht?
- Erläutern Sie, wie der Karikaturist sich die Einstellung der Arbeitnehmer zu den geltenden Mitbestimmungsregelungen vorstellt.
 - Zeichnet die Karikatur ein treffendes Bild von der Mitbestimmung in Deutschland? Begründen Sie Ihre Antwort.



4 Arbeitsschutz

4.1 Technischer Arbeitsschutz

Arbeit erfordert die Benutzung von Betriebsmitteln und den Umgang mit Werkstoffen. Damit entstehen zwangsläufig Risiken für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer. Diese sind in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich vermindert worden. Der technische Arbeitsschutz hilft, auch die Restgefahren zu reduzieren. Er bezieht sich vor allem auf

- Lärm- und Vibrationsschutz,
- Schutz vor Gefahrstoffen¹,
- Betriebsicherheit,
- Produktsicherheit.

Der technische Arbeitsschutz ist in zahlreichen Rechtsvorschriften geregelt (siehe Infokasten):

- Das **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG; www.gesetze-im-internet.de/arbSchG/)** als grundlegende Rechtsvorschrift dient dazu, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Verletzen Arbeitgeber ihre Schutzpflichten, dürfen Arbeitnehmer u. U. die Arbeitsleistung verweigern bzw. Schadensersatz fordern (§ 276, § 823 Abs. 2 BGB). Der Staat kann mit Strafen eingreifen und ggf. sogar den Betrieb schließen.

¹ Vgl. Band 1, Geschäftsprozesse, Sachwort „Gefahrstoffe“



Wichtige Rechtsvorschriften zum technischen Arbeitsschutz

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Baustellenverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Produktsicherheitsgesetz
- Chemikaliengesetz
- Atomgesetz

ArbSchG**§ 3 (Grundpflichten des Arbeitgebers)**

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

§ 4 (Allgemeine Grundsätze)

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

Weitere wichtige Rechtsvorschriften sind:

- **Produktsicherheitsgesetz (ProdSG; www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2021/)**

Technische Arbeitsmittel (z. B. Maschinen, Geräte, Werkzeuge) dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Bestimmungen der Sicherheitstechnik und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

- **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV; www.gesetze-im-internet.de/arbstaettv_2004/BJNR217910004.html)**

Sie regelt einheitlich die Anforderungen an Arbeitsstätten im Interesse von Arbeits- und Betriebsschutz. Im Einzelnen geregelt sind u. a. Belüftung, Beheizung, Beleuchtung, Schutz gegen Dämpfe und Lärm, Raumabmessungen, Nichtraucherchutz, Anforderungen an Sanitärräume.

- **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG; www.gesetze-im-internet.de/asig/)**

Das Gesetz verpflichtet die Betriebe, Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte einzustellen, wenn dies nach Art und Umfang des Betriebs zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit erforderlich ist.

Für viele Betriebe ist die Anstellung eines eigenen Betriebsarztes oder einer Betriebsärztin nicht möglich. Private Firmen organisieren deshalb einen überbetrieblichen Dienst.

Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten müssen **Sicherheitsbeauftragte** stellen. Sie haben das Unternehmen bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen und sich laufend von der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu überzeugen (§ 22 SGB VII).

Der Betriebsrat hat die Aufgabe, Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu fördern (§ 80 BetrVG). Er muss sich dafür einsetzen, dass die Vorschriften über Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz durchgeführt werden. Der Arbeitgeber muss ihn bei allen entsprechenden Besichtigungen, Fragen und Unfalluntersuchungen hinzuziehen (§ 89 BetrVG). Arbeitgeber und Betriebsrat sind also bei allen Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu gemeinsamem Handeln verpflichtet.

Vorschriften über Gefahrstoffe werden im Band „Geschäftsprozesse“ behandelt.



Für den Arbeitsschutz zuständige Stellen

Gewerbeaufsichtsbehörden der Länder, z. B. Gewerbeaufsichtsamt

Diese Behörden überwachen die Einhaltung der Schutzbestimmungen. Sie sind für die Beseitigung von Missständen zuständig und nehmen Betriebsbesichtigungen vor, begutachten die Einrichtungen und nehmen bei Arbeitsunfällen und Anzeigen Stellung.

Technische Überwachungsvereine (TÜV)

Die Technischen Überwachungsvereine überprüfen Kraftfahrzeuge und technische Anlagen regelmäßig auf Betriebssicherheit.

Berufsgenossenschaften

Die Berufsgenossenschaften sind die Träger der Unfallversicherung. Sie betreiben darüber hinaus Unfallverhütung durch Herausgabe von Unfallverhütungsvorschriften und durch Unfallforschung. Die Unfallverhütungsvorschriften sind verbindliche Rechtsnormen und stellen Mindestanforderungen an die Arbeitsicherheit. Sie sind im Betrieb an geeigneter Stelle auszuhängen.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Die BAuA hat u. a. folgende Aufgaben: Unterstützung des zuständigen Bundesministeriums in allen Fragen des Arbeitsschutzes, Beobachtungen und Analysen der Verhältnisse in den Betrieben, Entwicklung von Problemlösungen, Information der Öffentlichkeit. Sie betreibt entsprechende Forschung.

Arbeitsaufträge

1. Für das Oberziel „Arbeitsicherheit schaffen“ lassen sich folgende Unterziele formulieren:

- (1) Gefahren sollen rechtzeitig aufgedeckt werden.
- (2) Die erkannte Gefahr ist zu beseitigen.
- (3) Der Mensch selbst ist zu schützen.
- (4) Es sind Regeln zur Beachtung der Sicherheit aufzustellen.
 - a) Erarbeiten Sie in Gruppenarbeit einen Katalog von Mitteln/Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele.
 - b) Welches Verhalten ist von Mitarbeitenden, Führungspersonal, Betriebsrat und Behörden zu fordern, um maximale Arbeitsicherheit zu gewährleisten?
 - c) Erstellen Sie eine Präsentation des Arbeitsschutzmanagements Ihres Ausbildungsbetriebs.

2. Mehrere Stellen sind in Bund und Ländern für Fragen des Arbeitsschutzes zuständig.

- a) Um welche Stellen handelt es sich?
- b) Informieren Sie sich über die Aufgaben dieser Stellen und berichten Sie darüber.

3. Der Mechatroniker Chris Schaber ist bei der Arbeit schwer gestürzt. Dabei hat er sich unter anderem die Schlagader am Arm verletzt.

- a) Durch welche Maßnahmen können Sie ihm bis zum Eintreffen des Arztes oder der Ärztin helfen?
- b) Es stellt sich heraus, dass Chris Schaber außerdem einen Wirbelsäulenschaden erlitten hat. Er wird seinen Beruf nicht mehr ausüben können. Deshalb soll er zum Industriekaufmann umgeschult werden. Wer trägt die Kosten der Umschulung?

- c) Aufgrund des Unfalls will der Betrieb nun eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten bestellen.
- Informieren Sie sich über die gesetzliche Grundlage für eine solche Bestellung.
 - Welche Aufgaben haben Sicherheitsbeauftragte?
- 4. Im Anhang der Arbeitsstättenverordnung werden Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze gestellt.**
Beschreiben Sie wichtige Anforderungen an einen Bildschirmarbeitsplatz. Informieren Sie sich dazu im Internet.



4.2 Sozialer Arbeitsschutz

Unselbstständige, wirtschaftlich abhängige Arbeitnehmer bedürfen auch in sozialer Hinsicht eines besonderen Schutzes. Die wichtigsten Bestimmungen betreffen

- den Kündigungsschutz¹,
- den Arbeitszeitschutz²,
- den Jugendarbeitsschutz,
- Mutterschutz und Elternförderung,
- den Schwerbehindertenschutz und
- den Diskriminierungsschutz³.

*Kündigungs-,
Arbeitszeit- und
Diskriminierungsschutz
werden im Band
„Geschäftsprozesse“
behandelt.*



4.2.1 Jugendarbeitsschutz

Jugendliche besitzen nur eine begrenzte Leistungsfähigkeit, weil ihre körperliche und geistig-seelische Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Deshalb schützt das Jugendarbeitsschutzgesetz alle, die noch keine 18 Jahre alt sind und einer Beschäftigung als Arbeitnehmer (auch als Auszubildende) nachgehen (siehe www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/).

Das Mindestalter für eine Beschäftigung beträgt 15 Jahre. Wer nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegt, aber noch nicht 15 Jahre alt ist, darf nur sieben Stunden am Tag und 35 Stunden in der Woche oder in der Berufsausbildung beschäftigt werden.

Die Einhaltung des Gesetzes wird je nach Bundesland vom Gewerbeaufsichtsamt bzw. den jeweils zuständigen Behörden für Arbeitsschutz überwacht.

¹ Vgl. Band 1, Geschäftsprozesse, Sachwort „Kündigungsschutz“.

² Vgl. Band 1, Geschäftsprozesse, Sachwort „Arbeitszeitschutz“.

³ Vgl. Band 1, Geschäftsprozesse, Sachwort „Diskriminierungsschutz“.

Das Gesetz
ist im Betrieb
auszuhängen/
auszulegen.



Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG; www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/)

Arbeitszeit (§§ 8, 15)

- Täglich höchstens acht Stunden an fünf Tagen pro Woche.
- Ausnahme: 8,5 Stunden täglich, wenn an anderen Tagen der Wochen ein Ausgleich erfolgt. Tarifverträge können weitere Ausnahmen festlegen.

Berufsschule (§ 9)

- Der Arbeitgeber muss Jugendliche zur Teilnahme am Berufsschulunterricht freistellen.
- Beschäftigungsverbot:
 - vor einem vor 09:00 Uhr beginnenden Unterricht.
 - nach einem Berufsschultag in der Woche mit mehr als fünf Unterrichtsstunden. Dies gilt nicht für einen zweiten Unterrichtstag;
 - in Berufsschulwochen mit planmäßigem Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen.
- Der Berufsschulbesuch wird auf die Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit angerechnet und vergütet.
- Die Vorschriften zur Berufsschule gelten auch für volljährige Auszubildende.

Prüfungen; außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (§ 10)

- Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme an Prüfungen sowie für die Teilnahme an außerbetrieblichen Lehrgängen und Maßnahmen freizustellen.
- Jugendliche sind an dem Tag unmittelbar vor der schriftlichen Abschlussprüfung freizustellen.

Ruhepausen (§ 11)

- Bei 4,5-6 Arbeitsstunden mindestens 30 Minuten.
- Bei mehr als sechs Arbeitsstunden mindestens 60 Minuten.
- Mindestdauer einer Pause: 15 Minuten; erste Pause nach spätestens 4,5 Stunden

Schichtzeit (§ 12)

- Die Schichtzeit darf bei Jugendlichen zehn Stunden nicht überschreiten (Ausnahmen: Bergbau acht Stunden; Gaststättengewerbe, Landwirtschaft, Tierhaltung, Bau- und Montagewerkstätten elf Stunden)

Freizeit (§ 13)

- Mindestens zwölf Stunden täglich.

Nachruhe (§ 14)

- Beschäftigungsverbot von 20:00 bis 06:00 Uhr. (Ausnahmen: Gaststättengewerbe, Landwirtschaft, Bäckereien und Konditoreien)

Samstage (§ 16), Sonntage (§ 17), Feiertage (§ 18)

- Beschäftigungsverbot an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, aber zahlreiche Ausnahmen.
- Zwei Samstage im Monat sollen, zwei Sonntage müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Urlaub (§ 19)

- Jugendliche unter 16 Jahren erhalten 30 Werktage Urlaub.
- Jugendliche unter 17 Jahren erhalten 27 Werktage Urlaub.
- Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 25 Werktage Urlaub.

Maßgeblich ist
das Alter zu Beginn des
Kalenderjahres. Berufsschultage
innerhalb des Urlaubs gelten
nicht als Urlaubstage!



Beschäftigungsverbote (§ 22)

- Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden:
 - mit Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen (z. B. Akkord- oder Fließbandarbeit),
 - mit gefährlichen Arbeiten.

Ärztliche Untersuchung (§ 32)

- Untersuchungspflicht: Erstuntersuchung innerhalb von 14 Monaten vor Beginn der Beschäftigung; Nachuntersuchung in den letzten drei Monaten des ersten Beschäftigungsjahrs. Recht auf Untersuchung nach Ablauf jedes weiteren Jahres.

4.2.2 Mutterschutz

Laut Art. 6 Abs. 4 GG hat jede Mutter Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft. Deshalb formuliert das Mutterschutzgesetz (MuSchG) für berufstätige Frauen, Auszubildende und weitere Gruppen Schutzvorschriften. Diese sind zwingendes Recht und können nicht durch Einzelvertrag oder Tarifvertrag abgeändert werden. Andernfalls könnten Arbeitgeber Frauen leicht veranlassen, auf den Mutterschutz zu verzichten.

Web

M 32

Schwangerschaft und voraussichtlicher Entbindungstag sind dem Arbeitgeber mitzuteilen, sobald sie bekannt sind (§ 15 MuSchG).

Auch das Mutterschutzgesetz ist im Betrieb auszuhängen.



Mutterschutzgesetz (MuSchG; www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/)

Zeitliche Beschäftigungsverbote (§§ 3-8)

- **Mutterschutzfristen:** 1. Arbeitsverbot für die letzten sechs Wochen vor der Entbindung. Ausnahme: Die Frau erklärt sich ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit (Widerruf jederzeit möglich!). 2. Arbeitsverbot für acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) nach der Entbindung. Bei behindertem Kind kann die Frau Verlängerung auf zwölf Wochen beantragen. Bei vorzeitiger Niederkunft bestehen die Mutterschutzfristen trotzdem für insgesamt 14 Wochen.
- **Mehrarbeit:** Höchstarbeitszeit 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche. Unter 18 Jahre: acht Stunden/80 Stunden. **Ruhezeit** nach der täglichen Arbeit mindestens elf Stunden.
- **Nachtarbeit:** Arbeitsverbot zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr. Arbeit zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr möglich, wenn die Frau zustimmt und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- **Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen:** Arbeitsverbot. Arbeit erlaubt, wenn die Frau sie anbietet, nicht allein im Dienst ist und wöchentlich ein Ersatzruhetag gewährt wird.
- **Arztbesuche, Stillzeit:** Der Arbeitgeber muss die Frau dafür freistellen.
- **Heimarbeit:** Nur werktags für höchstens acht Stunden; stillende Mütter: sieben Stunden.

Gestaltung der Arbeitsbedingungen (§§ 9, 10, 13)

Alle nach dem aktuellen Erkenntnisstand erforderlichen Maßnahmen für den Gesundheitsschutz von schwangerer/stillender Frau und Kind sind zu treffen, Gefährdungen zu vermeiden/auszuschließen, Arbeitsunterbrechungen, Hinlegen, Hinsetzen, Ausruhen zu ermöglichen. Der Arbeitgeber muss beurteilen, ob keine Schutzmaßnahmen erforderlich oder die Arbeitsbedingungen umzugestalten sind oder ob Weiterarbeit am Arbeitsplatz nicht möglich ist, und entsprechend entscheiden. Soweit verantwortlich, soll die Fortsetzung der Arbeit ermöglicht werden.

Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen (§§ 11, 12, 16)

- Beschäftigungsverbot, wenn nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind bei Fortdauer der Arbeit gefährdet sind.
- Beschäftigungsverbot, wenn Schwangere Gefahr- und Biostoffen gemäß § 11, Strahlungen, Erschütterungen, Vibrationen, Hitze, Kälte, Nässe, Überdruck ausgesetzt sind, Lasten heben müssen (regelmäßig über 5 kg, gelegentlich über 10 kg), Zwangshaltungen einnehmen müssen und wenn erhöhte Unfallgefahr besteht. Dies gilt zum Teil auch für stillende Mütter.
- Beschäftigungsverbot für Akkord- und Fließarbeit, getaktete Arbeit mit gefährdendem Tempo.

Kündigungsverbot (§ 17)

während der Schwangerschaft bis vier Monate nach der Entbindung; für vier Monate nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche.

Mutterschaftsleistungen (§§ 18-21)

- **Mutterschutzlohn:** Entgeltfortzahlung bei Beschäftigungsverbot außerhalb der Mutterschutzfristen in Höhe des Durchschnitts der letzten drei Monate vor der Schwangerschaft.
- **Mutterschaftsgeld:** Krankenkassenleistung für die Schutzfrist (bis zu 13,00 EUR pro Kalendertag).
- **Arbeitgeberzuschuss:** Aufstockung des Mutterschaftsgelds bis zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt der letzten drei Monate. (Der Arbeitgeber zahlt monatlich – je nach Krankenkasse des Arbeitnehmers – eine Umlage von etwa 0,19 % bis 0,70 % vom Bruttoentgelt jedes Arbeitnehmers an die Krankenkasse. Dafür wird ihm bei Schwangerschaften der Aufstockungsbetrag erstattet.)
- **Ärztliche Betreuung** vor und nach Geburt, Hebammenhilfe, häusliche Pflege, Haushaltshilfen.

Erholungsurlaub (§ 24)

Urlaubsanspruch für Ausfallzeiten wegen Beschäftigungsverboten. Urlaubskürzungen nicht zulässig.

4.2.3 Elterngeld und Elternzeit

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) will es Eltern erleichtern, für eine begrenzte Zeit auf Berufstätigkeit zu verzichten, um sich der Kindererziehung zu widmen.

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG; www.gesetze-im-internet.de/beeg/)

Elterngeld

Setzt ein Elternteil nach Geburt eines Kindes zur Kinderbetreuung beruflich aus, erhält er auf schriftlichen Antrag ein staatliches **Basiselterngeld zusätzlich zum Kindergeld**. (Aber: kein Elterngeld, wenn sein zu versteuerndes Jahreseinkommen über 200 000,00 EUR liegt, ab 01.04.2025 über 175 000,00 EUR.)

Höhe des Basiselterngelds: 67 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens in den 12 Monaten vor dem Monat der Niederkunft. Unter 1 000,00 EUR netto: Anstieg für je 2,00 EUR Minderverdienst um 0,1 Prozentpunkte bis auf 100 %. Über 1 200,00 EUR netto: Absenkung für je 2,00 EUR Mehrverdienst um 0,1 Prozentpunkte bis auf 65 %. Höchstbetrag: 1 800,00 EUR. Nichterwerbstätige: 300,00 EUR.

Bezugsdauer: 14 Monate, wenn sich beide an der Betreuung beteiligen und den Eltern dadurch Einkommen wegfällt. Die Monate können frei untereinander aufgeteilt werden. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich beanspruchen.

ElterngeldPlus: Bei Teilzeitarbeit beider Eltern ist wahlweise Verdopplung auf 24 Monate möglich (ElterngeldPlus) oder auf 28 Monate (Partnerschaftsbonus), wenn die Teilzeitarbeit zwischen 24 und 32 Wochenstunden liegt. Die Zahlung beträgt in diesen Fällen maximal die Hälfte des Elterngeldes ohne Teilzeiteinkommen.

Elterngeld ist steuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei. Es erhöht jedoch den Steuersatz für zusätzliche andere Einkünfte (sog. Progressionsvorbehalt.)

Beispiel: Jahresbeträge

Andere Einkünfte 20 000,00 EUR; Steuer = 588,00 EUR = 2,9 %; Elterngeld 21 600,00 EUR; 20 000,00 EUR + 21 600,00 EUR = 41 600,00 EUR; fiktive Steuer = 5 788,00 = 13,9 %. Tatsächliche Steuer = 13,9 % von 20 000,00 EUR = 2 780,00 EUR. Steuermehrbetrag = 2 192,00 EUR.

Elternzeit

Die berufstätige **Mutter oder der Vater** kann maximal bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes **Elternzeit** nehmen (sich von der Arbeit freistellen lassen). Mit Zustimmung des Arbeitgebers sind davon bis zu 12 Monate auf die Zeit bis zum vollendeten 8. Lebensjahr übertragbar.

Stattdessen können **beide Elternteile** unter folgenden Voraussetzungen in **Teilzeit** arbeiten (mindestens zwei Monate, nicht weniger als 15 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats):

- Das Arbeitsverhältnis besteht mindestens sechs Monate;
- Der Betrieb beschäftigt mindestens 15 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende).

Der Arbeitgeber darf Teilzeitanträge nur ausnahmsweise „aus dringenden Gründen“ ablehnen. Für den Arbeitnehmer besteht ab Beantragung der Elternzeit bis zu deren Ende Kündigungsschutz.

4.2.4 Schwerbehindertenschutz

Das 9. Sozialgesetzbuch (SGB IX; www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/) enthält Vorschriften, die Menschen mit Schwerbehinderung arbeitsrechtlich schützen und ihre Eingliederung in das Erwerbsleben fördern sollen.



Schwerbehindert ist, wer infolge eines nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % aufweist.

Diesen Menschen sollen auf Antrag Personen gleichgestellt werden, deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend mindestens 30 % gemindert ist, und die deshalb in der Arbeitssuche behindert sind (§ 2 SGB IX).

Jeder Arbeitgeber muss bei mehr als 20 Arbeitsplätzen wenigstens 5 % davon mit Schwerbehinderten besetzen. Für jeden nicht besetzten Platz muss er monatlich 140,00 EUR (< 5 %), 245,00 EUR (< 3 %), 360,00 EUR (< 2 %) Ausgleichsabgabe zahlen.

Weitere besondere Ansprüche von Menschen mit Schwerbehinderung:

- Zusatzurlaub: fünf Arbeitstage pro Jahr,
- Kündigung nur mit Zustimmung des Integrationsamtes möglich,
- unter bestimmten Voraussetzungen unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Für die Umsetzung sind die Integrationsämter und die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

Arbeitsaufträge

1. Bei der Schmöller Electronics GmbH treten folgende Fälle auf:
 - a) Eine schwangere Arbeitnehmerin wird auf eigenen Wunsch bis zwei Wochen vor dem berechneten Entbindungstermin beschäftigt.
 - b) Eine Mitarbeiterin im sechsten Schwangerschaftsmonat wurde bisher acht Stunden täglich stehend in der Betriebscafeteria beschäftigt. Die Arbeitszeit soll auf fünf Stunden verkürzt werden.
 - c) Der Betriebsleiter fordert seine Sekretärin schriftlich auf, zwei Wochen nach der Niederkunft wieder zur Arbeit zu erscheinen.
 - d) Eine Mitarbeiterin in der Versandabteilung befindet sich im ersten Schwangerschaftsmonat. Sie muss regelmäßig Packstücke bis zu 12 kg Gewicht vom Packtisch in einen Container heben.
 - e) Eine Produktionshelferin will trotz Schwangerschaft weiterhin im Akkord arbeiten.

Beurteilen Sie in jedem Fall die rechtliche Zulässigkeit. Zitieren Sie jeweils die entsprechende Vorschrift des Mutterschutzgesetzes.
2. Leon Harbert ist 17 Jahre, Marie Köhnen 19 Jahre, Artjom Schuman 24 Jahre alt. Alle sind Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr (Ausbildungsberuf Industriekaufmann/-kauffrau).

Beurteilen Sie, ob die folgenden Aussagen hinsichtlich des Jugendarbeitsschutzgesetzes richtig sind.

 - a) Leon Harbert muss 25 Arbeitstage Urlaub erhalten.
 - b) Marie Köhnen unterliegt nicht mehr den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
 - c) Artjom Schumann hat dienstags sechs Stunden Berufsschulunterricht. Er ist an diesem Tag von der Arbeit freizustellen.
 - d) Marie Köhnen darf, wenn der gültige Tarifvertrag dies zulässt, auch samstags beschäftigt werden.
 - e) Leon Harbert soll heute bis 21:00 Uhr arbeiten. Im Ausnahmefall ist dies erlaubt.
 - f) Für Marie Köhnen beginnt der Berufsschulunterricht donnerstags um 09:30 Uhr. Der Weg von der Ausbildungsstätte zur Schule beträgt etwa 15 Minuten. Der Auszubildende kann verlangen, dass Marie Köhnen bis 09:10 Uhr im Betrieb arbeitet.
 - g) Die einzige Pause im Ausbildungsbetrieb ist die Mittagspause von 45 Minuten Dauer. Diese Zeitspanne ist für alle drei Auszubildenden ausreichend.
 - h) Die drei Auszubildenden haben ein Jahr später, an einem Montag, ihre schriftliche Berufsabschlussprüfung. Sie sind am vorausgehenden Freitag von der Arbeit freizustellen.
 - i) Leon Harbert hat an einem Mittwoch seine mündliche Abschlussprüfung. Er ist am Dienstag und Mittwoch von der Arbeit freizustellen.
3. Die 16-jährige Fabienne besucht mittwochs von 09:00 bis 15:00 Uhr die Berufsschule. Wegen Personalmangels muss sie anschließend bis 19:00 Uhr in den Betrieb.

Beurteilen Sie diesen Fall.
4. Mia Schneider hat ihre Stelle seit zwei Monaten inne. Sie teilt ihrem Arbeitgeber mit, dass ihre Ärztin soeben bei ihr eine Schwangerschaft festgestellt habe. Darauf erhält sie wegen „Täuschung des Arbeitgebers bei der Einstellung“ die fristlose Kündigung.

Nehmen Sie Stellung.

5 Arbeitsgerichte

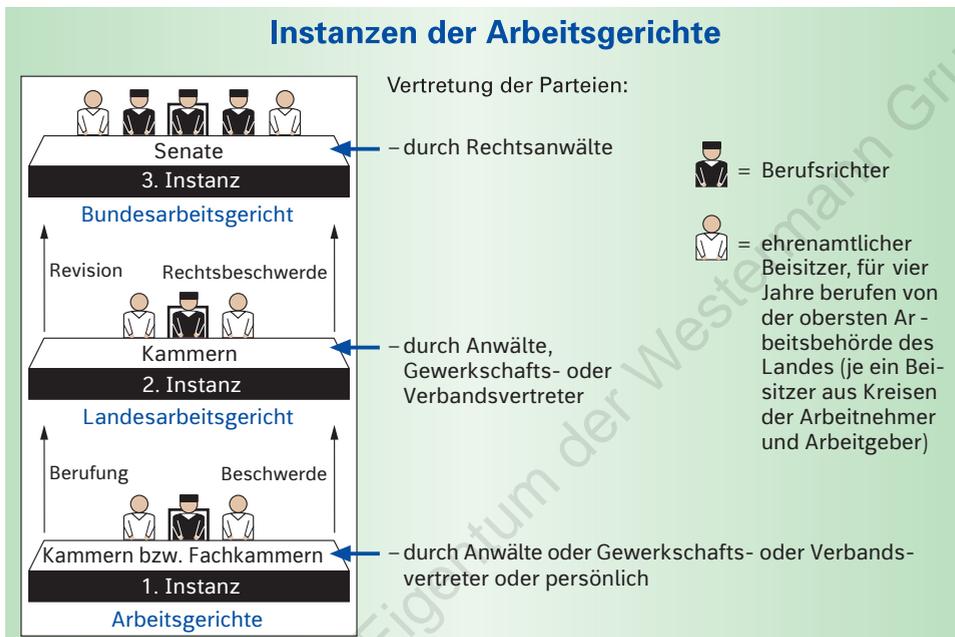
Das Arbeitsgericht ist die zuständige Stelle für alle Streitigkeiten aus

- dem Arbeitsvertrag,
- den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes,
- Tarifverträgen,
- den Bestimmungen der Mitbestimmungsgesetze,
- Betriebsvereinbarungen.

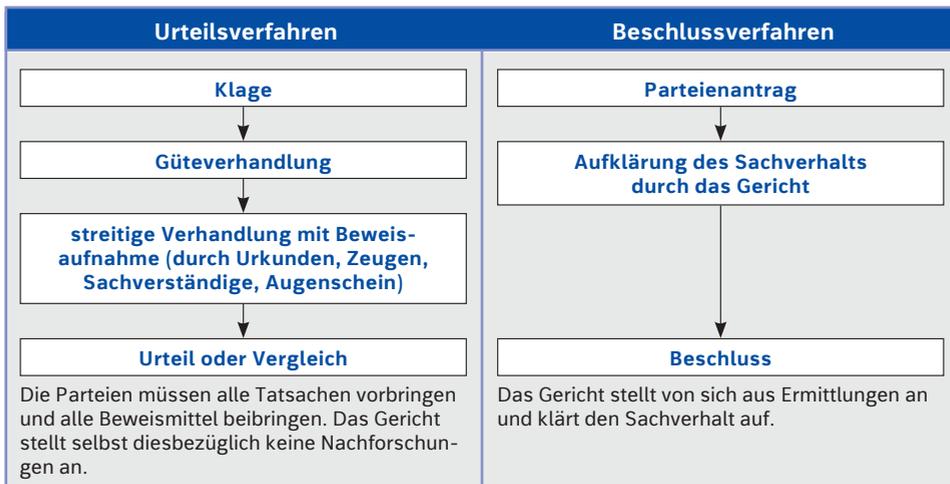


Senat des Bundesarbeitsgerichts

Die Klage muss schriftlich oder mündlich beim Arbeitsgericht am Sitz des Beklagten erhoben werden; wenn eine Leistung eingeklagt wird, ist es das Gericht am Erfüllungsort. Das ist der Ort, an dem die Leistung erfolgen muss. Vor Beginn des Prozesses findet eine **Güteverhandlung** vor dem vorsitzenden Richter statt (§ 54 ArbGG). Hier sollen die Parteien zu einer Einigung (Klagerücknahme, Klageanerkennung, Vergleich) ohne Urteil gebracht werden, um Gerichtskosten und unnötige Arbeit zu sparen.



In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entscheidet das Arbeitsgericht nach mündlicher Verhandlung durch **Urteil** (oder die Parteien schließen einen Vergleich), in Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz und Mitbestimmungsgesetz durch **Beschluss**.



Gegen Urteile des Arbeitsgerichts ist die Berufung möglich, sofern sie im Urteil zugelassen worden ist oder der Streitwert 600,00 EUR übersteigt. Gegen Beschlüsse kann gleichfalls beim **Landesarbeitsgericht** Beschwerde eingelegt werden.

Höchste Instanz ist das **Bundesarbeitsgericht** in Erfurt. Die Senate entscheiden über die Revision gegen Urteile sowie über die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts. In bestimmten Fällen ist eine Sprungrevision bzw. Sprungsrechtsbeschwerde vom Arbeitsgericht direkt zum Bundesarbeitsgericht möglich. Voraussetzung: Die Revision ist von der Vorinstanz zugelassen worden. Die Zulassung soll erfolgen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Bei der **Berufung** wird der gesamte Streitfall erneut geprüft. Bei der **Revision** wird lediglich geprüft, ob die untere Instanz die Rechtsvorschriften richtig angewandt hat.

Die Gerichtsgebühren fallen in der ersten Instanz in gleicher Höhe wie im Zivilprozess an. Bei einem Kündigungsverfahren ist der Streitwert nach oben auf drei Monatsverdienste begrenzt. Jede Partei (auch die gewinnende) trägt ihre Anwaltskosten selbst. In der 2. und 3. Instanz allerdings hat die verlierende Seite sämtliche Kosten zu tragen.

In der 1. Instanz kann man sich die Anwaltsgebühren sparen!



Arbeitsaufträge

Sina Manfels ist von ihrem Arbeitgeber, der Schlömer OHG in Düsseldorf, gekündigt worden. Sie ist der Ansicht, dass bei der Kündigung soziale Gesichtspunkte nicht berücksichtigt wurden, und hat den Betriebsrat angerufen. Obwohl dieser der Kündigung widersprochen hat, hat der Arbeitgeber die Kündigung aufrecht erhalten. Daraufhin hat Sina Manfels Klage auf Weiterbeschäftigung eingereicht. Sie ist der Ansicht, dass sie in ihrem Alter (53 Jahre) kaum eine neue Stelle finden wird. Sina Manfels verdient monatlich 2 700,00 EUR brutto.

- Welches Gericht ist sachlich und örtlich für die Klage zuständig?
- Welche Maßnahme ergreift das Gericht zuerst?
- Nachdem die Parteien nicht zu einem Kompromiss bewegt werden konnten, kommt es zur Gerichtsverhandlung. Der Streitwert wird vom Gericht auf drei Monatsgehälter festgesetzt.
 - Wer kann die Interessen von Sina Manfels, wer die Interessen der Schlömer OHG wahrnehmen?
 - Mit wie viel Personen ist das Gericht besetzt, und welche Eigenschaft haben diese Personen?
 - Wer trägt im vorliegenden Fall die Beweislast?
 - Die Schlömer OHG wird zur Weiterbeschäftigung verurteilt. Wofür entstehen ihr Kosten?
- Was kann die Schlömer OHG gegen das für sie negative Urteil unternehmen?

6 Rechtliche Grundlagen

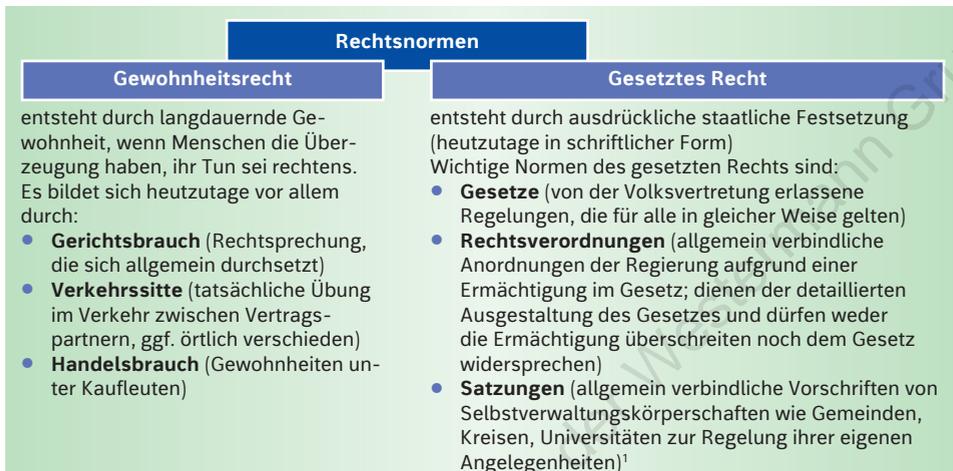
6.1 Rechtsnormen und Rechtsordnung

- Bei Juwelier Reiche wurde eingebrochen. Nach zwei Wochen wird ein Tatverdächtiger gefasst. Der Staatsanwalt erhebt Anklage: Durch Gerichtsurteil und Bestrafung soll Recht ergehen.
- Nach der Reparatur bei Fahrrad Boss versagen die Bremsen an Nina Kolbs E-Bike von neuem. Nina Kolb verlangt kostenlose Nachbesserung, Fahrrad Boss will nur gegen erneute Bezahlung reparieren. Nina Kolb lässt in einer anderen Werkstatt reparieren und verklagt Fahrrad Boss auf Kostenerstattung.

Wir leben in einer staatlichen Ordnung. Rechtsvorschriften regeln unser Leben.

Rechtsvorschriften (Rechtsnormen) sind Anforderungen, die ein äußeres Verhalten (Tun, Unterlassen, Dulden) vorschreiben. Der Staat kann ggf. die Einhaltung erzwingen.

Normen sind Verhaltensregeln. Sie sollen dafür sorgen, dass man sich entsprechend herrschenden Wertvorstellungen verhält. (Wertvorstellungen zeigen an, was für gut oder schlecht gehalten wird.)



Die Gesamtheit der rechtlichen Regelungen ist die Rechtsordnung – in Juristensprache: das objektive Recht. Teilbereiche sind: öffentliches Recht und Privatrecht.

Web

M 37

Öffentliches Recht

regelt die Rechtsbeziehungen der Einzelnen zu den Trägern staatlicher Gewalt und das Verhältnis dieser Träger zueinander. Es wird vom **Grundsatz der Über- und Unterordnung** beherrscht:

- Der Staat kann den Bürgerinnen und Bürgern durch Gebote einseitig Pflichten auferlegen und ihre Rechte durch Verbote beschränken. Öffentliches Recht ist „**zwingendes Recht**“.
- Verstöße gegen Gebote und Verbote verfolgt der Staat durch seine Gerichte. Gegebenenfalls verhängt er Strafen.

Das öffentliche Recht umfasst v. a.: Staats-, Verwaltungs-, Straf-, Prozess-, Kirchen-, Völker-, Steuer-, Sozial- und Sozialversicherungs-, Wettbewerbsrecht sowie Teile des Arbeitsrechts (Arbeitsschutz- und Mitbestimmungsrecht).

Ich muss z.B. pünktlich meine Steuern zahlen.



¹ Auch Vereine, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften regeln ihre Angelegenheiten durch Satzungen.

Privatrecht

regelt die Rechtsbeziehungen der Bürgerinnen und Bürger untereinander. Es wird vom **Grundsatz der Gleichordnung** beherrscht:

- Die Beteiligten stehen sich gleichberechtigt gegenüber und können ihre Beziehungen abweichend von den gesetzlichen Regelungen vielfach frei gestalten: Privates Recht ist weitgehend **„nachgiebiges Recht“**. Das Gesetz bestimmt z. B., dass der Käufer die Transportkosten für zugesandte Waren tragen muss. In der Praxis übernimmt der Verkäufer jedoch häufig diese Kosten.
- Privatrechtliche Verhältnisse zielen nicht auf Strafen ab, sondern auf die Erfüllung von Verträgen, die Unterlassung schädigender Handlungen und Schadensersatz für angerichtete Schäden. Bei der Durchsetzung dieser Ansprüche können die Gerichte in Anspruch genommen werden.

Ich kann z.B. frei die Verkaufsbedingungen für meinen DVD-Player aushandeln.



Das Privatrecht umfasst v. a.:

- **Bürgerliches Recht (Zivilrecht)**, d. h. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ([BGB](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/); www.gesetze-im-internet.de/bgb/). Sie enthalten die grundlegenden Regeln des Privatrechts.
- **Handelsrecht**, d. h. die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ([HGB](http://www.gesetze-im-internet.de/hgb/); www.gesetze-im-internet.de/hgb/), die die Rechtsbeziehungen der Kaufleute regeln, und des Gesellschafts-, Wechsel-, Scheck- und Wertpapierrechts.
- **Urheberrecht**. Dieses Recht begründet Ansprüche an Geisteswerken.
- **Patentrecht**. Dieses Recht begründet Ansprüche aus Erfindungen.
- **Privatversicherungsrecht**.

Web

M 38_1

M 38_2

Hinweis: Europäisches Gemeinschaftsrecht

Das in Deutschland geltende Recht ist heute weitgehend durch das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union (EU-Verordnungen und EU-Richtlinien) bestimmt. Dieses hat Vorrang vor jedem nationalen Recht.

- **EU-Verordnungen** gelten in den Mitgliedsländern unmittelbar.
- **EU-Richtlinien** sind Mindestvorschriften, die in den Mitgliedsländern durch Gesetzesanpassung in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Geschieht dies nicht fristgerecht, müssen die Gerichte ihren Urteilen die EU-Richtlinie zugrunde legen.



Arbeitsaufträge

1. In den beiden folgenden Texten werden Aussagen über bestimmte Rechtsnormen gemacht.
 - (1) Das Gewerbesteuerergesetz ist ein Bundesgesetz über die Gewerbesteuer, die von Gewerbetrieben zu zahlen ist. Die Gewerbesteuerdurchführungsverordnung regelt die Einzelheiten der Gewerbesteuererhebung bis hin zum sog. Steuermessbetrag. Dieser stellt sozusagen einen Grundbetrag für die Steuer dar. Die Gemeinden, denen die Steuer zufließt, legen den Hebesatz fest. Dieser gibt an, wie viel Prozent des Steuermessbetrags als Gewerbesteuer erhoben wird (z. B. 400 %).
 - (2) In § 346 HGB wird ausdrücklich bestimmt, dass unter Kaufleuten auf die Handelsbräuche Rücksicht zu nehmen ist. So besteht unter Kaufleuten abweichend vom sonstigen Recht in bestimmtem Umfang ein Brauch, wonach Schweigen auf ein erhaltenes Schreiben als Zustimmung zu dem in dem Schreiben Gesagten gilt.
 - a) Was versteht man unter Rechtsnormen?
 - b) Welche Arten von Rechtsnormen werden in den beiden Texten angesprochen und zu welchen Obergruppen gehören sie?
 - c) Welche der Rechtsnormen wurden vom Parlament verabschiedet, welche von der Regierung erlassen?

2. Die beiden Einführungsbeispiele auf Seite 37 (Einbruch, Reparatur) betreffen einmal das öffentliche Recht, zum andern das Privatrecht.

Referieren Sie über wesentliche Merkmale des öffentlichen und des privaten Rechts anhand dieser Beispiele.

3. Rechtsbedeutsame Vorgänge und Tatbestände sind entweder dem Bereich des öffentlichen Rechts oder dem Bereich des Privatrechts zuzuordnen.

Ordnen Sie die folgenden Sachverhalte richtig zu.

- Die Bundesrepublik Deutschland schließt mit der Volksrepublik China einen Vertrag über gegenseitigen Kulturaustausch.
- (1) Inge Schröder errichtet ein Testament, in dem sie den Hamsterzuchtverein Kleckshausen als Alleinerben einsetzt.
(2) Inge Schröders Sohn Stefan ficht nach dem Tod seiner Mutter das Testament an.
- Lebensmittelgroßhändler Mümmel benötigt eine ausgebildete Bürokauffrau. Er schließt einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit Elke Geistreich.
- Alexander Schmalhans erhält vom Finanzamt seinen Einkommensteuerbescheid mit der Aufforderung, eine verbleibende Steuerschuld von 3 500,00 EUR nachzuzahlen.
- Eine Touristin wird bei der Einreise beim Kokainschmuggel gefasst und später zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

6.2 Organe der Rechtsprechung

Die Rechtspflege erfolgt durch die Gerichte. Diese legen die Gesetze aus und wenden sie auf den Einzelfall an. Ihnen obliegt vor allem auch die **Rechtsprechung** (z. B. durch Urteile im Fall von Rechtsstreitigkeiten).



Arten von Gerichten und ihre Aufgaben		
Art der Gerichtsbarkeit	zuständig für	zuständige Gerichte
Ebene der Europäischen Union		
europäische Gerichtsbarkeit	Rechtsstreitigkeiten aus Verletzung von EU-Verträgen, EU-Verordnungen oder EU-Richtlinien	Europäischer Gerichtshof Europäisches Gericht (Gericht der ersten Instanz) Gericht des öffentlichen Dienstes
nationale Ebene		
ordentliche Gerichtsbarkeit	Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit: alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus vermögensrechtlichen Ansprüchen und alle Strafsachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: z. B. Vormundschafts-, Nachlass-, Grundbuch- und Registerangelegenheiten; Familiengerichtsverfahren	Bundesgerichtshof Oberlandesgerichte Landgerichte Amtsgerichte <i>Die fett gedruckten Gerichte werden als oberste Gerichte bezeichnet.</i>
Arbeitsgerichtsbarkeit	Rechtsstreitigkeiten aus Arbeits- und Tarifverträgen, aus den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes, der Mitbestimmungsgesetze und aus Betriebsvereinbarungen	Bundesarbeitsgericht Landesarbeitsgerichte Arbeitsgerichte



Arten von Gerichten und ihre Aufgaben		
Art der Gerichtsbarkeit	zuständig für	zuständige Gerichte
nationale Ebene		
Finanzgerichtsbarkeit	Rechtsstreitigkeiten von Personen mit der Finanzverwaltung wegen Abgaben, Steuern und Zöllen	Bundesfinanzhof Finanzgerichte
Sozialgerichtsbarkeit	Rechtsstreitigkeiten mit den Trägern der Sozialversicherung	Bundessozialgericht Landessozialgerichte Sozialgerichte
Verwaltungsgerichtsbarkeit	Rechtsstreitigkeiten mit den öffentlichen Verwaltungen mit Ausnahme der Finanz- und Sozialverwaltung	Bundesverwaltungsgericht Oberverwaltungsgerichte Verwaltungsgerichte
Verfassungsgerichtsbarkeit	Rechtsstreitigkeiten aus Verletzung von Grundrechten oder des Grundgesetzes oder einer Verfassung eines Bundeslandes	Bundesverfassungsgericht Verfassungsgerichte der Länder

Die sog. **Grundsatzurteile** der obersten Gerichte sind wichtig für die Entwicklung des Rechts. So binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die jeweiligen Verfassungsorgane wie auch die Rechtsprechung der anderen Gerichte. Die Grundsatzurteile der anderen obersten Gerichte werden – obwohl sie nicht allgemein bindend sind – von den anderen Gerichten als „Richtschnur“ für ihre eigene Rechtsprechung betrachtet.

Die nationalen Gerichte können Rechtsstreitigkeiten vor der Entscheidung direkt dem Europäischen Gerichtshof vorlegen, wenn es um die Auslegung des Rechts der Europäischen Union geht oder wenn Zweifel bestehen, ob ein europäischer Gesetzgebungsakt gültig ist.

6.3 Rechtssubjekte

Rechtvorschriften richten sich an Personen. Personen sind Rechtssubjekte, d. h. Träger von Rechten und Pflichten. Das Recht unterscheidet natürliche und juristische Personen.

6.3.1 Natürliche Personen

Web

Natürliche Personen sind Menschen. Sie sind rechtsfähig und – unter genau bestimmten Umständen – geschäftsfähig.

M 40

Rechtsfähigkeit	Geschäftsfähigkeit
ist die Fähigkeit, Träger von Rechten (genau: subjektiven Rechten) und Pflichten zu sein.	ist die Fähigkeit, rechtsgültig seinen Willen zu erklären und Rechtsgeschäfte zu tätigen.

Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Menschen hängt grundsätzlich von ihrem Alter ab.

Einfluss des Alters auf Rechts- und Geschäftsfähigkeit nach BGB

Vollendung der Geburt

Mit der Vollendung der Geburt sind alle Menschen rechtsfähig (§ 1 BGB).

Beispiel: Rechtsfähigkeit

Ein neugeborenes Kind kann Eigentümer eines Mietshauses sein.

Ich habe ein Haus geerbt, darf mir aber nicht mal selbst einen Lutscher kaufen.

unter sieben Jahren

Menschen unter sieben Jahren sind **geschäftsunfähig** (§ 104 BGB). Die Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen sind nichtig.

Beispiel: Geschäftsfähigkeit

Das Kind kann sein Haus nicht verkaufen.



zwischen sieben und 18 Jahren

Menschen zwischen sieben und 18 Jahren sind **beschränkt geschäftsfähig**. Ihre Handlungen sind nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters rechtswirksam. Die vorherige Zustimmung heißt Einwilligung, die nachträgliche heißt Genehmigung (§§ 106–108 BGB).

Beispiele: Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Ein Zwölfjähriger kauft mit der Erlaubnis seiner Mutter einen DVD-Player.

Eine Sechzehnjährige kauft ein Mofa. Ihr Vater, der davon nichts wusste, erklärt nachträglich sein Einverständnis (ausdrücklich oder durch Schweigen).

Wichtige Ausnahmen!



- (1) Rechtsgeschäfte von Personen zwischen sieben und 18 Jahren sind voll wirksam, wenn
 - sie mit dem **Taschengeld** erfüllt werden (genauer: mit Mitteln, die ihnen vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten zur freien Verfügung oder eigens für den betreffenden Zweck überlassen wurden) (§ 110 BGB);
 - sie ihnen **nur rechtliche Vorteile** bringen (z. B. Schenkungen ohne Auflagen) (§ 107 BGB).
- (2) Minderjährige können auch mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein **Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis** eingehen. Für alle Rechtsgeschäfte aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis (nicht aus einem Ausbildungsverhältnis) gelten sie als voll geschäftsfähig. Sie können z. B. selbstständig ein Bankkonto einrichten, ja sogar ihr Arbeitsverhältnis kündigen und ein ähnliches eingehen (§ 113 BGB).
- (3) Das Gleiche gilt für Rechtsgeschäfte aus dem **selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts**. Ein solches kann der Minderjährige mit Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Familiengerichts (Abteilung des Amtsgerichts) betreiben (§ 112 BGB). (Ein Vater könnte z. B. wegen Krankheit sein Geschäft auf seinen minderjährigen Sohn übertragen.)

ab 18 Jahren

Menschen ab 18 Jahren sind voll **geschäftsfähig**.

Beispiel: Geschäftsfähigkeit

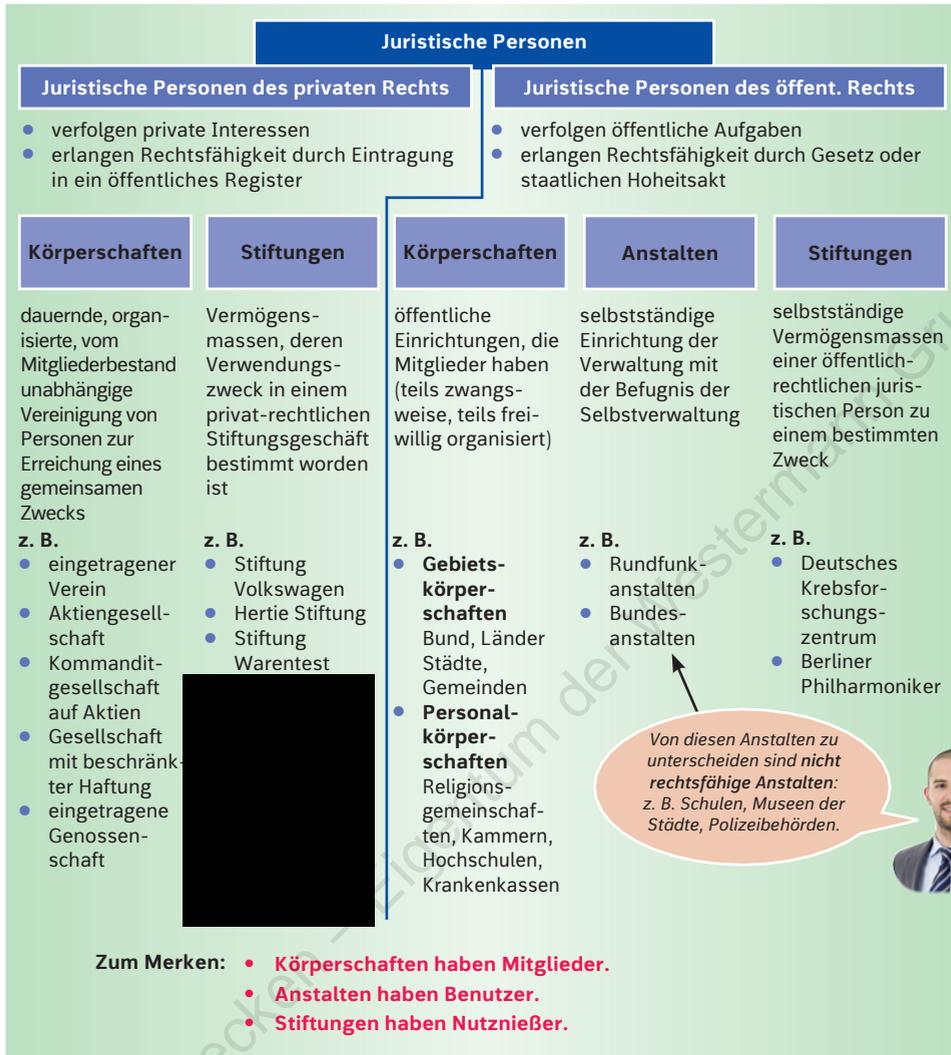
Ein Achtzehnjähriger nimmt bei einer Bank einen Kredit auf.

Kann ein volljähriger Mensch aufgrund psychischer Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, kann das Betreuungsgericht (Abteilung des Amtsgerichts) einen **Betreuer** bestellen. Dies hebt die Geschäftsfähigkeit nicht auf. Menschen, die sich in einem dauernden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, sind hingegen geschäftsunfähig (§ 104 BGB).

6.3.2 Juristische Personen

Bestimmte rechtliche Gebilde (juristische Personen; §§ 21– 89 BGB) sind ebenfalls **rechts- und geschäftsfähig**. Sie können wie Menschen Eigentum erwerben, klagen und verklagt werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt durch ihre **Organe**.

- **Juristische Personen des öffentlichen Rechts** sind z. B. Gemeinden, Kirchen, Rundfunkanstalten und Ortskrankenkassen. Sie erfüllen öffentliche Aufgaben.
- **Juristische Personen des Privatrechts** sind privatrechtliche Stiftungen und Körperschaften des privaten Rechts (rechtsfähige Vereine). Sie verfolgen private Zwecke.



Arbeitsaufträge

1. **Am Stammtisch wird über Rechtsfragen philosophiert. Walter Säusel krakeelt, sein Schwager sei eine juristische Person. Er sei nämlich Richter am Landgericht und als solcher – im Gegensatz zu den „normalen“ Menschen – rechtsfähig. Er dürfe aber kein Unternehmen gründen, sei also leider – wieder im Gegensatz zu „normalen“ Menschen – nicht geschäftsfähig.**
Walter Säusels Stammtischbruder Peer Kluge schüttelt nur noch den Kopf über solchen Unsinn. Dann stellt er die Fehler richtig. Geben Sie seine Argumentation wieder.
2. **Gegeben seien die folgenden Personen:**

(1) eine Aktiengesellschaft	(4) ein vierjähriger Junge
(2) ein ungeborenes Kind	(5) ein ins Vereinsregister eingetragener Fußballklub
(3) eine hundertdreijährige Frau	(6) ein achtzehnjähriger Auszubildender

 - a) Sind diese Personen rechtsfähig?
 - b) Sind diese Personen nicht, beschränkt oder voll geschäftsfähig?
3. **Bei der Eröffnung des Testaments des verstorbenen Carlo Selig ergibt sich, dass er seine sechsjährige Nichte Klara zur Alleinerbin eingesetzt hat. Das Erbe besteht aus 6 500,00 EUR Bargeld, Wertpapieren mit einem Kurswert von 76 000,00 EUR und einem bebauten Grundstück mit einem geschätzten Marktwert von 310 000,00 EUR, belastet mit einer Hypothek von 60 000,00 EUR.**
 - a) Ist Klara als Sechsjährige überhaupt erbfähig?
 - b) Klara erklärt, dass sie die Erbschaft annehmen will. Ist diese Erklärung rechtswirksam?
 - c) Wie muss sich die Annahme der Erbschaft vollziehen, wenn sie rechtswirksam sein soll?
 - d) Klaras Eltern als ihre gesetzlichen Vertreter legen mit Einverständnis des Vormundschaftsgerichts das Bargeld auf einem Sparkonto an. Die Zinsen aus dem Sparkonto und den Wertpapieren verwenden sie für den Schuldendienst des Hypothekendarlehens. Einen Zinsüberschuss belassen sie auf dem Sparkonto. Als Klara 15 Jahre alt wird, beträgt das Restdarlehen noch 44 000,00 EUR. Klara beschließt, die Wertpapiere zu verkaufen und das Restdarlehen sofort vollständig zu tilgen. Klaras Eltern sind dagegen. Kann Klara ihren Willen durchsetzen?
4. **Gegeben seien die folgenden Fälle:**
 - (1) Ein Sechsjähriger will am Kiosk für 60 Cent Bonbons kaufen.
 - (2) Eine Siebenjährige hat das Gleiche vor.
 - (3) Ein Siebzehnjähriger will im Reisebüro eine Flugreise nach Las Vegas für 4 700,00 EUR buchen.
 - (4) Ein Geisteskranker will ein Fahrrad kaufen.
 - (5) Eine Dreizehnjährige will zwei Geschenke annehmen: 800,00 EUR Bargeld und einen Dackel.
 - (6) Ein Sechzehnjähriger will seinen Arbeitsvertrag kündigen.
 - (7) Eine siebzehnjährige Auszubildende will bei der Sparkasse ein Girokonto eröffnen.
 - (8) Ein siebzehnjähriger Auszubildender will sein Ausbildungsverhältnis kündigen.
 - (9) Eine Achtzehnjährige will selbstständig einen Kredit über 75 000,00 EUR zum Kauf eines Motorboots aufnehmen.
 - (10) Der Vorstand eines eingetragenen Vereins will ein Vereinslokal kaufen.

Die jeweiligen Geschäftspartner kennen die genannten Personen persönlich und sind über ihre Verhältnisse (z. B. ihr Alter) informiert.

Sind die oben dargestellten Willenserklärungen unter diesen Umständen rechtswirksam? (In dem einen oder anderen Fall ist die Rechtswirksamkeit von bestimmten Voraussetzungen abhängig, die Sie näher erläutern müssen.)
5. **Die folgenden Situationen liegen vor:**
 - (1) Eine Unternehmerin beanstandet die Abrechnung für die Müllentsorgung der zuständigen Gemeinde.
 - (2) Ein Arbeitnehmer will gegen seine fristlose Kündigung vorgehen.
 - (3) Der Betriebsrat beantragt für seine Mitglieder eine Fortbildung, die von der Geschäftsführung abgelehnt wird.
 - (4) Ein Unternehmen, dessen Grundstück an das benachbarte Betriebsgrundstück angrenzt, wird erheblich durch Abgase und Lärm beeinträchtigt und fordert eine Unterlassung dieser Emissionen. Die Geschäftsführerin des benachbarten Unternehmens will aber keine Abhilfe schaffen.

- (5) Ein Unternehmer will seine vierteljährlichen Steuervorauszahlungen senken, da der Betriebsgewinn in diesem Jahr erheblich eingebrochen ist. Das zuständige Finanzamt lehnt eine Kürzung der Vorauszahlungen ab.
- (6) Eine Betriebsprüfung der Krankenkasse ergibt, dass die Sozialbeiträge für Aushilfskräfte angeblich nicht korrekt abgeführt worden sind. Die Kasse fordert eine Nachzahlung von 11 428,34 EUR.
- (7) Ein Meister wird von einer Mitarbeiterin vor Zeugen erheblich beleidigt.
- (8) Die Veröffentlichung der Handelsregistereintragung eines Unternehmens ist fehlerhaft. Das zuständige Handelsregister lehnt trotzdem eine Korrektur ab.
- (9) Ein Unternehmer unterliegt in einem Rechtsstreit vor dem Amtsgericht. Das Urteil gibt die Möglichkeit einer Berufung.
- (10) Die Kündigung einer leitenden Mitarbeiterin durch den Vorstand wird vom Arbeitsgericht als fehlerhaft zurückgewiesen.

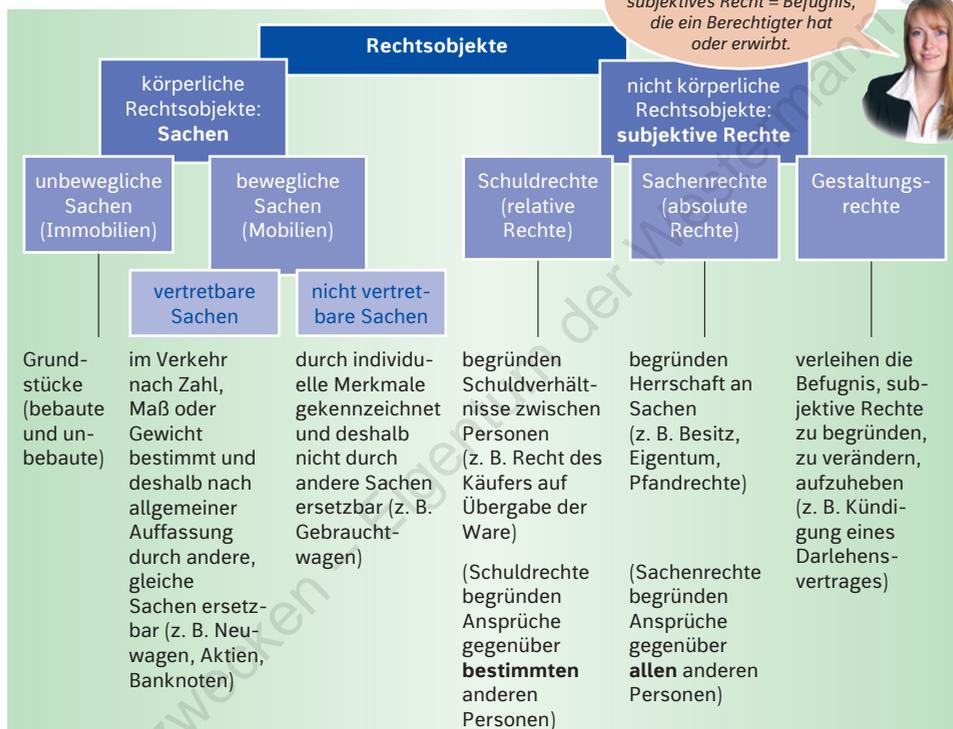
Welches Gericht kann in diesen Situationen jeweils angerufen werden?

6.4 Rechtsobjekte

6.4.1 Sachen und Rechte

Rechtsobjekte sind die Gegenstände des Rechtsverkehrs. Es handelt sich dabei um Sachen und Rechte.

Sachen und Rechte sind der Rechtsmacht der Rechtssubjekte (Personen) unterworfen. Die Rechte von Personen werden deshalb genauer als *subjektive Rechte* bezeichnet.



6.4.2 Eigentum und Besitz

Die wichtigsten und in der Praxis am häufigsten vorkommenden Rechte an Sachen sind Eigentum und Besitz.

- **Eigentum (§§ 903 ff. BGB) ist die rechtliche Herrschaft über eine Sache.**
- **Besitz (§§ 854 ff. BGB) ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache.**

Beispiel: Eigentum und Besitz

Phil Pratz ist Eigentümer eines Hauses mit Einliegerwohnung. Am 1. Februar 20.. vermietet er die Wohnung an Michaela Lehmann. Eigentümer ist nach wie vor Phil Pratz, Besitzerin hingegen ist nun Michaela Lehmann: Sie hat die tatsächliche Herrschaft über die Wohnung.

Der Eigentümer kann folgende **Besitzverhältnisse** zu seiner Sache haben:

- **Unmittelbarer Besitz:** Der Eigentümer hat die Sache. Er kann seine Herrschaft über die Sache auch durch einen anderen in abhängiger Stellung (z. B. Chauffeur) ausüben. Dieser heißt dann Besitzdiener.
- **Mittelbarer Besitz:** Der Eigentümer hat die Sache verliehen, vermietet, verpachtet usw. (freiwillige Besitzübertragung). Der Mieter usw. ist unmittelbarer Besitzer. Er darf nur im Umfang der Abmachungen mit dem Eigentümer über die Sache verfügen (z. B. eine Wohnung nicht weitervermieten).
- **Nichtbesitz:** Dem Eigentümer ist die Sache abhanden gekommen (Verlust, Diebstahl usw. = unfreiwillige Besitzaufgabe). Der Dieb oder Finder, der die Sache nicht abgeliefert, ist bösgläubiger Besitzer. Er kann niemals Eigentümer werden, denn der Eigentümer verliert sein Recht nur bei freiwilliger Aufgabe.

Der rechtmäßige Besitzer kann sich gegen jeden mit Gewalt wehren, der ihm den Besitz unberechtigt entziehen will. Dies ist sein **Selbsthilferecht**. Gegen jede Störung oder Verletzung seines Besitzes kann er klagen.

Der Eigentümer kann mit seiner Sache tun, was er will.

Beispiele: Eigentümerrechte

Stefan Meier hat eine Autovermietung.

Schutz des Eigentums:

Er darf seine Autos verkaufen, verleihen, vermieten, verschenken.

Verletzung der Rechte Dritter:

Er darf nicht ohne Erlaubnis das Nachbargrundstück befahren.

Verletzung der Rechte Dritter (Recht des Mieters auf Besitz):

Er darf einen Wagen, der für eine Woche vermietet wurde, nicht nach zwei Tagen zurückholen.

Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen:

Er darf seine Autos nicht unversichert vermieten.

Recht auf Besitz:

Er kann nach Ablauf der Mietzeit seinen Wagen zurückverlangen.

Selbsthilferecht:

Er kann sich gegen einen Dieb mit Gewalt wehren.



Alles, was er will?

Nein, er darf natürlich keine Rechtsvorschriften und keine Rechte anderer verletzen.



Die Eigentums- und Besitzübertragung an beweglichen und unbeweglichen Sachen wird in Band 1 „Geschäftsprozesse“, Seite 305 f., behandelt.

Arbeitsaufträge

1. In einem Aufsatz lesen Sie unter anderem folgende Sätze:
 - (1) Rechtssubjekte und Rechtsobjekte sind Träger von Rechten und Pflichten.
 - (2) Häuser sind bewegliche Sachen, da man sie auf- und wieder abbauen kann.
 - (3) Nagelneue 100-Euro-Scheine sind vertretbare Sachen, gebrauchte dagegen nicht.
 - (4) Da ein Buch eine Sache ist, ist das Recht auf Rückgabe eines verliehenen Buches ein Sachenrecht.
 - (5) Wenn Mats Jansen von Juliane Schöne ein Moped kauft, so schuldet Juliane Schöne ihm die Übergabe, durch die er Besitzer des Fahrzeugs wird. Das Besitzrecht ist folglich ein Schuldrecht.

Nehmen Sie Stellung zum Inhalt dieser Sätze und korrigieren Sie die Fehler.

2. Frank Decker nimmt bei der Bank einen Kredit auf und übergibt zur Sicherheit ein wertvolles Schmuckstück als Pfand, welches die Bank im Fall ausbleibender Zinszahlung und Tilgung versteigern lassen kann.
Handelt es sich um ein Schuldrecht oder ein Sachenrecht
a) bei dem Pfandrecht der Bank an dem Schmuckstück,
b) bei der Darlehens- und Zinsforderung der Bank?
3. Ein Rundfunk- und Fernsehgroßhändler überlässt einer Kaufinteressentin am 1. Aug. für eine Woche ein Fernsehgerät zum Ausprobieren. Als er es am 8. Aug. wieder abholen will, teilt ihm der Wohnungsnachbar mit, die Frau sei für sechs Monate ins Ausland verreist. Beim Gespräch erfährt der Großhändler, dass seine „Kundin“ das Gerät am 4. Aug. an den Nachbarn verkauft hat, der glaubte, es gehöre ihr. Nun will der Nachbar es nicht herausgeben.
a) Wer ist am 2. Aug. Eigentümer, wer Besitzer des Gerätes?
b) Wer ist am 5. Aug. Eigentümer und Besitzer?
c) Muss der Nachbar das Gerät herausgeben?
4. Gegeben sind die folgenden Tatbestände:
(1) Max Schöne hat ein Haus geerbt, das er seit zwei Jahren bewohnt.
(2) Max Schöne vermietet sein Haus an Familie Bender.
(3) Jana Schröder findet eine Geldbörse mit 600,00 EUR und dem Ausweis von Inga Bölle. Zunächst legt sie die Börse zu Haus in die Schublade. Nach einer Woche stellt sie fest, dass sie knapp bei Kasse ist, und verbraucht das Geld.
(4) Julian Herborn lässt seine Ferienwohnung durch die Agentur Zaster verwalten.
Kennzeichnen Sie die aufgeführten Personen durch die Begriffe unmittelbarer Besitzer, mittelbarer Besitzer, Nichtbesitzer, bösgläubiger Besitzer, Besitzdiener.
5. Marinell Weber trägt eine Uhr am Handgelenk. Miriam Tücke sieht sie und behauptet, sie gehöre ihr. Wer muss im Prozessfall den Nachweis über das Eigentumsrecht führen?

6.5 Rechtsgeschäfte

6.5.1 Die Begriffe Willenserklärung und Rechtsgeschäft

Geschäftsfähige Personen nehmen durch Willenserklärungen am Rechtsleben teil. Durch Willenserklärungen entstehen Rechtsgeschäfte.

Rechtsgeschäfte sind dadurch gekennzeichnet, dass durch die Willenserklärungen ein bestimmter Erfolg, eine verbindliche Rechtswirkung, erzielt werden soll.

Bello, ich habe dich als meinen Alleinerben eingesetzt.



Ist diese Willenserklärung wohl rechtswirksam?

Beispiel: Rechtsgeschäft

Ein Fall ...

Fabrikant Krüger will seiner Prokuristin Sause einen Geschäftswagen stellen. Den kauft er bei Autohändler Schröder zur Lieferung binnen zehn Tagen. Inzwischen verunglückt Sause tödlich. Krüger will nun den Wagen nicht mehr. Er behauptet, er habe sich beim Vertragsabschluss geirrt. Schröder erkennt dies nicht an und verklagt ihn auf Abnahme und Zahlung.

... und seine Beurteilung

Schröder und Krüger haben beide rechtsverbindliche Willenserklärungen abgegeben: Es soll ein Wagen geliefert und der Kaufpreis gezahlt werden. Somit ist ein Rechtsgeschäft zustande gekommen. Folglich treten die Rechtssubjekte Schröder und Krüger in verbindliche Rechtsbeziehungen zueinander und zu dem betroffenen Rechtsobjekt. Krüger kann nicht die Abnahme ablehnen, weil sein ursprünglicher Beweggrund entfällt. Andererseits hat er das Recht darauf, dass Schröder ihm das Eigentum und den Besitz am Wagen vereinbarungsgemäß verschafft.

Willenserklärungen können empfangsbedürftig oder nicht empfangsbedürftig sein.

Empfangsbedürftig sind Willenserklärungen, die an andere Personen gerichtet sind.

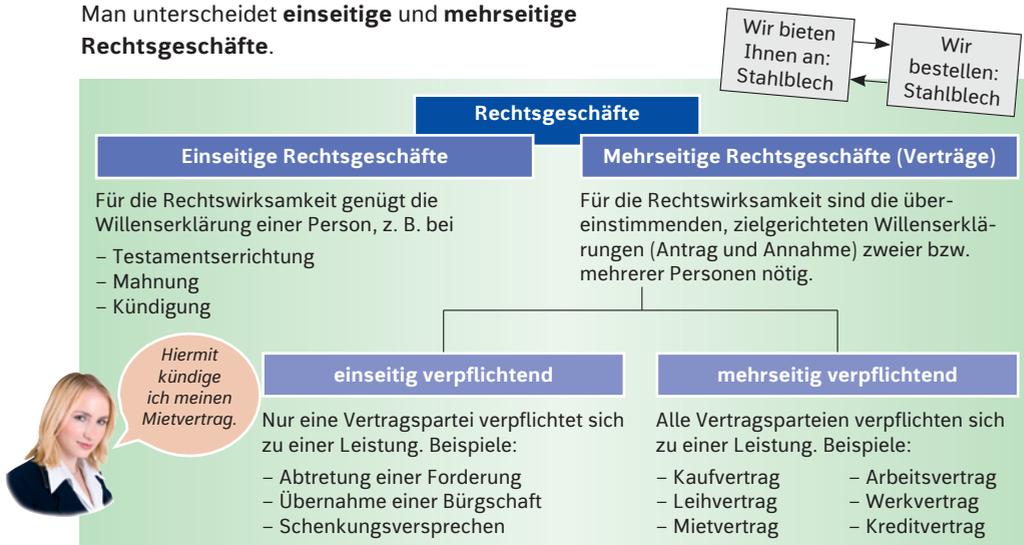


Beispiel: Empfangsbedürftigkeit

- Ein Testament gilt auch dann, wenn die eingesetzten Erben keine Kenntnis davon haben. Ein Testament ist folglich eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung.
- Eine Kündigung gilt erst dann, wenn sie der Empfängerin bzw. dem Empfänger zugegangen ist. Eine Kündigung ist folglich eine empfangsbedürftige Willenserklärung.

6.5.2 Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte

Man unterscheidet **einseitige** und **mehrseitige Rechtsgeschäfte**.



Was Verträge angeht, herrscht weitgehend Vertragsfreiheit:

- **Die Parteien können den Inhalt der Verträge frei bestimmen, ohne an die gesetzlichen Vertragstypen gebunden zu sein.**
- **Alle können frei darüber entscheiden, ob sie einen angebotenen Vertrag abschließen wollen oder nicht.**

Um Missverständnisse und Streitigkeiten zu vermeiden, legen die Vertragsparteien den Vertragsinhalt oft bis ins Einzelne fest.

Wer einen gültigen Vertrag geschlossen hat, ist verpflichtet, Leistungen genau entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zu erbringen. Verträge sind deshalb Rechtsgeschäfte, die als **Verpflichtungsgeschäfte** bezeichnet werden. Durch sie entstehen **Schuldverhältnisse**. Diese werden im BGB, 2. Buch: *Schuldrecht* behandelt.

Die Vertragserfüllung ist nach deutschem Recht ein eigenes Rechtsgeschäft: das **Erfüllungsgeschäft**. Bei Verträgen über Sachen geht es z. B. darum, die Eigentums- und Besitzrechte an den Sachen zu verändern. Eigentum und Besitz sind sog. Sachenrechte. Sie werden im BGB, 3. Buch: *Sachenrecht* behandelt. Der Übergang von Eigentum und Besitz im Rahmen des Erfüllungsgeschäftes ist jedoch Gegenstand von BGB Buch 2, Abschnitt 4: *Erlöschen der Schuldverhältnisse*.



Beispiel: Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft

Yannik Krelle beauftragt die Malerin Ina Ried, sein Porträt zu malen. Es kommt zu einem sog. Werkvertrag (Verpflichtungsgeschäft): Ina Ried verpflichtet sich zur Lieferung des Bildes, Yannik Krelle zur Abnahme und Bezahlung. Nach Fertigstellung sind sich beide einig, dass Yannik Krelle Eigentümer und Besitzer des Bildes werden soll. Deshalb übergibt Ina Ried es ihm und Yannik Krelle zahlt (Erfüllungsgeschäft).

6.5.3 Bürgerliche Rechtsgeschäfte und Handelsgeschäfte

Die Rechtsgeschäfte von Nichtkaufleuten sind **bürgerliche Rechtsgeschäfte**. Für sie gelten die Vorschriften des BGB. Alle Geschäfte eines Kaufmanns¹, die er für sein Gewerbe tätig, sind **Handelsgeschäfte** (§ 343 HGB). Für sie gelten vorrangig die Vorschriften des HGB (Spezialrecht für Kaufleute), wenn der Sachverhalt dort geregelt ist.

Merke:
Spezielles Recht geht allgemeinem Recht immer vor.



Nur wenn sich aus den Umständen oder einer Erklärung des Kaufmanns eindeutig ergibt, dass er ein Geschäft für seinen Privathaushalt tätigt, gilt es als bürgerliches Rechtsgeschäft (§ 344 HGB).

Das HGB regelt die Rechtsverhältnisse teilweise anders als das BGB. Es trägt damit der Tatsache Rechnung, dass der Handelsverkehr eine größere Flexibilität als der bürgerliche Rechtsverkehr erfordert, dass man vom Kaufmann aber auch höhere Sorgfalt erwarten darf.

Zweiseitige Handelsgeschäfte sind Rechtsgeschäfte zwischen Kaufleuten, **einseitige Handelsgeschäfte** solche zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann. Bei einseitigen Handelsgeschäften gelten für beide Seiten die Vorschriften des HGB, wenn im HGB nicht ausdrücklich Ausnahmen bestimmt sind (§ 345 HGB) oder das BGB nicht zwingende Vorschriften enthält. Wichtige Beispiele für zwingende Vorschriften: Rücktritt, Widerruf, Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen (§§ 346 ff. BGB), „Haustür-“, Fernabsatz-, Teilzahlungsgeschäfte (§§ 312b, 312c, 507 BGB).



Arbeitsaufträge

1. Gegeben sind die folgenden Begriffe:

- (1) einseitiges Rechtsgeschäft mit empfangsbedürftiger Willenserklärung
- (2) einseitiges Rechtsgeschäft mit nicht empfangsbedürftiger Willenserklärung
- (3) mehrseitiges Rechtsgeschäft, einseitig verpflichtend
- (4) mehrseitiges Rechtsgeschäft, mehrseitig verpflichtend
- (5) bürgerliches Rechtsgeschäft
- (6) einseitiges Handelsgeschäft
- (7) zweiseitiges Handelsgeschäft
- (8) Verpflichtungsgeschäft
- (9) Erfüllungsgeschäft

Geben Sie an, welche dieser Begriffe auf die folgenden Rechtsgeschäfte zutreffen.

- a) Rosalie Umsicht setzt ihr Testament auf.
- b) Jonathan Pfeiffer legt Einspruch gegen seinen Einkommensteuerbescheid ein.
- c) Der Verkäufer übergibt der Käuferin eines Lkw Fahrzeugbrief, Fahrzeugschein, Fahrzeug und Schlüssel.

¹ vgl. S. 68 ff.

² Ausnahme: zwingende BGB-Vorschriften

- d) Spediteur Sause schließt mit der Handel GmbH einen Mietvertrag über die Anmietung einer Lagerhalle.
- e) Ein Großhändler kauft fünf Büroschränke, davon vier beim Kaufhaus und einen gebrauchten bei seiner Ehefrau.
- f) Die genannte Ehefrau verkauft ihren privaten Pkw an eine Angestellte ihres Mannes.
- g) Wohnungseigentümer Leenen zahlt seinem ehemaligen Mieter Franzen per Banküberweisung die geleistete Mietkaution zurück.
- h) Die als Bürokauffrau eingestellte Finja Breit kündigt ihren Arbeitsvertrag.
2. **Für bestimmte Rechtsgeschäfte sind vorrangig die Vorschriften des HGB (vor denen des BGB) anzuwenden.**
Geben Sie an, welche Rechtsvorschriften vorrangig für folgende Geschäfte gelten.
- a) Elektrogroßhändler Blitz verkauft Kabel an Elektroeinzelhändlerin Stromer.
- b) Elektroeinzelhändlerin Stromer verkauft Steckdosen an Hausmann Paul Werker.
- c) Da in Fall (b) Paul Werker nicht in der vereinbarten Frist zahlt, schickt Elektroeinzelhändlerin Stromer ihm eine Mahnung und berechnet darin Zinsen für die Verspätung (Verzugszinsen).
- d) Hausmann Paul Werker verkauft seinen Pkw an die Gebrauchtwarenhändlerin Ronja Rostig.
- e) Gebrauchtwagenhändlerin Ronja Rostig kauft bei einem Stadtbummel bei der Elektroeinzelhändlerin Stromer eine Lampe für ihr Wohnzimmer.
- f) Elektroeinzelhändlerin Stromer verkauft seinen Privatwagen an Amal Schlupp.
3. **Justus Rose begibt sich in den Supermarkt BESTKA, nimmt aus dem Regal eine Flasche Moselwein und geht zur Kasse. Er legt den Preis in Höhe von 8,40 EUR abgezählt hin. Die Kassiererin tippt den Preis ein, nimmt das Geld, übergibt den Kassenbon und schiebt die Flasche in die Warenablage der Kasse. Justus Rose nimmt die Flasche und verlässt das Geschäft.**
Verträge stellen Verpflichtungsgeschäfte dar. Sie führen zu Erfüllungsgeschäften. Untersuchen Sie, wo hier diese beiden Arten von Rechtsgeschäften zu finden sind.

6.5.4 Form der Willenserklärungen

Willenserklärungen können in beliebiger Form abgegeben werden (**Formfreiheit**), z. B.:

- **in Textform:** schriftlich (i. d. R. unterschrieben); als Fax; in elektronischer Form, z. B. als E-Mail (ggf. „unterschrieben“ mit einer sog. qualifizierten elektronischen Signatur, d. h. mit einer durch eine mathematische Funktion eindeutig verschlüsselten Datei) oder als verschlüsselter digitaler Brief,
- **mündlich** (auch fernmündlich),
- **stillschweigend**, d. h. durch schlüssiges (konkludentes) Handeln (z. B.: Lieferant sendet bestellte Ware zu).

Für bestimmte Willenserklärungen ist die Form vorgeschrieben (**Formzwang**):

Vorgeschriebene Formen für Willenserklärungen

Schriftform mit handschriftlicher Unterschrift oder stattdessen elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur (§§ 126 f. BGB)

z. B. Bürgschaftserklärungen von Nichtkaufleuten; Mietverträge über Wohnungen oder Grundstücke mit einer Dauer von über einem Jahr; Abzahlungsgeschäfte; Verbraucherkredite; Schuldversprechen und -anerkenntnisse; Forderungsabtretungen. (Elektronische Signatur nicht durchgehend zulässig, z. B. nicht für Bürgschaftserklärungen.)

Mietvertrag
zwischen Erik Klein
(Vermieter) und
Eheleute Claudio und
Emma Plate (Mieter)

Öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB)

Die Echtheit der Unterschrift (nicht die Richtigkeit des Inhalts) unter einem Schriftstück wird von einem Notar beglaubigt, z. B. bei Anmeldungen und Anträgen zu öffentlichen Registern (Handels-, Genossenschaftsregister, Grundbuch). Im Rechtsverkehr mit öffentlichen Registern erfolgen öffentliche Beglaubigungen nur in elektronischer Form.



Öffentliche Beurkundung (§ 128 BGB)

Der Notar errichtet selbst eine Urkunde und bestätigt Inhalt und Unterschriften, z. B. bei Grundstückskaufverträgen, Schenkungsversprechen, Veräußerung von Erbschaften oder Erbteilen, Verträgen von Eheleuten über die Regelung ihrer vermögensrechtlichen Verhältnisse.

6.5.5 Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

Ein nichtiges Rechtsgeschäft ist von Anfang an unwirksam.

Nichtigkeitsgründe	
<ul style="list-style-type: none"> • Nichteinhalten der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 125 BGB) • Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB), z. B. Rauschgifthandel, Schwarzarbeit • Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 BGB), z. B. Wucherzinsen; Ausnutzen von Notlagen, Unerfahrenheit, Leichtsin • Abgabe einer Willenserklärung <ul style="list-style-type: none"> – durch Geschäftsunfähigkeit (§ 105 Abs. 1 BGB), – bei Bewusstlosigkeit (§ 105 Abs. 2 BGB), – zum Scherz oder Schein (§§ 117, 118 BGB). 	 <p>Sie müssen das Moped zurücknehmen. Meine Tochter ist erst sechzehn.</p>

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte von beschränkt Geschäftsfähigen sind schwebend unwirksam, können aber durch die nachträgliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter wirksam werden.

6.5.6 Anfechtbarkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen können angefochten werden, wenn sie nicht dem Willen der sie äussernden Person entsprechen. Sie sind gültig, werden aber **durch die Anfechtung rückwirkend unwirksam** (§ 142 BGB).

Anfechtungsgründe	
<p>Arglistige Täuschung (§ 123 BGB)</p> <p>Ein Mechaniker wird z. B. aufgrund gefälschter Zeugnisse eingestellt.</p> <p>Widerrechtliche Drohung (§ 123 BGB)</p> <p>Eine Angestellte droht z. B. ihrem Chef mit einer Anzeige wegen gesetzeswidriger Chemikalienbeseitigung, wenn ihr Gehalt nicht erhöht wird.</p> <p>Anfechtungsfrist: ein Jahr seit Kenntnis der Täuschung bzw. Aufhören der Zwangslage, längstens zehn Jahre (§ 124 BGB)</p> <p>Hat die getäuschte oder bedrohte Person einen Schaden erlitten, so ist die andere Vertragspartei schadensersatzpflichtig (§ 823 BGB).</p>	 <p>Frau Gilles, Sie haben niemals eine Meisterprüfung abgelegt!!!</p>
<p>Irrtum</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Erklärung (§ 119 Abs. 1 BGB): Man schreibt z. B. irrtümlich 12,00 EUR statt 120,00 EUR ins Angebot. • in der Übermittlung (§ 120 BGB): Eine E-Mail wird z. B. nicht vollständig übermittelt. Es fehlen wesentliche Angaben. • in wesentlichen Eigenschaften der Person oder Sache (§ 119 Abs. 2 BGB): Die neu eingestellte, angeblich gut ausgebildete Kfz-Mechatronikerin ist ihrer Aufgabe nicht im Geringsten gewachsen. <p>Anfechtungsfrist: unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögerung) nach Entdeckung des Irrtums, längstens zehn Jahre (§ 121 BGB)</p> <p>Wenn die andere Vertragspartei den Anfechtungsgrund nicht kennt oder kennen muss, so muss die anfechtende Partei ihr den Schaden ersetzen, den sie im Vertrauen auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts erleidet (§ 122 BGB). Das Gleiche gilt für die Nichtigkeit von Scherzgeschäften.</p>	

Unachtsamkeit, Nachlässigkeit und Irrtümer im Beweggrund bewirken **keine Anfechtbarkeit**.

Beispiele: Nicht anfechtbare Willenserklärungen

- Die Kundin liest die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten auf der Rückseite eines Angebotes nicht genau durch, obwohl im Angebotstext darauf hingewiesen wird.
- In der Hoffnung auf einen Kursanstieg kauft Felix Huber Aktien. Die Kurse fallen jedoch.
- Ein Betrieb gibt aufgrund eines Kalkulationsfehlers ein Angebot ab, das die Kosten nicht deckt.

Arbeitsaufträge

1. Gegeben sind die folgenden Rechtsgeschäfte:

- a) Simon Leichtfuß verbürgt sich gegenüber der Haushaltskreditbank für die Bankschulden seiner Tochter.
- b) Lucia Sesshaft kauft von Simon Leichtfuß ein Mietshaus.
- c) Lucia Sesshaft einigt sich wegen einer Kreditaufnahme mit ihrer Bank, eine Grundsschuld auf das Mietshaus ins Grundbuch einzutragen.
- d) Simon Leichtfuß kauft die gesamte Ernte des Weinguts Claudine Zuckerwasser auf.
- e) Luke Naumann kauft beim Möbelgeschäft Holzstich seine Wohnungseinrichtung und vereinbart Zahlung in 48 Monatsraten.

Geben Sie an, in welcher Form diese Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden müssen.

2. Gegeben sind die folgenden Vorgänge:

- (1) Hersteller Hastig hat dem Großhandel Rührig ein Angebot zu 3 300,00 EUR gemacht. Anschließend stellt er fest, dass er sich bei der Preisberechnung zu seinen Ungunsten um 980,00 EUR verkalkuliert hat. Rührig hat inzwischen das Angebot angenommen und sofort die Ware für 4 800,00 EUR weiterverkauft, was für ihn einen Gewinn 1 200,00 EUR bedeutet.
- (2) Franz Tischler hat von einem Hehler 20 000,00 US-Dollar Falschgeld für 2 000,00 EUR „gekauft“. Anschließend reklamiert er, weil der Preis ihm doch reichlich überhöht erscheint.
- (3) Der Olivenölhändler Mario Russo verkauft einer Kundin eine Flasche natives Olivenöl zum Preis von 13,00 EUR. Da er durch die Frage einer Verkäuferin abgelenkt wird, packt er der Kundin eine daneben stehende Flasche extra natives Olivenöl aus biologischem Anbau zu 26,00 EUR ein. Als die Kundin im Begriff ist, den Laden zu verlassen, bemerkt Mario Russo seinen Irrtum.
- (4) Peter Michels sitzt seit drei Stunden mit seinen Freunden Oskar Dörr und Alex Funke in der Kneipe. Nach einigen Gläsern Alkohol ist er betrunken. Seine Zunge wird immer lockerer. Als Freund Oskar seine goldene Uhr bewundert, die 380,00 EUR gekostet hat, meint er: „Die gebe ich dir für'n Appel un'n Ei.“ Am nächsten Abend – Peter Michels ist wieder bei Verstand – erscheint Oskar Dörr, legt einen Apfel und ein Ei auf den Tisch und will die Uhr abholen. Peter Michels erinnert sich an nichts, aber Alex Funke bezeugt seine Worte.
- (5) Sina Schmitt kauft von Nico Reuß einen Gebrauchtwagen für 17 000,00 EUR. Sie hat sich schriftlich bestätigen lassen, dass der Wagen unfallfrei ist. Am nächsten Tag erfährt sie nach dem Vulltanken von ihrem Tankwart, dass dieser vor drei Wochen das eingedrückte Heck des Wagens repariert hat.
 - a) Welche der genannten Rechtsgeschäfte sind nichtig, welche anfechtbar? Begründen Sie jeweils die Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit.
 - b) Geben Sie bei den anfechtbaren Geschäften an, binnen welcher Frist die Anfechtung erfolgen muss.
 - c) Nehmen Sie gegebenenfalls zur Problematik des Schadensersatzes Stellung.

6.6 Überblick über wichtige Vertragsarten

6.6.1 Abschluss eines Vertrags

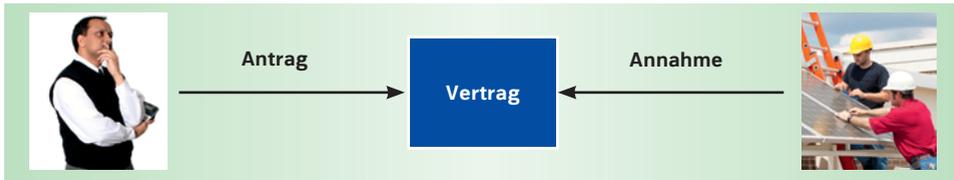
Bei Dachdecker Ulrich Schiefer klingelt das Telefon.

„Hier Ida Rupert. Der Sturm hat mir zehn Ziegel vom Dach geweht. Bitte bringen Sie mir die wieder an!“

„Okay. Mach ich. Morgen früh um 08:00 Uhr bin ich da.“

Wenige Worte – und doch ist hier ein Vertrag zustande gekommen. Er verpflichtet Ulrich Schiefer zu einer Leistung (Reparatur) und Ida Rupert zur Gegenleistung (Zahlung).

Verträge sind mehrseitige – meist zweiseitige – Rechtsgeschäfte. Sie kommen durch inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen zustande: Antrag und Annahme.



Web

M 52

- Ein Antrag muss immer an eine bestimmte Person gerichtet sein.
- Der **Vertrag** kommt zustande, wenn die Annahme des Antrags ohne irgendwelche Abänderungen erfolgt.
- Unter Anwesenden muss die Annahme sofort, unter Abwesenden in einer angemessenen Frist erfolgen.
- Ist der Vertrag zustande gekommen, sind die Parteien an ihre Willenserklärung gebunden. Sie sind zur Leistung und Gegenleistung verpflichtet. (Ausnahme: Bei der Schenkung gibt es keine Gegenleistung.)
- Grundsätzlich können die Willenserklärungen in beliebiger Form abgegeben werden. Es gibt jedoch Ausnahmen davon (vgl. S. 49).
- Natürlich können nur Geschäftsfähige Verträge schließen.

6.6.2 Kaufvertrag

Gesetzliche Regelung: §§ 433 ff. BGB

Vertragsparteien: Verkäufer und Käufer

Vertragsinhalt: Veräußerung von beweglichen Sachen (Waren), unbeweglichen Sachen (Immobilien) oder Rechten (z. B. Lizenzen) gegen Entgelt. **Gegensatz: Schenkung, d. h. unentgeltliche Veräußerung.**

Der Kaufvertrag wird eingehend im Band „Geschäftsprozesse“ behandelt.

6.6.3 Dienstvertrag

Gesetzliche Regelung: §§ 611 ff. BGB

Vertragsparteien: Dienstberechtigter und Dienstverpflichteter

Vertragsinhalt: Leistung von Diensten jeder Art – einmalig oder dauerhaft – gegen Entgelt. **Der Dienstverpflichtete kann Selbstständiger oder Arbeitnehmer sein.**

Ich gebe
Nachhilfe
in Buch-
führung.



Beispiele: Dienstverträge

- Erteilung von Nachhilfe durch eine Studentin während eines halben Jahres (dauerhaft; Selbstständige)
- Beauftragung eines Rechtsanwalts mit einer Prozessvertretung (einmalig; Selbstständiger)
- Einstellung einer kaufmännischen Angestellten (dauerhaft; Arbeitnehmerin)

Pflichten des Dienstverpflichteten	Pflichten des Dienstberechtigten
<ul style="list-style-type: none"> • den Weisungen des Dienstberechtigten gehorchen; • die Interessen des Dienstberechtigten wahrnehmen (Bemühungs- und Sorgfaltspflicht, Treue, Verschwiegenheit). Aber: keine Haftung, wenn der gewünschte Erfolg nicht eintritt; • mangels anderer Vereinbarung den Dienst persönlich erbringen. 	<ul style="list-style-type: none"> • das vereinbarte Entgelt zahlen (nach geleistetem Dienst!); • nötige Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz treffen; • bei Beendigung des Dienstverhältnisses auf Verlangen ein Zeugnis ausstellen.

Auf unbestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnisse können durch übereinstimmende Willenserklärung der Vertragsparteien (Aufhebungsvertrag) oder durch einseitige Erklärung (Kündigung) gelöst werden. Sogenannte „Dienstverhältnisse höherer Art“ (z. B. mit Rechtsanwältin, Steuerberater, Ärztin) können jederzeit beendet werden.

Der **Arbeitsvertrag** ist ein Dienstvertrag, der das Dienstverhältnis zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer regelt. (Einzelheiten: siehe Band „Geschäftsprozesse“.)

6.6.4 Werkvertrag

Gesetzliche Regelung: §§ 631 ff. BGB

Vertragsparteien: **Besteller und Unternehmer**

Vertragsinhalt: **Herstellung oder Veränderung einer Sache oder ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg. Einen gegebenenfalls benötigten Stoff liefert der Besteller.**



Beispiel: Werkverträge

- Eine Heizungsanlage soll repariert werden.
- Ein Transport soll durch einen Frachtführer ausgeführt werden.
- Ein Haus soll gebaut werden.

Pflichten des Unternehmers	Pflichten des Bestellers
<ul style="list-style-type: none"> • das Werk mit den vereinbarten Eigenschaften mängelfrei und fristgemäß herstellen (im Gegensatz zum Dienstvertrag Haftung für den vertraglich festgelegten Erfolg) • dem Besteller Besitz und Eigentum am Werk verschaffen 	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. an der Herstellung mitwirken (z. B. Beladen des Lkws) • das Werk abnehmen (sofern dies aufgrund der Beschaffenheit möglich ist) • die vereinbarte Vergütung zahlen

Für den Vertragsinhalt sowie Lieferungs-, Annahme- und Zahlungsverzug gelten im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie beim Kaufvertrag (siehe Band „Geschäftsprozesse“). Bei mangelhafter Lieferung kann der Besteller (§ 634 BGB):

- Nacherfüllung verlangen (nach Wahl des Unternehmers Mängelbeseitigung oder Neuerstellung) und dafür eine angemessene Nachfrist setzen;
- nach Fristablauf
 - den Mangel selbst beseitigen und Aufwendungsersatz verlangen
 - oder vom Vertrag zurücktreten
 - oder die Vergütung mindern;
- ggf. zusätzlich Schadensersatz verlangen.



Der Besteller verlangt oft vor der Auftragserteilung einen **Kostenvoranschlag** (überschlägige fachmännische Berechnung der voraussichtlich entstehenden Kosten). Er muss ihn nur bei besonderer Vereinbarung vergüten (§ 632 Abs. 3 BGB). Verbindlich ist dieser Kostenvoranschlag für den Anbieter nur, wenn er seine Richtigkeit bestätigt hat (§ 649 Abs. 1 BGB). Ist dies nicht der Fall, kann es bei Auftragsausführung auch zu einer Kostenüberschreitung kommen. Diese darf aber nicht „wesentlich“ sein. Was dies konkret bedeutet, hängt vom Einzelfall ab. Als Richtschnur sehen die Gerichte 15 % bis 20 % an.

Droht eine wesentliche Überschreitung, muss der Anbieter den Kunden unverzüglich informieren (§ 649 Abs. 2 BGB). Der Kunde kann dann die Überschreitung genehmigen oder den Vertrag kündigen. Bei einer Kündigung muss er dem Anbieter nur die bis dahin geleistete Arbeit vergüten (§ 649 Abs. 1 und § 645 Abs. 1 BGB). Das Gleiche gilt auch für eine Kündigung aus einem anderen Grund, die bis zur Fertigstellung des Werkes jederzeit möglich ist (§ 648 BGB).

Zeigt der Anbieter die Kostenüberschreitung zu spät an, so verletzt er seine Pflichten. Dies kann zu Schadensersatzansprüchen des Kunden führen (§ 280 Abs. 1 BGB).

6.6.5 Werklieferungsvertrag

Gesetzliche Regelung: § 650 BGB

Der Werklieferungsvertrag ist ein Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat.



Maßanzug

Beispiele: Werklieferungsverträge

- Bestellung eines Porträts bei einer Malerin
- Bestellung eines Bootes bei der Werft

Für den Werklieferungsvertrag gelten die Bestimmungen über den Kaufvertrag.

Soweit nicht vertretbare Sachen erstellt werden, sind auch einige Bestimmungen über den Werkvertrag anwendbar (Kostenvoranschlag, Mitwirkungspflicht, Kündigungsmöglichkeit, Abnahmepflicht).

6.6.6 Leihvertrag

Gesetzliche Regelung: §§ 598 ff. BGB

Vertragsparteien: Verleiher und Entleiher

Vertragsinhalt: Unentgeltliche Überlassung von Sachen zum vertraglich vereinbarten Gebrauch und zur anschließenden Rückgabe. Der Entleiher darf die Sache ohne Erlaubnis keinem Dritten überlassen.



„Bitte heute Abend zurück!“

Wörter wie Auto, „verleih“, Kostüm, „verleih“ sind missverständlich. Die Sache wird in diesen Fällen gegen Entgelt überlassen. Es liegt deshalb kein Leihvertrag, sondern ein Mietvertrag vor.

6.6.7 Mietvertrag

Gesetzliche Regelung: §§ 535 ff. BGB

Vertragsparteien: Vermieter und Mieter

Vertragsinhalt: Entgeltliche Überlassung von Sachen zum vertraglich vereinbarten Gebrauch und zur anschließenden Rückgabe. Der Mieter darf die Sache ohne Erlaubnis keinem Dritten überlassen.

„Hier sind Ihre Wohnungsschlüssel!“



Ursprünglich stand der Mietvertrag über Wohnraum im Vordergrund. Heute gibt es viele andere Mietgegenstände, z. B. Autos, Ferienwohnungen, Bücher, Bekleidung, Sportartikel.

Pflichten des Vermieters	Pflichten des Mieters
<ul style="list-style-type: none"> • Überlassung der Sache in vertragsgemäßem Zustand • Erhaltung der Sache in vertragsgemäßem Zustand 	<ul style="list-style-type: none"> • vertragsgemäße Zahlung der Miete • sorgfältige Behandlung der Sache • Benachrichtigung des Vermieters bei Schäden • Duldung von Maßnahmen zur Erhaltung der Sache

Eine für den Betrieb wichtige Sonderform des Mietvertrags ist der Leasingvertrag¹.

6.6.8 Pachtvertrag

Gesetzliche Regelung: §§ 581 ff. BGB

Vertragsparteien: **Verpächter und Pächter**

Vertragsinhalt: **Wie beim Mietvertrag. Aber: Dem Pächter steht während der Pachtzeit neben dem Gebrauch der Sache auch der „Genuss der Früchte“ zu.**



Beispiele: Fruchtgenuss

- Wer landwirtschaftlichen Grund pachtet, darf die Ernte verwerten.
- Wer Baugrund pachtet, darf bauen und ggf. vermieten.
- Wer eine Gaststätte pachtet, darf diese bewirtschaften.

Die rechtlichen Vorschriften für die Miete gelten weitgehend auch für die Pacht.

6.6.9 Kreditvertrag

Gesetzliche Regelung: §§ 488 ff. BGB

Vertragsparteien: **Kreditgeber und Kreditnehmer**

Vertragsinhalt: **Überlassung von Geld mit der Vereinbarung einer Zinszahlung und der Rückerstattung bei Fälligkeit.**

Zinslose Kredite sind meist Gefälligkeitskredite.

Beispiele: Geldkredit

- Die Hendrix GmbH überzieht am Monatsende ihr Bankkonto, um die fälligen Löhne und Gehälter bezahlen zu können. Die Kontoauffüllung erfolgt nach und nach durch eingehende Kundenzahlungen.
- Das Ehepaar Reichel nimmt bei seiner Bank ein Darlehen zur Finanzierung eines Autokaufs auf. Die Rückzahlung erfolgt in festen Monatsraten.

Neben dem Geldkredit gibt es den Sachkredit (§§ 607 ff. BGB). Dabei werden für empfangene Sachgüter gleichartige Güter zurückerstattet.

Beispiel: Sachkredit

Ines Meier „leiht“ sich bei Xenia Schulz ein Pfund Butter zum Kuchenbacken. Sie gibt am nächsten Tag ein anderes Pfund Butter zurück.

Hinweis: In Band 1 und 2 von Management im Industriebetrieb werden themenbezogen weitere Vertragsarten angesprochen, die für Unternehmen wichtig sind: Gesellschafts-, Tarif-, Fracht-, Speditions-, Kommissions-, Agentur-, Leasing-, Versicherungsvertrag, Betriebsvereinbarung.

¹ vgl. Band 1 „Geschäftsprozesse“, Sachwort „Leasing“

Arbeitsaufträge

- Maler Yilmaz macht Hannah Girgel am 06.01. ein schriftliches Angebot: „Streichen Ihres Wohnzimmers mit weißer Dispersionsfarbe. Preis 500,00 EUR.“ Hannah Girgel antwortet am 29.01.: „Ich nehme ihr Angebot zum Preis von 400,00 EUR an.“**
Ist hier ein Vertrag zustande gekommen? Nehmen Sie ausführlich Stellung.
- Jemand lässt bei einer Malerin ein Porträt malen.**
 - Um was für eine Vertragsart handelt es sich?
 - Welche Pflichten ergeben sich für die Vertragsparteien?
- Jemand gibt beim Schreiner Heinze die Herstellung von Zimmertüren in Auftrag. Schreiner Heinze gibt einen verbindlichen Kostenvoranschlag in Höhe von 1 500,00 EUR ab.**
 - Was für ein Vertrag liegt vor?
 - Welche Pflichten ergeben sich für die Parteien?
 - Während der Herstellung (die Türen sind noch nicht furniert) ruft Schreiner Heinze an und sagt, er müsse wegen einer Erhöhung der Holzpreise nunmehr 2 000,00 EUR verlangen. Wie verhält sich der Besteller?
 - Die Türen werden schließlich geliefert. Es stellt sich heraus, dass drei Türen klemmen und zwei weitere erhebliche Schrammen aufweisen. Wie verhält sich der Besteller?
- Leni Schuh hat von ihrer Tante einen wertvollen Ring geerbt. Leider ist dieser zu klein, und sie lässt ihn daher vom Juwelier Rottmann auf ihre Fingergröße dehnen.**
 - Welchen Vertrag schließt Leni Schuh mit Juwelier Rottmann ab?
 - Welche Pflichten haben der Juwelier und Leni Schuh?
- Louis Müller erhält von Ben Walter ein Segelboot zur unentgeltlichen Benutzung.**
 - Welcher Vertrag liegt diesem Rechtsgeschäft zugrunde?
 - Welche Rechte und Pflichten hat Louis Müller?
 - Welche Rechte und Pflichten hat Ben Walter?
- Vincent Richter erwirbt von Lea Leidmann die alteingeführte Gaststätte „Zum goldenen Ochsen“ und führt diese weiter. Lea Leidmann stellt ihm zusätzlich die benachbarte Wiese zur Verfügung. Auf dieser richtet Vincent Richter einen großen Biergarten ein. Lea Leidmann erhält als Entgelt monatlich 2 500,00 EUR.**
 - Welche Verträge schließen Vincent Richter und Lea Leidmann ab?
 - Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für die beiden Vertragspartner?
- Zoe Adam erhält von ihrer Bank 5 000,00 EUR zur freien Verwendung, rückzahlbar in monatlichen Raten inklusive Zins. Diesen Betrag verwendet sie, um ihr Auto reparieren zu lassen. Sie hatte einen Verkehrsunfall und die rechte Karosserieseite des Autos muss erneuert werden.**
 - Erklären Sie die einzelnen Verträge, die von Zoe Adam in diesem Zusammenhang geschlossen wurden.
 - Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Zoe Adam aus diesen Verträgen?

6.7 Verbraucherschutz

Der Endverbraucher hat eine relativ schwache Stellung gegenüber gewerblichen Anbietern. Deshalb sollen ihn zahlreiche Schutzbestimmungen beim Abschluss von sog. Verbraucherverträgen stärken.

Verbraucherverträge sind Verträge von Unternehmen mit Verbrauchern.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).



6.7.1 Grundsätze für alle Arten von Verbraucherverträgen

- **Informationspflicht** (Art. 246 BGBEG): Der Unternehmer muss den Verbraucher vor dessen Vertragserklärung klar und verständlich informieren. Dies betrifft v. a. die Eigenschaften der Kaufsache, die Identität des Unternehmers, den Gesamtpreis, die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen und die gesetzliche Mängelhaftung. Ausnahme: Geschäfte des täglichen Lebens, die bei Vertragsschluss sofort erfüllt werden (Beispiel: Einkauf im Supermarkt).
- **Schutz vor versteckten Zusatzkosten** (§ 312a BGB): Soll der Verbraucher zusätzlich zum Gesamtpreis weitere Zahlungen leisten, so muss dies ausdrücklich vereinbart werden.

Beispiele:

Bearbeitungsgebühr, Stornoversicherung, Zusatzgebühr für Kreditkartenzahlung, Kosten für eine telefonische Auskunft zum geschlossenen Vertrag

6.7.2 Schutz gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Theoretisch ermöglicht es die Vertragsfreiheit allen, zwangfrei die Rechtsgeschäfte zu schließen, die ihnen den größten Nutzen bringen. In der Praxis setzt sich jedoch meist die wirtschaftlich stärkere Partei durch. Dazu dienen ihr u. a. die AGB. AGB sind Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind und die eine Vertragspartei der anderen einseitig auferlegt. Sie werden wirksam, indem Letztere sich ihnen unterwirft. Theoretisch kann sie sie ablehnen oder auf Änderung dringen, tatsächlich aber hat sie damit kaum Erfolg. Ein Ausweichen auf andere Geschäftspartner ist auch nicht möglich, weil ganze Branchen oft gleich lautende AGB verwenden. Zum Schutz wirtschaftlich schwächerer Vertragspartner schränkt das **BGB** die freie Vertragsgestaltung durch AGB ein.



AGB können nur Vertragsbestandteil werden, wenn ihr Verwender bei Vertragsabschluss ausdrücklich auf sie hinweist. Der Vertragspartner muss von ihnen Kenntnis nehmen können (z. B. Abdruck auf dem Angebot; ausreichend große und deutliche Schrift) und mit ihrer Anwendung einverstanden sein (§ 305 Abs. 2 BGB).

- **Überraschende Klauseln werden nicht Vertragsbestandteil** (§ 305 c Abs. 1 BGB). Überraschende Klauseln sind so ungewöhnlich, dass man nicht damit rechnen muss.

Beispiel:

Die Firma Müller kauft eine Werkzeugmaschine. Die Hersteller-AGB verpflichten sie für zehn Jahre zur monatlichen Wartung durch den Hersteller.

- **Individuelle Abreden gehen vor AGB** (§ 305 b BGB).
- **Auslegungszweifel gehen zulasten des Verwenders der AGB** (§ 305 c Abs. 2 BGB).
- **Soweit AGB-Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, bleibt der Vertrag wirksam und richtet sich in den betreffenden Punkten nach dem Gesetz** (§ 306 Abs. 1 und 2 BGB).
- **AGB-Bestimmungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner entgegen Treu und Glauben¹ unangemessen benachteiligen (wenn z. B. durch die Einschränkungen der Vertragszweck gefährdet wird oder wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht damit vereinbar sind)** (§ 307 BGB).

Dies gilt auch, wenn die Parteien sich widersprechende AGB verwenden.



¹ Ausdruck, der so viel bedeutet wie Ehrlichkeit, Rechtschaffenheit, Fairness.

Für **Verbraucherverträge** gibt es weitere Einschränkungen:

§ 308 BGB enthält Verbote, die unbestimmte Begriffe wie „unangemessen“ oder „nicht hinreichend“ enthalten. Ihre Unwirksamkeit erfordert im Einzelfall eine richterliche Wertung. Dazu gehören z. B. folgende wichtige Verbote:

Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB)

Der Verwender der AGB darf ...

1. ... sich keine unangemessen lange Zeit zur Vertragsannahme bzw. zur Lieferung vorbehalten.
2. ... sich für die Leistung keine unangemessen lange oder unbestimmte Nachfrist vorbehalten.
3. ... sich kein Rücktrittsrecht ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund vorbehalten.
4. ... die versprochene Leistung nicht ändern oder von ihr abweichen, wenn dies für den Vertragspartner nicht zumutbar ist.
- ...
6. ... nicht bestimmen, dass eine besonders bedeutsame Erklärung als dem Vertragspartner zugegangen gilt.
7. ... nicht bestimmen, dass er bei Vertragsrücktritt oder Kündigung durch eine Partei eine(n) unangemessen hohe Nutzungsvergütung oder Aufwendungsersatz verlangen kann.
- ...

§ 309 BGB enthält Verbote „ohne Wertungsmöglichkeit“. AGB-Klauseln, die dagegen verstoßen, sind auf jeden Fall unwirksam. Dazu gehören z. B. folgende Verbote:

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309 BGB)

Der Verwender der AGB darf ...

1. ... sich keine Preiserhöhungen vorbehalten, wenn die Lieferung/Leistung binnen vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll.
2. ... das Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners nicht ausschließen oder einschränken, insbesondere nicht von der Anerkennung von Mängeln abhängig machen.
3. ...die Aufrechnung mit unbestrittenen/rechtskräftig festgestellten Forderungen nicht verbieten.
4. ... seine Mahnpflicht und Pflicht zur Nachfristsetzung nicht ausschließen.
5. ... keine pauschalisierten Schadensersatzansprüche festlegen, die den Wert der Leistung übersteigen.
6. ... keine Vertragsstrafe vereinbaren.
7. ... keine Haftung für Schäden aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung ausschließen; für Lebens- und Gesundheitsschäden auch keine Haftung für leichte Fahrlässigkeit.
- 8a. ... das Rücktrittsrecht des Vertragspartners bei schuldhaften Pflichtverletzungen, die keine Warenmängel sind, nicht einschränken.
- 8b. ... die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche des Vertragspartners nicht völlig ausschließen. Letzterem steht zumindest ein Recht auf Nacherfüllung zu. Alle damit zusammenhängenden Kosten muss der Verwender der AGB tragen. Er muss in den AGB den Vertragspartner darauf hinweisen, dass ihm bei Nichtgelingen der Nacherfüllung wahlweise das Recht auf Preisminderung oder Vertragsrücktritt zusteht. Entgegenstehende Klauseln sind ungültig.
9. ... für Dauerschuldverhältnisse keine Laufzeit über zwei Jahre, keine stillschweigende Vertragsverlängerung und keine längere Kündigungsfrist als einen Monat bestimmen.
10. ... nicht bestimmen, dass bei Kauf-, Darlehens-, Dienst- oder Werkverträgen ein Dritter für den Verwender in den Vertrag eintritt. Ausnahme: Der Dritte wird namentlich bezeichnet oder der Vertragspartner darf vom Vertrag zurücktreten.
- ...
12. ... nicht bestimmen, dass der Vertragspartner die Beweislast für Umstände trägt, die im Verantwortungsbereich des Verwenders liegen.
- ...

6.7.3 Preisangaben

Laut **Preisangabenverordnung** (PAngV) sind Preise gegenüber Verbrauchern einschließlich Umsatzsteuer anzugeben, für Waren auch die Verkaufseinheit (z. B. Stück, Liter, kg) und ggf. der Grundpreis, für Leistungen Verrechnungssätze (z. B. Stundensätze). Außerdem gilt:

- **Waren in Schaufenstern/Schaukästen** sind auszuzeichnen.
- Für **Kredite** ist der effektive Jahreszins anzugeben.
- **Tankstellenpreise** müssen für Kraftfahrer frühzeitig erkennbar sein.
- **Gaststätten** müssen Speise- und Getränkekarten am Eingang aushängen und auf den Tischen auslegen.

Grundpreis
= Preis je Mengeneinheit
(1 kg, Liter, m, m², m³). Die
Angabe ist für Fertigpackungen,
offene Packungen und lose
Angebote vorgeschrieben.



6.7.4 Teilzahlungsgeschäfte und Ratenlieferungsverträge

Bei **Teilzahlungsgeschäften** (§ 506 Abs. 3 BGB) wird der Preis in mindestens zwei Raten entrichtet. Der Vertrag ist schriftlich zu schließen. Vor dem Vertragsschluss muss der Verbraucher u. a. folgende Informationen erhalten, die Vertragsbestandteil werden:

- Bar- und Teilzahlungspreis (Gesamtbetrag einschließlich aller Kosten),
- Betrag, Zahl und Fälligkeit aller Teilzahlungen,
- den effektiven Jahreszinssatz, den Sollzinssatz, den Verzugszinssatz,
- alle sonstigen Kosten (z. B. für eine abzuschließende Ausfallversicherung).

Beim **Ratenlieferungsvertrag** (§ 510 BGB) liefert der Verkäufer

- die Verkaufssache in Teillieferungen gegen Teilzahlungen oder
- regelmäßig gleichartige Sachen (z. B. beim Zeitungsabo) oder
- wiederkehrend Sachen auf Abruf durch den Käufer.

Der Vertrag ist schriftlich zu schließen.

6.7.5 Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge

Bei diesen Verträgen muss der Unternehmer den Verbraucher vor Vertragsabschluss klar und verständlich über Vertragszweck und -einzelheiten (z. B. Identität, Anschrift, Waren, Preis, Konditionen) in Textform informieren (§ 312d BGB). Dies kann z. B. durch Katalog, Prospekt, Website erfolgen.

- Bei **außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen** ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher die Vertragsdokumente auf Papier oder – mit Zustimmung des Verbrauchers – auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.
- Bei **Fernabsatzverträgen** müssen die Vertragsdokumente dem Verbraucher spätestens bei der Lieferung der Ware zugegangen sein (bei Dienstleistungen vor Ausführungsbeginn).

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (§ 312b BGB) sind Verträge,

- die bei gleichzeitiger Anwesenheit von Verbraucher und Unternehmer an einem Ort geschlossen werden, der kein Geschäftsräum des Unternehmers ist.
- die zwar in den Geschäftsräumen des Unternehmers geschlossen werden, bei denen der Verbraucher aber außerhalb der Geschäftsräume angesprochen wurde (z. B. am Arbeitsplatz, in der Privatwohnung).
- die auf einem vom Unternehmer organisierten Ausflug geschlossen wurden („Kaffeefahrten“).

Fernabsatzverträge (§ 312c BGB) sind Verträge, für deren Abschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden. Diese sind u. a.:

- Katalog,
- Brief, Telefon, Fax, E-Mail,
- über den Mobilfunk versendete Nachrichten,
- Rundfunk und Telemedien (z. B. Internet).

- Für **Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce)** gelten zusätzliche Bestimmungen (§§ 312i, 312j BGB):

Der Unternehmer muss über die allgemeinen Informationspflichten hinaus

- angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung stellen, mit denen der Kunde Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und berichtigen kann,
- den Zugang einer Bestellung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigen,
- dem Verbraucher die Möglichkeit verschaffen, die AGB bei Vertragsabschluss abzurufen und zu speichern,
- Lieferbeschränkungen und die Art der akzeptierten Zahlungsmittel angeben,
- die Bestell-Schaltfläche mit den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ versehen.

Bei **E-Commerce-Geschäften** bedient sich ein Unternehmer zum Zweck des Vertragsabschlusses ausschließlich der Telemedien.

Diese Pflichten sind besonders genau geregelt, um einem möglichen Missbrauch zum Nachteil des Verbrauchers vorzubeugen.



6.7.6 Widerrufsrecht

Der Verbraucher hat beim Abschluss von Ratenlieferungsverträgen (§ 356c BGB), Teilzahlungsgeschäften (§ 495 Abs. 1 BGB), Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§ 312g BGB) ein Widerrufsrecht.

Der Widerruf muss fristgerecht durch eine eindeutige Erklärung (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Er muss nicht begründet werden. Dann sind die Vertragspartner nicht mehr an ihre Willenserklärungen gebunden (§ 355 BGB). Gegenseitig erbrachte Leistungen sind binnen 14 Tagen nach Eingang des Widerrufs zurückzuerstatten. Der Lieferant kann jedoch die Rückzahlung bis zum Eingang der Ware oder bis zum Nachweis der Rücksendung verweigern (§ 357 BGB).

Der Unternehmer trägt die Gefahr der Rücksendung der Ware, der Verbraucher die Kosten der Rücksendung, wenn der Unternehmer den Verbraucher über diese Pflicht unterrichtet hat (§ 357 BGB).

Der Unternehmer hat den Verbraucher über sein Widerrufsrecht, die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren zu informieren und ein Muster-[Widerrufsformular](#) beizufügen (Art. 246a § 1 Abs. 2 BGBEG). **Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss** und beträgt 14 Tage (§ 355 Abs. 2 BGB). Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Beim Kauf von Waren im Rahmen von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen beginnt die Widerrufsfrist, **sobald der Verbraucher die Ware erhalten hat** (§ 356 BGB). Wird die Ware in mehreren Teilsendungen geliefert, beginnt die Frist, sobald der Verbraucher die letzte Ware erhalten hat. Handelt es sich um die Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum, so beginnt die Widerrufsfrist, sobald der Verbraucher die erste Ware erhalten hat.

Kein Widerrufsrecht besteht z. B. bei Verträgen zur Lieferung

- von Waren, die nach Kundenwünschen angefertigt werden oder auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde,
- von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Verpackung, wenn die Versiegelung entfernt wurde,
- von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen,
- von Leistungen, für die der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen (z. B. für Reparaturen).

Die Widerrufsfrist beginnt jedoch nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher über sein Recht unterrichtet hat. Es erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsabschluss.

6.7.7 Produkthaftung

Das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) regelt die Haftung für Folgeschäden an Personen und privat verwendeten Sachen aufgrund der Fehlerhaftigkeit von Produkten. Ein Produkt gilt nach dem Gesetz als fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden kann.

Beispiel: Schaden durch fehlerhaftes Produkt

Linus Mader hat eine Haushaltsleiter aus Leichtmetall gekauft. Bei der Benutzung bricht die Leiter zusammen. Linus Mader bricht sich das Bein und hat aufgrund des Unfalls Kosten und Verdienstaufwände in Höhe von 4000,00 EUR. Der Farbeimer, der auf der Plattform der Leiter stand, ergießt seinen Inhalt über Schrank und Teppichboden. Der Sachschaden beträgt 9 000,00 EUR. Wer haftet für diese Schäden?

Der Hersteller eines Produktes haftet für die Folgeschäden aus einem Produktfehler, unabhängig davon, ob ein Verschulden vorliegt (Gefährdungshaftung). Sachschäden bis zur Höhe von 500,00 EUR muss der Geschädigte selbst tragen.

Für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden trägt der Geschädigte die Beweislast.

Eine vertragliche Einschränkung oder ein Ausschluss der Haftung ist nicht möglich. Anstelle des Herstellers haftet auch:

- ein Handelshaus, das unter eigenem Markennamen Produkte vertreibt,
- ein Importeur, der Waren in den Europäischen Wirtschaftsraum (EU, Island, Liechtenstein, Norwegen) einführt.

Ein Schaden ist spätestens binnen drei Jahren nach seinem Eintritt geltend zu machen (Verjährungsfrist). Der Anspruch auf Schadensersatz erlischt spätestens zehn Jahre, nachdem der Hersteller (Händler, Importeur) das Produkt auf den Markt gebracht hat.

Der Hersteller (Händler, Importeur) tut gut daran, sich durch eine Produkthaftpflicht-Versicherung vor Schadensersatzansprüchen zu schützen.

Arbeitsaufträge

1. Auszug aus den AGB eines Unternehmens der Elektroindustrie:

1. Angebote

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend (Preise, Lieferfristen und Liefermöglichkeiten).

2. Aufträge

Mündliche oder telefonische Vereinbarungen, Absprachen oder Zusagen sowie schriftliche Vereinbarungen mit den Vertretern sind für uns erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns rechtsverbindlich. Durch die Erteilung des Auftrages erkennt der Besteller unsere Verkaufsbedingungen an. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch für uns nicht verbindlich, wenn sie im Widerspruch zu unseren Verkaufsbedingungen stehen. Verstöße gegen unsere Lieferbedingungen oder den Vertragsinhalt berechtigen uns, alle Lieferungen sofort einzustellen, auch soweit es sich um von uns bereits bestätigte Bestellungen handelt.

3. Preise und Zahlung

Unsere Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung. Sie sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Wir berechnen in der Regel die am Liefertag gültigen Preise.

Tritt bis zum Liefertag bzw. vor Bezahlung des Rechnungsbetrages eine Erhöhung der Rohstoffpreise oder anderer Kalkulationsgrundlagen ein, so sind wir berechtigt, den sich daraus ergebenden jeweiligen Tagespreis zu errechnen.

4. Beanstandungen und Gewährleistung

Reklamationen irgendwelcher Art erkennen wir nur innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ware an.

Für nachweisbar durch unser Verschulden entstandene Mängel infolge von Material- oder Fertigungsfehlern leisten wir Gewähr für die Dauer von zwölf Monaten bei normalem Gebrauch innerhalb des Haushaltes bzw. sechs Monaten bei gewerblichem Einsatz z. B. in Pensionen, Kantinen, Hotels u. Ä.

Die Garantieleistung erstreckt sich auf eine kostenlose Instandsetzung bzw. nach unserer Wahl auf die Lieferung eines einwandfreien Austausch-Gerätes bei frachtfreier Rückgabe des fehlerhaften Stückes. Darüber hinausgehende Ansprüche können nicht gestellt werden.

- a) Stellen Sie fest, welche Rechte der Verkäufer sich über die gesetzlichen Rechte hinaus einräumt und welche Rechte des Käufers eingeschränkt werden.
- b) Welche Bestimmungen sind nach dem BGB gegenüber Verbrauchern nicht wirksam?

2. Das BGB setzt der Vertragsgestaltung durch AGB Grenzen.

Beurteilen Sie unter diesem Aspekt die Rechte des Kunden in der nebenstehenden Karikatur.

3. **Jana Decker hat beim Autohaus Kunert & Co. KG einen Pkw zum Preis von 21 450,00 EUR gekauft. Der Wagen hat acht Monate Lieferzeit. Bei der Lieferung verlangt der Verkäufer einen Preis von 22 250,00 EUR und verweist auf seine AGB.**

Beurteilen Sie, ob die Preiserhöhung rechtlich zulässig ist.

4. **Familie Berger kauft eine Stereoanlage. Die Verkäuferin im Geschäft verspricht die Lieferung rechtzeitig vor Weihnachten. Andernfalls bestehe keine Pflicht zur Abnahme. Tatsächlich wird nicht vor Weihnachten geliefert. Als Familie Berger jedoch den Kauf rückgängig machen will, weist das Radiogeschäft auf seine AGB hin. Darin steht, dass mündliche Absprachen mit dem Verkaufspersonal nicht verbindlich sind.**

Nehmen Sie zu dem Fall Stellung.

5. **Ein Staubsaugervertreter klingelt bei Oma Wassenberg und führt ihr einen neuartigen Staubsauger vor, der allerdings 400,00 EUR kostet. Die Oma ist begeistert und bestellt. Am nächsten Tag merkt sie, dass sie sich bei diesem Preis doch etwas übernommen hat.**

Welches Recht kann die alte Dame in Anspruch nehmen?

6. **Paul Döser hat einen Fernseher gekauft, zahlbar in zwölf Monatsraten à 80,00 EUR. Der Kaufvertrag wurde schriftlich geschlossen. Nach zehn Tagen merkt Paul Döser, dass er sich finanziell übernommen hat. Er liest den Vertragstext durch, um festzustellen, ob er den Vertrag widerrufen kann, findet aber keine diesbezüglichen Angaben.**

Kann Paul Döser den Vertrag dennoch widerrufen?

7. **Wer Produkte herstellt oder vertreibt, unterliegt Haftungs Pflichten.**

Erläutern Sie die wesentlichen Unterschiede zwischen der Gewährleistungspflicht für mangelhafte Waren und der Produkthaftung. Lesen Sie hierzu den Abschnitt „Mangelhafte Lieferung“ in Band 1 „Geschäftsprozesse“.



8. Der Hemdenhersteller Möller GmbH, Köln, will seinen Vertrieb neu organisieren und u. a. Hemden über das Internet an Verbraucherinnen und Verbraucher verkaufen. Beim Aufbau der Website ergeben sich hinsichtlich der Preisauszeichnung folgende Fragen:
- Welche Preisangaben soll die Homepage enthalten?
 - Muss ein Grundpreis genannt werden?
9. Samuel Becker hat über E-Commerce eine Bestellung über ein Notebook, einen Drucker, eine Webcam, eine externe Festplatte und einen USB-Stick erteilt. Der Verkäufer hat alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten rechtzeitig vor Vertragsabschluss erfüllt. Das Notebook wurde schon nach einer Woche geliefert, die Restlieferung steht drei Wochen nach dem Bestelldatum noch aus. Daraufhin widerruft Samuel Becker ohne Begründung seine Willenserklärung und tritt vom Vertrag zurück.
- Steht Samuel Becker grundsätzlich ein Widerrufsrecht zu?
 - Wie viele Wochen beträgt die Widerrufsfrist?
 - Wann beginnt die Widerrufsfrist bei einem Vertrag, wie ihn Samuel Becker geschlossen hat, grundsätzlich zu laufen?
 - Der Verkäufer verklagt Samuel Becker auf Erfüllung des Vertrags. Er behauptet, die Widerrufsfrist sei abgelaufen. Wie wird er seine Ansicht wohl begründen? Wie wird andererseits der Käufer argumentieren? Hat der Verkäufer oder der Käufer recht?
10. Danha Nowak hat sich bei einem Busunternehmen zu einer Kaffeefahrt zum Kemnater See angemeldet. Die angekündigten Besichtigungen werden in größter Hast erledigt. Dann steuert der Bus eine Gaststätte an. Dort will ein gewiefter Firmenvertreter auf einer Verkaufsveranstaltung den Kaffeefahrern einen neuartigen Staubsauger, eine „technische Sensation“, verkaufen. Danha Nowak fühlt sich regelrecht bedrängt, unterschreibt aber mit Magenschmerzen eine Bestellung. Am nächsten Tag sagt sie zu ihrer Freundin, sie habe einen Fehler gemacht.
- Die Freundin kennt sich im Recht aus. Wozu wird sie Danha Nowak raten?
 - Danha Nowak befolgt den Rat sofort und glaubt, sie sei nun „aus dem Vertrag raus“. Aber nach einer Woche erhält sie eine Lieferung mit dem Staubsauger. Sie lehnt die Annahme ab. Daraufhin droht der Verkäufer, sie auf Abnahme, Zahlung und Schadensersatz zu verklagen. Danha Nowak ist verzweifelt. Nehmen Sie zu ihrem Fall Stellung und beurteilen Sie, ob Danha Nowak Sorgen gerechtfertigt sind.

6.7.8 Kundendatenschutz

Die UHLAND GmbH verkaufte ihren gesamten Kundendatenbestand an die AB Rüttinger Ltd. Diese gelangte so unter anderem an die Kontendaten von 9 000 privaten Kunden. Sie buchte von jedem Konto unerlaubt Beträge zwischen 100,00 EUR und 500,00 EUR ab. Etwa 500 Kontoinhaber kontrollierten ihre Konten nicht und bemerkten den Betrug nicht. Die AB Zocka Ltd. ergaunerte sich 125 000,00 EUR.

Speicherung personenbezogener Daten

Unternehmen gelangen z. B. durch Erhebungen im Rahmen der Marktforschung sowie durch Kontakte mit Kunden und Lieferanten rechtmäßig an personenbezogene Daten. Darunter versteht die Europäische Datenschutz-Grundverordnung alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar gilt eine natürliche Person, die direkt oder indirekt – insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung – identifiziert werden kann. Kennungen sind z. B. Namen, Kennnummern, Standortdaten, Online-Kennungen oder Merkmale, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Art. 4 Nr. 1 EU-DSGVO).

Beispiele: Personenbezogene Daten

Namen, Alter, Geschlecht, Religion, Titel, Beruf, akademische Grade, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Familienstand, Hobbys, Bankdaten, Aufenthaltsdaten, Reisedaten, Einkaufsdaten, Einkommen, Vermögen.

Als „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ hebt die EU-DSGVO hervor: Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualität sowie genetische und biometrische Daten (Art. 9 EU-DSGVO).

Die moderne Informationstechnologie macht es möglich, dass solche Daten vielfach automatisch erfasst, gespeichert und anschließend genutzt oder weitergegeben werden.

Beispiele: Automatische Datenerfassung und -nutzung

- Frauke Franken besitzt die Kundenkreditkarte eines Warenhauses. Nachdem sie dort mit der Karte einen Bluetooth-Lautsprecher gekauft hat, wundert sie sich, dass sie plötzlich alle zwei Monate Werbung vom Hersteller dieses Gerätes erhält. Der Grund: Der Kauf wurde automatisch gespeichert. Die Daten wurden an den Hersteller weitergegeben.
- Marcel Kellner ist ein Motorrad-Freak und klickt im Internet ständig irgendwelche Seiten über Motorräder an. Er richtet auch ab und zu per E-Mail eine Frage an einen Anbieter. Es dauert nicht lange, bis er täglich Angebote über Motorrad-Zubehör in seinem E-Mail-Postfach findet. Auch hier wurden die Daten automatisch gespeichert und dann für die Angebote genutzt.

Die Unternehmen benutzen die Daten von Kunden und Interessierten z. B., um Kundenprofile zu erstellen. Werbung, Angebote, Mengen und Preise können dann individuell auf den Kunden, seine Bedürfnisse, Vorlieben, Kaufkraft und Zahlungsfähigkeit ausgerichtet werden. Die Kundschaft kann persönlich angesprochen werden.

Daten bleiben längst nicht mehr nur im eigenen Unternehmen, sondern werden auch an in- und ausländische Geschäftspartner oder internationale Datenbanken übermittelt. Oft werden Daten legal oder illegal verkauft.

Datenschutzvorschriften**Der Datenschutz soll natürliche Personen vor dem Missbrauch ihrer persönlichen Daten und vor unberechtigtem Zugriff schützen.**

Unternehmen dürfen personenbezogene Kundendaten, die zu den „besonderen Kategorien“ gehören, nicht verarbeiten (Art. 9 Abs.1 EU-DSGVO). Für die Verarbeitung anderer personenbezogener Daten muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein (Art. 6 Abs.1 EU-DSGVO):

- Der Kunde hat eingewilligt, seine Daten für bestimmte Zwecke zu verarbeiten;
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags mit dem Kunden oder für vorvertragliche Maßnahmen auf seine Anfrage hin erforderlich;
- die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich;
- die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen des Kunden oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt;
- die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens oder eines Dritten erforderlich.

Das Grundgesetz garantiert jedermann den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG) und das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 GG). Das Bundesverfassungsgericht hat 1983 ausgeführt, dass diese Bestimmungen auch den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten umfassen (BVerfGE 65, 1). Jeder hat das Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Der Datenschutz ist für alle EU-Länder in der **Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)** geregelt. Öffnungsklauseln lassen weitergehende nationale Regelungen zu. In Deutschland sind diese im **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** zu finden.

Das Unternehmen muss nachweisen können, dass es die Daten für festgelegte, eindeutige, legitime Zwecke erhebt sowie rechtmäßig, nach Treu und Glauben und für den Kunden nachvollziehbar verarbeitet, dass die Daten auf das notwendige Maß beschränkt, richtig und auf dem neuesten Stand sind, nicht über die erforderliche hinaus Zeit gespeichert werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist (Art. 5 EU-DSGVO).

Die Betroffenen sind – mit Ausnahmen – von einer Speicherung und Weitergabe ihrer Daten zu benachrichtigen (Art. 12 EU-DSGVO). Sie haben ein Recht auf i. d. R. unentgeltliche Auskunft sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung (Art. 15–19 EU-DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21, 22 EU-DSGVO), speziell Werbewiderspruch (Art. 21 Abs. 2 und 3 EU-DSGVO).

Jeder EU-Staat schafft unabhängige Aufsichtsbehörden (Art. 51 EU-DSGVO). In Deutschland bestimmt jede Landesregierung eine **Aufsichtsbehörde**. Diese hat u. a. ein Auskunftsrecht und kann unangemeldet Prüfungen in den Geschäftsräumen vornehmen (§ 40 BDSG).

In Deutschland muss jedes Unternehmen, das personenbezogene Daten mithilfe der EDV verarbeitet und damit in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt, einen betrieblichen **Datenschutzbeauftragten** oder eine betriebliche **Datenschutzbeauftragte (DSB)** bestellen (§ 38 BDSG). Dieser wirkt auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften hin und achtet auf die Wahrung der Rechte der Betroffenen. Er oder sie ist unmittelbar der Unternehmensleitung zu unterstellen. Die EU-DSGVO verlangt die Benennung von DSB nur bei Unternehmen, deren Kerngeschäft die Überwachung und der Umgang mit personenbezogenen Daten ist (Art. 37 EU-DSGVO).

Wird durch eine unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ein Schaden zugefügt, besteht Anspruch auf Schadensersatz (Art. 82 Abs. 1 EU-DSGVO). Außerdem sollen bei Verstößen gegen die Datenschutzvorschriften abschreckende Geldbußen erhoben werden, die bis zu 20 Mio. EUR bzw. 4 % des Weltumsatzes betragen können (je nachdem, welcher Betrag höher ist).

Ein Beispiel, wie in der Praxis der Datenschutz geradezu pervertiert werden kann.



Ein Handy-Besitzer erhielt laufend Werbe-SMS. Er wollte vom Mobilfunkbetreiber den Absender erfahren und wurde mit dem Hinweis auf Datenschutz abgewiesen. Erst ein BGH-Urteil erzwang die Herausgabe (Az. I ZR 191/04).

Arbeitsauftrag

Die Eltron GmbH vertreibt Geräte der Unterhaltungselektronik und EDV-Artikel über einen Online-Shop. Für Bestellungen verlangt sie, dass die Kundinnen und Kunden sich registrieren. Sie müssen dabei in die nebenstehende Maske ihre Daten eingeben.

- Welche Daten benötigt die Eltron GmbH für die Bestellungsabwicklung?
- Aus welchen Gründen könnte sie an den weiteren Daten interessiert sein?

Geben Sie Ihre Kundendaten ein!

Titel:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nachname:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geschlecht:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ-Ort:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße-Hsnr.:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Alter:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beruf:	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bei Bezahlung mit Lastschrift:	
IBAN:	<input type="text"/>
Name des Kreditinstituts:	<input type="text"/>
BIC:	<input type="text"/>

- c)
 - Wer außer der Eltron GmbH könnte noch an den Daten interessiert sein?
 - Warum besteht dieses Interesse?
 - Auf welchem Weg könnte er an die Daten gelangen?
- d) Von den Verbraucherzentralen wird immer wieder vor der unnötigen und unbedachten Herausgabe personenbezogener Daten gewarnt. Welche negativen Folgen kann eine solche Herausgabe von Daten haben?
- e) Erläutern Sie kurz wichtige Vorschriften, mit denen die Gesetzgebung natürliche Personen vor dem Missbrauch ihrer personenbezogenen Daten schützen will.
- f) Sind Sie der Ansicht, dass diese Vorschriften für die Praxis wirksam und ausreichend sind? Begründen Sie Ihre Meinung.

7 Urheberrecht

Das Urheberrecht ist im Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt. Es soll die Rechte des Verfassers (= Urheber) an seinem Werk schützen.

Werke im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG sind persönlich geistige Schöpfungen. Dies bedeutet, dass das Werk persönlich von einem oder mehreren Menschen erstellt sein muss. Das Werk muss aber nicht körperlich greifbar sein (z. B. Rede).

Der Urheber hat an seinem Werk u. a. folgende Rechte:

- Veröffentlichungsrecht: Der Urheber darf sein Werk veröffentlichen oder die Erlaubnis erteilen, dass das Werk veröffentlicht werden darf.
- Vervielfältigungsrecht: Der Urheber hat das Recht, Kopien seines Werks anzufertigen.
- Nutzungsrecht: Der Urheber kann einer dritten Person das Recht einräumen, das Werk zu nutzen. Die Nutzung kann dabei räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt werden.
- Gewinnbeteiligungsrecht: Der Urheber ist am Gewinn zu beteiligen, wenn sein Werk durch eine dritte Person veräußert wird.

Damit der Urheber seine Rechte ausüben kann, muss das Werk zunächst urheberrechtlich schützenswert sein. Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören u. a. (§ 2 Abs. 1 UrhG):

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- Werke der Musik;
- Werke der bildenden Künste einschließlich Werke der Baukunst und der angewandten Kunst sowie Entwürfe solcher Werke;
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Wenn die Voraussetzungen des § 2 UrhG erfüllt sind, ist das Werk automatisch geschützt. Dieser Schutz gilt aber nicht für immer, denn das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, bei mehreren Urhebern mit dem Versterben des letzten Miturhebers (§§ 64, 65 UrhG).

Keinen urheberrechtlichen Schutz genießen Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen (§ 5 UrhG).

7.1 Urheberrechtsverletzung

Wenn das Werk von einer dritten Person identisch genutzt, veröffentlicht oder vervielfältigt wird und der Urheber nicht genannt wird, liegt eine Urheberrechtsverletzung vor. In diesem Fall kann der Urheber gem. §§ 97, 98 UrhG Ansprüche gegenüber der dritten Person geltend machen, z. B.:

- Unterlassungsanspruch (Beispiel: Das Theaterstück, das ohne Genehmigung aufgeführt wurde, darf nicht mehr aufgeführt werden.)
- Schadenersatzanspruch (Beispiel: Durch die ungenehmigte Veröffentlichung des Werkes auf dem Schwarzmarkt ging dem Urheber Gewinn verloren. Dieser wird geltend gemacht.)
- Vernichtungsanspruch (Beispiel: Die von einem Buch erstellten Kopien, die ohne Genehmigung angefertigt wurden, müssen vernichtet werden.)

Der dritten Person drohen im Falle einer Urheberrechtsverletzung aber auch strafrechtliche Folgen (§§ 106 ff. UrhG).

7.2 Verwendung von Fremdmaterial im Unterricht

Gem. § 60 a Abs. 1 UrhG gelten für die Verwendung von Fremdmaterial im Unterricht besondere Regelungen: Zur Veranschaulichung dürfen 15 % eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergeben werden. Zu beachten ist dabei, dass das Fremdmaterial nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden darf. Diese Regelung gilt für Lehrkräfte und dritte Personen, soweit dies der Präsentation des Unterrichts sowie von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Schule dient.

Nach § 60 a Abs. 2 UrhG dürfen Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke vollständig genutzt werden.

Arbeitsauftrag

1. Die Lehrerin Silke Schmitt bereitet gerade ihren Unterricht vor. Sie will aus einem 100-seitigen Buch, das sie sich privat gekauft hat, 18 Seiten vervielfältigen und in der Klasse austeilen. Weiterhin will sie noch etwa 15 Paragraphen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch kopieren und an die Schülerinnen und Schüler verteilen. Beurteilen Sie den Fall.
2. Der noch unbekannte Pop-Sänger Lewis Jones hat eine CD veröffentlicht. Lilli Niedermeier hat ohne Einwilligung des Sängers Kopien von dieser CD angefertigt und zu einem Freundschaftspreis verkauft. Welche Rechte kann Lewis Jones geltend machen?

8 Unternehmensgründung, Kaufleute, Rechtsformen

8.1 Geschäftsidee und Unternehmensgründung¹

Existenzgründungsseminar der IHK

An drei Samstagen bietet die IHK ein Seminar für Existenzgründer an: **Von der Geschäftsidee zum eigenen Unternehmen!** Behandelt werden die Themen Businessplan, Finanzierung, Formalitäten, Steuern, Risikoabsicherung, Marketing, Einkauf, Absatz, Personalführung. Die Kosten von 100,00 EUR übernimmt die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Existenzgründungen fördert.

Braucht man so etwas, wenn man ein Unternehmen gründen will?



Na klar! Wie willst du denn sonst die nötigen Kenntnisse über Rechtsfragen und Finanzierungshilfen erhalten?



Sich selbstständig machen bedeutet, ein Unternehmen zu gründen und Unternehmer zu werden. § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) definiert z. B.: „Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt.“

Eine unerlässliche Voraussetzung jeder Unternehmensgründung ist eine überzeugende Geschäftsidee.

Das ist eine Idee, die Gewinn versprechende Leistungen betrifft. Sie beantwortet sozusagen die Frage: „Womit kann ich mein Geld verdienen?“. Es kann sich um neuartige Leistungen handeln; ein Muss ist dies jedoch nicht. Wichtig ist nur, dass ein ausreichender Markt besteht. Auch ein bestehendes Unternehmen muss ständig für die Fortentwicklung der Geschäftsidee und für neue Geschäftsideen aufgeschlossen sein.

Die Umsetzung der Geschäftsidee bietet Chancen. Sie unterliegt aber stets auch Risiken – bis hin zum Scheitern. Deshalb sollten Unternehmensgründerinnen und -gründer ihre Schritte gründlich planen:

- Dazu gehört zunächst, dass sie sich vorab über alle wichtigen **Gründungsvoraussetzungen** informieren (siehe die Checkliste auf S. 69). **Gründungsseminare** (z. B. bei der IHK) bieten entsprechende Schulungen.
- In einer **Bestandsanalyse** stellen sie die nötigen und die vorhandenen Qualifikationen und Mittel gegenüber und ggf. den weiteren Förder- und Qualifizierungsbedarf fest.
- In einem **Standortplan, Qualifizierungsplan, Investitionsplan und Finanzierungsplan** halten sie fest, wie die fehlenden Mittel beschafft werden sollen.
- Sie erstellen einen **Businessplan (Unternehmens-, Geschäftskonzept, Geschäftsplan)**. Dieser beinhaltet alle wichtigen Daten, die zur Vorlage bei Banken, der Agentur für Arbeit und anderen staatlichen Förderstellen benötigt werden. Besonders wichtig ist dabei eine ausführliche Gewinn- und Liquiditätsprognose für die ersten drei Jahre.
- Sind alle Hürden genommen und ist die Finanzierung gesichert, kann die **Anmeldung des Unternehmens** erfolgen.

¹ Wenn Sie das Thema Unternehmensgründung interessiert, finden Sie ausführliche Informationen im Internet unter www.existenzgruendungsportal.de (hrsg. vom Bundeswirtschaftsministerium). Wenn Sie dort als Suchbegriff **Lernprogramm** eingeben, gelangen Sie u. a. zum Lernprogramm *Existenzgründung*.

Checkliste Gründungsvoraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen

- Bin ich eigenständig, ideenreich, entschlossen, risikobereit, flexibel, fortschrittlich, stressresistent, konfliktstark, organisationsfreudig, verantwortungsbereit, kooperativ?
- Besitze ich
 - Geschäftsfähigkeit,
 - Kompetenz (fachlich, kaufmännisch, Branchenerfahrung, Prüfungen)?

Betriebswirtschaftliche Voraussetzungen

- Habe ich eine zündende Geschäftsidee, die andere überzeugt?
- Welche Stärken und Schwächen hat sie?
- Wie grenzt sie sich von der Konkurrenz ab?
- Welche Chancen bestehen? Wie kann ich sie nutzen?
- Welche Risiken bestehen? Wie kann ich sie begrenzen?
- Benötige ich Partnerinnen und Partner?
- Soll ich ein neues Unternehmen gründen, ein bestehendes übernehmen oder mich an einem anderen beteiligen?

Sachliche Voraussetzungen

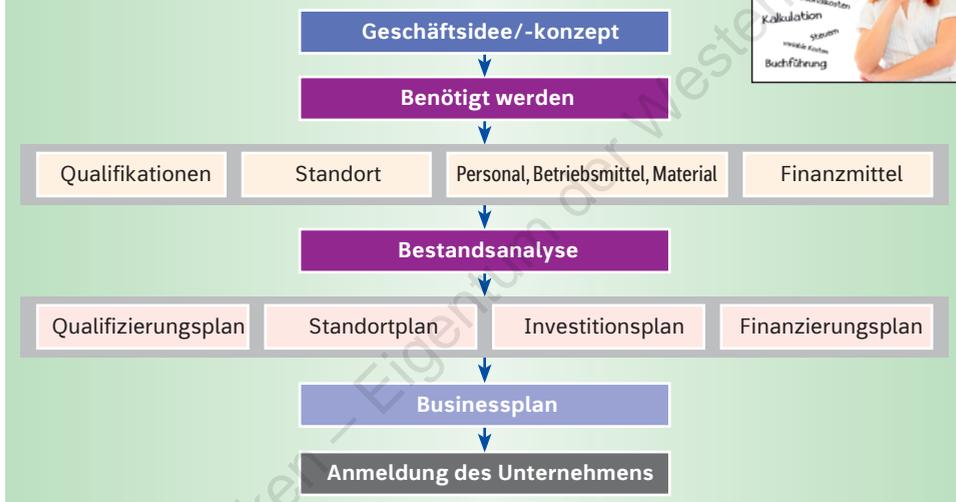
- Welche Anforderungen sind an den Standort zu stellen und wo finde ich einen Standort?
- Kann ich benötigte(s) Personal, Betriebsmittel, Material beschaffen?
- Wie viel Kapital benötige ich und wie kann ich es beschaffen?

Rechtliche Voraussetzungen

- Welche Rechtsform soll gewählt werden?
- Welche Genehmigungen und Auflagen sind zu beachten?
- Welche Anmeldungen sind vorzunehmen?
- Welche Formalitäten sind zu beachten?



Planungsschema Unternehmensgründung



Ähnliche Prozesse fallen im Laufe des Unternehmensbetriebs immer wieder an, z. B. bei der Eröffnung von Filialen oder Niederlassungen, der Gründung von Tochterunternehmen, der Übernahme eines Unternehmens, bei der Entwicklung neuer Geschäftsideen oder Produkte und bei der Planung größerer Investitionen.

Arbeitsauftrag

Ella Maltmann hat eine Ausbildung zur Industriekauffrau absolviert und nebenbei Kenntnisse über Webentwicklung und Internetprogrammierung erworben. Sie hat den Wunsch, sich selbstständig zu machen, allerdings zunächst in kleinem Rahmen. Für ihr Unternehmen reicht ihr Arbeitszimmer im elterlichen Haus. Sie weiß: Viele Kleinunternehmen haben Probleme mit ihrer Werbung. Anzeigen in Zeitungen sind für sie zu teuer. Im Internet ließe sich die Werbung effektiver und preiswerter gestalten. Deshalb hat sie folgende Geschäftsidee:

Internetwerbung für Kleinunternehmen: Gestaltung, Durchführung, Kontrolle des Werbeerfolgs.

Details: Entwicklung eines Online-Marketing-Systems für die Kunden in Form eines „Baukastens“, aus dem die Kunden auswählen können. Dabei soll wegen der begrenzten Budgets der Kunden auf Kostenkontrolle geachtet werden. Es soll gewährleistet werden, dass die Kundschaft einen erfolgreichen Internetauftritt mit hoher Resonanz erhält.



Web

Versetzen Sie sich in die Lage Ella Maltmanns und erledigen Sie folgende Aufgaben:

- M70_1 a) Bearbeiten Sie die [Checkliste Gründungsvoraussetzungen](#) (siehe S. 69).
- M70_2 b) Wenden Sie das Planungsschema Unternehmensgründung (S. 69) auf die Unternehmensgründung von Ella Maltmann an. Benutzen Sie dazu das Formular [Planung einer Existenzgründung](#).
- c) Erläutern Sie Ella Maltmann, warum sie vor Beginn der Geschäftstätigkeit unbedingt ein Existenzgründungsseminar besuchen sollte.
- M70_3 d) Der Businessplan ist das Kernelement einer Unternehmensgründung. Ella Maltmann arbeitet hierzu eine [Checkliste Businessplan](#) ab. Sehen Sie sich diese Liste an.
- Bilden Sie in Ihrer Lerngruppe neun Teams.
- Jedes Team bearbeitet eines der Themen der Checkliste und formuliert kurz die Inhalte, die Ella Maltmann in ihren Businessplan aufnehmen sollte. Erstellen Sie hierfür selbst ein Formular.
 - Präsentieren Sie die Ergebnisse im Plenum.
 - Erstellen Sie den Businessplan unter Verwendung Ihrer Ergebnisse. Suchen Sie hierfür Musterbeispiele im Internet.

8.2 Bedeutung der passenden Rechtsform

Die Kettenbau GmbH ist ein Industrieunternehmen. GmbH bedeutet Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist die Rechtsform des Unternehmens. Sie verschafft den Eigentümerinnen und Eigentümern einen wesentlichen Vorteil: Sie müssen für die Schulden des Unternehmens nicht mit ihrem privaten Vermögen einstehen. Entsprechendes findet man auch bei der Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG), nicht aber bei der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) und auch nicht beim Einzelunternehmen.

Es gibt zahlreiche weitere Unterschiede zwischen den Rechtsformen. Jede Rechtsform hat folglich besondere Merkmale, die im Einzelfall zum Vorteil oder zum Nachteil gereichen können. Die Wahl der passenden Rechtsform ist deshalb eine wichtige unternehmerische Entscheidung.

Unternehmen können in unterschiedlichen Rechtsformen betrieben werden.

- **Die Rechtsform ist der gesetzlich beschriebene Rahmen, in dem sich das Unternehmen entfalten darf. Sie ist sozusagen seine rechtliche Verfassung.**
- **Man unterscheidet das Einzelunternehmen und verschiedene Arten von Gesellschaftsunternehmen.**

Das Problem der Rechtsformwahl stellt sich vor allem bei

- Unternehmensgründung,
- Unternehmensfortführung (wegen Krankheit, Alter, Tod des Unternehmers oder der Unternehmerin),
- Aufnahme von Familienmitgliedern in das Unternehmen,
- der Zuführung von Eigenkapital,
- Unternehmenszusammenschlüssen und -übernahmen.

Das **Einzelunternehmen** wird von einer einzelnen natürlichen Person betrieben.

Gesellschaftsunternehmen entstehen gewöhnlich durch den vertraglichen Zusammenschluss von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Bei Kaufleuten ist dies z. B. der gemeinsame Betrieb eines Handelsgewerbes.

Ausnahmen stellen die sog. „Ein-Personen-GmbH“ und die „Ein-Personen-AG“ dar. Sie haben die Rechtsform eines Gesellschaftsunternehmens, aber trotzdem nur eine Eigentümerin oder einen Eigentümer.

Die Rechtsform hat vor allem Einfluss auf

- die Haftung,
- die Handlungsbefugnis,
- die Kapitalbeschaffung,
- die Verteilung von Gewinn und Verlust,
- die Besteuerung,
- die Prüfungs- und Offenlegungspflicht,
- die Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

Haftung = Pflicht, für Schulden und verursachte Schäden einzustehen. Sie erfolgt – je nach der gewählten Rechtsform – nur mit dem Betriebsvermögen oder mit dem Gesamtvermögen.

Die **Handlungsbefugnis** bezieht sich auf
– die **Geschäftsführung** (nach innen gerichtet: Sie ist das Recht, in der Unternehmung zu handeln) und
– die **Vertretung** (nach **außen** gerichtet: Sie ist das Recht, gegenüber Dritten rechtswirksame Willenserklärungen abzugeben, z. B. Verträge zu schließen).

Einzelunternehmen können ggf. weniger Eigenkapital aufbringen als mehrere Gesellschafter.

Bei Gesellschaftsunternehmen werden Gewinne und Verluste auf die Gesellschafter verteilt.

Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Die Besteuerung ist je nach Rechtsform unterschiedlich.

Bei bestimmten Rechtsformen muss der Jahresabschluss unabhängig geprüft und/oder im Handelsregister offengelegt werden.

Bei bestimmten Rechtsformen entsenden die Arbeitnehmer Vertreter in ein überwachendes Organ (Aufsichtsrat).

Deshalb ist es enorm wichtig, die für die jeweiligen Unternehmensverhältnisse optimale Rechtsform zu wählen.

8.3 Einzelunternehmen

8.3.1 Merkmale, Vor- und Nachteile

Das Einzelunternehmen ist ein Unternehmen im Eigentum einer einzelnen natürlichen Person.

Ich bin entschlossen, risikobereit, anpassungs- und durchsetzungsfähig. Der Erfolg eines Einzelunternehmens hängt stark von der Persönlichkeit der Unternehmerin oder des Unternehmers ab.



Merkmale des Einzelunternehmens

Gründung

- Erfolgt durch Anmeldung des Gewerbes. Besondere Kosten entstehen nicht.
- Eine bestimmte Form (z. B. Beurkundung durch eine Notarin oder einen Notar) ist nicht vorgeschrieben.
- Wenn ein Handelsgewerbe vorliegt, ist der Eigentümer Kaufmann, die Eigentümerin Kauffrau. Eintragung ins Handelsregister ist dann Pflicht.

← Vorteil bei
← der Gründung

Eigenkapital

- Ein Mindestkapital ist nicht erforderlich.
- Die Eigentümerin oder der Eigentümer bringt das Eigenkapital allein auf.

← Vorteil
← **Nachteil**
(begrenzte
Finanzierung)

Handlungsbefugnis

Der Eigentümer oder die Eigentümerin nimmt im Unternehmen alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Geschäfte allein vor. Nach außen gibt er allein rechtswirksame Willenserklärungen ab, die das Unternehmen berechtigen oder verpflichten (z. B. Vertragsabschlüsse).

← Vorteil
(Aber Gefahr:
keine
Abstimmung)

Gewinn und Verlust

- Der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer steht der gesamte Gewinn allein zu.
- Sie oder er trägt auch den gesamten Verlust allein.

← Vorteil
← **Nachteil**

Haftung für die Schulden des Unternehmens

Die Eigentümerin oder der Eigentümer haftet für die Schulden des Unternehmens unbeschränkt, d. h.: Sie oder er haftet nicht nur mit dem Betriebsvermögen, sondern auch mit seinem gesamten Privatvermögen.

← **Nachteil**

Besteuerung

- Gewerbesteuer (GewSt) vom Gewerbeertrag. 24 500,00 EUR sind steuerfrei.
- Der Gewinn ist Einkommen des Eigentümers bzw. der Eigentümerin. Er wird in seiner gesamten Höhe tariflich mit Einkommensteuer (ESt) belegt. Die Gewerbesteuer wird in Höhe des 3,8-Fachen des Gewerbesteuermessbetrags auf die ESt angerechnet.

← Vorteil
← **Nachteil**

Prüfungs- und Offenlegungspflicht

Nur, wenn zwei der folgenden Merkmale erfüllt sind: Bilanzsumme > 65 Mio. EUR, Umsatzerlöse > 130 Mio. EUR, Zahl der Arbeitnehmer > 5000 (Publizitätsgesetz). Vorschriften siehe AG (vgl. Seite 97).

← Vorteil

Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Kein Aufsichtsrat, keine Mitbestimmung

← Vorteil

Beispiele: Berechnung der Gewerbesteuer (stark vereinfacht)

Gewinn laut Steuerbilanz	100 077,35 EUR	
+ bestimmte Hinzurechnungen (hier nicht berücksichtigt)	0,00 EUR	
- bestimmte Kürzungen (hier nicht berücksichtigt)	0,00 EUR	
= Gewerbeertrag (auf volle 100,00 EUR abgerundet)	100 000,00 EUR	
- Freibetrag (nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften)	24 500,00 EUR	
= Verbleibender Betrag	75 500,00 EUR	
Davon 3,5 % (Steuermesszahl)	2 642,50 EUR	(Steuermessbetrag)
Hebesatz z. B. 400 % (wird von der Gemeinde am Sitz des Unternehmens festgesetzt)		
Steuermessbetrag · Hebesatz = 2 642,50 · 400 %	10 570,00 EUR	(Gewerbesteuer)

Arbeitsauftrag

Gegeben seien drei Einzelunternehmen. Sie sind mit folgenden Geschäftsbezeichnungen bei den zuständigen Behörden gemeldet:

- (1) Brennstoffhandel Angelika Arendt e. K.
- (2) Getränkekiosk Schnelle Ecke, Inhaberin Angela Conti
- (3) Peter Meurers Elektrohandwerk

- a) Wer ist jeweils zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung des Unternehmens gegenüber Behörden und Geschäftspartnern berechtigt?

Der Brennstoffhandel Angelika Arendt hat Lieferantenverbindlichkeiten von 200 000,00 EUR und Bankverbindlichkeiten von 70 000,00 EUR. Das Betriebsvermögen beträgt 180 000,00 EUR, das Privatvermögen von Angelika Arendt 110 000,00 EUR.

- b) In welcher Höhe haftet Angelika Arendt für die Schulden ihres Gewerbes?
c) Nennen Sie Vor- und Nachteile, die für die drei Einzelunternehmen typisch sind.

Angela Conti ist eigentlich froh, dass sie in ihrem Kiosk alles allein entscheiden kann. Manchmal allerdings kommen ihr doch Bedenken.

- d) Welche Bedenken könnten dies sein?

Jaspers Meurers hat im laufenden Jahre einen steuerlichen Gewinn von 62 374,00 EUR erzielt, der – gerundet – zugleich seinen Gewerbeertrag darstellt. In seiner Einkommensteuererklärung kann er noch Spenden von 500,00 EUR und sog. Vorsorgeaufwendungen von 21 000,00 EUR abziehen.

Zu versteuertes Einkommen	ESt
62 374,00 EUR	18 036,00 EUR
62 300,00 EUR	18 005,00 EUR
40 874,00 EUR	9 337,00 EUR

- e) Berechnen Sie die Höhe der Gewerbesteuer, wenn die Gemeindegliederung einen Hebesatz von 405 % zugrunde legt.
f) Berechnen Sie die Einkommensteuerschuld unter Zugrundelegung der abgebildeten ESt-Tabelle. Beachten Sie dabei, dass die Gewerbesteuer in Höhe des 3,8-fachen Gewerbesteuermessbetrages auf die Einkommensteuerschuld angerechnet wird (vgl. S. 235).

8.3.2 Gewerbe und Kaufmann

Viele Einzelunternehmen und Gesellschaftsunternehmen üben ein Gewerbe aus.

Gewerbe sind alle selbstständigen Tätigkeiten, die auf Dauer ausgeübt werden und auf Gewinn ausgerichtet sind (§ 15 Abs. 2 EStG).

Wer ein Gewerbe ausüben will, muss voll geschäftsfähig sein.

Die Gewerbeordnung (GewO; www.gesetze-im-internet.de/gewo) enthält die grundlegenden Rechtsvorschriften. Sie findet jedoch z. B. keine Anwendung (§ 6 GewO) auf

- Fischerei,
- Bergbau (Ausnahme: ausdrückliche Bestimmungen),
- die Tätigkeit von Rechtsanwälten, Patentanwälten u. a. m.,
- Ausübung der ärztlichen und anderer Heilberufe, den Verkauf von Arzneimitteln und die Viehzucht (Ausnahme: ausdrückliche Bestimmungen),
- Unterricht und Kindererziehung gegen Entgelt.

Die Gewerbeordnung gestattet allen den Betrieb eines Gewerbes (**Gewerbefreiheit**, § 1 GewO). Zugleich legt sie Ausnahmen und Beschränkungen fest.

Jedes Gewerbe unterliegt der Gewerbesteuer.

Man unterscheidet Handwerks- und Handelsgewerbe.

Gewerbe: rechtliche Voraussetzungen

§ 14 GewO: Jedes Gewerbe ist bei der zuständigen Behörde (z. B. beim Gewerbeamt) der Gemeinde anzumelden, in der der Betrieb eröffnet wird (zugleich Anmeldung beim Finanzamt), außerdem bei Berufsgenossenschaft, zuständiger Kammer und ggf. Amtsgericht).

Die Anmeldung berechtigt noch nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Eintragung in die Handwerksrolle oder sonstige Erlaubnis notwendig ist:

- 53 Handwerke sind nach Anlage A zur HwO zu-lassungspflichtig (z. B. Dachdecker, Elektriker, Zimmerer, Friseur, Fleischer, Schornsteinfeger).
- Eine sonstige Erlaubnis wird z. B. aus Arbeits- und Umweltschutzgründen für den Betrieb bestimmter Anlagen benötigt.
- Bei bestimmten Gewerben werden Sach- und Warenkundeprüfungen vorausgesetzt (z. B. Fleischer, Bäcker, Gastronomie).

- **Handwerksgewerbe:**

Handwerksgewerbe sind kleine und mittlere Betriebe, die sich mit Reparaturen sowie mit der handwerklichen Be- oder Verarbeitung von Stoffen befassen.

Handwerksgewerbe unterliegen der Handwerksordnung (HwO). Dort sind z. B. die Bedingungen für die selbstständige Ausübung eines Handwerks festgelegt.



Handwerksgewerbe:
Bäcker

- **Handelsgewerbe:**

Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§ 1 Abs. 2 HGB).

Wann genau ein Gewerbe einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, lässt sich nicht pauschal beantworten. Anhaltspunkte, die dafür sprechen, sind z. B.:

- die Beschäftigung kaufmännischer Angestellter (wie Verkäufer/-innen oder Buchhalter/-innen),
- eine vorhandene Lohn- und Gehaltsbuchhaltung,
- eine vorhandene Kontokorrentbuchhaltung (sie erfasst die Ein- und Verkäufe),
- die Notwendigkeit komplizierter Abrechnungen gegenüber Kunden.



Handelsgewerbe:
Supermarkt

Auch **größere Handwerksbetriebe** sind deshalb i. d. R. zugleich **Handelsgewerbe**.

Wer ein Handelsgewerbe betreibt, ist Kaufmann (§ 1 Abs. 1 HGB).

Das HGB nennt einen solchen Kaufmann genauer **Istkaufmann**. Seine Kaufmannseigenschaft beginnt mit der Geschäftsaufnahme. Sie hat weitreichende Konsequenzen:

- Kaufleute müssen ihr Unternehmen beim Amtsgericht in das Handelsregister eintragen lassen.
- Für sie gelten uneingeschränkt die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB).
- Sie müssen ihr Unternehmen unter einer Firma (einem kaufmännischen Namen) führen.
- Sie müssen eine Buchführung nach den Vorschriften des HGB einrichten und Bilanzen erstellen. Ausnahme: Jahresumsatz ≤ 800 000,00 EUR, Jahresgewinn ≤ 80 000,00 EUR.
- Sie können anderen Personen Prokura erteilen.
- Sie können kaufmännisches Personal nach den Vorschriften des HGB beschäftigen.
- Sie können mit anderen Kaufleuten eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft gründen.

Die Prokura ist eine umfangreiche geschäftliche Vollmacht. Sie ist in §§ 48 ff. HGB geregelt.



8.3.3 Kleingewerbetreibende, Kannkaufleute

Kleingewerbetreibende, die die Kaufmannseigenschaft ablehnen, müssen im Zweifelsfall nachweisen, dass ihr Unternehmen keinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert. Für sie gilt ausschließlich das BGB. Sie können sich jedoch, wenn es ihnen nützlich erscheint, ins Handelsregister eintragen lassen (§ 2 HGB). Dann werden sie Kaufleute mit allen Rechten und Pflichten. Im Streitfall gelten sie nicht mehr als Kleingewerbetreibende (§ 5 HGB). Das HGB nennt sie **Kannkaufleute**. Eine spätere Löschung im Handelsregister ist möglich, wenn das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt keinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert.

Beispiel: Kann- und Istkaufmann

Heiko Gerber erstellt in seinem Arbeitszimmer für Unternehmen Programme. Er hat diese Tätigkeit als Gewerbe angemeldet. Personal hat er nicht. Er ist nicht automatisch Kaufmann, **kann** sich aber als Kannkaufmann ins Handelsregister eintragen lassen.

Das Unternehmen wächst, das Arbeitszimmer wird zu klein. Heiko Gerber mietet Räume, stellt zwei Programmiererinnen und einen Sekretär ein und nimmt Kredite für die Geschäftsausstattung auf. Die Umsätze steigen stark an. Jetzt ist Heiko Gerber automatisch Kaufmann (Istkaufmann). Als solcher **muss** er sein Unternehmen ins Handelsregister eintragen lassen.



Auch **Land- und Forstwirte** werden **Kannkaufleute**, wenn sie ihren Betrieb oder einen Nebenbetrieb (z. B. ein Sägewerk) ins Handelsregister eintragen lassen. Eine Löschung der Eintragung ist nur für den Nebenbetrieb möglich, wenn er ein Kleingewerbe ist (§ 3 HGB).

Arbeitsauftrag

Gegeben seien fünf Unternehmen. Sie sind mit folgenden Geschäftsbezeichnungen gemeldet:

- (1) **Brennstoffhandel Angelika Arendt e. K.**
- (2) **Bobby Schneller Landwirtschaft und Milcherzeugung**
- (3) **Getränkioskiosk Schnelle Ecke, Inhaberin Angela Conti**
- (4) **Peter Meurers Elektrohandwerk**
- (5) **Dr. Miriam Zimmer, Rechtsanwältin**

- a) Welche der Unternehmen sind gewerbliche Unternehmen? Was sind die anderen?
- b) Welche der Unternehmen sind Handelsgewerbe?
- c) Welche der Geschäftsinhaberinnen und -inhaber sind Kaufleute? Welche können es werden? Geben Sie an, wie.
- d) Wann beginnt die Kaufmannseigenschaft in den genannten Fällen?
- e) Woran kann man sofort erkennen, dass ein Unternehmen ein Handelsgewerbe ist?
- f) Welche Rechte haben Kaufleute, die andere Einzelunternehmen nicht haben? Welche Pflichten haben sie andererseits?
- g) Wer ist in allen Fällen zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung des Unternehmens gegenüber Behörden und Geschäftspartnern berechtigt?
- h) Wie haften die Inhaberinnen und Inhaber für Schulden ihres Unternehmens und für verschuldete Schäden?

8.4 Gründe für die Bildung von Gesellschaftsunternehmen

Die Gründung eines Gesellschaftsunternehmens wird notwendig, wenn das Eigenkapital einer Person für die geplante Betriebsgröße nicht ausreicht oder wenn die unternehmerische Mitarbeit mehrerer Personen erforderlich ist.

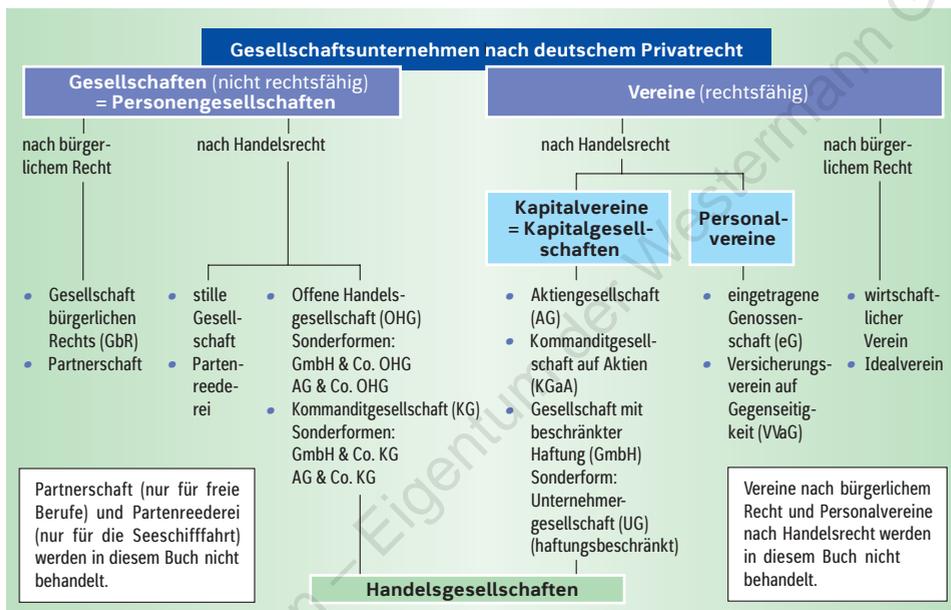
Ich bin ein Ingenieur und will eine Motorenfabrik gründen. Dafür kann ich allein aber weder genug Eigenkapital aufbringen noch Kredit beschaffen. Auch benötige ich kaufmännisch ausgebildete Partnerinnen und Partner. Folglich denke ich an die Gründung eines Gesellschaftsunternehmens.

Häufige Gründe für die Gründung von Gesellschaftsunternehmen oder auch für die Umwandlung von Einzelunternehmen in Gesellschaftsunternehmen sind:

- Notwendigkeit neuer Unternehmensleitung wegen Krankheit, Alter, Tod des Unternehmers oder der Unternehmerin;
- Notwendigkeit neuer Fachleute oder Führungskräfte;
- Aufnahme von Familienmitgliedern (Sohn, Tochter);
- Kapitalzuführung durch neue Gesellschafter;
- Vergrößerung der Kreditbasis durch Vergrößerung des haftenden Eigenkapitals;
- Risikoverteilung auf mehrere Gesellschafter;
- Beschränkung der Haftung auf das eingebrachte Kapital (bei GmbH und AG);
- Vergrößerung der Marktmacht durch Zusammenschluss mehrerer Unternehmen.

8.5 Arten und Grundmerkmale von Gesellschaftsunternehmen

Die Gesellschaftsunternehmen nach deutschem Privatrecht sind zwei Gruppen zuzuordnen: den Gesellschaften oder den Vereinen.



Wichtiger Hinweis:

Laut Urteil des Europäischen Gerichtshofs von 2003 dürfen Unternehmen sich im eigenen Land auch der Rechtsformen anderer EU-Länder bedienen. Daraufhin wurden z. B. viele Unternehmen von Deutschen in Großbritannien als Limited Company gegründet und eingetragen. Ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland unterliegt deutschem Recht (z. B. Buchführung, Jahresabschluss). In diesem Buch werden nur Rechtsformen nach deutschem Recht behandelt.

Gesellschaften	Vereine
<p>sind Zusammenschlüsse mit festen Mitgliedern (Gesellschaftern). Deshalb endet die Gesellschaft z. B., wenn ein Gesellschafter kündigt oder stirbt.</p> <p>Grundform: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) (§§ 705 – 740c BGB).</p>	<p>sind Zusammenschlüsse mit wechselnden Mitgliedern: Mitglieder treten aus und ein, der Verein besteht fort.</p> <p>Grundformen: Idealverein (§ 21 BGB), nicht auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichtet (z. B. Gesangsverein); wirtschaftlicher Verein (§ 22 BGB), auf auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichtet.</p>
<p>Von der GbR sind alle anderen Gesellschaften abgeleitet.</p> <p>In diesem Buch werden die GbR und die Gesellschaften nach Handelsrecht behandelt: OHG, KG, stille Gesellschaft.</p>	<p>Vom Verein nach BGB sind die handelsrechtlichen Personalvereine und Kapitalvereine abgeleitet.</p> <p>In diesem Buch werden die Kapitalvereine behandelt: AG, KGaA, GmbH, UG.</p>
<p>Die eigentlichen Gesellschaften werden meist als Personengesellschaften bezeichnet. Dies geschieht, um sie deutlich von den Kapitalgesellschaften zu unterscheiden.</p>	<p>Die Kapitalvereine werden meist als Kapitalgesellschaften bezeichnet. Dies ist sachlich falsch, hat sich aber sprachlich durchgesetzt.</p>
<p>Gesellschaften sind keine juristischen Personen. Deshalb handeln die Gesellschafter für die Gesellschaft. Allerdings haben nur Gesellschafter, die mit ihrem gesamten Vermögen für die Schulden der Gesellschaft haften (sog. Vollhafter), die Handlungsbefugnis (Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführungsbefugnis. Sie betrifft das Innenverhältnis des Unternehmens: Wer die Geschäfte führt, darf alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Betrieb mit sich bringt. • Vertretungsbefugnis. Sie betrifft das Außenverhältnis des Unternehmens: Befugte dürfen Dritten gegenüber rechtswirksame Willenserklärungen abgeben, durch die das Unternehmen berechtigt oder verpflichtet wird. 	<p>Vereine sind juristische Personen, wenn sie in das zuständige Register (Vereins-, Handels-, Genossenschaftsregister) eingetragen sind.</p> <p>Deshalb handeln alle Vereine durch selbstständige Organe (Beispiel AG: Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung der Aktionäre). Die Mitglieder des leitenden Organs (AG: Vorstand, GmbH: Geschäftsführer) haben die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsbefugnis (siehe links).</p> <p>Die Eigentümer des Unternehmens sind Teilnehmer (sie haften nicht mit ihrem Privatvermögen). Sie haben deshalb nur Handlungsbefugnis, wenn sie zum Vorstand/Geschäftsführer bestimmt sind.</p> <p>Ausnahme: Bei der KGaA gibt es Vollhafter. Sie haben deshalb automatisch die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis.</p>

8.6 Kaufmannseigenschaft der Gesellschaftsunternehmen

OHG, KG, GmbH, UG, AG und KGaA werden als Handelsgesellschaften bezeichnet. Sie sind kraft Gesetzes Kaufleute (§ 6 Abs. 1 HGB) und ins Handelsregister einzutragen.

§ 6 Abs. 1 HGB: Die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung.

- **Der Betrieb einer OHG und einer KG setzt ein Handelsgewerbe voraus.** Deshalb können z. B. Freiberuflerinnen und Freiberufler für ihre Tätigkeit keine OHG oder KG gründen. Kleingewerbetreibende hingegen, die sich zusammenschließen, haben ein Wahlrecht:

Sie können eine GbR gründen oder ihre Gesellschaft als OHG oder KG ins Handelsregister eintragen lassen. Als OHG oder KG gelten Gesellschaften als Kannkaufleute.

Für Freiberuflerinnen und Freiberufler wurde als besondere Gesellschaftsform die Partnerschaftsgesellschaft geschaffen.



Bei OHG und KG sind sowohl die Gesellschaft als auch ihre vollhaftenden Gesellschafter (Vollhafter) Kaufleute. Dabei sind die OHG und die KG keine juristischen Personen. Jedoch gibt ihnen das Recht gewisse Eigenschaften einer juristischen Person. So können sie z. B. Eigentum erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden.

- **Der Betrieb einer Kapitalgesellschaft (GmbH, UG, AG, KGaA) setzt kein Handelsgewerbe nach § 1 Abs. 2 HGB voraus (§ 6 Abs. 2 HGB).** So kann z. B. ein Ärztehaus als AG betrieben werden. Kapitalgesellschaften sind sozusagen Kaufleute aufgrund ihrer Rechtsform. Sie heißen deshalb **Formkaufleute**. Ihre Gesellschafter müssen keine Kaufleute sein (z. B. Ärztinnen und Ärzte).

§ 6 Abs. 2 HGB: Die Rechte und Pflichten eines Vereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaften eines Kaufmanns beilegt, bleiben unberührt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen.



8.7 Gesellschaftsvertrag

Bei der Gründung eines Gesellschaftsunternehmens regeln die Gesellschafter ihre Rechte und Pflichten in einem **Gesellschaftsvertrag**. Darin sollten zumindest Abmachungen enthalten sein über

- die Höhe der Kapitalbeteiligung (Einlagen),
- die Verteilung von Gewinn und Verlust,
- die Berechtigung zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft,
- die Haftung der Gesellschafter,
- die Dauer der Gesellschaft bzw. die Auflösung und Kündigung.

Der Gesellschaftsvertrag von Kapitalgesellschaften und eG heißt übrigens **Satzung**.



Soweit die Gesetze nicht zwingende Vorschriften enthalten, sind die Gesellschafter in ihren Vereinbarungen frei. **Zwingende Vorschriften** beziehen sich u. a. auf die **Haftung**, die **Geschäftsführungsbefugnis** und die **Vertretungsbefugnis**.

Arbeitsaufträge

1. **Folgende Vereinigungen sind gegeben: GbR, stille Gesellschaft, OHG, KG, AG, GmbH, KGaA, eG, e. V.**
 - a) Was bedeuten die Abkürzungen?
 - b) Welche dieser Vereinigungen sind juristische Personen?
 - c) Welche dieser Vereinigungen haben selbst die Kaufmannseigenschaft?
 - d) Welche dieser Vereinigungen unterliegen dem Handelsrecht?
 - e) Welche dieser Vereinigungen sind Personengesellschaften?
 - f) Welche dieser Vereinigungen sind Kapitalgesellschaften?
 - g) Welche dieser Vereinigungen sind Handelsgesellschaften?

- h) Welche dieser Vereinigungen sind selbst dann Kaufleute, wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben? Wie nennt das HGB diese Kaufleute?
- i) Bei welchen Vereinigungen existieren vollhaftende Gesellschafter?
Was bedeutet „volle Haftung“?
- j) Erläutern Sie die Haftungsverhältnisse bei den übrigen Vereinigungen.
- k) Welche Gesellschafter haben automatisch das Recht, die Geschäfte zu führen und die betreffende Vereinigung nach außen zu vertreten?

2. Das Amtsgericht in Köln erhält am 13. Mai 20.. folgenden Antrag (Auszug):

Umwandlung

Durch Aufnahme von Herrn Felix Schneider, geb. 17. Sept. 1985, Kaufmann, Poststr. 8, 51143 Köln, als vollhaftenden Gesellschafter wandeln wir mit Wirkung vom 15. Mai 20.. das Einzelunternehmen Emil Schneider - bisheriger Inhaber: Emil Schneider, Kaufmann, Immermannstr. 19, 51143 Köln - in eine Offene Handelsgesellschaft mit der Firma

Emil Schneider & Co. OHG um.

Der Sitz der Gesellschaft bleibt in 51143 Köln, Immermannstr. 19.
Geschäftsgegenstand ist weiterhin die Fertigung von Maschinenschrauben.

Wir beantragen die Eintragung ins Handelsregister.

- a) Welche Gründe könnten den Inhaber veranlasst haben, sein Einzelunternehmen in ein Gesellschaftsunternehmen umzuwandeln?
- b) Welche Vorteile könnte er erzielen, welche Nachteile müsste er gegebenenfalls in Kauf nehmen?
- c) Wandelt er sein Unternehmen in eine Personengesellschaft oder in eine Kapitalgesellschaft um?
- d) Was bedeutet dies im Hinblick auf die Haftung, die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsbefugnis?

8.8 Firma der Kaufleute

Alle Unternehmen mit Kaufmannseigenschaft führen eine Firma. Das ist der Name,

- unter dem die Kaufleute ihre Geschäfte betreiben,
- mit dem sie unterschreiben,
- unter dem sie auch vor Gericht klagen und verklagt werden (§ 17 HGB).

Die Firma darf nicht verwechselt werden mit einem Markennamen oder einer gebräuchlichen Bezeichnung des Unternehmens und sonstigen Geschäftsnamen, die zu Reklamezwecken oder von Kleingewerbetreibenden benutzt werden.

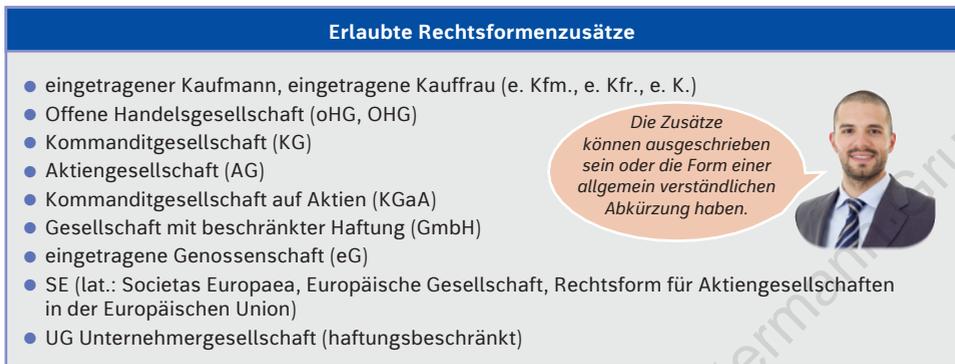
Beispiele:

Firma:	Volkswagenwerk AG
gebräuchliche Unternehmensbezeichnung:	VW
Markenname:	NIVEA
Geschäftsname zu Reklamezwecken:	Hotel zur Sonne
Geschäftsname von Kleingewerbetreibenden:	Reudenbachs fahrende Werkstatt

Die Firma besteht aus dem **Firmenkern** (Hauptbestandteil) und eventuellen **Firmenzusätzen** zur Kennzeichnung von Zweigniederlassungen, zur Offenlegung der Rechtsform und zur Kennzeichnung des Gegenstands des Unternehmens.



Das Unternehmen kann sich nach Belieben für eine Personen-, Sach- oder Fantasiefirma oder auch für eine Mischform entscheiden. Die Firma muss jedoch einen Zusatz enthalten, der die Rechtsform erkennen lässt und damit auch die Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten darlegt.



Außerdem muss die Firma folgenden **Firmengrundsätzen** entsprechen:



Unterscheidungskraft, Kennzeichnungswirkung

Die Firma muss zur Kennzeichnung der Kaufleute geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen (§ 18 HGB). Jede neue Firma muss sich deshalb von allen an demselben Ort oder derselben Gemeinde bereits eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden, ggf. durch einen Firmenzusatz (§ 30 HGB).

Einen umfassenderen Schutz gewährt § 37 HGB: Wer unbefugt eine Firma gebraucht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Das Registergericht erhebt ein Ordnungsgeld. Ggf. besteht ein Schadensersatzanspruch.

Firmeneinheit

Ein und dasselbe Unternehmen darf nur unter der einen, im Handelsregister eingetragenen Firma geführt werden.

Firmenöffentlichkeit

Kaufleute müssen ihre Firma und den Ort ihres Geschäftes ins Handelsregister eintragen lassen (§ 29 HGB).

Firmenwahrheit

- Bei der Gründung des Unternehmens muss eine Personenfirma mit dem bürgerlichen Namen des Inhabers/der Gesellschafter übereinstimmen, eine Sachfirma den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
- Die angegebenen Gesellschaftsverhältnisse müssen stimmen.
- Die Firma darf keine Angaben enthalten, die über die geschäftlichen Verhältnisse irreführen können, welche für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind.

Beispiel:

Wer nur an Endverbraucher verkauft, darf nicht die Angabe „Großhandel“ aufnehmen.

Firmenbeständigkeit

Der Erwerber oder Erbe eines Unternehmens kann mit Genehmigung des bisherigen Inhabers den alten Firmennamen fortführen (sogar eine Personenfirma). Mit dieser zulässigen „Firmenunwahrheit“ berücksichtigt das Gesetz, dass ein eingeführter Firmenname einen Wert darstellt und einen Kundenstamm verbürgt. Die Zustimmung zur Fortführung der Firma muss deshalb oft mit teurem Geld erkaufte werden. Eine Veräußerung lediglich der Firma ohne das Unternehmen ist nicht zulässig. Die alte Firma kann auch mit einem Zusatz fortgeführt werden (z. B. „Peter Franken e. K.“ oder „Peter Franken Nachf. e. K.“ oder „Peter Franken, Inh. Kevin Ebert e. K.“).

Wer ein Unternehmen unter der alten Firma fortführt, haftet Dritten gegenüber für die Geschäftsschulden des bisherigen Inhabers. Ausnahme: Eine abweichende Vereinbarung wird ins Handelsregister eingetragen oder vom Erwerber oder Veräußerer dem Gläubiger mitgeteilt. Das Gleiche gilt für die neuen Gesellschafter, wenn eine Einzelunternehmung in eine OHG oder KG umgewandelt wird (sogar dann, wenn die Firma nicht fortgeführt wird!). Andererseits gehen die Geschäftsforderungen auf den Erwerber über. Der alte Inhaber selbst haftet seinen Gläubigern noch fünf Jahre für seine Schulden (vgl. §§ 25 – 28 HGB).

Firmenbeständigkeit geht vor Firmenwahrheit!

**Arbeitsauftrag**

Die drei Kaufleute Nino Haber, Lilli Orloff und Marjam Schöne überlegen, ob sie eine Schraubenfabrik als OHG, KG oder GmbH gründen sollen.

- Erfinden Sie für jede dieser Rechtsformen verschiedene mögliche Firmennamen.
- Unterscheiden Sie bei den von Ihnen genannten Firmenbezeichnungen Firmenkern und Firmenzusätze.
- Erläutern Sie anhand der genannten Firmenbezeichnungen die Grundsätze der Firmenwahrheit, der Firmeneinheit und der Firmenöffentlichkeit.
- Die drei Kaufleute einigen sich darauf, das Unternehmen unter der Firma Haber OHG zu führen. Bei der Anmeldung zum Handelsregister erfahren sie, dass bereits ein Unternehmen mit der gleichen Firma eingetragen ist.
 - Welche Konsequenzen ergeben sich hieraus?
 - Wie können die Firmengründer die Schwierigkeiten umgehen?

8.9 Handelsregister**8.9.1 Begriff des Registers; Eintragungen**

Das örtlich zuständige Amtsgericht führt für seinen Bezirk ein amtliches Verzeichnis aller Kaufleute: das elektronische Handelsregister (§ 8 HGB). Dieses umfasst

- die Abteilung A (Einzelunternehmen, Personengesellschaften),
- die Abteilung B (Kapitalgesellschaften).

Außerdem führt das zuständige Amtsgericht das Genossenschaftsregister für Genossenschaften, das Gesellschaftsregister für Gesellschaften bürgerlichen Rechts und das Partnerschaftsregister für Partnerschaften.

Diese Register werden als öffentliche Verzeichnisse elektronisch unter der Domäne www.handelsregister.de geführt und sind dort einsehbar. Dies bedeutet:

- Das Gericht macht Eintragungen und Änderungen in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt.
- Die Einsichtnahme in die Register sowie in die dazu eingereichten Dokumente ist jedem zu Informationszwecken gestattet.
- Die Eintragungen, Änderungen und eingereichten Dokumente können kostenlos ausgedruckt bzw. abgespeichert werden. Auf Antrag werden die Auszüge durch eine qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt. Für die Beglaubigung werden Kosten erhoben.

Die folgenden Beispiele zeigen, welche Sachverhalte eingetragen werden.

Beispiel: Auszug aus dem elektronischen Handelsregister Abteilung A

Handelsregister A des Amtsgerichts Vilshofen	Abteilung A Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 23.04.20.. 12:12	Nummer der Firma: HRA 7093
- Ausdruck -	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

1

2. a) Firma:

Förder- und Lagertechnik GmbH & Co. Kommanditgesellschaft

b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen:

Vilsendorf

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

-

b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand:

Förder- und Lagertechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Vilsendorf

4. Prokura:

-

5. a) Rechtsform; Beginn und Satzung:

Kommanditgesellschaft; Beginn 21. Mai 2009

b) sonstige Rechtsverhältnisse:

-

c) Kommanditisten:

Sven Schuster, * 24.08.1983, Bünde, Einlage: 5 000,00 EUR

Nancy Schuster, geb. Keßler, * 17.05.1992, Bünde, Einlage: 5 000,00 EUR

6. Tag der letzten Eintragung:

21.05.20..

Unter 5. *b) sonstige Rechtsverhältnisse* werden auch Insolvenzverfahren und Liquidation (Auflösung des Unternehmens) eingetragen. Eintragungen, die unterstrichen sind, gelten als gelöscht.

*Bis 2007
wurde das Register
noch in Papierform geführt.
Löschungen waren damals
rot unterstrichen.*



Beispiel: Auszug aus dem elektronischen Handelsregister Abteilung B

Handelsregister B des Amtsgerichts Vilshofen	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 23.04.20.. 12:12	Nummer der Firma: HRB 3174
– Ausdruck –	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

1

2. a) Firma:

Förder- und Lagertechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung

b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen:

Vilsendorf

c) Gegenstand des Unternehmens:

Die Ermittlung, der Erwerb und Verkauf von Fördersystemen aller Art, insbesondere von Aufzügen, Förderbändern und Lagersystemen (Regale) sowie die Montage der vorstehenden Anlagen und Durchführung des Reparaturservice.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu übernehmen, zu vertreten oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen sowie deren Geschäftsführung unter Übernahme der unbeschränkten Haftung zu übernehmen.

3. Grund- oder Stammkapital:

50 000,00 EUR

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Befugnis:

Geschäftsführer Sven Schuster, * 24.08.1983, Bünde

5. Prokura:

–

6. a) Rechtsform; Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Gesellschaftsvertrag vom 15.01.2009

b) sonstige Rechtsverhältnisse:

–

7. Tag der letzten Eintragung:

31.01.20..

Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch einzureichen.

- Ist für das Dokument die Schriftform vorgeschrieben, genügt die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung.
- Ist ein notariell beurkundetes Dokument oder eine beglaubigte Abschrift einzureichen, so übermittelt eine Notarin oder ein Notar das Dokument mit einer elektronisch beglaubigten Signatur.

Das Gericht prüft, ob der Antrag zur Eintragung und die einzutragenden Rechtsverhältnisse rechtlich begründet sind. Es kann Ordnungsstrafen verhängen, um die Anmeldung einer eintragungspflichtigen Tatsache zu erzwingen (z. B. Einreichung des aktuellen Jahresabschlusses). Eintragungspflichtig sind auch alle Änderungen der eingetragenen Tatsachen. Die Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen werden bei Gericht elektronisch hinterlegt.

Die Eintragungen unter www.handelsregister.de werden zugleich im **elektronischen Bundesanzeiger** (www.bundesanzeiger.de) und im **elektronischen Unternehmensregister** (www.unternehmensregister.de) bekannt gemacht. Anträge an das zuständige Registergericht auf Erstellung von beglaubigten oder unbeglaubigten Auszügen können nicht nur über das Handelsregister, sondern auch über das Unternehmensregister an das Gericht gestellt werden.

8.9.2 Elektronisches Unternehmensregister

Das Unternehmensregister gibt unter der Domäne www.unternehmensregister.de Auskunft über rechtlich relevante Unternehmensdaten. Auf dieser Plattform werden alle wichtigen veröffentlichungspflichtigen Daten über Unternehmen in Deutschland zentral zusammengeführt. Sie sind für Interessenten ohne Registrierung im Internet zugänglich.

Das Register bietet folgende Informationen:

- Auskünfte über das elektronische Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister mit Informationen über die Registereintragungen sowie über die eingereichten Dokumente (z. B. Jahresabschlüsse),
- Bekanntmachungen der Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister,
- Veröffentlichungen aus dem elektronischen Bundesanzeiger (z. B. Pflichtbekanntmachungen, Termine von Hauptversammlungen),
- unternehmensrelevante Mitteilungen von Kapitalgesellschaften, deren Aktien an einer Wertpapierbörse gehandelt werden,
- Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte.

8.9.3 Bedeutung der Handelsregistereintragungen

Das Handelsregister gibt allen am Geschäftsleben Beteiligten (Unternehmen, Kunden, Lieferanten, Kreditgebern u. a.) wichtige Informationen und erzeugt damit eine **gewisse Rechtssicherheit**.

Zu unterscheiden sind Eintragungen mit rechtserzeugender (konstitutiver) und solche mit rechtsbekundender (deklaratorischer) Wirkung.

Handelsregistereintragungen
Rechtserzeugende (konstitutive) Eintragungen
Die eingetragenen Tatsachen werden erst durch die Eintragung (Löschung) selbst wirksam. Vorher hatten sie noch keine Gültigkeit. Dies gilt insbesondere für
<ul style="list-style-type: none"> ● die Gültigkeit der Firma, ● die Kaufmannseigenschaft der Kann- und Formkaufleute, ● die Eintragung von Kleingewerbetreibenden als OHG oder KG.
Rechtsbekundende (deklaratorische) Eintragungen
Die Eintragung (Löschung) bezeugt nur einen Sachverhalt, der auch schon vor der Eintragung (Löschung) rechtsgültig war. Dies gilt insbesondere für
<ul style="list-style-type: none"> ● die Kaufmannseigenschaft der Istkaufleute, ● die Erteilung und Entziehung der Prokura.

Die Rechtssicherheit, die das Handelsregister verleiht, besteht bezüglich folgender Tatsachen:

- Solange eine eintragungs- oder löschungspflichtige Tatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, kann sie von dem eintragungspflichtigen Unternehmer einem Dritten nicht entgegengehalten werden. Ausnahme: Er beweist, dass der Dritte sie kannte. (§ 15 Abs. 1 HGB, sog. **negative Publizität**)

Das Gleiche gilt, wenn eine solche Tatsache unrichtig eingetragen und bekannt gemacht wurde (§ 15 Abs. 3 HGB).

- Ist die Tatsache eingetragen und bekannt gemacht worden, so muss ein Dritter sie gegen sich gelten lassen, selbst wenn er sie nicht kennt (§ 15 Abs. 2 HGB; sog. **positive Publizität**).

Eine Ausnahme besteht nur bei Rechtshandlungen, die innerhalb von 15 Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, dass er die Tatsache weder kannte noch kennen musste.

Wichtig:
Immer prüfen, ob
beantragte Eintragungen
richtig erfolgt sind!

Der Beweis ist
praktisch kaum zu
führen: Die Gerichte erwarten,
dass man die Register-
eintragungen
verfolgt.



Auf die Aussage und das Schweigen des Handelsregisters kann und muss vertraut werden, wenn man guten Glaubens ist, d. h., wenn man den von der Eintragung abweichenden Sachverhalt nicht kennt (sog. beschränkter öffentlicher Glaube des Handelsregisters).

Anders z. B. das
Grundbuch: Es genießt
vollen öffentlichen
Glauben.

Das Unternehmensregister genießt im Gegensatz zum Handelsregister keinen öffentlichen Glauben.

Beispiel: Publizität des Handelsregisters

Kaufmann Elias Pelzer hat eine Geldforderung gegenüber Julius Schröder. Elias Pelzer übereignet am 15. April sein Geschäft mit allen Bilanzwerten an Sina Lehmann. Damit tritt er auch seine Forderung an Sina Lehmann ab. Die Übereignung wird am 18. April ins Handelsregister eingetragen.

Fall 1: Julius Schröder zahlt am 17. April an Elias Pelzer, da er von dem Geschäftsübergang nichts weiß. Am 25. April verlangt Sina Lehmann ihrerseits Zahlung. Julius Schröder muss nicht zahlen, denn die eintragungspflichtige Tatsache des Geschäftsübergangs war am 17. April nicht eingetragen (Schweigen des Registers).

Fall 2: Wie Fall 1, aber Julius Schröder weiß durch ein Rundschreiben von dem Geschäftsübergang. Nun kann er bei einer Zahlung an Elias Pelzer nicht mehr auf das Schweigen des Registers vertrauen. Sina Lehmann kann ihm gegenüber auf Zahlung bestehen.

Fall 3: Julius Schröder zahlt in Unkenntnis der Geschäftsübergabe am 20. April an Elias Pelzer. Nun kann Sina Lehmann ihrerseits Zahlung verlangen, weil infolge der Handelsregistereintragung die Abtretung der Forderung als bekannt gilt (Aussage des Registers).

Fall 4: Julius Schröder weist seine Bank am 14. April an, am 19. April an Elias Pelzer zu zahlen. Er verreist anschließend für zehn Tage ins Ausland. Sina Lehmann kann nicht ihrerseits Zahlung verlangen, denn die Eintragung musste Julius Schröder nicht bekannt sein.

Arbeitsaufträge

1. Die Firma Esser KG ist eine renommierte Werkzeuggroßhandlung in Essen, die auch für verschiedene Werkzeughersteller als Handelsvertreter oder Kommissionär tätig ist. Vor wenigen Tagen ist die Geschäftsführerin der Eisenbard GmbH in Bielefeld an sie herangetreten. Die Eisenbard GmbH stellt Präzisionsmessinstrumente her und sucht einen neuen Absatzmittler für das westliche Ruhrgebiet, weil ihr bisheriger Vertreter seinen Vertrag gekündigt hat. Die Esser KG zeigt Interesse. Zunächst ist beiden Unternehmen daran gelegen, sich über den möglichen Geschäftspartner zu informieren.
 - a) Ist das Handelsregister/Genossenschaftsregister geeignet, zur Informationsbeschaffung beizutragen?
 - b) Wo werden die zuständigen Register geführt?
 - c) In welchem Register (und ggf. in welcher Abteilung) befinden sich die gesuchten Eintragungen?
 - d) Welche Informationen können die Eisenbard GmbH und die Esser KG finden?
 - e) Können beide Unternehmen davon ausgehen, dass die gefundenen Informationen ihre Richtigkeit haben?
2. Vier Tage nach der Eröffnung eines Brennstoffhandels ließ Angelika Arendt ihre Firma ins Handelsregister eintragen. Drei Jahre später ließ sie ihren Angestellten Tino Schneider als Prokuristen eintragen.
 - a) Haben die genannten Eintragungen konstitutive oder deklaratorische Bedeutung?
 - b) Erläutern Sie die Begriffe „konstitutiv“ und „deklaratorisch“.
 - c) Nennen Sie andere Eintragungen mit konstitutivem bzw. deklaratorischem Charakter.
 - d) Als Tino Schneider nach sechs Jahren aus dem Unternehmen ausscheidet, lässt Angelika Arendt die Prokura löschen. Wie kann sie dabei vorgehen?
 - e) Ein Geschäftspartner, der sich über die Firma von Angelika Arendt erkundigen will, sieht, dass die Prokuraeintragung betreffend Tino Schneider unterstrichen ist. Was schließt er hieraus?
3. Dem Prokuristen Felix Maier wurde am 20. April vom Firmeninhaber Peter Patron die Prokura durch mündliche Erklärung entzogen. Die Löschung im Handelsregister erfolgte auf Antrag von Peter Patron am 22. April. Am 21. April bestellte Felix Maier bei der Firma Edda Aslan e. K. noch schnell für 20 000,00 EUR Seife, die für die eigene Firma völlig nutzlos war, zur sofortigen Lieferung. Der Lkw mit der Seife traf noch am selben Tag ein. Peter Patron, völlig außer sich, lehnte die Annahme ab. Die Firma Edda Aslan e. K. bestand jedoch auf Abnahme, da ein rechtsgültiger Kaufvertrag zustande kommen sei.
 - a) Wer ist im Recht, die Firma Edda Aslan e. K. oder Peter Patron?
 - b) Wie beurteilen Sie den Sachverhalt, wenn Felix Maier bei seinem Telefonat mit der Verkaufsabteilung der Firma Edda Aslan e. K. durchblicken ließ, dass ihm zwar die Prokura entzogen worden sei, dass er jedoch vor der Löschung im Handelsregister noch schnell dieses „wichtige“ Geschäft tätigen müsse?

8.10 Personengesellschaften

8.10.1 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Hätten Sie gedacht, dass Sie eine GbR bilden, wenn Sie mit zwei Bekannten eine Lottogemeinschaft eingehen?



Und wie verhält es sich in folgenden Fällen?

- Eine Schulklasse vereinbart eine Klassenfahrt nach München.
- Zwei Unternehmen führen gemeinsam ein Brückenbauprojekt durch.
- Vier Lehrkräfte mieten gemeinsam zwei Räume zwecks Hausaufgabenbetreuung an.
- Zwei Kleingewerbetreibende betreiben gemeinsam einen Kiosk.

Auch auf diese vier Fälle sind die BGB-Vorschriften über die Gesellschaft anzuwenden.

Die GbR ist eine vertragliche Vereinigung von mindestens zwei Gesellschaftern zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks.

Die Gesellschafter können z. B. natürliche oder juristische Personen oder auch Handelsgesellschaften sein (z. B. eine OHG als Gesellschafterin einer GbR).

Handwerkerinnen, Handwerker und Kleingewerbetreibende können für ihre Tätigkeit eine GbR bilden, solange das Unternehmen keinen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Tritt dieser Fall ein, wird die GbR automatisch in eine OHG umgewandelt und muss ins Handelsregister eingetragen werden.

Kaufleute können für den gemeinsamen Betrieb ihres Handelsgewerbes keine GbR, sondern nur Gesellschaften nach Handelsrecht gründen. Sie gehen aber durchaus mit anderen Unternehmen sog. Gelegenheitsgesellschaften als GbR ein. Üblich sind:

- **Arbeitsgemeinschaften** (z. B. gemeinsame Erstellung eines Bauvorhabens),
- **Interessengemeinschaften** (Kooperation in Teilbereichen, z. B. gemeinsame Forschung und Entwicklung, Werbung, Nutzung von EDV-Anlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Marktuntersuchungen, Ausbeutung von Rohstoffvorkommen).

Merkmale der GbR gemäß §§ 705 – 740c BGB

Den Gesetzestext finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/bgb.

Gründung

- Durch Gesellschaftsvertrag; keine bestimmte Form vorgeschrieben. Schriftform vorteilhaft.
- Kann im Gesellschaftsregister eingetragen werden, keine Firma.
- GbR beginnt bei Geschäftsaufnahme.

Eigenkapital

- Kein Mindestkapital. Einlagenhöhe gemäß Vertrag. Auch Sacheinlagen, Rechtswerte (z. B. Patente) und Dienste möglich; Beteiligungsverhältnisse orientieren sich an den Beiträgen.
- Einlagen werden gemeinsames Vermögen („Vermögen zur gesamten Hand“). Keine Einzelverfügung mehr über den eigenen Anteil möglich!

Geschäftsführung und Vertretung

Mangels anderer Abmachung sind alle Gesellschafter gemeinsam zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet. Wer vertraglich ausgeschlossen ist, kann trotzdem beabsichtigten Geschäften widersprechen; sie müssen dann unterbleiben. Er oder sie hat auch ein umfassendes Kontrollrecht (z. B. Einsicht in alle Bücher und Unterlagen).

Gewinn- und Verlustverteilung

Erfolgt nach Auflösung der Gesellschaft. Bei dauernder Gesellschaft am Schluss des Geschäftsjahres. Richtet sich vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen. Wenn dies nicht der Fall ist, geht es nach dem Verhältnis der Werte der vereinbarten Beiträge und nur, wenn dazu keine weiteren Regelungen vorliegen, geht es nach der Anzahl der Gesellschafter.

Haftung für die Schulden der Gesellschaft

Jeder Gesellschafter haftet für die Schulden der Gesellschaft

- **unbeschränkt** (mit seinem gesamten Vermögen),
- **gesamtschuldnerisch** (für die gesamten Schulden der Gesellschaft; also Mithaftung für alle Gesellschafter),
- **unmittelbar** (der Gläubiger kann seine Forderung unmittelbar an ihn richten).

Besteuerung

- Der Gewinnanteil ist Einkommen des Gesellschafters. Ist der Gesellschafter oder die Gesellschafterin z. B. eine natürliche Person, wird er in seiner gesamten Höhe tariflich mit Einkommensteuer (ESt) belegt.
- Gewerbesteuer (GewSt) fällt nicht an.

Pflicht zur Offenlegung und Prüfung des Jahresabschlusses

Nur, wenn zwei der folgenden Merkmale erfüllt sind: Bilanzsumme > 65 Mio. EUR, Umsatzerlöse > 130 Mio. EUR, Zahl der Arbeitnehmer > 5000 (Publizitätsgesetz). Vorschriften siehe AG (siehe S. 97). Diese Merkmale treffen in der Praxis selten zu. (Hinweis: Buchführungs- und Bilanzierungspflicht besteht nur, wenn der Jahresumsatz > 800000,00 EUR oder der Jahresgewinn > 80000,00 EUR ist. Darunter: Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung. Siehe § 141 Abgabenordnung (AO; www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/)

Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Kein Aufsichtsrat, keine Mitbestimmung

Auflösung der Gesellschaft

- Durch Zeitablauf, Erreichen oder Unmöglichwerden des vereinbarten Zwecks; gerichtliche Entscheidung aus wichtigem Grund (z. B. grobe Pflichtverletzung eines Gesellschafters); Beschluss der Gesellschafter; Tod eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Kündigung eines Gesellschafters. Kündigung mangels anderer Abmachung jederzeit ohne Frist möglich; aber nicht „zur Unzeit“ (Zeitpunkt, an dem die Interessen der Mitgesellschafter verletzt werden).
- Nach Begleichung der Schulden werden die Einlagen zurückerstattet und der Gewinn/Verlust verteilt.

8.10.2 Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Gesellschaftsvertrag

zwischen Emil Schuster, Kaufmann, Hermesstr. 16, 40233 Düsseldorf, und Leandro Obermann, Kaufmann, Grabengasse 37, 40213 Düsseldorf.

Es wird vereinbart:

1. Wir errichten unter der Firma „Schuster & Obermann – Schraubenfabrikation OHG“ eine Offene Handelsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, Stahlstr. 2–5.
2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation von Maschinenschrauben.
3. Die Gesellschaft beginnt am 1. April 20..
4. Emil Schuster bringt eine Einlage von 2865000,00 EUR gemäß beiliegendem Inventarverzeichnis ein.
Leandro Obermann bringt eine Einlage von 754000,00 EUR gemäß beiliegendem Inventarverzeichnis ein. Er leistet außerdem bis zum 1. Juni 20.. eine Bareinlage von 700000,00 EUR auf das Konto 471 112 bei der Stadtparkasse Düsseldorf.
5. Zur Geschäftsführung und Vertretung sind die Gesellschafter einzeln ermächtigt.
6. Vom Jahresgewinn werden 50% im Verhältnis der zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Kapitaleinlagen verteilt. Der Rest wird zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die gleiche Regelung gilt für einen Verlust.
7. Jeder Gesellschafter darf monatlich einen Betrag von 5000,00 EUR als Vorschuss auf seinen Gewinnanteil entnehmen. Weitere Gewinnentnahmen sind zulässig, wenn die Gesamtentnahme 50% des Gewinnanteils nicht übersteigt.
8. Kündigt ein Gesellschafter, so kann der andere Gesellschafter das Geschäft mit allen Aktiva und Passiva übernehmen. Er muss dem ausscheidenden Gesellschafter den Kapitalanteil auszahlen, der sich aus der Auseinandersetzungsbilanz zum Tag der Auflösung ergibt. Von diesem Betrag sind 20% sofort und anschließend nach jedem weiteren Jahr 20% zuzüglich 5% Zinsen fällig.

Düsseldorf, 15. März 20..

Emil Schuster

(Emil Schuster)

Leandro Obermann

(Leandro Obermann)

Obwohl keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, wird der OHG-Vertrag in der Praxis natürlich stets schriftlich geschlossen.



Die OHG ist eine vertragliche Vereinigung von mindestens zwei vollhaftenden Gesellschaftern, um gemeinsam ein Handelsgewerbe unter einer Firma zu betreiben.

Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen oder auch Handelsgesellschaften sein (z. B. Kalk GmbH, Pratz & Knack OHG; Kalk GmbH & Co. OHG).

Merkmale der OHG gemäß §§ 105 – 160 HGB

Den Gesetzestext finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/hgb.

Gründung

- Durch Gesellschaftsvertrag; keine bestimmte Form vorgeschrieben. Schriftform vorteilhaft.
- Eintragung ins Handelsregister unter einer Firma (Personen-, Sach-, Fantasiefirma mit dem Zusatz „Offene Handelsgesellschaft“ oder „OHG“).
- OHG beginnt bei Geschäftsaufnahme; bei Kleingewerbetreibenden mit der Eintragung ins Handelsregister.

Eigenkapital

- Kein Mindestkapital. Einlagenhöhe gemäß Vertrag. Auch Sacheinlagen, Rechtswerte (z. B. Patente) und Dienste möglich; ohne Vereinbarung gleiche Beiträge aller Gesellschafter.
- Einlagen werden gemeinsames Vermögen („Vermögen zur gesamten Hand“). Keine Einzelverfügung mehr über den eigenen Anteil möglich! Aber Buchung auf getrennten Konten.

Geschäftsführung

- **Einzelgeschäftsführungsbefugnis:** Jeder Gesellschafter ist allein zur Geschäftsführung berechtigt (und verpflichtet! Das HGB verlangt Mitarbeit!). Dies gilt aber nur für Handlungen, die der Betrieb gewöhnlich mit sich bringt, und wenn kein anderer geschäftsführender Gesellschafter widerspricht. Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter (die Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen aller geschäftsführenden Gesellschafter).
- Vertraglich können Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden. Sie haben dann aber ein umfassendes Kontrollrecht (z. B. Einsicht in alle Bücher und Unterlagen).
- Vertraglich kann auch vereinbart werden, dass die geschäftsführenden Gesellschafter nur zusammen handeln können (Gesamtgeschäftsführungsbefugnis).

Vertretung

- **Einzelvertretungsbefugnis:** unbegrenzt, keine Trennung von gewöhnlichen und außergewöhnlichen Geschäften. Vom einzelnen Gesellschafter geschlossene Verträge binden.
- Andere Regelungen sind möglich (z. B. **Gesamtvertretung** gemeinsam durch alle Gesellschafter oder Ausschluss Einzelner von der Vertretungsmacht), erfordern aber Eintragung ins Handelsregister.

Gewinn- und Verlustverteilung

- Die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter sind gegenüber der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Sie müssen dabei für jeden Gesellschafter den Anteil am Gewinn oder Verlust ermitteln. Ein Gewinn wird dabei dem jeweiligen Kapitalanteil zugeschrieben, der auf einen Gesellschafter entfallende Verlust wird davon abgeschrieben.
- Die Stimmkraft und der Anteil an Gewinn und Verlust richten sich vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen. Sollten keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart worden sein, richten sie sich nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge. Wenn auch Werte der Beiträge nicht vereinbart wurden, hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags die gleiche Stimmkraft und einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust.
- Jeder Gesellschafter hat aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses Anspruch auf Auszahlung seines ermittelten Gewinnanteils. Der Anspruch kann aber nicht geltend gemacht werden, wenn die Auszahlung zum offenbaren Schaden der Gesellschaft führt oder der vereinbarte Beitrag trotz Fälligkeit vom Gesellschafter nicht geleistet wurde.

Haftung für die Schulden der Gesellschaft

Jeder Gesellschafter haftet für die Schulden der Gesellschaft

- **unbeschränkt** mit seinem gesamten Vermögen,
- **gesamtschuldnerisch** für die gesamten Schulden der Gesellschaft; also Mithaftung für alle Gesellschafter,
- **unmittelbar** (Gläubiger können ihre Forderungen an die Gesellschaft, aber auch unmittelbar an einen oder mehrere Gesellschafter richten). Betroffene Gesellschafter haben gegenüber den anderen einen Ausgleichsanspruch.
- Wer in eine bestehende OHG eintritt, haftet gegenüber Dritten auch für bestehende Schulden.
- Wer austritt, haftet noch fünf Jahre für die beim Austritt vorhandenen Schulden.

Die Haftungsvorschriften sind zwingend. Sie können nicht vertraglich geändert werden.



Besteuerung

- Der Gewinnanteil ist Einkommen des Gesellschafters. Ist der Gesellschafter oder die Gesellschafterin z. B. eine natürliche Person, wird er in seiner gesamten Höhe tariflich mit Einkommensteuer (ESt) belegt.
- Die Gewerbesteuer wird wie auf Seite 72 berechnet und im Verhältnis der Einlagen auf die Kapitalkonten verteilt.

Pflicht zur Offenlegung und Prüfung des Jahresabschlusses

Nur, wenn zwei der folgenden Merkmale erfüllt sind: Bilanzsumme > 65 Mio. EUR, Umsatzerlöse > 130 Mio. EUR, Zahl der Arbeitnehmer > 5000 (Publizitätsgesetz). Vorschriften siehe AG (vgl. Seite 97).

Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Kein Aufsichtsrat, keine Mitbestimmung

Auflösung der Gesellschaft

- durch Zeitablauf; Beschluss der Gesellschafter; gerichtliche Entscheidung aus wichtigem Grund (z. B. grobe Pflichtverletzung eines Gesellschafters); Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das Gesellschaftsvermögen wird in Geld umgesetzt; Schulden werden bezahlt; ein verbleibender Erlös wird im Verhältnis der Kapitalanteile aufgeteilt.
- Tod oder Kündigung eines Gesellschafters lösen die OHG nicht auf. Kündigungsfrist: mangels anderer Abmachung sechs Monate zum Ende des Geschäftsjahres. Der Gesellschafter bzw. seine Erben sind mit den Anteilen abzufinden, die sie bei Auflösung der OHG erhalten würden.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten sollte man Kündigung und Abfindung unbedingt vertraglich regeln.



Konkurrenzverbot (Wettbewerbsverbot)

Kein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen in derselben Branche eigene Geschäfte machen oder sich als persönlich haftender Gesellschafter beteiligen. Tut er es dennoch, haben die Mitgesellschafter ein Schadensersatzrecht gegen ihn. Sie können ihn aus der OHG ausschließen.

Die OHG wurde aus der GbR abgeleitet und weist große Ähnlichkeiten mit ihr auf. Sie berücksichtigt jedoch die Belange gewerblicher Unternehmen besser:

- Einzelgeschäftsführungs- und Einzelvertretungsbefugnis,
- Berücksichtigung der Kapitaleinlage bei der Gewinnverteilung,
- Nichtauflösung der Gesellschaft bei Tod und Kündigung.

Die OHG erfordert den vollen Einsatz der Gesellschafter und ein großes Vertrauen untereinander. Sie ist leicht zu gründen, weil ein Mindestkapital nicht vorgeschrieben ist. Die Vollhaftung der Gesellschafter fördert ihre Kreditwürdigkeit. Sie ist aus diesen Gründen für kleinere und mittlere Unternehmen besonders geeignet.

8.10.3 Kommanditgesellschaft (KG)

Der alte Einzelunternehmer Franz Weiß hat drei Kinder: Ein Sohn ist Prokurist im Geschäft, eine Tochter ist Ärztin mit eigener Praxis, eine Tochter ist Geologin. Franz Weiß möchte das Unternehmen an seine Kinder vererben. Die Umwandlung in eine OHG wäre jedoch ungünstig: Die Ärztin und die Geologin sind geschäftsunkundig und möchten auch nicht mit ihrem ganzen Vermögen für ein Geschäft haften, das sie nicht führen können. Hier bietet sich die Rechtsform der KG an.

Die KG ist wie die OHG eine Gesellschaft, die unter gemeinsamer Firma ein Handelsgewerbe betreibt. Mindestens ein Gesellschafter ist Vollhafter (Komplementär) – wie bei der OHG – und mindestens ein Gesellschafter Teilhafter (Kommanditist). Teilhafter haften für die Schulden der KG nur mit der Haftsumme, einem festen Einlagenbetrag, der ins Handelsregister eingetragen wird.

Gesellschafter können z. B. natürliche oder juristische Personen oder auch Handelsgesellschaften sein (z. B. Mauer GmbH & Klein KG; Mauer GmbH & Co. KG).

Merkmale der KG gemäß §§ 161 – 229 HGB

Den Gesetzestext finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/hgb.

Gründung

Wie die OHG. Die Firma muss den Zusatz „Kommanditgesellschaft“ oder „KG“ enthalten. Sie darf auch Namen von Teilhabern enthalten.

Eigenkapital

Wie die OHG. Die Kommanditeinlagen (die Pflichteinlagen der Teilhafter) sind Festbeträge (konstantes Kapital). Im Zweifel entsprechen sie der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Sie können aber auch davon abweichen. (Jede Änderung der Haftsumme ist ebenfalls einzutragen.)

Geschäftsführung und Vertretung

- **Vollhafter (Komplementäre):** Recht auf Geschäftsführung und Vertretung wie bei der OHG.
- **Teilhafter (Kommanditisten):**
 - Kein Recht auf Geschäftsführung und Vertretung (zwingende Vorschrift!). Keine Pflicht zur Mitarbeit. Teilhafter können aber Prokura erhalten. Entgegen § 52 HGB kann ihnen die Prokura dann nur aus wichtigem Grund entzogen werden.
 - Auf Verlangen erhalten sie eine Abschrift des Jahresabschlusses und zu dessen Überprüfung Einsicht in die zugehörigen Geschäftsunterlagen. Daneben können sie Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist.

Gewinn- und Verlustverteilung

- Wie bei der OHG.
- Bei einem Verlust haften Teilhafter nur bis zur Höhe ihrer Einlage, sofern sie diese bereits geleistet haben.

Haftung für die Schulden der Gesellschaft

- **Vollhafter:** Wie bei der OHG.
- **Teilhafter:** Bis zur Höhe der Haftsumme unmittelbar; die Haftung ist aber ausgeschlossen, soweit die vereinbarte Einlage geleistet ist. Hat die KG am Rechtsverkehr teilgenommen, bevor sie ins Handelsregister eingetragen ist, haftet der Teilhafter, der der Teilnahme am Rechtsverkehr zugestimmt hat, für die bis zur Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der KG wie ein Vollhafter, es sei denn, dass seine Beteiligung als Teilhafter dem Gläubiger bekannt war.

Besteuerung

Wie bei der OHG.

Pflicht zur Offenlegung und Prüfung des Jahresabschlusses

Wie bei der OHG.

Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Kein Aufsichtsrat, keine Mitbestimmung.

Auflösung der Gesellschaft

Wie bei der OHG. Besonderheit: Beim Tod eines Teilhabers treten die Erben an dessen Stelle.

Konkurrenzverbot (Wettbewerbsverbot)

Vollhafter: wie bei der OHG.

Teilhafter: kein Konkurrenzverbot. Aber Treuepflicht: Sie dürfen nichts unternehmen, was die KG direkt schädigt.

Vollhaftern ermöglicht die Aufnahme von Kommanditisten die Finanzierung mit Eigenkapital, ohne dem Geldgeber Einfluss auf die Leitung einzuräumen und ohne den Betrieb mit festen Zinsen zu belasten.

Für den **Kommanditisten** kann es angenehm sein, sich an der Gesellschaft zu beteiligen, ohne Arbeitskraft einzusetzen und voll zu haften. Andererseits ist jedoch das Risiko ziemlich groß. Deshalb sind erhebliche Gewinnerwartungen notwendig, um Kommanditeinlagen zu erhalten.

Die KG eignet sich deshalb ihrer Struktur nach besonders für **Familiengesellschaften**. Eine Mutter nimmt z. B. ein Kind als vollberechtigten Partner auf; die übrigen Kinder werden Kommanditisten.

8.10.4 Stille Gesellschaft

Die Firma Louis Bach e. K. braucht dringend eine „Finanzspritze“. Zwar laufen die Geschäfte gut, aber gerade deshalb müsste der Geschäftsumfang erweitert werden. Herr Bach könnte einen Kredit oder einen Gesellschafter aufnehmen. Er überlegt:

Nachteile des Kredits:

- Er kostet Zinsen.
- Er haftet nicht.
- Er muss zurückgezahlt werden.

Vorteile eines Kredits

- Er bewirkt keine Mitbestimmung anderer Personen.
- Die Zinsen sind Aufwendungen und wirken steuermindernd.

Vorteile eines Gesellschafters:

- Er nimmt am Verlust teil.
- Er haftet.
- Er verlangt keine Rückzahlung der Einlage.

Nachteile eines Gesellschafters:

- Er will über die Geschäfte der Gesellschaft mitbestimmen.
- Er nimmt am un versteuerten Gewinn teil.

Aber Louis Bach findet noch einen anderen Weg, der einen gewissen Kompromiss zwischen den Vor- und Nachteilen darstellt: Seine Freundin Claudia Korschunow bietet sich als stille Teilhaberin an.

Einzelkaufleute und Handelsgesellschaften können stille Gesellschafter aufnehmen.

Die stille Gesellschaft (§§ 230 – 236 HGB¹) trägt ihren Namen, weil sie nach außen gar nicht zu erkennen ist. Sie ist sozusagen eine **Innengesellschaft**:

Der Namen des stillen Gesellschafters und seine Einlage werden nicht ins Handelsregister eingetragen; die Firma bleibt unverändert,

- die stille Einlage geht in das Vermögen des Geschäftsinhabers über,
- der stille Gesellschafter hat keine Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis, kein Widerspruchsrecht, kein Recht auf Privatentnahmen, kein Konkurrenzverbot,
- er kann eine Abschrift des Jahresabschlusses verlangen sowie Einsicht in die zugehörigen Geschäftsunterlagen nehmen,
- er kann Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten verlangen, wenn dies zur Wahrung seiner Rechte erforderlich ist, vor allem wenn Grund zur Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht,
- er haftet für die Schulden der Gesellschaft nur mit seiner Einlage,

¹ Den Gesetzestext finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/hgb.

- er ist „angemessen“ (Gesellschaftsvertrag!) am Gewinn und Verlust zu beteiligen.
- Eine Verlustbeteiligung kann ausgeschlossen werden.
- Im Insolvenzverfahren kann der Teil der Einlage, der den Verlustanteil übersteigt, als Forderung geltend gemacht werden. So wird die Einlage eine Art Darlehen mit Gewinnbeteiligung.
- Die Kündigung erfolgt wie bei der OHG. Der Tod des stillen Gesellschafters löst die Gesellschaft nicht auf; die Einlage wird vererbt.

Die stille Gesellschaft ist keine Handelsgesellschaft, sondern eine „unvollkommene Gesellschaft“, weil nur der tätige Teilhaber ein Handelsgewerbe betreibt.

Arbeitsaufträge

1. Der Umsatz der Einzelunternehmerin Alexa Feist hat sich so vergrößert, dass die Inhaberin es für zweckmäßig hält, den Betrieb zu erweitern. Ihr technischer Mitarbeiter, Yannik Düren, könnte ein geeignetes Grundstück einbringen und einen nennenswerten Barbetrag zur Verfügung stellen. Alexa Feist bietet Yannik Düren die Aufnahme als Gesellschafter an. Der Gesellschaftsvertrag sieht unter anderem folgende Bestimmungen vor:

- I. Alexa Feist nimmt Yannik Düren als Gesellschafter in sein Unternehmen auf. Die hierdurch entstandene OHG wird unter der Firmenbezeichnung „Alexa Feist“ weitergeführt.
- II. Alexa Feist bringt in die OHG ihren Betrieb ein, und zwar so, wie er bis zum 31. Dez. 2022 geführt wurde. Der Einbringung wird die berichtigte Bilanz zum 31. Dez. 2022 zugrunde gelegt. Das darin ausgewiesene Eigenkapital beträgt 480 000,00 EUR. Yannik Düren bringt sein Grundstück Jahnstr. 12 ein. Der Wert wird mit 178 000,00 EUR festgelegt. Außerdem leistet Yannik Düren eine Bareinlage von 132 000,00 EUR. Er haftet nicht für die bisherigen Verbindlichkeiten der Firma „Alexa Feist“.
- III. Die OHG beginnt am 1. Jan. 2023. Sie soll zunächst bis zum 31. Dez. 2033 bestehen. Das Gesellschaftsverhältnis verlängert sich anschließend jeweils um ein Jahr, wenn es nicht von einem der beiden, entweder der Gesellschafterin oder dem Gesellschafter, mit neunmonatiger Frist gekündigt wird.
- IV. Kündigt der Gesellschafter oder Gesellschafterin, so ist der andere berechtigt, das Unternehmen zu übernehmen und unter der bisherigen Firma weiterzuführen.
- V. Für die Gewinn- und Verlustverteilung sowie für die Verzinsung der Privatentnahmen und ausstehenden Einlagen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- a) Ist die vorgesehene Firma der Gesellschaft zulässig?
- b) Welche Form erfordert dieser Gesellschaftsvertrag? Welche Form ist zweckmäßig?
- c) Hat die Eintragung ins Handelsregister hier deklaratorische oder konstitutive Bedeutung?
- d) Yannik Düren ist kaufmännisch nicht vorgebildet. Machen Sie ihm den Unterschied zwischen der beschränkten und der unbeschränkten Haftung klar.
- e) Geben Sie weitere Erläuterungen zur Haftung der beiden Gesellschafter.
- f) Kann Yannik Düren im Gesellschaftsvertrag die Haftung für die bei seinem Eintritt in die Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten ausschließen? Nehmen Sie hierzu Stellung.
- g) Das eingebrachte Grundstück geht in das Gesellschaftsvermögen ein. Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus für Yannik Düren?
- h) Warum soll das Geschäft beim Ausscheiden eines Gesellschafters von dem anderen übernommen werden?
- i) Yannik Düren, der von Buchführung nichts versteht, überlässt Alexa Feist die Aufstellung der Bilanz zum Ende des ersten Geschäftsjahrs. Haftet er trotzdem für die Richtigkeit der Bilanz?
- j) Im Jahre 2023 werden folgende Privatentnahmen vorgenommen:
Alexa Feist 1 500,00 EUR, Yannik Düren 800,00 EUR, jeweils am Monatsende.
Der Jahresgewinn für das Jahr 2023 beträgt laut Gewinn- und Verlustrechnung 105 000,00 EUR. Stellen Sie die Gewinnverteilungstabelle für das Jahr 2023 auf.
- k) Welche weiteren Punkte sollten nach Ihrer Ansicht noch im Gesellschaftsvertrag eingehend geregelt werden?

2. **Alexa Feist und Yannik Düren (siehe Arbeitsauftrag 1) nehmen nach Ablauf von zwei Jahren noch einen stillen Gesellschafter in ihre OHG auf. Er bringt 100 000,00 EUR ein.**
 - a) Welche Gründe könnten dazu führen, dass dieses Kapital nicht über einen Bankkredit beschafft wird?
 - b) Ist der stille Gesellschafter am Vermögenszuwachs der Gesellschaft beteiligt?
3. **Sieben Jahre nach der Gründung der OHG verstirbt Alexa Feist (siehe Arbeitsauftrag 1). Die Gesellschafter hatten im Gesellschaftsvertrag unter anderem festgelegt, dass beim Tode eines Gesellschafters dessen Erbinnen und Erben Kommanditistinnen und Kommanditisten werden sollen. Bei Alexa Feist sind dies ihr Ehemann und ihre beiden Söhne.**
 - a) Erläutern Sie den Sinn der genannten Bestimmung.
 - b) Erläutern Sie, welche Änderungen sich durch den Tod von Alexa Feist ergeben
 - in der Haftung für die Verbindlichkeiten des Unternehmens,
 - im Recht auf Geschäftsführung und Vertretung,
 - bei der Gewinnverteilung.
4. **Auf Seite 88 ist der Gesellschaftsvertrag einer OHG abgebildet. Die Gesellschafter nehmen zum 01.01.20.. Gabi Berner als Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von 500 000,00 EUR – davon 300 000,00 EUR Haftsumme – auf.**
 Welche Meldungen sind hinsichtlich der KG vorzunehmen?

8.11 Kapitalgesellschaften (Kapitalvereine)

8.11.1 Aktiengesellschaft (AG)

Die AG ist eine Handelsgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Sie ist juristische Person und haftet gegenüber Dritten nur mit ihrem Vermögen. Die Aktionäre haften also nur in Höhe ihrer Aktienbeteiligung.



Wollen Sie Miteigentümer/-in bei Gerber werden? Dann geben Sie Ihrer Bank einen Kaufauftrag über Aktien. Sie wird diese an der Börse für Sie kaufen. Am nächsten Tag gehört Ihnen vielleicht schon ein kleiner Teil von einem großen Unternehmen.

ISIN DE0006541235 Stück 1

Gerber Motorenwerke

Nr. 675934

Der Inhaber dieser Stammaktie ist mit Einem EURO an der Gerber Motorenwerke Aktiengesellschaft, Essen, nach Maßgabe der Satzung als Aktionär beteiligt.

Eine Aktie

Essen, im April 2024

Gerber Motorenwerke Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Dr. Peters

Der Vorstand

Fischer

Wolf

Kontrollunterschrift

Allerdings: Diese Stammaktie mit einem Nennwert von 1,00 EUR wird zurzeit zu einem Kurs von 12,40 EUR gehandelt.

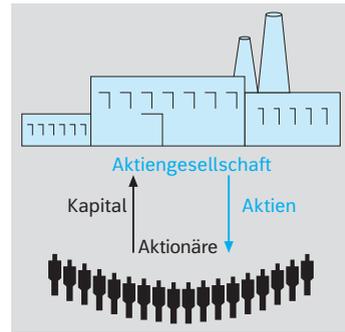


Aktie



Nur zu Prüfzwecken - Eigentum des Prüfübers

Die AG ist die wichtigste Rechtsform für das **Großunternehmen**. Sie nahm ihren Aufschwung im 19. Jahrhundert, als in der Zeit der großen Industrialisierung wenige Personen das notwendige Kapital für die großen Schiffsfahrts-, Eisenbahn-, Industrieunternehmen, Versicherungen usw. nicht mehr aufbringen konnten. Man sammelte deshalb über die Banken von vielen (oft zigtausend) Personen und Unternehmen Kapital und gab ihnen dafür Anteilsscheine (**Aktien**) an dem zu gründenden Unternehmen. Alle Aktionäre (Aktieneigentümer) sind folglich Mit-eigentümer ihrer AG.



Web

M 95

Bei der Gründung der AG ist das **Grundkapital** festzulegen. Dieses ist ein fester Betrag; es ist also konstantes Kapital – wie eine Kommanditeinlage. Es muss mindestens 50 000,00 EUR betragen. Jede Aktie ist ein fester Bruchteil des Grundkapitals. Der Bruchteilswert darf 1,00 EUR nicht unterschreiten. (Bei einem Grundkapital von 50 000,00 EUR können folglich höchstens 50 000 Aktien ausgegeben werden.)

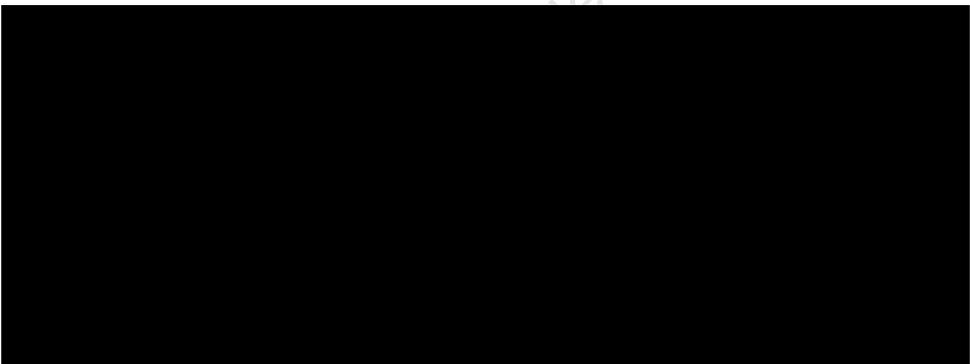
Aktionäre können ihre Aktien verkaufen. Spezielle Märkte für den Aktienhandel sind die Wertpapierbörsen. Dort bilden sich durch Angebot und Nachfrage Preise (sog. Kurse). Die Aktien von etwa 1 000 der rund 13 200 deutschen AGs sind zum Handel an Börsen zugelassen (börsennotierte AGs). Die Inhaber börsennotierter Aktien können sich durch Verkauf also jederzeit Liquidität verschaffen.

Hinweis: Aktien sind Wertpapiere.

Sie werden heutzutage nicht mehr als Urkunden (siehe Abb. oben) ausgegeben und sind nur noch Eigentumsrechte.

Die AG handelt durch **Organe**:

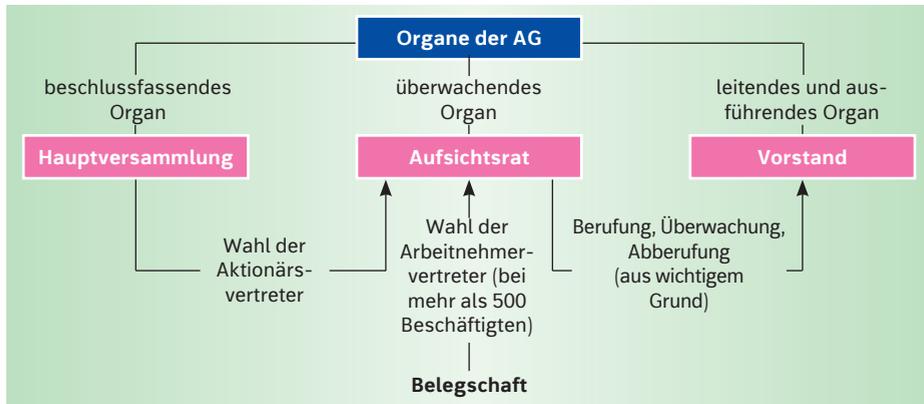
- **Hauptversammlung (HV):** Versammlung der Aktionäre. Sie wählt die Aktionärsvertreter des Aufsichtsrats nach den Mitbestimmungsregeln (siehe Übersicht „Merkmale der AG“); fasst grundsätzliche Beschlüsse (v. a. Verteilung des Bilanzgewinns, Satzungsänderungen – z. B. Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals, Auflösung der AG, Bestellung von Prüfern, Entlastung von Vorstand und AR). Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht gemäß ihrem Aktienanteil aus (je Aktie eine Stimme).



- **Aufsichtsrat¹ (AR):** Für vier Jahre gewählt. Er bestellt, überwacht und entlässt (nur aus wichtigem Grund!) den Vorstand; beschließt über die Feststellung (Billigung) des Jahresabschlusses; beruft eine außerordentliche HV ein. Zusammensetzung siehe Übersicht „Merkmale der AG“.

¹ Aufsichtsräte sind nicht angestellt, sondern selbstständig tätig. Eine Person darf höchstens zehn Aufsichtsratsmandate ausüben.

- **Vorstand:** Für fünf Jahre bestellt; Angestellte(r) der AG; mindestens eine Person, bei AGs mit mehr als 3 Mio. EUR Grundkapital mindestens zwei Personen. Der Vorstand leitet die AG; berichtet an den AR; erstellt den Jahresabschluss; beruft einmal im Jahr die ordentliche HV ein; beantragt das Insolvenzverfahren.



Merkmale der AG gemäß Aktiengesetz (AktG)

Den Gesetzestext finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/aktg.

Gründung

1. Aufstellung einer notariell beurkundeten Satzung durch die Gründer (eine oder mehrere Personen). **Firma:** Personen-, Sach- oder Fantasiefirma mit dem Zusatz „Aktiengesellschaft“ oder „AG“.
2. Die Gründer „übernehmen“ alle Aktien (= Verpflichtung zur Einzahlung). Sie bestellen notariell beurkundet den ersten Aufsichtsrat und einen Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr. Eine Gründungsprüfung ist z. B. bei Sachgründung (Einbringung von Sachwerten als Grundkapital) und Interessenkonflikten nötig. Der Aufsichtsrat bestellt den ersten Vorstand.
3. Alle Gründer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder melden die AG zum Handelsregister an. Durch die Eintragung entsteht die AG als juristische Person. Die Eintragung wird bekannt gemacht, die Aktienurkunden werden ausgegeben. Voraussetzung für die Anmeldung: Alle Sacheinlagen müssen voll, die Geldeinlagen zu mindestens 25% jedes Aktienbruchteils geleistet sein.

Eigenkapital

Das gesamte Eigenkapital setzt sich zusammen aus

- **Grundkapital** (in der Bilanz „gezeichnetes Kapital“ genannt; ist konstantes Kapital)
- **Kapitalrücklage** (besteht aus Zuzahlungen; Aktien werden z. B. meist zu einem höheren Betrag als ihrem Bruchteilswert ausgegeben. Die Differenz (Agio) wird Kapitalrücklage.)
- **Gewinnrücklagen** (Teile des Jahresüberschusses, die in das Eigenkapital eingestellt wurden: gesetzliche Rücklage¹ und freie Rücklagen)
- **Jahresüberschuss/-fehlbetrag**
- **Gewinn-/Verlustvortrag** (Gewinnrest/Verlust zur Verrechnung mit dem Ergebnis des Folgejahres)

Geschäftsführung und Vertretung

Vorstand: führt die Geschäfte in eigener Verantwortung (unabhängig von Weisungen der Aktionäre) und vertritt die AG nach außen unbeschränkt. Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, liegt Gesamtgeschäftsführungsbefugnis vor. Sie kann z. B. durch Satzung oder HV beschränkt werden.

Gewinn- und Verlustverteilung

Bestimmt die Satzung nichts anderes, kann der Vorstand nach Einstellung der gesetzlichen Rücklage bis 50% vom Rest des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die HV kann weitere Rücklagen bilden. Der Rest wird als Dividende im Verhältnis der Aktienanteile ausgeschüttet. Verluste werden aus den Rücklagen gedeckt. Übersteigt der Verlust das Eigenkapital, liegt Überschuldung vor. Der Vorstand muss Insolvenz anmelden.

¹ Gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage: 5% des Jahresüberschusses, gemindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, sind so lange einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklage zusammen 10% des Grundkapitals ausmachen.

Haftung für die Schulden der Gesellschaft

Die Haftung ist auf das Vermögen der AG beschränkt.

Besteuerung

- **Körperschaftsteuer:** 15% vom Jahresüberschuss (Gewinn)
- **Kapitalertragsteuer** (Art der Einkommensteuer): 25% vom ausgeschütteten Gewinn (Dividende)
- **Gewerbsteuer:** Vom Gewerbeertrag.

Pflicht zur Offenlegung und Prüfung des Jahresabschlusses

Jahresabschluss und Lagebericht sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und zum Handelsregister einzureichen. Für kleine und mittelgroße AGs ist die Publizitätspflicht eingeschränkt. Abschlussprüfung fällt an (nicht bei kleinen AGs). Vorschriften hierzu: siehe Text unter der Tabelle.

Mitbestimmung der Arbeitnehmer (vgl. auch S. 20)

Bei über 500 Beschäftigten durch Arbeitnehmervertreter (AV) im Aufsichtsrat.

- **Drittelbeteiligungsgesetz** (bis 2000 Arbeitnehmer): 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder sind AV;
- **Mitbestimmungsgesetz:** Die Hälfte der Mitglieder sind AV. Der Vorsitzende ist Aktionärsvertreter. Er hat bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang ein doppeltes Stimmrecht;
- **Montanmitbestimmungsgesetz** (Bergbau- und Eisen-/Stahl-AGs mit mehr als 1000 Arbeitnehmern): Die Hälfte der Mitglieder sind AV. Sie sind völlig gleichberechtigt.

Auflösung der Gesellschaft

Durch Ablauf der satzungsmäßigen Vertragsdauer; durch HV-Beschluss mit 3/4-Mehrheit; durch Liquidation nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens; durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Konkurrenzverbot (Wettbewerbsverbot)

Besteht für die Vorstandsmitglieder während ihrer Tätigkeit. Nicht für die Aktionäre.

Vorschriften zur Offenlegung und Prüfung des Jahresabschlusses:

§§ 267 und 267a HGB teilen die Kapitalgesellschaften – und damit die AGs – in Größenklassen ein: in kleinste, kleine, mittelgroße und große Gesellschaften. Die Zuordnung zu einer Größenklasse ist maßgeblich für den Umfang des Jahresabschlusses, die Pflicht zur Abschlussprüfung und das Ausmaß der Offenlegung.

Börsennotierte AGs gelten stets als große Gesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB), ebenso Kreditinstitute (§ 340a HGB) und Versicherungen (§ 341a HGB), unabhängig von ihrer Rechtsform. Ansonsten gilt folgende Zuordnung, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei der Merkmale *Bilanzsumme*, *Umsatzerlöse*, *Arbeitnehmer* vorliegen.

Größenklassen von Kapitalgesellschaften und gleichgestellten Gesellschaften (§ 267 HGB ¹)				
Merkmale	Kleinstgesellschaft	Kleine Gesellschaft	Mittelgroße Ges.	Große Gesellschaft
Bilanzsumme	bis 450 000,00 EUR	bis 7,5 Mio. EUR	bis 25 Mio. EUR	über 25 Mio. EUR
Umsatzerlöse	bis 900 000,00 EUR	bis 15 Mio. EUR	bis 50 Mio. EUR	über 50 Mio. EUR
Arbeitnehmerzahl	bis 10	bis 50	bis 250	über 250
Erstellung (§ 264 HGB)				
Umfang	Bilanz, GuV-Rechn. (beide verkürzt)	Bilanz, GuV-Rechn. (bd. verkürzt), Anhang	Bilanz, GuV-Rechnung, Anhang, Lagebericht	
Prüfung (§316 HGB)				
Umfang	Keine Prüfung		Bilanz, GuV-Rechnung, Anhang, Lagebericht	
Offenlegung (Publizitätspflicht) (§§325 ff. HGB)				
Umfang	Bilanz, Anhang (verkürzt)		Bilanz, GuV.-Rechn. (bd. verkürzt), Anhang, Lagebericht	Bilanz, GuV.-Rechn., Anhang, Lagebericht
Form	Einreichung zum elektronischen Bundesanzeiger			
Frist	Unverzüglich nach Vorlage an die Gesellschafter, spätestens zwölf Monate nach dem Abschlussstag (kapitalmarktorientierte Gesellschaften: vier Monate)			

Die eingereichten Daten können unter www.unternehmensregister.de eingesehen werden.



¹ www.gesetze-im-internet.de/hgb; gleichgestellt sind vor allem die GmbH & Co. KG (vgl. S. 103) und die eG (§ 336 HGB).

Finanzierungsvorteile der Rechtsform:

Die AG ist nach wie vor die typische Rechtsform für Großunternehmen. Die Aktien sind in der Regel klein gestückelt, das Haftungsrisiko des Aktionärs ist beschränkt. Börsennotierte Aktien können jederzeit ge- und verkauft werden. Dies sichert den großen AGs einen großen Anlegerkreis.

Die Hauptversammlung kann bei Kapitalbedarf eine **Erhöhung des Grundkapitals** beschließen. Durch Ausgabe neuer Aktien können dann von interessierten Anlegern Millionen, ja sogar Milliarden Euro eingesammelt werden.

Darüber hinaus können AGs **Anleihen** auflegen und so einfach große Mengen Fremdkapital erhalten. Dies geschieht oft im Umfang von mehreren 100 Mio. EUR.

Kosten der Rechtsform:

Diesen Finanzierungsvorteilen stehen **hohe Kosten** gegenüber: für die Herausgabe der Aktien, für notarielle Beurkundungen, für Gründungs- und Abschlussprüfungen, für Aufsichtsräte, für die Einberufung und Durchführung von Hauptversammlungen, für die Offenlegung des Jahresabschlusses, ggf. für Börsenzulassungen und Erfüllung von Börsenpflichten.

Neben der AG nach deutschem Recht gibt es die **Europäische Aktiengesellschaft** (Societas Europaea, SE) nach EU-Recht. Sie bringt Vorteile für Gesellschaften mit mehreren Standorten in Europa.

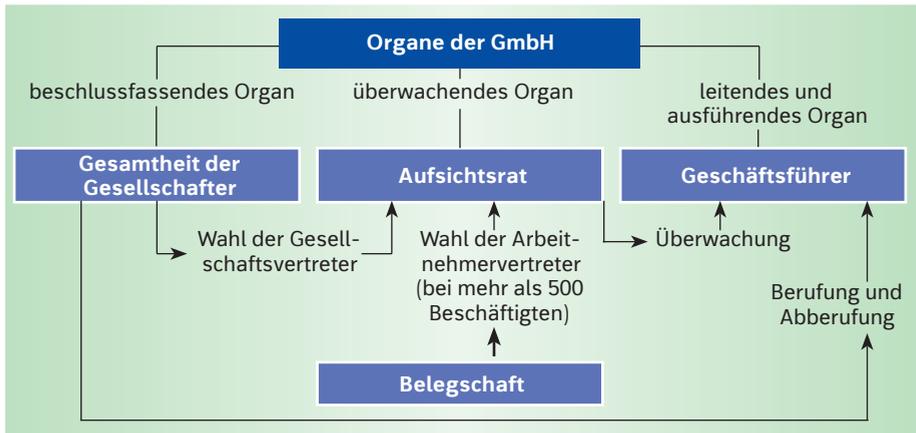
8.11.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Bäckerin Anita Steiger, Bäcker Tobias Rosenthal und Kaufmann Matthias Hansen wollen eine Großbäckerei für Vollkorn-Backwaren gründen. Eines der zu lösenden Probleme ist die Wahl der optimalen Rechtsform. Einerseits wollen alle drei die Geschäfte führen. Dies wäre bei der OHG möglich. Andererseits wollen sie aber nicht mit ihrem gesamten Vermögen für die Schulden der Gesellschaft haften. Denn dies könnte im Fall der Zahlungsunfähigkeit ihre gesamte Existenz ruinieren. Sie denken deshalb an die Gründung einer GmbH, obwohl sie wissen, dass die eingeschränkte Haftung bei dieser Rechtsform mit zusätzlichen Kosten und Pflichten erkauft werden muss.

Die GmbH ist eine Handelsgesellschaft, deren Stammkapital in Stammeinlagen zerlegt ist. Sie ist juristische Person und haftet gegenüber Dritten nur mit ihrem Vermögen. Jeder Gesellschafter haftet also nur in Höhe seiner Einlage.

Die GmbH weist neben der beschränkten Haftung Ähnlichkeiten mit der AG auf:

- Die GmbH hat eine **Satzung**.
- Das **Stammkapital** ist konstant (wie Grundkapital); Mindestbetrag 25 000,00 EUR.
- Den Aktien der AG entsprechen **Stammeinlagen** der GmbH-Gesellschafter. Sie bestimmen den Umfang ihres Geschäftsanteils. Sie sind kein fester Bruchteil des Stammkapitals, sondern ihre Höhe kann frei vereinbart werden. Mindestbetrag: 1,00 EUR. Verbriefung in Urkunden, Veräußerung und Vererbung sind möglich. Veräußerung: durch Abtretung in notariell beurkundeter Form. Zur Erschwerung des Gesellschafterwechsels bindet die Satzung die Abtretung oft an die Genehmigung durch die GmbH.
- Die GmbH hat ähnliche **Organe** wie die AG. Ein Aufsichtsrat ist jedoch nur bei mehr als 500 Beschäftigten vorgeschrieben. Für seine Zusammensetzung gelten dann die Mitbestimmungsgesetze (siehe Seite 97).



– **Gesamtheit der Gesellschafter:**

GmbH-Gesellschafter haben eine wesentlich stärkere Stellung als Aktionäre. Sie können selbst ihre Aufgaben in der Satzung festlegen. Unterlassen sie dies, so nennt § 46 GmbHG insbesondere folgende Aufgaben:

- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen,
- Bestellung, Entlastung, Abberufung von Geschäftsführern,
- Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführer,
- Bestellung von Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigten,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/Mitgesellschafter,
- Vertretung der GmbH in Prozessen gegen die Geschäftsführer.

Beschlussfassung: in Gesellschafterversammlungen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

– **Aufsichtsrat:**

Für vier Jahre gewählt. Seine Aufgaben können weitgehend in der Satzung festgelegt werden. Ist dies nicht der Fall, so hat er im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Er kann jederzeit von den Geschäftsführern einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- Er kann die Bücher prüfen.
- Er prüft den Jahresabschluss und Lagebericht.

– **Geschäftsführer:**

Kleinere GmbHs: Die Gesellschafter bestellen sich i. d. R. selbst zu Geschäftsführern (sog. Personal-GmbH). Sie sind dann zugleich Unternehmer und Angestellte (und beziehen ein Gehalt).

Größere GmbHs: Sie sind oft „Töchter“ anderer Unternehmen. Die Muttergesellschaft setzt dann Nicht-Gesellschafter als Geschäftsführer ein (Kapital-GmbH).

Bestellung der Geschäftsführer (mindestens eine Person): durch Satzung oder Gesellschafterbeschluss. Abberufung ist jederzeit möglich. Sie leiten die GmbH nach den Weisungen der Gesellschafter, stellen den Jahresabschluss auf und beantragen das Insolvenzverfahren. Sie haften der GmbH als Gesamtschuldner für Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen.

Der große Vorteil der GmbH: volle Handlungsfreiheit bei beschränkter Haftung.



Merkmale der GmbH gemäß GmbH-Gesetz (GmbHG)

Den Gesetzestext finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/gmbhg.

Gründung

1. Aufstellung einer notariell beurkundeten Satzung durch die Gründer (eine oder mehrere Personen). Firma: Personen-, Sach- oder Fantasiefirma mit dem Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „GmbH“. Hat die GmbH nur einen Gesellschafter, liegt eine Ein-Personen-GmbH vor.
2. Die Gründer übernehmen alle Stammeinlagen; bestellen Geschäftsführer. Keine Gründungsprüfung.
3. Alle Geschäftsführer melden die GmbH zum Handelsregister an. Erst durch die Eintragung entsteht die GmbH als Kaufmann und juristische Person. Eintragung wird bekannt gemacht. Voraussetzung für die Anmeldung: Jede Stammeinlage zu mindestens 25% eingezahlt (soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind). Gesamtbetrag aller eingebrachten Stammeinlagen: mindestens 12500,00 EUR.
4. Vereinfachte Gründung möglich, wenn die GmbH höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat. Das Musterprotokoll in der Anlage zum GmbH-Gesetz ist zu verwenden. Weiterem vom Gesetz abweichende Bestimmungen dürfen nicht getroffen werden.

Eigenkapital

Das gesamte Eigenkapital setzt sich zusammen aus

- **Stammkapital** (in der Bilanz „gezeichnetes Kapital“ genannt; ist konstantes Kapital)
- **Kapitalrücklage**
- **Gewinnrücklagen** (keine gesetzliche Rücklage!)
- **Jahresüberschuss/-fehlbetrag**
- **Gewinn-/Verlustvortrag**

Die Satzung kann eine betragsmäßig beschränkte oder unbeschränkte **Nachschusspflicht** (Nachzahlungspflicht) vorsehen. (Vorsicht bei Eintritt in eine bestehende GmbH!) Die Nachschüsse gehen in die Kapitalrücklage ein. Von der unbeschränkten Nachschusspflicht kann ein Gesellschafter sich nur befreien, indem er auf seinen Geschäftsanteil zugunsten der GmbH verzichtet (Abandonrecht). Wie bei der AG kann das gezeichnete Kapital durch **Kapitalerhöhung** geändert werden. Dafür sind von den bisherigen oder neuen Gesellschaftern zusätzliche Stammeinlagen zu leisten.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte; anders als der Vorstand der AG nicht in eigener Verantwortung, sondern im Rahmen von Recht und Satzung nach den Weisungen der Gesellschafter. Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, handelt es sich um Gesamtgeschäftsführungsbefugnis. Es ist zweckmäßig, den Umfang ihrer Aufgaben im Dienstvertrag genau festzulegen. Die Geschäftsführer vertreten die GmbH nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis sind Beschränkungen durch Satzung oder Gesellschafterbeschlüsse möglich.

Gewinn- und Verlustverteilung

Die Gesellschafter können Teile des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklagen einstellen. Gewinn- und Verlustrückstellungen werden verrechnet. Der Rest wird im Verhältnis der Geschäftsanteile ausgeschüttet. Verluste werden aus den Rücklagen gedeckt. Übersteigt der Verlust das Eigenkapital, liegt Überschuldung vor. Die Geschäftsführer müssen dann Insolvenz anmelden.

Haftung für die Schulden der Gesellschaft

Die Haftung ist auf das Vermögen der GmbH beschränkt.

Besteuerung

- **Körperschaftsteuer:** 15% vom Jahresüberschuss (Gewinn)
- **Kapitalertragsteuer** (Art der Einkommensteuer): 25% vom ausgeschütteten Gewinn
- **Gewerbesteuer:** Vom Gewerbeertrag.

Pflicht zur Offenlegung und Prüfung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und ein Lagebericht sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und zum Handelsregister einzureichen. Für kleine und mittelgroße GmbHs ist die Publizitätspflicht eingeschränkt. Abschlussprüfung fällt an (nicht für kleine GmbHs). Vorschriften wie bei der AG (siehe S. 97).

Mitbestimmung der Arbeitnehmer (AN) (vgl. auch S. 20)

Bei über 500 Beschäftigten durch Arbeitnehmervertreter (AV) im Aufsichtsrat.

- **Drittelbeteiligungsgesetz** (bis 2000 AN): 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder sind AV;
- **Mitbestimmungsgesetz** (mehr als 2000 AN): Die Hälfte der Mitglieder sind AV. Der Vorsitzende ist Gesellschaftervertreter. Er hat bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang ein doppeltes Stimmrecht;
- **Montanmitbestimmungsgesetz** (Bergbau- und Eisen-/Stahl-GmbHs mit mehr als 1 000 AN): Die Hälfte der Mitglieder sind AV. Sie sind völlig gleichberechtigt.

Auflösung der Gesellschaft

Durch Ablauf der satzungsmäßigen Vertragsdauer; durch Gesellschafterbeschluss mit ¾-Mehrheit; durch Liquidation nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens; durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Konkurrenzverbot (Wettbewerbsverbot)

- **Geschäftsführer:** Ergibt sich aus der Treuepflicht von Arbeitnehmern.
- **Gesellschafter:** Keine Regelung im GmbHG. Wird in der Regel vertraglich vereinbart.

Man trifft die GmbH häufig als Familien-GmbH oder als Ein-Personen-GmbH an. Aber auch sonst ist sie die häufigste Rechtsform für mittelständische Unternehmen, denn:

- Die Gründung ist mit wenig Kapital möglich.
- Die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.
- Die Gesellschafter haben sehr weitgehende Handlungsfreiheit.
- Die Gründungs- und Verwaltungskosten sind niedriger als bei der AG.
- Die Gesellschaft endet nicht beim Tod oder Ausscheiden einzelner Gesellschafter.

Man sagt deshalb gern:
„Die GmbH ist die AG der kleinen Leute.“



Wer eine GmbH gründet, sollte sich allerdings folgender **Risiken** bewusst sein:

- Die GmbH ist wegen der Haftungsbeschränkung vergleichsweise wenig kreditwürdig.
- Die Banken sichern sich bei Krediten an eine GmbH regelmäßig ab, indem sie mit den Gesellschaftern zusätzlich deren persönliche Haftung vereinbaren.
- In bestimmten Fällen sieht die Rechtsprechung eine **Durchgriffshaftung** auf das Gesamtvermögen des/der Gesellschafter(s) vor:
 - wenn die Gesellschafter die GmbH mit zu wenig Kapital ausstatten (Unterkapitalisierung) oder ihr zu viel Kapital entziehen (z. B. durch hohe Gewinnausschüttung),
 - wenn der Gesellschafter einer Ein-Personen-GmbH als Geschäftsführer Pflichtverletzungen begeht (z. B. eine Insolvenz nicht rechtzeitig anmeldet).

Für die GmbH gelten die gleichen größenklassenabhängigen Prüfungs- und Offenlegungspflichten wie für die AG (siehe Seite 97).

Zur Erleichterung von Existenzgründungen hat die Gesetzgebung 2008 eine Sonderform der GmbH geschaffen: die **haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft** (oft auch „Mini-GmbH“) genannt. Sie gestattet Unternehmensgründungen mit kleinsten Kapitalbeiträgen unter Ausschluss der persönlichen Haftung.

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (§ 5a GmbHG)

Firma

Die Firma muss die Bezeichnung **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** oder **UG (haftungsbeschränkt)** führen.

Kapital

Das Stammkapital muss mindestens 1,00 EUR je Gesellschafter betragen.

Gründung

Für die Gründung ist zwingend ein Musterprotokoll aus dem Anhang des GmbH-Gesetzes zu verwenden. Es gibt zwei Gründungsvarianten:

- Gründung einer Einpersonengesellschaft,
- Gründung einer Gesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern mit einem Geschäftsführer.

Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden. Die Anmeldung beim Handelsregister erfolgt durch den Notar. Die Eintragung beim Handelsregister erfolgt unverzüglich, auch wenn eine notwendige gewerberechtliche Genehmigung fehlt. Wird sie nicht binnen drei Monaten nachgereicht, ist die Eintragung vom Gericht zu löschen.

Durch die Verwendung des standardisierten Musterprotokolls sind die Gründungskosten erheblich niedriger als bei einer „normalen“ GmbH. Die Anmeldung beim Handelsregister darf erst erfolgen, wenn das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt ist. Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Das Musterprotokoll sieht vor, dass die Gründer die Gründungskosten selbst tragen müssen, wenn diese das Kapital der Gesellschaft übersteigen.

Rücklagenbildung

Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die jährlich ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Wenn die Rücklage in Stammkapital umgewandelt wird und dieses den Betrag von 25000,00 EUR erreicht hat, entfällt die Pflicht zur Bildung weiterer Rücklagen. Der Firmenzusatz „UG haftungsbeschränkt“ darf (nicht: muss) dann in „GmbH“ geändert werden.



Die Kosten, die bei der Gründung der UG (haftungsbeschränkt) zu berücksichtigen sind, sind recht niedrig.

Steuerberatung (Erstellung der Eröffnungsbilanz):	ca. 100,00 EUR
Notargebühren:	ca. 140,00 EUR
Gewerbebeanmeldung:	30,00 EUR
Handelsregisteranmeldung:	150,00 EUR
	<u>420,00 EUR</u>
Firmenkonto:	10,00 EUR – 30,00 EUR monatlich
IHK-Betrag:	150,00 EUR – 300,00 EUR pro Jahr

Wesentliche Nachteile der UG (haftungsbeschränkt) aufgrund des extrem niedrigen Eigenkapitals:

- Die Geschäftspartner verlangen auch bei kleinen Rechnungsbeträgen oft Vorkasse.
- Selbst bei niedrigen Schulden besteht ständig die Gefahr der Überschuldung. (Bei Überschuldung ist das Insolvenzverfahren zu beantragen.)

8.11.3 Kommanditgesellschaft auf Aktien

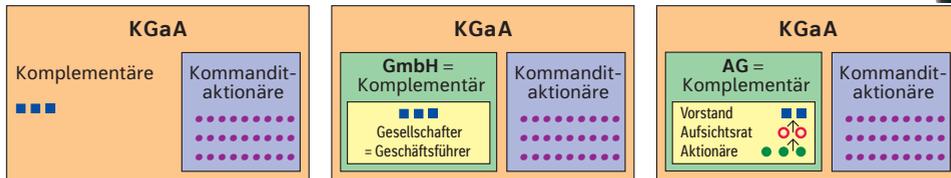
(§§ 278 – 290 AktG)

Die KGaA ist eine Kombination von Kommanditgesellschaft und Aktiengesellschaft. Mindestens ein Komplementär haftet gegenüber Dritten unbeschränkt. Anstelle der Kommanditisten gibt es Kommanditaktionäre. Sie sind an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt, ohne persönlich für die Schulden der KGaA zu haften.

Für das Rechtsverhältnis der Komplementäre gelten die HGB-Vorschriften über die KG, im Übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes. Die Komplementäre haben kraft Gesetzes die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis. Anders als der Vorstand der AG werden sie nicht vom Aufsichtsrat bestellt und ggf. abberufen.

Die KGaA ist eher selten in Deutschland. Die Rechtsform eignet sich vor allem für Familienunternehmen, die über die Ausgabe von Aktien einen großen Kapitalbedarf decken wollen. Die Familienmitglieder werden Vollhafter und behalten damit den entscheidenden Einfluss. Alternative: Eine GmbH oder AG, deren Gesellschafter/Aktionäre die Familienmitglieder sind, wird Vollhafter. So lässt sich sogar die persönliche Haftung ausschließen.

Die DAX-Unternehmen Henkel, Merck, Fresenius und Fresenius Medical Care sind KGaAs.



8.12 GmbH & Co. KG

Die Pumpenfabrik Quack GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft. Ihr Komplementär ist die Quack GmbH. Einziger Gesellschafter und zugleich Geschäftsführer der Quack GmbH ist Martin Quack. Die rechtliche Konstruktion der GmbH & Co. KG gestattet es ihm, allein die Geschäfte zu führen und die Gesellschaft nach außen zu vertreten, ohne andererseits mit seinem privaten Vermögen für die Schulden der KG haften zu müssen. Martin Quack ist zugleich Kommanditist. Kommanditisten sind auch seine Brüder Andreas und Michael, die lediglich ihr väterliches Erbteil im Unternehmen angelegt haben, ansonsten jedoch eine Anwaltspraxis betreiben. Sie haben kein Recht auf Geschäftsführung und Vertretung.

Bekanntlich kann auch eine juristische Person, z. B. eine GmbH oder eine AG, voll haftender Gesellschafter der KG sein. Wie das Beispiel zeigt, lassen sich so uneingeschränkte Geschäftsführung und beschränkte Haftung miteinander verbinden. Deshalb wird insbesondere die Rechtsform der GmbH & Co. KG häufig gewählt.

Beispiel: GmbH & Co. KG

Quack GmbH & Co. KG, Eigenkapital 315 000,00 EUR	
Komplementär: Quack GmbH Stammkapital: 25 000,00 EUR; Rücklagen 40 000,00 EUR Gesellschafter/Geschäftsführer: Martin Quack	Kommanditisten - Martin Quack: 250 000,00 EUR - Andreas Quack: 250 000,00 EUR - Michael Quack: 250 000,00 EUR

Das Beispiel zeigt eine Konstruktion, die der KGaA mit GmbH-Komplementär entspricht. Während die KGaA jedoch für Großunternehmen geeignet ist, wird die GmbH & Co. KG gern für kleine und mittlere Familienunternehmen gewählt.

Dabei lässt sich die **Arbeitnehmermitbestimmung** im Aufsichtsrat ausschalten: Man hält die Arbeitnehmerzahl der GmbH unter 500; dann ist kein Aufsichtsrat zu bilden.

Aber: Hat die GmbH & Co. KG mehr als 2000 Arbeitnehmer und besitzt die Mehrheit der Kommanditanteile zugleich die Mehrheit der GmbH-Anteile, werden die Arbeitnehmer der GmbH zugerechnet, und es ist ein Aufsichtsrat gemäß Mitbestimmungsgesetz zu bilden.

Hat allerdings die GmbH selbst mehr als 500 Arbeitnehmer, so unterbleibt die Zurechnung, und es ist nur ein Aufsichtsrat nach Betriebsverfassungsgesetz zu bilden.

Die **Prüfungs- und Offenlegungspflichten** für Kapitalgesellschaften (siehe S. 97) gelten auch für die GmbH & Co. KG, wenn die GmbH ihr einziger vollhaftender Gesellschafter ist (§ 264a HGB).

Arbeitsaufträge

1. Auf Seite 94 finden Sie eine Karikatur zur Umwandlung eines Handwerksbetriebs in eine AG und zu einem beabsichtigten Börsengang.
 - a) Ist die angesprochene Umwandlung grundsätzlich möglich? Erläutern Sie die Voraussetzungen, an die sie geknüpft ist.
 - b) Beurteilen Sie, ob die AG im vorliegenden Fall die geeignete Rechtsform ist.
 - c) Informieren Sie sich im Internet über den Sachverhalt Börsenzulassung und beurteilen Sie die Chancen für eine solche Zulassung im vorliegenden Fall.

2. Auf Seite 94 ist auch eine Aktie der Gerber Motorenwerke AG abgebildet. Nehmen wir an, Anita Kreuter habe ihrem Sohn Pedro nach bestandener Berufsabschlussprüfung 100 dieser Aktien geschenkt.
 - a) Wie kann Pedro Kreuter das Eigentum an den Aktien auf eine andere Person übertragen?
 - b) Laut dem Text der Aktie handelt es sich um eine Stammaktie. Erläutern Sie diesen Begriff sowie die Rechte, die der Eigentümer der Aktie hat.
 - c) Mit welchem Wert ist Pedro Kreuter insgesamt an der AG beteiligt?
 - d) Wie wird die Summe aller Beteiligungswerte bezeichnet? Ist sie das Eigenkapital der AG?
 - e) Die Gerber-Aktien sind an mehreren deutschen Börsen zum Handel zugelassen. An jeder Börse bilden sich aus Angebot und Nachfrage täglich Preise (Aktienkurse). In den Internetauftritten von Fachzeitungen und Banken kann man die Kursbildung laufend verfolgen (siehe z. B. www.ing.de unter Wertpapierhandel/Börsen+Märkte/Aktienindizes). Zu welchem Kurs hätte Pedro Kreuter seine Aktien am 25. März (24. März) verkaufen können?

...
damit du lernst,
mit Kapital
umzugehen,
Junge.



	25.03.	24.03.	52 Wo hoch	52 Wo tief
FBP Holding*	160,00 G	161,00 G	175,10	157,48
GarantSchuh VA°	70,50 b	71,20 b	74,00	68,45
Gerber*	12,40 b	12,35 b	13,29	12,10
Gesco*	17,55 G	17,50 G	24,08	16,00
Henkel St°	61,50 G	61,76 G	81,30	52,66

Erläuterungen: * Kurs in EUR f. Nennw. von 1,00 EUR/ ° Kurs in EUR f. nennwertlose Aktie/ b bezahlt. Unlimitierte und zum festgestellten Kurs limitierte Kaufaufträge voll erfüllt./ G Geld. Nur Nachfrage, kein Umsatz

- f) Wie erklären Sie es, dass der Börsenkurs erheblich vom Nennwert der Aktie abweicht?
- g) Die Kroll GmbH hat an Gerber eine Forderung von 10000,00 EUR. Kann sie diese bei Zahlungsunfähigkeit von Gerber bei Pedro Kreuter eintreiben?

Pedro Kreuter findet in seiner Post die folgende Einladung zur Hauptversammlung (Auszug):

Gerber Motorenwerke, Essen

Einladung zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Wir laden Sie als Aktionär zu unserer diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung ein für Dienstag, 2. April 20.., 10:00 Uhr in der Grugahalle, Norbertstr., 45131 Essen.

Tagesordnung

1. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns,
3. Entlastung des Aufsichtsrats,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Satzungsänderungen,
6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 20..

...
Essen, 27.03.20..

Gerber Motorenwerke AG
Der Vorstand

- h) Wer beruft die HV ein?
- i) Welche Rechte hat Pedro Kreuter in der HV?
- j) Die HV wird von der Aufsichtsratsvorsitzenden (nicht vom Vorstandsvorsitzenden) geleitet. Begründen Sie dies und gehen Sie dabei genauer auf die Aufgaben von Vorstand und Aufsichtsrat allgemein ein. Erläutern Sie in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung der Tagesordnungspunkte 1., 3. und 4.
- k) Gemäß Tagesordnungspunkt 2. beschließt die HV über die Verwendung des Bilanzgewinns. Ist damit der Jahresüberschuss gemeint? Erläutern Sie dies genauer.
- l) In welchem Umfang unterliegen Jahresabschluss und Lagebericht der Prüfungs- und Offenlegungspflicht?
- 3. Thomas Münzer ist Einzelunternehmer. Er hat einen EDV-Handel mit vier Angestellten. Die Auftragslage ist gut. Die Angestellten bieten Thomas Münzer an, sich mit einer Einlage am Unternehmen zu beteiligen. Er überlegt nun, ob er die Rechtsform GmbH oder GmbH & Co. KG wählen soll.**
- a) Welche Gründe könnten Thomas Münzer veranlassen, die Rechtsformen GmbH bzw. GmbH & Co. KG der OHG bzw. der KG vorzuziehen?
- b) Warum wird Thomas Münzer die Rechtsformen der AG und der KGaA von vornherein ausschließen? Nehmen Sie in diesem Zusammenhang auch Stellung zu der Aussage: „Die GmbH ist die AG der kleinen Leute.“
- c) Welche Rechtsform – GmbH oder GmbH & Co. KG – wird Thomas Münzer vorziehen, wenn er weiterhin allein entscheiden will; wenn er die Entscheidungsbefugnis mit seinen kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern teilen will?
- d) Wie müsste Thomas Münzer bei der Umwandlung in eine GmbH im Einzelnen vorgehen?
- 4. Die Computerexperten Beate Pink (Stammeinlage 180 000,00 EUR), Achim Riese (300 000,00 EUR), Ali Hahn (240 000,00 EUR) sowie die Datex AG (750 000,00 EUR) sind Gesellschafter der Riese Computer-Vertrieb GmbH. Die Stammeinlagen sind voll eingebracht. Die GmbH beschäftigt 480 Personen. Die Bilanzsumme beträgt 5 900 000,00 EUR. Die Umsatzerlöse belaufen sich auf 52 Mio. EUR. Die Satzung bestimmt unter anderem: Beate Pink, Achim Riese und Ali Hahn sind ausschließlich Geschäftsführende der GmbH. Nachschüsse können mit einer 3/4-Mehrheit der Stimmen der Gesellschafter eingefordert werden. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter erfordert eine 3/4-Mehrheit der Stimmen der Gesellschafter.**
- a) Es liegt eine verhältnismäßig großes Unternehmen vor. Stellen Sie begründete Überlegungen darüber an, welcher Anlass zur Gründung der GmbH geführt haben könnte und warum das Unternehmen nicht als AG gegründet wurde
- b) Erläutern Sie die Möglichkeiten der GmbH, zusätzliches Eigenkapital zu beschaffen.
- c) Kann die Datex AG als Mehrheitsgesellschafterin einen mit der Geschäftsführung betraute Person abberufen oder eine neue Person zur Geschäftsführung bestellen?
- d) Wie wird ein Gewinn von 2 100 000,00 EUR auf die Gesellschafter aufgeteilt?
- e) In welchem Umfang ist die GmbH publizitätspflichtig?
- f) Es ist mittelfristig notwendig, 30 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen. Die Gesellschafter sehen darin einen Anlass, die GmbH in eine GmbH & Co. KG umzuwandeln. Begründen Sie dieses Vorgehen. Machen Sie Vorschläge zum (aus der Sicht der Gesellschafter) zweckmäßigen Größenverhältnis der KG und der GmbH als ihrer Komplementärin.

Für Ihre Prüfung Wiederholungsaufgaben

Aufgabe 1

Ausbildungsverhältnis, Seite 9 ff.

Prüfen Sie, ob die folgenden Fälle gegen das Berufsbildungsrecht verstoßen.

Verstoß	1
kein Verstoß	2

Fälle:

- Claudia Müller wird zur Industriekauffrau ausgebildet. Wegen Personalmangels soll sie drei Monate die Toilette säubern.
- Paul Schmitz muss in seinem Ausbildungsbetrieb während seiner Ausbildung zum Industriekaufmann für zwei Monate die Posteingangsarbeiten ausführen.
- Die 19-jährige Anika Schmitz muss die Berufsschulpausen (55 Minuten je Berufsschultag) im Betrieb nacharbeiten.
- Die Auszubildende Paula Gerster wird in der Hochofen AG zur Industriekauffrau ausgebildet. Da es ihr dort nicht gefällt, kündigt sie nach einem Jahr den Ausbildungsvertrag. Anschließend beginnt sie eine neue Lehre als Industriekauffrau bei der Electronics AG.
- Bei der Berufsabschlussprüfung stellt sich heraus, dass der Ausbilder des Auszubildenden Mats Spät dessen Ausbildungsnachweise nicht durchgesehen hat.

Aufgabe 2

Probezeit, Seite 15

Welche Probezeit darf im Ausbildungsvertrag maximal vereinbart werden?

- Zwei Monate
- Vier Monate
- 24 Monate
- 30 Monate

Aufgabe 3

Probezeit, Seite 15

Celal Ataer lässt sich nacheinander im selben Betrieb zum Industriekaufmann und zum Informatikkaufmann ausbilden. Die zweite Ausbildung wird um ein Jahr verkürzt.

Welche Probezeit darf maximal für die Ausbildung zum Informatikkaufmann vereinbart werden?

- Ein Monat
- Zwei Monate
- Drei Monate
- Vier Monate
- Sechs Monate

Aufgabe 4

Berufsausbildungsvertrag, Seite 13 ff.

Ordnen Sie die folgenden Pflichten den Ausbildenden oder den Auszubildenden zu.

Ausbildende	1
Auszubildende	2

Pflichten:

- Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten
- Beachten der Betriebsordnung
- Führen des Ausbildungsnachweises
- Anmeldung zu den Prüfungen
- Beantragung der Eintragung des Ausbildungsvertrages bei der IHK

Aufgabe 5**Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, Seite 15 f.**

Mit welchem Tag ist das Ausbildungsverhältnis in den folgenden Fällen beendet? Die Ausbildungszeit endet laut Berufsausbildungsvertrag jeweils am 31.07.

- Die Abschlussprüfung wird bestanden. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse am 25.07.
- Die Abschlussprüfung wird bestanden. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse am 02.08.
- Die Abschlussprüfung wird nicht bestanden. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse am 20.07.
- Wie c), aber: Die Auszubildende verlangt die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses. Nächster Prüfungstermin 13.12. Bekanntgabe der Ergebnisse 08.01.

Aufgabe 6**Innerbetriebliche Mitbestimmung, Seite 18 ff.**

Die Wahl des Betriebsrats vollzieht sich in festgelegten Schritten. Bestimmen Sie die richtige Reihenfolge.

- Der Wahlvorstand prüft die Kandidatenlisten und gibt sie bekannt.
- Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlausschreiben.
- Der alte Betriebsrat bestellt einen Wahlvorstand.
- Der Wahlvorstand beruft den neuen Betriebsrat zu seiner konstituierenden Sitzung ein.
- Der Wahlvorstand ermittelt die gewählten Betriebsratsmitglieder.
- Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt.
- Der Wahlvorstand legt die Wählerliste aus.
- Der Wahlvorstand erstellt die Stimmzettel.
- Der Wahlvorstand erstellt die Wählerliste (das Wählerverzeichnis).
- Die Stimmen werden öffentlich ausgezählt.
- Die betrieblichen Interessengruppen stellen Kandidatenlisten auf.
- Die Gewählten erklären, dass sie die Wahl annehmen.
- Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme ab.
- Der Wahlvorstand erstellt das Wahlausschreiben (Mitteilung über Ort und Zeit der Wahl, Größe des Betriebsrats, Art der Einreichung von Kandidatenlisten).

Aufgabe 7**Innerbetriebliche Mitbestimmung, Seite 18 ff.**

Die Aufgaben des Betriebsrates sind vielfältig. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgabenkomplexe:

- Mitentscheidung in sozialen Angelegenheiten**
- Widerspruchsrecht in personellen Angelegenheiten (personelle Einzelmaßnahmen)**
- Beratungsrecht in wirtschaftlichen Angelegenheiten**

Ordnen Sie die folgenden Fälle den Aufgabenkomplexen zu:

Fälle:

- | | |
|--|---|
| a) Versetzung eines Beschäftigten | e) Einführung von Kurzarbeit im Betrieb |
| b) Einführung der gleitenden Arbeitszeit | f) Neue Pausenregelung |
| c) Einführung neuer Arbeitsverfahren | g) Kündigung einer Beschäftigten |
| d) Förderung der Berufsbildung | |

Aufgabe 8**Innerbetriebliche Mitbestimmung, Seite 18 ff.**

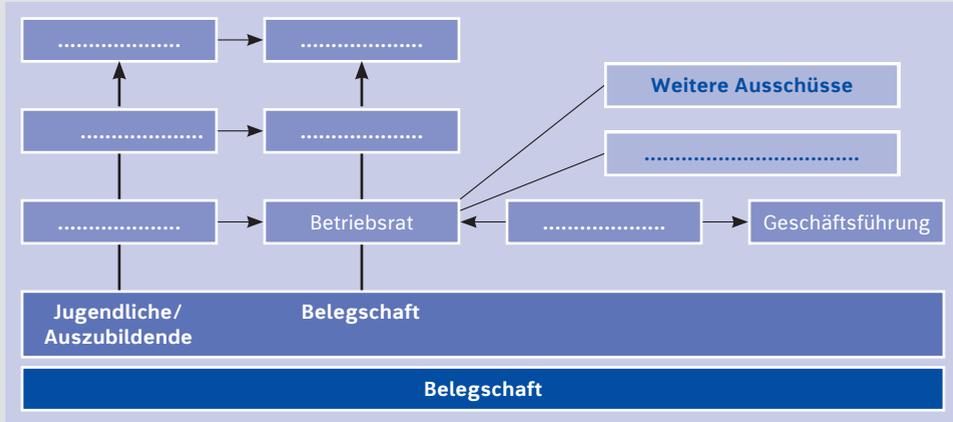
Gemäß Betriebsverfassungsgesetz unterscheidet man verschiedene Gremien im Rahmen der innerbetrieblichen Mitbestimmung. Ordnen Sie die folgenden Gremien in das unten stehende Schema ein.

Gremien:

- Jugend- und Auszubildendenvertretung
- Einigungsstelle
- Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung

- d) Wirtschaftsausschuss
- e) Gesamtbetriebsrat
- f) Konzernbetriebsrat
- g) Konzernjugend- und -auszubildendenvertretung

Schema:



Aufgabe 9

Rechtsvorschriften zum technischen Arbeitsschutz, Seite 27 f.

Prüfen Sie, ob die folgenden Aussagen zum Produktsicherheitsgesetz richtig sind.

Richtig 1
Falsch 2

Aussagen:

- a) Das Gesetz gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen.
- b) Das Gesetz gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln.
- c) Das Gesetz gilt auch für Fahrzeuge von Schwebbahnen.
- d) Als Überwachungsstelle wird nur der TÜV zugelassen.
- e) Eigentümer von Anlagen und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, müssen den Beauftragten zugelassener Überwachungsstellen, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich machen.

Aufgabe 10

Jugendarbeitsschutzgesetz, Seite 30 f.

Prüfen Sie, ob die folgenden Aussagen laut Jugendarbeitsschutzgesetz richtig sind.

Richtig 1
Falsch 2

Aussagen:

- a) Die Ruhepausen betragen bei sieben Arbeitsstunden am Arbeitstag 30 Minuten.
- b) Die tägliche Arbeitszeit darf regelmäßig zehn Stunden betragen. Es erfolgt kein Ausgleich.
- c) Für eine Fernsehproduktion dürfen dürfen Jugendliche zwölf Wochen lang am Samstag und Sonntag arbeiten.
- d) Die im Jahresurlaub anfallenden Berufsschultage werden auf den Urlaub angerechnet.
- e) Die Berufsschulzeit beträgt für einen jugendlichen Auszubildenden zwölf Stunden je Woche. Dem Auszubildenden werden diese Stunden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet; er muss sie nachholen.
- f) Eine jugendliche Auszubildende darf für einen Tag zu Akkordarbeiten herangezogen werden.

Aufgabe 11

Arbeitsschutz, Seite 27 ff.

Welche der folgenden Aussagen zum Arbeitsschutz sind falsch?**Aussagen:**

- a) *Werdende Mütter dürfen keine Akkordarbeit verrichten.*
- b) *Schwerbehinderte haben Anspruch auf zehn Tage Zusatzurlaub im Jahr.*
- c) *Elternzeit kann für maximal drei Jahre genommen werden.*
- d) *Jugendliche unter 18 Jahren erhalten mindestens 27 Werktage Urlaub.*
- e) *Die Berufsgenossenschaften sind Träger der Unfallversicherung.*
- f) *Mutterschaftsgeld wird in Höhe des Nettoeinkommens gezahlt.*

Aufgabe 12

Personen, Seite 40 ff.

Das bürgerliche Recht unterscheidet Personenarten. Ordnen Sie die Beispiele a) bis l) den Ziffern 1 bis 4 richtig zu.

Juristische Person des privaten Rechts	1
Juristische Person des öffentlichen Rechts	2
Natürliche Person	3
Weder juristische noch natürliche Person	4

Beispiele:

- a) *Erbengemeinschaft Geschwister Straithan*
- b) *Stadtsparkasse Köln Bonn*
- c) *Rundfunkanstalt „Zweites Deutsches Fernsehen“*
- d) *Helene-Weber-Berufskolleg in Paderborn*
- e) *Verein zur Förderung der Kaninchenzucht e. V.*
- f) *Konrad Adenauer Stiftung*
- g) *Hans Lindner AG*
- h) *Hamburger Volksbank eG*
- i) *Bundesrepublik Deutschland*
- j) *Stiftung Warentest*
- k) *Luzia Augental, 17 Jahre alt*
- l) *IHK Düsseldorf*

Aufgabe 13

Juristische Personen, Seite 42

Überprüfen Sie die folgenden Aussagen.

Richtig 1
Falsch 2

Aussagen:

- a) *Nur juristische Personen sind rechtsfähig.*
- b) *Juristische Personen können keine zweiseitigen Rechtsgeschäfte eingehen.*
- c) *Juristische Personen handeln durch ihre Organe.*
- d) *Alle juristischen Personen sind Rechtssubjekte.*
- e) *Juristische Personen können auch Rechtsobjekte sein.*

Aufgabe 14

Natürliche Personen, Seite 40 f.

Überprüfen Sie die folgenden Aussagen.

Richtig 1
Falsch 2

Aussagen:

- a) Die volle Geschäftsfähigkeit beginnt mit der Vollendung des 14. Lebensjahres.
- b) Die volle Geschäftsfähigkeit beginnt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.
- c) Rechts- und Geschäftsfähigkeit bedeuten das Gleiche.
- d) Die Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Geschäfte abzuschließen.
- e) Nur juristische Personen sind rechtsfähig.
- f) Die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tode.

Aufgabe 15**Natürliche Personen, Seite 40 f.**

Beschränkt geschäftsfähige Personen können nur unter bestimmten Voraussetzungen wirksam Rechtsgeschäfte abschließen. Entscheiden Sie, ob die folgenden Rechtsgeschäfte wirksam, schwebend unwirksam oder unwirksam sind.

- Das Rechtsgeschäft ist wirksam (gültig).** 1
- Das Rechtsgeschäft ist schwebend unwirksam.** 2
- Das Rechtsgeschäft ist unwirksam.** 3

Rechtsgeschäfte:

- a) Der 12-jährige Neylan Schmitz kauft sich ohne Einwilligung der Eltern einen Fernseher zum Preis von 4 000,00 EUR.
- b) Der 14-jährige Paul Meyer bekommt von seinem Onkel eine Uhr geschenkt. Da die Eltern den Onkel nicht mögen, verbieten sie ihrem Sohn die Annahme. Er nimmt die Uhr trotzdem an.
- c) Die 15-jährige Yvonna Laskawy kauft sich von ihrem Taschengeld ein T-Shirt.
- d) Die 16-jährige Michelle Spies hat ohne Zustimmung der Eltern erstmalig eine Arbeitsstelle angetreten.

Aufgabe 16**Eigentum und Besitz, Seite 44 f.**

Die folgenden Unternehmen und Personen können Eigentümer oder Besitzer des jeweils genannten Gegenstandes sein.

- Kennzeichnen Sie den Eigentümer mit** 1
- Kennzeichnen Sie den Besitzer mit** 2
- Kennzeichnen Sie eine Person, die Eigentümer und Besitzer ist, mit** 3
- Kennzeichnen Sie eine Person, die weder Eigentümer noch Besitzer ist, mit** 4

Fälle:

- a) Die Firma Sixt vermietet am Flughafen München einen Pkw. Ben Maier mietet den Pkw für die Fahrt zu einem Geschäftsessen.
- b) Sophie Werner verliert ihr Handy. James Parker findet es.
- c) Silke Schneider schließt einen Kaufvertrag über einen Pkw. Der Pkw steht lieferbereit beim Verkäufer (Erich Kohl GmbH).
- d) Die Mohr GmbH hat 20 Laserdrucker unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Die Geräte befinden sich im Lager des Käufers (Schröder KG). Die Buchhaltung hat die Zahlung für den kommenden Montag angewiesen.

Aufgabe 17**Eigentum und Besitz, Seite 44 f.**

Welches Verhältnis zur Sache haben die fett gedruckten Personen/Unternehmen?

Verhältnis zur Sache:

- Unmittelbarer Besitz** 1
- Selbsthilferecht** 2
- Besitzdienerschaft** 3
- Mittelbarer Besitz** 4

Aussagen:

- a) **Vincent Schnell**, Chauffeur der Vorstandsvorsitzenden Dr. Simone Hagel, befindet sich mit dem Wagen der Chefin auf dem Weg zum Flughafen, um Dr. Simone Hagel dort abzuholen.

- b) Die **Hygiene GmbH** hat soeben aufgrund eines Leasingvertrags dem Leasingnehmer 30 Handtuchspender übergeben.
- c) Die **Worldwide AG** besitzt ein Schulungszentrum im Sauerland. Die Schlüsselgewalt hat dort eine angestellte Verwalterin, die in dem Gebäude wohnt.

Aufgabe 18

Rechtsgeschäfte, Seite 47 f.

Stellen Sie fest, welche Rechtsgeschäftsart vorliegt.

Einseitiges Rechtsgeschäft	1
Zweiseitiges Rechtsgeschäft, einseitig verpflichtend	2
Zweiseitiges Rechtsgeschäft, zweiseitig verpflichtend	3

Rechtsgeschäfte:

- a) Schenkungsversprechen
 b) Kündigung
 c) Mietvertrag
 d) Dienstvertrag
 e) Kreditvertrag
 f) Testament

Aufgabe 19

Form der Willenserklärung, Seite 49

Bestimmen Sie, welche Form der Willenserklärung vorgeschrieben ist.

Keine vorgeschriebene Form	0
Schriftform mit handschriftlicher Unterschrift	1
Öffentliche Beglaubigung	2
Öffentliche Beurkundung	3

Beispiele:

- a) Ein auf zwei Jahre befristeter Mietvertrag über eine Wohnung
 b) Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags
 c) Eintragung einer Firma ins Handelsregister
 d) Kauf eines Grundstücks. Der Kaufpreis soll durch Banküberweisung gezahlt werden.
 e) Ehevertrag betreffend Gütertrennung

Aufgabe 20

Vertragsarten, Seite 51 ff.

Füllen Sie in die Lücken der Gesetzestexte das jeweils passende Wort ein.

Wortauswahl:

Arbeitsvertrag	Geldbetrag	Mieter	Unterschrift
Darlehensgeber	Genuss der Früchte	Mietvertrag	Verleiher
Darlehensnehmer	Gesponserte	Nichtigkeit	Vermieter
Darlehensvertrag	Irrtum	Pachtvertrag	Verpächter
Dienste	Kaufvertrag	Pächter	Werk
Dienstvertrag	Kreditvertrag	Sponsor	Werklieferungsvertrag
Entleiher	Leihvertrag	Sponsoringvertrag	Werkvertrag

Gesetzestexte:

- a) Durch den wird derjenige, welcher zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- b) Durch den wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- c) Auf einen, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung.
- d) Durch den wird der einer Sache verpflichtet, dem den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

- e) Durch den wird der verpflichtet, dem den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewährleisten.
- f) Durch den wird der verpflichtet, dem den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den, soweit sie nach den Regeln der ordnungsgemäßen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren.
- g) Durch den wird der verpflichtet, dem einen in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuerstatten.

Aufgabe 21

Vertragsarten, Seite 51 ff.

Welche der folgenden Vertragsarten liegt den aufgeführten Sachverhalten zugrunde?

Dienstvertrag	1	Pachtvertrag	4
Kaufvertrag	2	Werklieferungsvertrag	5
Mietvertrag	3	Werkvertrag	6

Sachverhalte:

- a) Erstellung einer Steuererklärung durch eine Steuerberaterin
- b) Veräußerung einer Fernsehunterhaltungsidee gegen Entgelt
- c) Anfertigung und Lieferung eines Karnevalsprinzenornats gegen Entgelt
- d) Reparatur und Wiedereinbau eines Motors
- e) Übereignung eines Grundstücks an die RWE Rheinbraun AG

Aufgabe 22

Fernabsatzgeschäft, Seite 59 f.

Prüfen Sie, ob der Kläger im nachfolgend beschriebenen Fall Abnahme, Zahlung und Schadensersatz verlangen kann.

Ja	1
Nein	2

Fall: Der Beklagte bestellte am 08.07.20.. bei dem klagenden Anbieter per Internet ein Notebook mit der von ihm gewählten Ausstattung und als Zusatzkomponenten ein zweites Netzteil, eine externe Festplatte, ein Anschlussmodul für den Empfang von Fernsehprogrammen (TV-Karte) und einen externen DVD-Brenner. Bestellung und Bestellsannahme enthielten keinen Hinweis auf ein Widerrufsrecht. Die Lieferung sollte am 28.07. per Nachnahme erfolgen. Der Beklagte widerrief am 24.07. seine Bestellung per Einschreiben. Der Kläger lieferte die Ware trotzdem. Der Beklagte verweigerte Annahme und Zahlung.

Der Kläger mahnte den Beklagten an und verlangte Abnahme, Zahlung und Ersatz des entstandenen Schadens. Der Beklagte verweigerte dies. Daraufhin reichte der Kläger Klage beim Amtsgericht ein.

Aufgabe 23

Verbraucherschutz, Seite 56 ff.

Die Gesetzgebung hat zahlreiche Regelungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher geschaffen.

Stellen Sie fest, ob die folgenden Aussagen zutreffen für:

die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	1
die Produkthaftung	2
Fernabsatzgeschäfte	3

Aussagen:

- a) Es darf keine Vertragsstrafe vereinbart werden.
- b) Die gesetzlichen Mangelhaftungsansprüche des Käufers dürfen nicht völlig ausgeschlossen werden. Es ist zumindest ein Recht auf Nacherfüllung zuzugestehen.
- c) Der Hersteller muss für Folgeschäden eintreten, die auf Fehlern der verkauften Ware beruhen.
- d) Der Käufer ist über sein Recht zum Widerruf der Bestellung zu belehren.
- e) Klauseln, die eine Preiserhöhung binnen vier Monaten nach Vertragsabschluss vorsehen, sind gesetzlich verboten.

Aufgabe 24

Arbeitsschutz, Seite 27 ff.

In welchem der folgenden Gesetze sind die genannten Sachverhalte geregelt?

Jugendarbeitsschutzgesetz	1
Arbeitssicherheitsgesetz	2
Arbeitsstättenverordnung	3
Betriebsverfassungsgesetz	4
Arbeitsschutzgesetz	5

Sachverhalte:

- Dieses Gesetz enthält die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes.
- Pausenzeiten von Jugendlichen während ihrer Ausbildung
- Verpflichtung, Betriebsärzte zu bestellen
- Förderung von Arbeitsschutzmaßnahmen durch den Betriebsrat

Aufgabe 25

Organe der Rechtsprechung, Seite 39 f.

Bei welchem Gericht würden Sie in den folgenden Fällen klagen?

Arbeitsgericht	1
Finanzgericht	2
Verwaltungsgericht	3
Amtsgericht	4
Landgericht	5
Sozialgericht	6

Fälle:

- Klage einer Arbeitnehmerin wegen Nichtanerkennung der gefahrenen Kilometer zur Arbeit in der Einkommensteuererklärung.
- Klage eines Auszubildenden gegen zwei Noten der IHK-Abschlussprüfung.
- Klage eines Industrieunternehmens wegen einer Forderung aus einer Lieferung in Höhe von 7 499,00 EUR.
- Klage wegen des falsch berechneten Elterngeldes.
- Klage wegen des falsch berechneten Krankengeldes.

Aufgabe 26

Kaufleute, Seite 73 ff.

Lucia Schneider, 27 Jahre alt, hat vor den Prüfungsausschüssen der Universität zu Köln die Prüfung als Diplom-Kauffrau abgelegt. Ist sie nun Kauffrau im Sinne des HGB?

Prüfen Sie, welche Aussagen zu diesem Fall richtig sind.

Richtig	1
Falsch	2

Aussagen:

- Kaufmann/Kauffrau ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Dies ist bei Lucia Schneider nicht der Fall.
- Durch das erworbene Wissen ist Lucia Schneider automatisch Kauffrau.
- Lucia Schneider ist lediglich Formkauffrau, keine Kauffrau im Sinne des HGB.
- Lucia Schneider kann Kauffrau werden, indem sie den Betrieb eines Handelsgewerbes aufnimmt.
- Lucia Schneider kann einen Prokuristen einstellen und wird dann automatisch Kauffrau.
- Lucia Schneider eröffnet einen Supermarkt. Sie erwirbt die Eigenschaft einer Kauffrau mit der Eintragung ins Handelsregister.

Aufgabe 27

Kaufleute, Seite 73 ff.

Bestimmen Sie die richtige Kaufmannseigenschaft für die folgenden Sachverhalte.

Kaufmannseigenschaften:

- Istkaufmann** 1
Kannkaufmann 2
Formkaufmann 3

Sachverhalte:

- Die Druckerei Jünemann & Lünemann OHG beschäftigt 30 Druckerinnen und Drucker. Sie hat sich auf digitale Drucktechnik spezialisiert.
- Die Sauber AG produziert Reinigungsgeräte jeglicher Art.
- Bettina Klein hat einen Zeitschriftenkiosk in der Nähe des Kölner Doms. Sie lässt sich ins Handelsregister eintragen.
- Die Firma Fabian Falter e. K. hat Zeitschriftenkioske in 100 Bahnhöfen in Deutschland.

Aufgabe 28

Kaufleute, Seite 73 ff.

Prüfen Sie, welche Aussagen zur Kaufmannseigenschaft richtig sind.

- Richtig** 1
Falsch 2

Aussagen:

- Das Erwerben der Kaufmannseigenschaft setzt die bestandene Abschlussprüfung für einen kaufmännischen Ausbildungsberuf voraus.
- Kaufleute sind nur Personen, deren Firma ins Handelsregister eingetragen ist.
- Aktionäre einer AG sind Kaufleute.
- Der Vorstand einer AG ist ein Kaufmann.
- Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer OHG sind immer Kaufleute.

Aufgabe 29

Handelsregister, Seite 81 ff.

Prüfen Sie, welche Aussagen zum Handelsregister richtig sind.

- Richtig** 1
Falsch 2

Aussagen:

- In Abteilung B des Handelsregisters werden Personengesellschaften eingetragen.
- Eine Eintragung ins Handelsregister hat zunächst deklaratorische, dann konstitutive Wirkung.
- Alle Eintragungen ins Handelsregister werden im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.
- Das Handelsregister schützt einen gutgläubigen Dritten.
- Nur diejenigen, die einen Grund nachweisen können, dürfen Einsicht ins Handelsregister nehmen.

Aufgabe 30

Handelsregister, Seite 81 ff.

Welche der folgenden Eintragungen ins Handelsregister haben

- rechtsbezeugende Wirkung?** 1
rechtserzeugende Wirkung? 2

Eintragungen:

- Eintragung der Prokuraerteilung an Maja Mager
- Eintragung der neu gegründeten Singer & Co. OHG
- Eintragung der neu gegründeten Fahrzeug AG
- Eintragung der Verlegung des Firmensitzes von Neuss nach Düren

Aufgabe 31

Arbeitsschutz, Seite 27 ff.

Prüfen Sie, welche Aussagen zum technischen Arbeitsschutz richtig sind.

Richtig 1

Falsch 2

Aussagen:

- Gemäß § 4 ArbSchG ist die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung des Arbeitnehmers unmöglich wird.
- Die Berufsgenossenschaften geben Unfallverhütungsvorschriften heraus.
- Jeder Betrieb muss einen Sicherheitsbeauftragten stellen.
- Zu den Aufgaben des Betriebsrates gehört auch die Förderung von Arbeitsschutzmaßnahmen.
- Jeder Betrieb muss einen Betriebsarzt einstellen.
- Für Bildschirmarbeitsplätze gibt es neben dem ArbSchG keine speziellen Schutzvorschriften.
- Verletzt der Arbeitgeber seine Schutzpflichten, darf der Arbeitnehmer unter Umständen die Arbeitsleistung verweigern.

Aufgabe 32

Firma der Kaufleute, Seite 79 ff.

Ordnen Sie die folgenden Aussagen den Firmengrundsätzen zu.

Firmengrundsätze:

Firmenunterscheidungskraft 1

Firmeneinheit 2

Firmenwahrheit 3

Firmenbeständigkeit 4

Firmenöffentlichkeit 5

Aussagen:

- Kaufleute müssen ihre Firma ins Handelsregister eintragen lassen.
- Ein und dasselbe Unternehmen darf nur eine Firma führen.
- Der Erwerber eines Unternehmens darf die bisherige Firma mit Genehmigung des bisherigen Inhabers fortführen.
- Die in der Firma angegebene Rechtsform muss zutreffen.

Aufgabe 33

Firma der Kaufleute, Seite 79 ff.

Nach dem Inhalt des Firmenkerns lassen sich folgende Firmenarten unterscheiden:

Personenfirma 1

Sachfirma 2

Fantasiefirma 3

Ordnen Sie die drei Firmenarten den folgenden Beispielen zu.

Beispiele:

- Meier & Dittrich OHG
- Mode Textil AG
- Volksbank Köln eG
- Tricktrack AG
- Sültzen GmbH
- Hallenbetreuung GmbH
- evivo-dueren GmbH

Aufgabe 34

Einzelunternehmen, Seite 71 ff.

Prüfen Sie, welche Aussagen zum Einzelunternehmen richtig sind.

Richtig 1

Falsch 2

Aussagen:

- Rechtsgrundlage für diese Unternehmensform ist nur das HGB.
- Eine einzelne Person trägt das unternehmerische Risiko.
- Der Einzelunternehmer ist immer Kaufmann.
- Das Einzelunternehmen ist die seltenste Unternehmensform in Deutschland.
- Typische Rechtsformenzusätze in der Firma eines Handelsgewerbes sind „e. K.“, „e. Kfm.“ und „e. Kfr.“

Aufgabe 35

Kommanditgesellschaft, Seite 91 f.

Welche der genannten Sachverhalte betreffend die KG gelten nach den gesetzlichen Bestimmungen

- | | |
|--|---|
| nur für den Komplementär? | 1 |
| nur für den Kommanditisten? | 2 |
| sowohl für den Komplementär als auch den Kommanditisten? | 3 |
| weder für den Komplementär noch für den Kommanditisten? | 4 |

Sachverhalte:

- Der Gesellschafter stellt eine Kapitaleinlage zur Verfügung.
- Der Gesellschafter hat das Recht zur Geschäftsführung.
- Der Gesellschafter haftet mit seinem privaten und betrieblichen Vermögen.
- Der Gesellschafter muss sich am Verlust beteiligen.
- Für den Gesellschafter besteht ein Konkurrenzverbot.
- Der Gesellschafter hat ein Informationsrecht.
- Der Gesellschafter hat kein Recht auf Privatentnahme.

Aufgabe 36

Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Seite 86 ff.

Im Folgenden werden Entscheidungssituationen beschrieben. Ordnen Sie jeder Situation die angemessene Rechtsform zu.

Rechtsformen:

- | | |
|--------------|---|
| OHG | 1 |
| KG | 2 |
| GmbH | 3 |
| OHG oder KG | 4 |
| KG oder GmbH | 5 |

Situationen:

- Eine 35-jährige Industriekauffrau möchte mit einer Freundin eine Setzerei gründen. Beide wollen das Unternehmen gemeinsam leiten. Da das Privatvermögen durch einen Ehevertrag auf die Ehepartner übertragen wurde, sehen beide kein Risiko darin, mit dem Privat- und Geschäftsvermögen zu haften. Der Gewinn soll laut Gesellschaftsvertrag auf beide Gesellschafterinnen gleich verteilt werden.
- Ein 35-jähriger Industriekaufmann möchte mit seinem Freund ein Unternehmen zur Herstellung von Computerspielen gründen. Beide wollen das Unternehmen gemeinsam leiten. Sie wollen nur mit dem Geschäftsvermögen haften. Der Gewinn soll auf beide Gesellschafter im Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt werden.
- Eine 35-jährige Industriekauffrau möchte mit einem Freund ein Unternehmen zur Herstellung von Präzisionschrauben gründen. Beide wollen das Unternehmen gemeinsam leiten. Zusätzlich wollen ihre Eltern jeweils noch eine hohe Einlage leisten. Sie wollen aber keine Leitungsfunktion übernehmen. Am Gewinn möchten sie beteiligt werden.

Aufgabe 37**Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Seite 86 ff.**

Welche der folgenden Aussagen gelten

- | | |
|--|---|
| nur für die OHG? | 1 |
| nur für die KG? | 2 |
| nur für die GmbH? | 3 |
| nur für die AG? | 4 |
| sowohl für die AG als auch für die GmbH? | 5 |
| für keine der genannten Rechtsformen? | 6 |

Ordnen Sie die jeweiligen Aussagen den Ziffern zu.

Aussagen:

- Die Gesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft. Das Grundkapital beträgt 200 000,00 EUR.
- Die Gesellschaft ist eine Personengesellschaft mit Voll- und Teilhaftern. Nur die vollhaftenden Gesellschafter sind zur Geschäftsführung berechtigt.
- Die Firma lautet „Michels GmbH & Co. KG“.
- Die Gesellschaft ist eine juristische Person.
- Die Organe der Gesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.
- Die Organe der Gesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung.
- Der Anteil am Gewinn richtet sich vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen.

Aufgabe 38**Offene Handelsgesellschaft, Seite 88 ff.**

Ben Zapf und Rica Hornschuh wollen eine OHG gründen. Die beiden Industriekaufleute sammeln zunächst Informationen zur Gründung einer OHG und zur Höhe des Mindestkapitals.

Arbeitsaufträge:

- Ist bei der Gründung einer OHG eine bestimmte Form vorgeschrieben?
- Muss die OHG ins Handelsregister eingetragen werden?
- Ist ein bestimmtes Mindestkapital bei der Gründung einer OHG vorgeschrieben?

Aufgabe 39**Aktiengesellschaft, Seite 94 ff.**

Die Organe einer Aktiengesellschaft erfüllen bestimmte Pflichten und haben bestimmte Rechte. Welchem der Organe sind die folgenden Rechte und Pflichten zuzuordnen?

- | | |
|------------------------|---|
| Der Hauptversammlung | 1 |
| Dem Aufsichtsrat | 2 |
| Dem Vorstand | 3 |
| Keinem der drei Organe | 4 |

Rechte und Pflichten:

- Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung
- Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung
- Bestellung der Abschlussprüfer
- Interessenvertretung der Belegschaft
- Wahl des Aufsichtsrats gemäß den gesetzlichen Regelungen
- Prüfung des Jahresabschlusses
- Vertretung der AG
- Beantragung des Insolvenzverfahrens
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstands

Aufgabe 40

Aktiengesellschaft, Seite 94 ff.

Das Grundkapital einer AG beträgt 100 Mio. EUR. Die Rücklagen betragen 70 Mio. EUR, davon 10 Mio. EUR gesetzliche Rücklagen.

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Kapitalerhöhung von 20 % vorzunehmen. Der Nennwert der Aktien beträgt 5,00 EUR je Stück, der Kurswert 54,00 EUR je Stück, der Ausgabekurs der jungen Aktien 50,00 EUR je Stück.

Jahresüberschuss 12 Mio. EUR. Davon werden 8 Mio. EUR als Rücklage einbehalten.

Geben Sie an:

- das gezeichnete Kapital nach der Kapitalerhöhung
- die aufgrund der Kapitalerhöhung entstandenen Kapitalrücklagen
- den Betrag der neu zu bildenden gesetzlichen Rücklage
- das sich nach Ergebnisverwendung und Kapitalerhöhung ergebende Eigenkapital

Aufgabe 41

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Seite 86 ff.

Zwei Tiefbauunternehmen sollen gemeinsam ein neues Autobahnteilstück bauen. Um das Projekt auszuführen, wollen sich die beiden selbstständigen Unternehmen zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zusammenschließen.

Prüfen Sie, welche Aussagen zu diesem Fall richtig sind.

Richtig 1

Falsch 2

Aussagen:

- Die Arbeitsgemeinschaft ist eine GbR. Rechtliche Grundlage ist das BGB.
- Die Arbeitsgemeinschaft ist eine GmbH. Rechtliche Grundlage ist das GmbH-Gesetz.
- Die Arbeitsgemeinschaft ist eine OHG. Rechtliche Grundlage ist das HGB.

Aufgabe 42

GmbH & Co. KG, Seite 103

Bei der Janssen GmbH & Co. KG ist Klaus Janssen einziger GmbH-Gesellschafter. Ina Nessel und Paula Langhaar sind Kommanditistinnen. Das Unternehmen hat 1 800 Beschäftigte, davon 40 in der GmbH. Welche der folgenden Aussagen sind richtig?

Richtig 1

Falsch 2

Aussagen:

- Die Janssen GmbH & Co. KG ist eine Personengesellschaft.
- Alle Gesellschafter der Janssen GmbH & Co. KG sind Teilhaber.
- Mindestens eine der am Unternehmen beteiligten natürlichen Personen haftet den Gläubigern des Unternehmens mit ihrem gesamten Vermögen.
- Die GmbH muss einen Aufsichtsrat bilden.
- Klaus Janssen ist zugleich Gesellschafter der GmbH und der KG.

Aufgabe 43

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Seite 98 ff.

Ordnen Sie die folgenden Aussagen den Begriffen

Stammkapital 1

Stammeinlage 2

Geschäftsanteil 3

Eigenkapital 4

zu.

Aussagen:

- a) Es handelt sich um das gezeichnete Kapital einer GmbH.
- b) Es handelt sich um den Geldbetrag und/oder Sachwert, den ein GmbH-Gesellschafter einbringen muss.
- c) Nach diesem Wert richtet sich der Gewinnanteil des Gesellschafters.
- d) Der Wert muss mindestens 25 000,00 EUR betragen.
- e) Der Wert enthält auch die in der Bilanz ausgewiesenen Rücklagen.

Aufgabe 44

Aktiengesellschaft, Seite 94 ff.

Die folgenden Begriffe betreffen die Aktiengesellschaft:

Kapitalrücklage	1
Gezeichnetes Kapital	2
Gewinnrücklage	3
Gewinnvortrag	4
Jahresüberschuss	5

Aussagen:

Ordnen Sie die folgenden Aussagen diesen Begriffen richtig zu.

- a) Es handelt sich um den erwirtschafteten Erfolg des Unternehmens.
- b) Hierin wird das bei der Ausgabe von Aktien erzielte Agio eingestellt.
- c) Es handelt sich um einen Gewinnrest zur Regulierung der Gewinnverwendung in späteren Jahren.
- d) Dieser Betrag enthält unter anderem die gesetzlichen und die satzungsmäßigen Rücklagen.
- e) Hierin werden Anteile am Jahresüberschuss eingestellt, die dazu bestimmt sind, das Eigenkapital zu mehren und Investitionen zu finanzieren.

Aufgabe 45

Gerichtsbarkeit, Seite 39 f.

Die Rechtspflege erfolgt durch Gerichte. Diese legen die Gesetze aus und wenden sie auf den Einzelfall an. Man kann sagen: Ihnen obliegt die Rechtsprechung.

Klären Sie, welche Aussagen zur Gerichtsbarkeit richtig sind.

Richtig	1
Falsch	2

Aussagen:

- a) Die europäische Gerichtsbarkeit wird nur vom Europäischen Gericht wahrgenommen.
- b) Die Arbeitsgerichtsbarkeit beschäftigt sich z. B. mit Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen.
- c) In Rechtsstreitigkeiten von Personen mit der Finanzverwaltung wegen Abgaben, Steuern und Zöllen entscheidet in der zweiten Instanz der Bundesfinanzhof.
- d) Erste Instanz für Familiengerichtsverfahren ist das Amtsgericht.

Aufgabe 46

Unternehmergesellschaft, Seite 101 f.

Zur Erleichterung von Existenzgründungen hat der Gesetzgeber 2008 eine Sonderform der GmbH geschaffen: die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (oft auch „Mini-GmbH“ genannt).

Überprüfen Sie, ob die folgenden Aussagen zur Unternehmergesellschaft richtig sind.

Richtig	1
Falsch	2

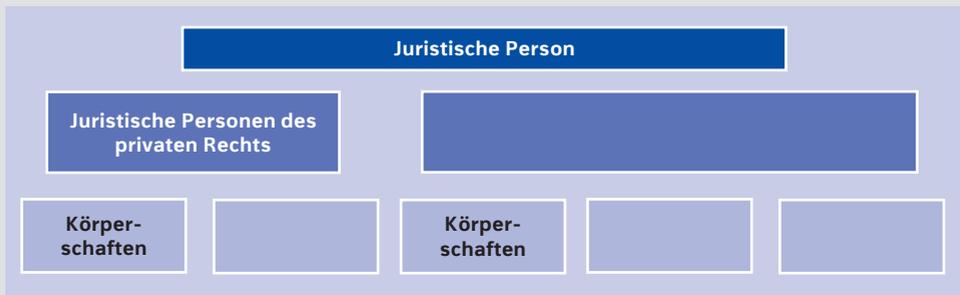
Aussagen:

- a) Die Firma des Unternehmens muss die Bezeichnung „GmbH-Gesellschaft (haftungsbeschränkt)“ führen.
- b) Das Stammkapital muss mindestens 10,00 EUR je Gesellschafter betragen.

- c) Für die Gründung ist zwingend ein Musterprotokoll aus dem Anhang des GmbH-Gesetzes zu verwenden.
- d) Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden.
- e) Durch die Verwendung des Musterprotokolls sind die Gründungskosten teurer als bei einer „normalen“ GmbH.

Aufgabe 47 Juristische Personen, Seite 42

Ergänzen Sie die fehlenden Teile des Schemas „Juristische Personen“.



Aufgabe 48 Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Seite 24

Für die Bildung von Aufsichtsräten sind drei Gesetze maßgeblich:

- das Drittelbeteiligungsgesetz,
- das Mitbestimmungsgesetz,
- das Montanmitbestimmungsgesetz.

Korrigieren Sie dazu die fehlerhafte Tabelle:

Zusammensetzung des Aufsichtsrats			
Gesetz	Zahl der Mitglieder	Vertreter der Gesellschafter	Arbeitnehmervertreter
Drittelbeteiligungsgesetz	durch 3 teilbare Zahl	1/3 der Mitglieder	2/3 der Mitglieder
Mitbestimmungsgesetz	bis 10 000 Arbeitnehmer:		
	12	6	6 (4 Arbeitnehmer) (2 Gewerkschaftsvertreter)
	bis 10 000 Arbeitnehmer:		
Bei Stimmgleichheit gilt: Vorsitzender hat doppeltes Stimmrecht	18	10	8
	bis 10 000 Arbeitnehmer:		
	20	10	10
Montanmitbestimmungsgesetz	11	4 und 1 weiteres Mitglied Hinzuwahl zweier weiterer neutraler Mitglieder	4 und 1 weiteres Mitglied

Aufgabe 49

AG und GmbH, Seite 86 ff.

GmbH-Gesellschafter und Aktionäre haben unterschiedliche Rechte.

Ordnen Sie die aufgeführten Rechte

dem Aktionär zu	1
dem GmbH-Gesellschafter zu	2
beiden zu	3
keinem der beiden zu	4

Rechte:

- a) *Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung*
- b) *Recht auf Anteil am Bilanzgewinn nach Geschäftsanteilen*
- c) *Recht auf Auskunft durch den Aufsichtsrat*
- d) *Recht auf Anteil am Liquidationserlös*
- e) *Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung*

Nur zu Prüfzwecken – Eigentum der Westermann Gruppe

ZWEITER ABSCHNITT

Unternehmen in Volks- und Weltwirtschaft

RAHMENLEHRPLAN

LERNFELD 1: Das Unternehmen vorstellen und die eigene Rolle mitgestalten

LERNFELD 11: Geschäftsprozesse an gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausrichten

1 Bedürfnisse – die Basis für Absatz

- Herr Schulz wacht auf. Er ist müde und will duschen, um munter zu werden. Bald meldet sich der Hunger. Brötchen und Kaffee stehen schon bereit. Im Handy sieht er die Nachrichten. Unwillkürlich bleibt er an der Anzeige für den neuen Elektro-Minivan Ankra hängen. Sein Wagen ist schon betagt. Bald müsste ein neuer her! Der Ankra könnte ihm gefallen: Er scheint klimafreundlich und finanzierbar zu sein. Die Zeit drängt. Schnell ins Auto! Die Stimme im Radio verspricht weite Strände mit Nord-Reisen. Ja, Urlaub wär schön ... Drei Wochen Sonne, Sand und Meer ... Mist, ein Stau! Wenn doch endlich der öffentliche Nahverkehr ausgebaut werden könnte! Danach besteht doch wirklich ein öffentliches Bedürfnis!
- Die Auto Cosmo AG will ihren neuen Mini-Van Ankra gewinnbringend absetzen. Von Konstruktion und Preis her ist er für die Bedürfnisse von jungen und modernen Familien konzipiert. Jetzt kommt es darauf an, ihnen durch geeignete Werbemaßnahmen den Mund wässrig zu machen.



Wir alle verspüren täglich Anstöße, die einen Mangel anzeigen und Bedürfnisse wecken.

Ein Bedürfnis ist der Wunsch, einen persönlich empfundenen Mangel zu beseitigen. Bedürfnisse sind Triebkräfte menschlichen Handelns. Die Befriedigung von Bedürfnissen erfolgt durch geeignete Güter. Sie verschafft einen subjektiven Nutzen. Der Nutzen ist bestimmend für den Wert der Güter.

Beispiele: Anstöße und Bedürfnisse	
Anstöße	Bedürfnis nach
Hunger, Durst	→ Essen, Trinken
Schwitzen	→ Duschen
Kälte, Müdigkeit	→ Kleidung, Schlaf
Stress	→ Urlaub
Krankheitsrisiko	→ Versicherung, ärztlicher Versorgung

ZWEITER ABSCHNITT

Web

M 122

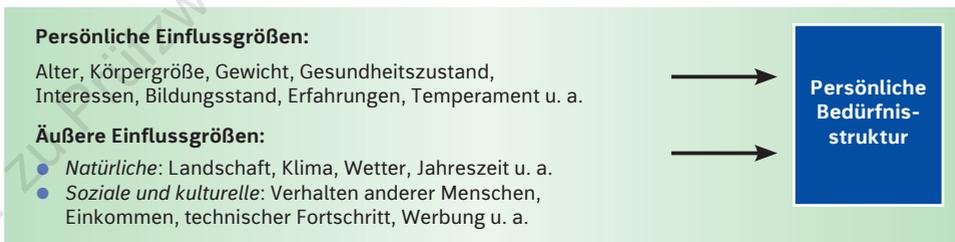


Subjektiver Nutzen = Nutzen, wie er vom Individuum persönlich empfunden wird.

Das Eingangsbeispiel von Herrn Schulz zeigt, dass immer neue Bedürfnisse nach Befriedigung drängen, wenn der augenblicklich größte Mangel beseitigt ist:

Die Zahl der Bedürfnisse scheint der Tendenz nach unbegrenzt zu sein.

Kaum jemand will das Gleiche. Alle erstreben in ihren persönlichen Situationen etwas anderes: Jugendliche wollen andere Kleidung als Erwachsene, Kinder andere Fahrzeuge als alte Menschen; die einen wollen klassische, die anderen moderne Musik hören. Die von Person zu Person unterschiedliche Zusammensetzung und Rangfolge der Bedürfnisse heißt **Bedürfnisstruktur**. Sie ändert sich häufig, ebenso wie ihre zahlreichen Einflussgrößen.



B: Welche Richtung wollen Sie stattdessen einschlagen?

Schwarze: Wir müssen uns noch stärker als bisher schon dem internationalen Wettbewerb stellen. Und das nicht nur auf dem deutschen Markt, sondern vor allem im Ausland. Wir sind ja bereits durch Vertriebsniederlassungen auf allen fünf Kontinenten präsent. Und eine ganze Reihe von Einzelteilen lassen wir durch Partner und Subunternehmen in Indien, Großbritannien, Südafrika und Malaysia fertigen. Jetzt wollen wir prüfen, ob es sinnvoll ist, Teile unserer eigenen Produktion ins Ausland zu verlagern. In den wachsenden Märkten Osteuropas liegen nach meiner Überzeugung wesentliche zukünftige Marktchancen. Wenn wir dort zeigen, dass wir konkurrenzfähig sind, können wir mit dem Markt weiter wachsen. Immerhin betrug das Wachstum des Maschinenbaus in den östlichen EU-Ländern durchschnittlich über 4 %. Unser Ziel lautet also: Marktführerschaft in Osteuropa, wir haben es kurz „MIO“ genannt. Auf dem osteuropäischen Markt wollen wir in den nächsten fünf Jahren 15 % Marktanteil erreichen. Damit hätten wir gute Chancen, für die gesamte EU auf 10 % zu kommen.

B: Welche Schritte sind hierfür notwendig?

Schwarze: Zunächst müssen wir unsere Fertigungskapazitäten ausbauen. Unsere Auslastung ist auch jetzt schon so hoch, dass wir nicht mehr flexibel genug auf Kundenwünsche reagieren können. Wenn wir da auf einem neuen Markt Fuß fassen wollen, brauchen wir höhere Kapazitäten. Wir werden ein Team zusammenstellen, das hier alle Möglichkeiten prüfen und ein vernünftiges Konzept entwickeln wird. Der Arbeit dieses Projektteams will ich aber nicht vorgreifen. Mehr kann ich hierzu deshalb im Moment nicht sagen. Sobald sich unser Vorgehen konkretisiert, werde ich Ihnen gern darüber berichten.

B: Herr Schwarze, wir kommen gerne auf Ihre Ankündigung zurück. Vielen Dank für das Gespräch.

Jedes Unternehmen muss sich langfristige Ziele setzen. Es muss auch grundlegend planen, wie es vorgehen will, um diese Ziele zu erreichen. Grundsätzliche und ausgearbeitete Entwürfe über das eigene Vorgehen nennt man Strategien.

Strategien sind durch die Eigenschaften **Langfristigkeit, Aktivität und Offenheit** gekennzeichnet:

- **Langfristigkeit:** Strategien sind immer langfristige Entwürfe. Deshalb werden auch langfristige Ziele als strategische Ziele und langfristig wirksame Entscheidungen als strategische Entscheidungen bezeichnet. Strategien haben eine zeitliche Perspektive von fünf bis zehn Jahren. Die Umsetzung muss jedoch umgehend beginnen.

Sie wissen:
Man unterscheidet Grundziele, strategische, strukturelle und operative Ziele. Vgl. Band 1 „Geschäftsprozesse“, Sachwort „Initiativaufgabe“.



Beispiel: Strategieeigenschaft Langfristigkeit

Die Erschließung des osteuropäischen Marktes soll der Produkta GmbH in den nächsten fünf Jahren zu einem Marktanteil von 10 % in der EU verhelfen.

- **Aktivität:** Strategien bedeuten einen aktiven Umgang eines Unternehmens mit einem Problem. Das Unternehmen verhält sich nicht abwartend gegenüber Veränderungen seines Umfelds, sondern nutzt sie, um die Position des Unternehmens auf dem Markt zu verbessern.

Beispiel: Strategieeigenschaft Aktivität

Die Produkta GmbH wartet nicht ab, bis der deutsche Markt so klein geworden ist, dass sie ihre Kapazitäten reduzieren muss. Stattdessen drängt sie aktiv auf einen neuen, sich öffnenden Markt.

- **Offenheit:** Eine Strategie beschreibt das Verhalten eines Unternehmens zur Erreichung seiner Ziele lediglich grob. Sie eröffnet damit innerhalb der Strategie Handlungsspielräume für die Beschäftigten, steckt gleichzeitig aber Grenzen für diese Spielräume ab.

Beispiel: Strategieeigenschaft *Offenheit*

Das langfristige Ziel der Produkta GmbH lautet: Sicherung von Gewinnen und Arbeitsplätzen. Die Grundsatzentscheidung über die Strategie gibt eine grobe Richtung an: Erschließung des osteuropäischen Marktes. Über die Art und Weise, wie der osteuropäische Markt erschlossen werden soll (z. B. durch Kauf von dort ansässigen Unternehmen, Gründung eigener Niederlassungen, eine Niedrigpreis-Offensive oder Werbung für die Qualität der eigenen Erzeugnisse), trifft die Strategie keine Festlegungen.

3.2 Entwicklung von Strategien

Zur Entwicklung von Strategien ist es wichtig, Analysen, Prognosen und Frühwarninformationen zu erstellen und zu berücksichtigen: einerseits in Bezug auf das Unternehmen selbst (Stärken und Schwächen), andererseits in Bezug auf das Umfeld (Chancen und Risiken). Neben diesen Informationen spielen vor allem die Ziele des Unternehmens eine Rolle. Aus diesen Zielen wird die Strategie abgeleitet.

Strategieentwicklung ist hierbei die **Suche nach Verhaltensweisen, von denen günstige Folgen für das Unternehmen angenommen werden**. Es werden in der Regel viele mögliche Alternativen geprüft und bewertet, um eine Erfolg versprechende Strategie zu erhalten.

Beispiel: Prüfung von Alternativen

Die Produkta GmbH hat neben der Erschließung des osteuropäischen Marktes auch die Übernahme anderer Unternehmen der Branche (Wachstum durch Fusion), die Erschließung des asiatischen Marktes und die Entwicklung von neuen Produkten außerhalb des Werkzeugmaschinen-Sektors erwogen. Diese Strategiealternativen wurden aber als weniger Erfolg versprechend beurteilt:

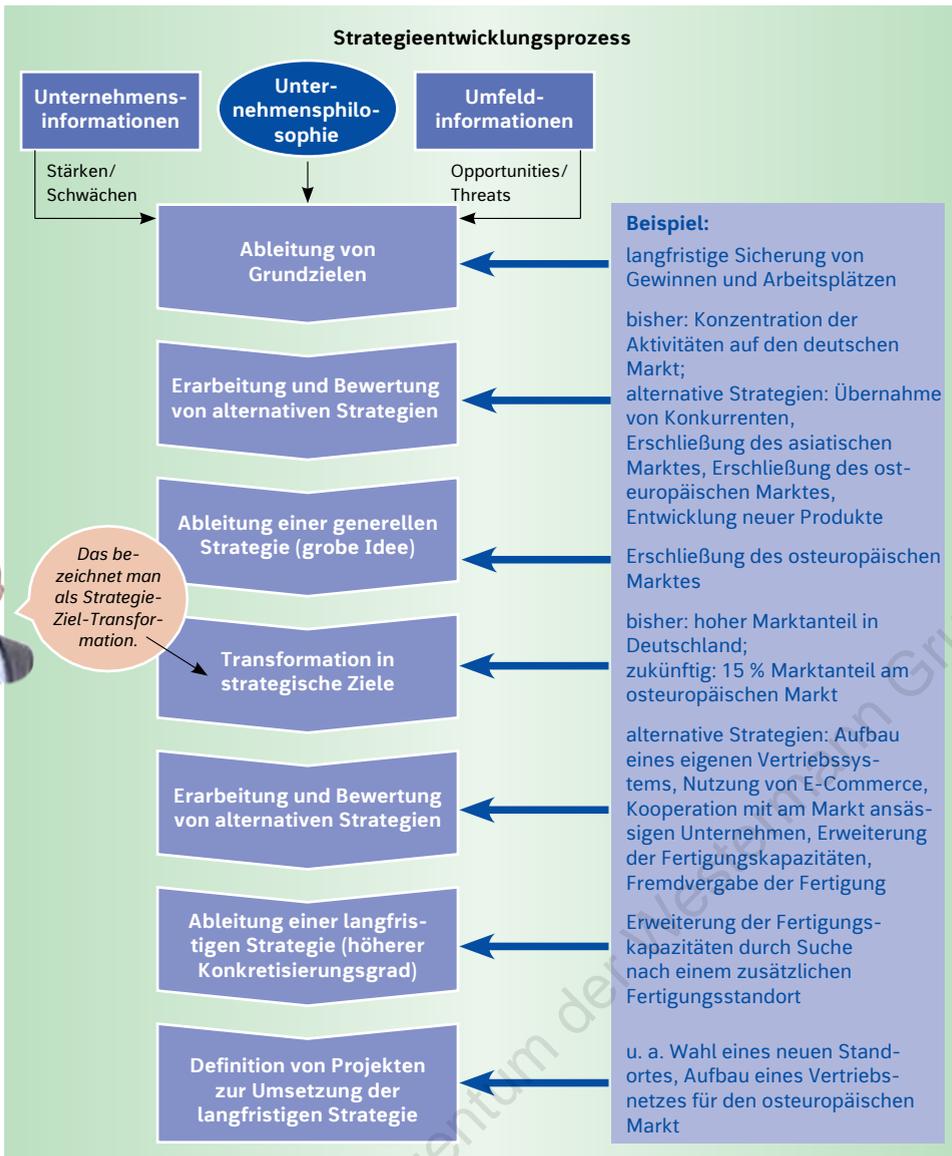
- Für die Akquisition eines anderen Unternehmens reichen die finanziellen Mittel nicht.
- Der asiatische Markt ist durch andere Unternehmen bereits wesentlich besser besetzt, sodass enorm hohe Investitionen in den Aufbau eines Vertriebssystems und in das Marketing erforderlich wären. Das Risiko eines Scheiterns wird dagegen als sehr hoch eingeschätzt.
- Das Know-how außerhalb des Werkzeugmaschinenbaus ist innerhalb der Produkta GmbH gering. Die Produkta GmbH müsste auf externe Kooperationspartner setzen, was eine Abhängigkeit von diesen Partnern zur Folge hätte. Die Geschäftsführung spricht sich deshalb gegen diese Alternative aus.

Die Entwicklung von Strategien vollzieht sich in mehreren Schritten (siehe Strategieentwicklungsprozess, Seite 353).

Die erfolgreiche Umsetzung von Unternehmensstrategien hängt vor allem von der Analyse der Rahmenbedingungen ab. Insbesondere sind zu beachten:

- eigene Stärken und Schwächen,
- die Möglichkeit, die Umsetzung der Strategie zu finanzieren,
- externe Rahmenbedingungen wie Gesetze und Verordnungen, aber auch Erwartungen der Kunden.

Zudem kann die Ableitung von **Projekten** aus der Unternehmensstrategie die Erreichung der angestrebten Ziele günstig beeinflussen. Welche Bedeutung Projekte für die Umsetzung der Unternehmensstrategie haben, lesen Sie in Kapitel 4.



3.3 Arten von Strategien

In der Regel sind Unternehmensziele nicht auf direktem Wege erreichbar. Stattdessen ist eine Abfolge mehrerer zielgerichteter Handlungen erforderlich. Sie müssen aufeinander abgestimmt sein. Strategien nehmen diese Abstimmung vor.

Strategien lassen sich für die unterschiedlichsten Unternehmensbereiche formulieren. Man unterscheidet funktionsübergreifende und funktionsbezogene Strategien.

Funktionsübergreifende Unternehmensstrategien

Sie betreffen das Gesamtunternehmen, also alle Funktionsbereiche des Unternehmens.

Beispiele:

Wahl der Geschäftsfelder, Standortstrategie, Kostensenkungsstrategie

Funktionsbezogene Unternehmensstrategien, z. B.

Marketingstrategien

Sie beschreiben das Verhalten des Unternehmens am Absatzmarkt.

Beispiele:

die sog. Wachstumsstrategien Marktdurchdringung, Marktentwicklung, Produktentwicklung, Diversifikation

Vgl. Band 1
„Geschäftsprozesse“,
Sachwort „Strategie“.

Beschaffungsstrategien

Sie beschreiben das Verhalten des Unternehmens bezogen auf die Beschaffung von Gütern.

Beispiele:

Single Sourcing, Global Sourcing, Just-in-time-Beschaffung

Personalstrategien

Sie beschreiben das Verhalten des Unternehmens bezogen auf das eigene Personal.

Beispiele:

Personalentwicklungsstrategien, Personalfreisetzungsstrategien



Arbeitsaufträge

- Die Entwicklung von Strategien vollzieht sich auf mehreren Zielebenen. Auf oberster Ebene hängt die Strategie von den Grundzielen des Unternehmens ab. Aus ihnen wird nach Prüfung verschiedener Alternativen eine generelle Strategie abgeleitet. Diese generelle Strategie ist nicht ein vollständig ausgearbeiteter Handlungsplan, sondern eher eine grobe Idee, die in den folgenden Planungsstufen erst ausgearbeitet werden muss. Sie wird deshalb in strategische Ziele umgewandelt (Strategie-Ziel-Transformation). Aus diesen strategischen Zielen wird wiederum eine Strategie abgeleitet, die einen höheren Konkretisierungsgrad aufweist als die generelle Strategie.

In einem konkreten Fall hat ein Unternehmen das Ziel, hoch qualifiziertes Personal zu beschaffen und langfristig an das Unternehmen zu binden.

 - Entwickeln Sie eine Strategie-Ziel-Transformation, indem Sie aus diesem Ziel eine Strategie ableiten und die Strategie in eine Zielsetzung auf der nächsten Zielebene transformieren. Entwickeln Sie aus dem Ziel der nächsten Ebene wiederum eine Strategie.
 - Diskutieren Sie in Ihrer Klasse die konkretisierten Strategiekonzepte und bewerten Sie diese hinsichtlich ihrer Schlüssigkeit.
- Auch in Ihrem Ausbildungsbetrieb werden Strategien angewandt, um die langfristigen Unternehmensziele zu erreichen.

 - Erfragen Sie ein langfristiges Ziel, das Ihr Ausbildungsbetrieb verfolgt.
 - Welche Strategie verfolgt Ihr Ausbildungsbetrieb zur Erreichung dieses Zieles? Machen Sie durch Ihre Beschreibung deutlich, dass die Strategie durch die Eigenschaften Langfristigkeit, Aktivität und Offenheit gekennzeichnet ist.
 - Suchen Sie nach weiteren Strategien, die eine Alternative zu der in Aufgabenteil b) beschriebenen Strategie darstellen.

4 Projektmanagement

4.1 Wesen eines Projektes

Die Produkta GmbH strebt eine führende Stellung auf dem osteuropäischen Markt an (= strategisches Ziel). Hierfür will sie ihre Kapazitäten ausbauen (= Strategie). Sie sucht nach einem neuen Produktionsstandort.

Zu diesem Zweck wird ein Projekt initiiert, das die Suche und Erschließung dieses Standortes zum Gegenstand hat, und ein Projektteam wird eingesetzt. Im **Projektauftrag** der Geschäftsführung an das Projektteam heißt es unter anderem:

1. Ziel

Durch das Projekt „POET“ (**P**roduktionsstandort für den **o**steuropäischen **T**eilmarkt) soll ein **Produktionsstandort** für den neuen Zielmarkt Osteuropa ausgewählt werden. Projektziel ist der Abschluss eines Kauf- oder Pachtvertrages für das neue Betriebsgelände.

2. Termin

Das Projekt wird auf eine Dauer von sechs Monaten terminiert.

3. Budget

Die Produkta GmbH stellt ein Projektbudget (ohne Personalkosten für das Projektteam) in Höhe von 200 000,00 EUR (Zweihunderttausend Euro) bereit. Über die Mittel für Kauf oder Pacht eines Betriebsgeländes wird durch eine gesonderte Mittelfreigabe entschieden.

4. Projektteam

Das Projektteam ist unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt. Projektleiterin ist Frau Kathrin Fischer. Sie übernimmt das Projektmanagement und erhält für die Projektdauer Weisungsbefugnis gegenüber dem Projektteam.

Aus den Abteilungen werden für die Dauer des Projektes folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Projektteam abgeordnet:

Assistentin der Geschäftsführung:	Frau Sabine Tillner
Einkauf:	Frau Klara Terstegen, Herr Ingo Lange
Lager:	Herr Michael Kurz
Produktion:	Frau Tara Zimmermann, Herr Marcel Barhoff
Forschung/Entwicklung:	Herr Kai Engmann
...	

Siehe hierzu auch die Präsentation [Projektziele](#). Diese betrifft auch die Seiten 357, 363, 364 f., 367 f.

Web

[M 355](#)

Ein Projekt ist ein umfangreiches Vorhaben zur Lösung eines neuartigen und komplexen Problems. Das Vorhaben ist stets sachlich und zeitlich begrenzt und muss aufgrund seines Umfangs funktionsübergreifend gelöst werden.

Das Deutsche Institut für Normung nennt in DIN 69 901 folgende **Merkmale** für Projekte:

- Einmaligkeit der Bedingungen in ihrer Gesamtheit
- Komplexität der Aufgabenstellung
- definierte Zielvorgabe
- zeitliche Begrenzung
- Begrenzungen finanzieller, personeller oder anderer Art
- Abgrenzung gegenüber anderen Vorhaben
- projektspezifische Organisation

Anhand dieser Kriterien können betriebliche Vorhaben dahingehend geprüft werden, ob es sich um Projekte handelt oder nicht.

4.2 Projektarten

Projekte lassen sich unterscheiden nach:

- ihren **Zielsetzungen**: z. B. Rationalisierungsprojekte, soziale Projekte, Umweltschutzprojekte
- ihrem **Umfang**: Großprojekte, Projekte von begrenztem Umfang (Großprojekte müssen besonders sorgfältig geplant werden.)
- ihrem **Zeitraumen**: langfristige, mittelfristige und kurzfristige Projekte
- dem **Auftragsverhältnis**: interne Projekte, externe Projekte (Interne Projekte werden durch den Betrieb selbst durchgeführt. Bei externen Projekten werden Fremdunternehmen mit der Durchführung beauftragt.)

*Merke:
Großprojekte werden immer durch die Unternehmensleitung genehmigt, kleinere Projekte auch durch untere Hierarchieebenen.*



Beispiel:

Entwicklung einer Marketingstrategie durch eine Werbeagentur

Je komplexer ein Projekt ist, umso schwerer ist es steuerbar und umso höher ist das Risiko seines Scheiterns. Es ist deshalb häufig sinnvoll, ein Gesamtprojekt in verschiedene selbstständige Teilprojekte zu gliedern, die in sich besser beherrschbar sind.

Beispiel: Teilprojekte

Die Standortwahl der Produkta GmbH ist ein Teilprojekt im Rahmen der Erschließung des osteuropäischen Marktes. Weitere Teilprojekte sind die Planung des hierfür benötigten Produktionsapparates, der Bau der entsprechenden Produktionsstätte und der Aufbau eines Vertriebssystems in den osteuropäischen EU-Ländern. Das **Gesamtprojekt „MIO“ (Marktführerschaft in Osteuropa)** soll die Erzielung eines Marktanteils von 10 % in der gesamten EU erbringen. Das Ziel soll in fünf Jahren erreicht sein.

Die Standortwahl wird durch ein Projektteam vorbereitet, das sich aus Angestellten verschiedener Unternehmensbereiche zusammensetzt. Für das Teilprojekt ist sowohl ein zeitlicher Rahmen gesetzt (sechs Monate) als auch ein konkretes Ergebnis als Projektziel definiert (Kauf bzw. Pacht eines Betriebsgeländes). Es handelt sich um ein internes Projekt, da die Projektleiterin und die Mitglieder des Projektteams Angestellte der Produkta GmbH sind.

4.3 Projektmanagement

4.3.1 Aufgaben des Projektmanagements

Projekte zeichnen sich durch Komplexität aus. Außerdem sind sie durch drei **Zielvorgaben** bestimmt:

- Ein Projekt ist an Termine gebunden. → Terminziel
- Für das Projekt werden finanzielle Mittel bereitgestellt. Diese Mittel dürfen nicht überschritten werden. → Budgetziel/Kostenziel
- Das Projektergebnis soll bestimmte Ergebnisse erbringen. An diese Ergebnisse werden konkrete Qualitätsanforderungen gerichtet. → Sachziel/Qualitätsziel

Web

M 355

Siehe hierzu noch einmal die Präsentation [Projektziele](#).

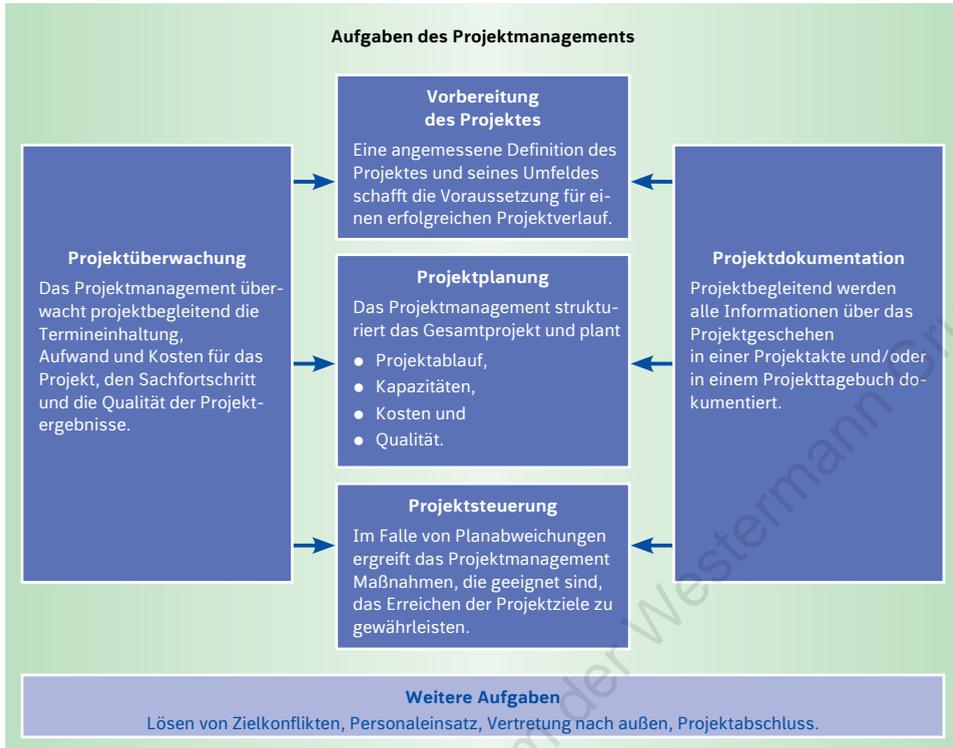
Oft entstehen bei der Planung dieser Vorgaben **Zielkonflikte**.

Beispiel: Zielkonflikt

Für das Projekt POET hatte die Geschäftsführung zunächst drei Monate veranschlagt (mögliches Terminziel). Projektleiterin Fischer konnte die Geschäftsführung aber davon überzeugen, dass in dieser kurzen Zeit eine sorgfältige Prüfung alternativer Standorte nicht möglich sei (Gefährdung des Qualitätsziels). Man einigte sich schließlich auf eine Projektdauer von sechs Monaten.

Die erfolgreiche Durchführung eines Projektes setzt ein effizientes Projektmanagement voraus.

Unter Projektmanagement versteht man die Gesamtheit von Führungsaufgaben, Führungstechniken, Führungsmitteln und Führungsorganisation, die der Abwicklung eines Projektes dienen.



4.3.2 Arten des Projektmanagement

Klassisches Projektmanagement	Agiles Projektmanagement
Zu Beginn eines Projektes werden alle Ziele verbindlich festgelegt. Dann wird das Projekt entsprechend der Art des Projekts und der Ziele in einzelne Projektphasen zerlegt. Für jede Projektphase werden zu erreichende Teilziele (Meilensteine) definiert. Die Projektphasen werden nacheinander abgearbeitet und am Ende wird das fertige Projektergebnis dem Kunden übergeben.	Zu Beginn eines Projektes festgelegte Ziele werden in jeder Projektphase entsprechend der Zwischenergebnisse aktualisiert bzw. neu definiert. Im ständigen Austausch mit dem Kunden wird das Projekt in kurze, sich wiederholende Projektphasen (Iterationen ¹) zerlegt. Die Ziele und Ergebnisse dieser Phasen werden stetig präzisiert und weiterentwickelt, bis der Kunde mit dem Ergebnis zufrieden ist.

¹ Iterationen ... lateinisch iterare ... wiederholen

Klassisches Projektmanagement	Agiles Projektmanagement
Beispiele: Meilensteinmethode, Wasserfallmodell	Beispiele: Scrum, Kanban-Boards
Hybrides Projektmanagement	
Kombination von Elementen des klassischen Projektmanagements mit Elementen des agilen Projektmanagement, die gut zum jeweiligen Projekt passen. Es soll wenig vorab vorgegeben und nur so viel wie nötig geregelt werden, um offen für flexible, kreative Projektentwicklungen und -ergebnisse zu sein.	

4.4 Einbindung des Projekts in die Organisation

Anhand der organisatorischen Einbindung des Projektmanagements und des Projektteams in das Unternehmen kann man die Bedeutung des Projektes im Unternehmen erkennen. Es sind im Wesentlichen drei Organisationsformen denkbar: reine Projektorganisation, Matrix-Projektorganisation und Stab-Projektorganisation.

4.4.1 Reine Projektorganisation

Hier wird zeitlich begrenzt eine eigenständige Organisationseinheit, das Projektteam, gebildet. Die Teammitglieder werden für die Projektdauer von ihren Linienfunktionen freigestellt und arbeiten ausschließlich am Projekt. Die Projektleitung hat, bezogen auf das Projekt, umfassende Handlungskompetenzen und Befugnisse gegenüber den Teammitgliedern und trägt die volle Verantwortung für den Projekterfolg.

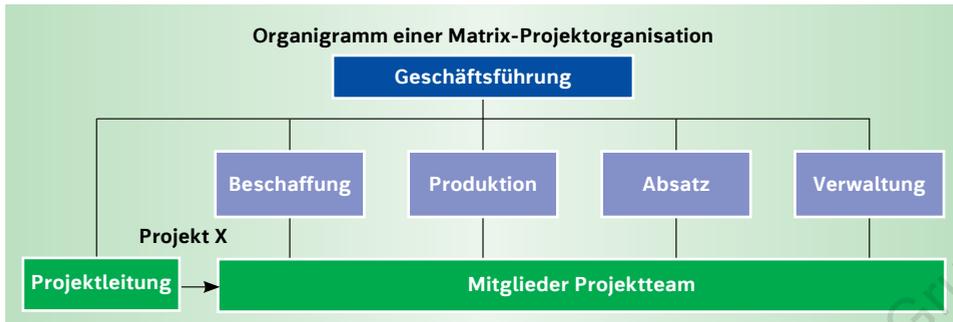


Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Teammitglieder konzentrieren sich ausschließlich auf das Projekt. • Führungskonflikte werden durch die einheitliche Führung der Projektleitung vermieden. • Projektleitung und Teammitglieder identifizieren sich mit dem Projekt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Freistellung der Projektmitglieder werden die Linienfunktionen mit Mehrarbeit belastet. • Die Bildung des Projektteams erfordert eine Umstellung der Organisationsstruktur. • Projektteam und Linienfunktionen konkurrieren miteinander.

4.4.2 Matrix-Projektorganisation

Hier sind die Mitglieder des Projektteams zwei vorgesetzten Instanzen unterstellt.

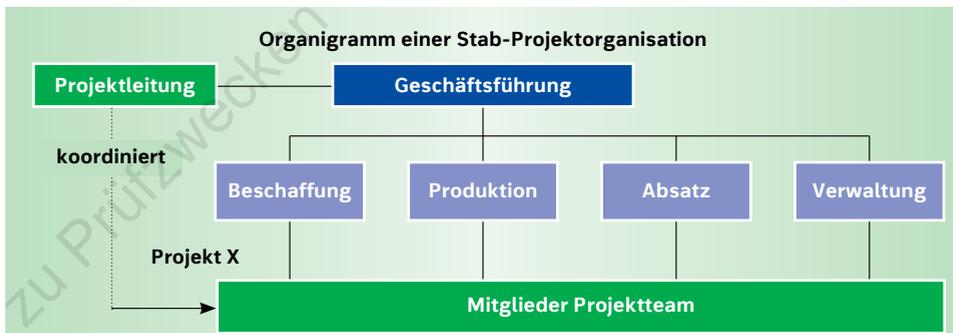
- Zum einen bleibt die formale Leitungsfunktion der jeweiligen Linienvorgesetzten bestehen. Hiermit ist verbunden, dass die Teammitglieder auch ihre „normalen“ Linienaufgaben formal beibehalten.
- Zum anderen werden die Mitglieder für die Laufzeit des Projektes in das Projektteam entsandt und der Projektleitung unterstellt. Wegen der zweifachen Unterstellung der Beschäftigten sind hier besondere Führungskompetenzen bei Projektleitung und Linienvorgesetzten erforderlich.



Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • Die Umstellung der Organisationsstruktur erfordert wegen der Beibehaltung der Linienfunktionen nur geringen Aufwand. • Der Personaleinsatz der Projektmitglieder kann flexibel der jeweiligen Arbeitsauslastung angepasst werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Werden die Linienaufgaben unvermindert wahrgenommen, entsteht eine Doppelbelastung der Projektmitglieder. • Die Projektmitglieder können durch die Unterstellung gegenüber zwei Vorgesetzten verunsichert werden („Rollenkonflikt“). • Die Kompetenzabgrenzung zwischen Projektleitung und Linienvorgesetzten erfordert einen hohen Koordinationsaufwand.

4.4.3 Stab-Projektorganisation

Bei der Stab-Projektorganisation nimmt die Projektleitung lediglich Stabsfunktionen wahr. Sie berät und koordiniert die Projektbeteiligten und bereitet Entscheidungen im Rahmen des Projektes vor, ist aber nicht mit Entscheidungs- und Weisungsbefugnis ausgestattet. Dadurch kommt ihr eher eine koordinierende Rolle zu. Die formale Hierarchie des Unternehmens bleibt hingegen unverändert.



DRITTER ABSCHNITT

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Beibehaltung der Organisationsstruktur entsteht kein Umstellungsaufwand. • Der laufende Geschäftsbetrieb kann ohne wesentliche Beeinträchtigungen fortgesetzt werden. • Die Linienvorgesetzten sind gut informiert, da sie jeweils an Entscheidungen beteiligt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Projektbeteiligten identifizieren sich kaum mit der Projektaufgabe, weil sie ihre normalen Linienaufgaben in vollem Umfang beibehalten. • Wegen des Verbleibs in der Linienfunktion besteht nur eine geringe Neigung zu funktionsübergreifender Zusammenarbeit. • Die Entscheidungsfindung ist sehr aufwendig, weil die betroffenen Linienvorgesetzten beteiligt werden müssen.

Welche Organisationsform für ein Projekt geeignet ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Hier spielt neben dem Unternehmensziel das Know-how des Unternehmens in Sachen Projektmanagement eine Rolle, aber auch die Komplexität des Projektes und die Organisationsstruktur des Unternehmens.

4.5 Projektphasen im klassischen Projektmanagement

Projekte werden üblicherweise in folgenden Phasen abgewickelt:



Am Beispiel des Projektauftrags der Produkta GmbH (vgl. S. 355) soll hier das klassische Projektmanagement ausführlich dargestellt werden.

4.5.1 Vorstudie

Bei größeren Projekten ist es üblich, vor der Erteilung des Projektauftrages in einer Vorstudie zu prüfen, ob das Projekt überhaupt durchgeführt werden soll, und wenn ja, unter welchen Bedingungen. Bei kleineren Projekten kann eine Vorstudie entfallen.

Die Entscheidung über die Durchführung eines Projektes hängt von **drei Aspekten** ab: der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Risikoeinschätzung.

Technische und wirtschaftliche Machbarkeit

Durch eine Machbarkeitsanalyse soll sichergestellt werden, dass das geplante Projekt umsetzbar ist: Es darf nicht an technischen oder wirtschaftlichen Unzulänglichkeiten scheitern. Selbstverständlich ist: Das angestrebte Projektziel muss überhaupt möglich sein. Zusätzlich aber muss das Unternehmen auch über das Know-how und die nötigen finanziellen Mittel verfügen, um das Ergebnis erreichen zu können.

Beispiele: Machbarkeit

- Im Projekt POET soll das Projektteam eine Entscheidung über einen neuen Fertigungsstandort treffen. Das Projektteam ist so zusammengestellt, dass die Teammitglieder über die erforderliche Sachkompetenz verfügen und dass alle wichtigen Unternehmensbereiche im Team vertreten sind. Das Team wird auch mit der nötigen Entscheidungsbefugnis ausgestattet.

Die Ermittlung von Informationen über ausländische Standorte erfordert verhandlungssichere Sprachkenntnisse. Hier sollen Dienste von Übersetzungsagenturen in Anspruch genommen werden.

- Finanzielle Engpässe könnten sich im Rahmen des Gesamtprojektes MIO ergeben. Für die Produkta GmbH ist es nicht möglich, in einem Schritt den gesamten EU-Markt flächendeckend zu erschließen. Deshalb hat man sich zu einer Konzentration auf den osteuropäischen Markt entschlossen. Für das Teilprojekt POET sind keine wirtschaftlichen Engpässe zu erwarten.

Insgesamt wird das Projektvorhaben als technisch und wirtschaftlich machbar eingestuft.

Wirtschaftlichkeit

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen beruhen auf **Prognosen** sowohl für das Projektergebnis als auch für die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Das Projekt muss für das Unternehmen nicht nur finanzierbar sein; Aufwand und Nutzen des Projektes müssen auch in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Nur wenn der erwartete Nutzen deutlich höher ist als der Aufwand, lohnt sich ein Projekt.



Die Frage nach der Wirtschaftlichkeit des Projektes wird beim Projektabschluss nochmals gestellt.

Beispiel: Wirtschaftlichkeit des Projekts

Eine Bewertung der Wirtschaftlichkeit kann nur für das Gesamtprojekt MIO vorgenommen werden, da sich der Nutzen erst nach Inbetriebnahme des neuen Werkes einstellt. Einerseits bedeutet ein neuer Standort eine hohe Investition; zudem entstehen am neuen Fertigungsstandort zusätzliche hohe Fixkosten. Andererseits liegt der Nutzen auf der Hand: Ohne MIO würden Umsätze und Gewinne mittelfristig zurückgehen. Durch den Aufbau eines engmaschigen Vertriebsnetzes in Osteuropa hingegen erhofft man sich steigende Umsätze. Die bestehenden Kapazitäten reichen aber nicht aus, um die nötigen Mengen zu produzieren. Eine Kapazitätserweiterung ist unerlässlich.

Risikoeinschätzung

Für jedes Projekt muss das Risiko eines Scheiterns überschaubar sein, und die Folgen im Falle eines Scheiterns müssen für das Unternehmen tragbar sein. Bedroht das Scheitern eines Projektes sogar die Existenz des Unternehmens, so sollte das Risiko unbedingt verringert werden. Hierfür kann man z. B. externe Fachleute mit der Projektabwicklung beauftragen.

Beispiele: Risikoeinschätzung

- Für das Projekt MIO wird das Risiko eines Scheiterns gering eingeschätzt, weil der osteuropäische Markt noch nicht so stark besetzt ist wie andere Märkte. Viele Unternehmen sind hier bislang nicht vertreten. Die Konkurrenz ist überschaubar.
- Eine Konzentration auf den wesentlich besser besetzten asiatischen Markt wurde hingegen wegen des hohen Risikos eines Scheiterns verworfen.

Das Ergebnis der Vorstudie ist entweder die Bewilligung oder die Ablehnung des Projektes. Außerdem hat die Vorstudie – im Falle einer Projektbewilligung – Auswirkungen auf das weitere Projekt. Sie beeinflusst insbesondere die Projektziele, den Projektumfang und die Ressourcen, die für das Projekt bereitzustellen sind.

4.5.2 Projektdefinition

In der Projektdefinitionsphase werden alle wesentlichen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Projekt fixiert. Insbesondere werden die Ziele, Termine, Verantwortlichkeiten und die Organisationsstruktur für das Projekt festgelegt.

Die Phase umfasst mehrere Stufen:



Ist-Analyse durchführen

Die Ist-Analyse soll die Ausgangsdaten für die Planung ermitteln und bestehende Schwachstellen aufdecken. Sie ist die Grundlage für das gesamte weitere Vorgehen.

Die Ist-Analyse ist nicht nur eine Erfassung und Beschreibung des Ist-Zustandes. Vielmehr untersucht sie auch die Problemlage genau und identifiziert kritische Erfolgsfaktoren. Dazu verwendet sie z. B. Methoden wie Benchmarking oder Schwachstellenanalysen.

Beispiel: Ist-Analyse

Verschiedene Aspekte des **Ist-Zustandes** sind aus der bisherigen Beschreibung bereits bekannt:

	2021	2022	2023	2024 (Prognose)
Marktwachstum (im Vergleich zum Vorjahr)				
Deutschland	- 1,5 %	- 1,2 %	- 2,2 %	- 1,5 %
Europäische Union	+ 0,8 %	+ 1,3 %	+ 0,6 %	+ 1,0 %
osteuropäische EU-Länder	+ 2,4 %	+ 4,0 %	+ 4,6 %	+ 5,5 %
Marktanteil Produkta				
Deutschland	24 %	25 %	25 %	25 %
Europäische Union	6 %	7 %	7 %	7 %
osteuropäische EU-Länder	-	4 %	6 %	9 %
Kapazitätsauslastung Produkta				
	83 %	84 %	85 %	88 %

Die **Problemanalyse** ergibt:

Die Produktionskapazität von Produkta ist 2021 durchschnittlich zu 85 % ausgelastet. Bereits jetzt gibt es einzelne Monate, in denen die Produkta Aufträge verliert, weil sie nicht schnell genug fertigen kann. In den nächsten 12 Monaten wird eine Auslastung von fast 90 % erreicht. Die Situation wird sich dadurch noch verschärfen. Die Lieferzeit ist eine **Schwachstelle**. Der **kritische Erfolgsfaktor** Lieferflexibilität muss deshalb verbessert werden.

Anforderungskatalog zusammenstellen

Aus den Erkenntnissen über Ist-Zustand und Schwachstellen leitet man Anforderungen an das Projektergebnis ab: Man definiert Qualitäten, die das Projektergebnis aufweisen soll. Alle Anforderungen werden in einem Anforderungskatalog zusammengefasst.

Der Anforderungskatalog listet alle Ansprüche des Auftraggebenden auf, die erfüllt werden müssen, um das gewünschte Projektergebnis zu erreichen. Er geht in das Lastenheft ein (siehe S. 364 f.)

Beispiel: Ausschnitt aus dem Anforderungskatalog zum Projekt POET

...

Das neue Betriebsgelände hat eine Größe von mindestens 120 000 m². (Anforderung des Projektteams, das die neue Produktionsstätte konzipiert.)

Das neue Betriebsgelände ist durch eigenen Gleisanschluss und Zugang zu einer Autobahn im Nahbereich (maximale Entfernung 20 km) verkehrstechnisch erschlossen. Es verfügt über ausreichend dimensionierte Stromversorgung, Wasser-, Abwasser-, Gas- und Telekommunikationsanschlüsse.

Die Logistikkosten für den neuen Schwerpunktmarkt Osteuropa sind am neuen Standort um mindestens 15 % niedriger als am Standort Köln.

...

Projektziele ableiten

Aus dem Anforderungskatalog leitet man die bekannten Projektziele ab: Sachziel, Terminziel, Budgetziel.

Gemäß DIN 69901 ist das Sachziel das nachzuweisende Ergebnis des Projektes.

Wichtige Teilergebnisse (Teilziele) des Projekts müssen auch terminmäßig festgelegt werden. Ein Teilziel mit Termin heißt **Meilenstein**. Dieser kennzeichnet den Abschluss einer Projektphase. Ist er erreicht, so ist das Ergebnis der Phase gesichert und das Projekt geht in die nächste Phase.

Die detaillierte Beschreibung der Projektziele dient

- als Orientierung und Ansporn für die Mitglieder des Projektteams,
- als Kontrollinstrument für Projektleitung und Auftraggebende.

Das Projektziel ...

- muss eindeutig, klar und widerspruchsfrei formuliert sein,
- muss realistisch und unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen erreichbar sein,
- darf den Lösungsweg nicht vorschreiben,
- muss schriftlich festgelegt sein.

Die Zielerreichung muss überprüfbar und messbar sein.

Die Vereinbarung von Projektzielen dient der Orientierung, der Motivation und der Kontrolle.



Beispiel: Projektziele

Für das Projekt POET werden unter anderem folgende **Projektziele** definiert:

Die Festlegung der entscheidungsrelevanten Standortfaktoren wird binnen zwei Wochen nach Projektstart abgeschlossen und in der Projektakte dokumentiert (Meilenstein „Standortfaktoren“).

Die Gesamtkosten des Projekts POET einschließlich der Personalkosten der Projektteammitglieder betragen maximal 200 000,00 EUR.

Die Logistikkosten für den neuen Schwerpunkt-Markt Osteuropa sind am neuen Standort um mindestens 15 % niedriger als am Standort Köln.

...

Projektauftrag und Lastenheft erstellen

Das Ergebnis der Projektdefinition ist der Projektauftrag. Die Auftragserteilung ist folglich der Meilenstein zwischen Projektdefinition und Projektplanung.

Von den Forderungen der Entscheidungstragenden hängt es ab, wie ausführlich der Projektauftrag formuliert wird. In der Praxis umfasst der Projektauftrag meist folgende Inhalte:

Inhalte des Projektauftrags (siehe auch S. 380 und 433)

Projektbezeichnung

Jedes Projekt erhält eine Bezeichnung, durch die es von anderen Aktivitäten im Unternehmen abgegrenzt werden kann.

Beispiele:

„MIO“ (Marktführerschaft in Osteuropa) bezeichnet das Gesamtprojekt der Produkta, „POET“ (Produktionsstandort für den osteuropäischen Teilmarkt) ist das Teilprojekt zur Auswahl des neuen Standortes.

Auftraggebende und Auftragnehmende

Auftraggebende und Auftragnehmende gehen durch den Projektauftrag gegenseitige Verpflichtungen ein. Die Auftraggebenden müssen das vereinbarte Budget bereitstellen und ggf. die Mitglieder des Projektteams von ihren Linienaufgaben freistellen. Die Auftragnehmenden sind für das gesamte Projekt verantwortlich, also auch für das Erreichen des gewünschten Projektergebnisses. Auftragnehmende können die Projektleitung sein oder ein Unternehmen, welches das Projekt durchführt.

Beispiel:

Das interne Projekt POET wird durch die Geschäftsführung der Produkta in Auftrag gegeben; Leiterin von POET ist Kathrin Fischer.

Problemstellung

Die Problemstellung ergibt sich aus der Ist-Analyse und begründet die Projektdurchführung.

Beispiel:

Das absehbare Erreichen der Kapazitätsgrenze macht den Aufbau zusätzlicher Kapazitäten notwendig.

Projektziel

Die Präzisierung des Projektziels wird oft in einem **Lastenheft** vorgenommen (siehe Kasten auf Seite 365; siehe auch noch einmal die Präsentation [Projektziele](#)).

Beispiel:

Für POET wird im Projektauftrag selbst ein Projektziel formuliert: der Abschluss eines Kauf- oder Pachtvertrages für das neue Betriebsgelände. Dieses Ziel wird in einem Lastenheft präzisiert: Dort werden Teilziele und Eigenschaften des Betriebsgeländes definiert.

Einen Auszug aus dem Projektauftrag zu POET mit Projektziel, Termin, Budget und Projektteam finden Sie auf Seite 355.



Termin

Für jedes Projekt ist selbstverständlich auch der Abschlusstermin festzulegen. Darüber hinaus werden oft Zwischentermine für Teilziele (Meilensteine) vereinbart.

Beispiel:

Im Fall von POET ist die Einhaltung des Zeitrahmens (sechs Monate) besonders wichtig, weil sich andere Projekte anschließen, die vom Ergebnis der Standortauswahl abhängen.

Budget

Die Finanzmittel für das Projekt sind festzulegen. Bei internen Projekten werden Sachmittelkosten und Personalkosten oft nicht dem Projektbudget belastet, sondern den Abteilungen, die die Sachmittel und das Personal zur Verfügung stellen. Für diese Vorgehensweise bedarf es aber einer Festlegung im Projektauftrag.

Beispiel:

POET verfügt über 200 000,00 EUR.

Web

M 364

Projektteam

Projektleitung und Projektteam sowie deren Einordnung in die Unternehmensorganisation müssen vereinbart werden. Die möglichen Optionen wurden bereits auf Seite 358 f. beschrieben.

Beispiele:

Leiterin des Projektes ist K. Fischer, zum Team gehören Tillner, Terstegen, Lange, Kurz, Zimmermann, Barhoff und Engmann.

Unterzeichnung

Auftraggebende und Projektleitung (als Auftragnehmende) unterzeichnen den Projektauftrag. Dadurch erhält dieser Vertragscharakter. Der Projektauftrag verpflichtet beide Vertragsparteien zur Einhaltung der Vereinbarungen und zur Unterstützung des Projekts.

Beispiele:

Frau Meimers und Herr Münch unterschreiben den Projektauftrag zu „POET“ für die Geschäftsführung von Produkta und Frau Fischer unterschreibt als Projektleiterin.

Durch den Projektauftrag werden die Voraussetzungen für einen Projekterfolg geschaffen. Denn er enthält alle Festlegungen, die für das Projekt getroffen werden. Diese garantieren zwar keineswegs einen positiven Projektverlauf. Aber ohne angemessene Festlegungen (z. B. mit zu wenig Personal oder in einer zu kurzen Zeit) kann ein zufriedenstellendes Projektergebnis sicher nicht erreicht werden.

Lastenheft und Pflichtenheft

Das **Lastenheft** wird von den Auftraggebern formuliert. Es beschreibt ergebnisorientiert alle Anforderungen an die Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmenden. Das Lastenheft ist Grundlage für die Einholung von Angeboten, wird aber später auch Vertragsbestandteil. Es wird immer vor Projektbeginn erstellt; eine nachträgliche Ergänzung würde eine Ausweitung des Projektauftrages darstellen.

Die Auftragnehmenden setzen die Anforderungen (Lasten) in erforderliche Tätigkeiten (Pflichten) um und erstellen das Pflichtenheft. Im **Pflichtenheft** sind die von den Auftragnehmenden erarbeiteten Realisierungsvorgaben niedergelegt. Sie beschreiben die Umsetzung des Lastenhefts. Oft wird das Pflichtenheft in einen rechtlich-organisatorischen und einen technisch-fachlichen Teil gegliedert. Das Pflichtenheft wird meist im Laufe des Projektes erstellt.

4.5.3 Projektplanung

Die Projektplanung baut auf der Projektdefinition auf und stellt den Einstieg in das Projekt dar. Eine erste Grobplanung des Projekts liegt aus der Definitionsphase bereits vor, weil man hier beispielsweise ein angemessenes Projektbudget oder einen realistischen Termin festlegen musste. Diese Grobplanung wird in der Projektplanungsphase erheblich präzisiert. Ergebnis der Planungsphase ist ein Projektplan.

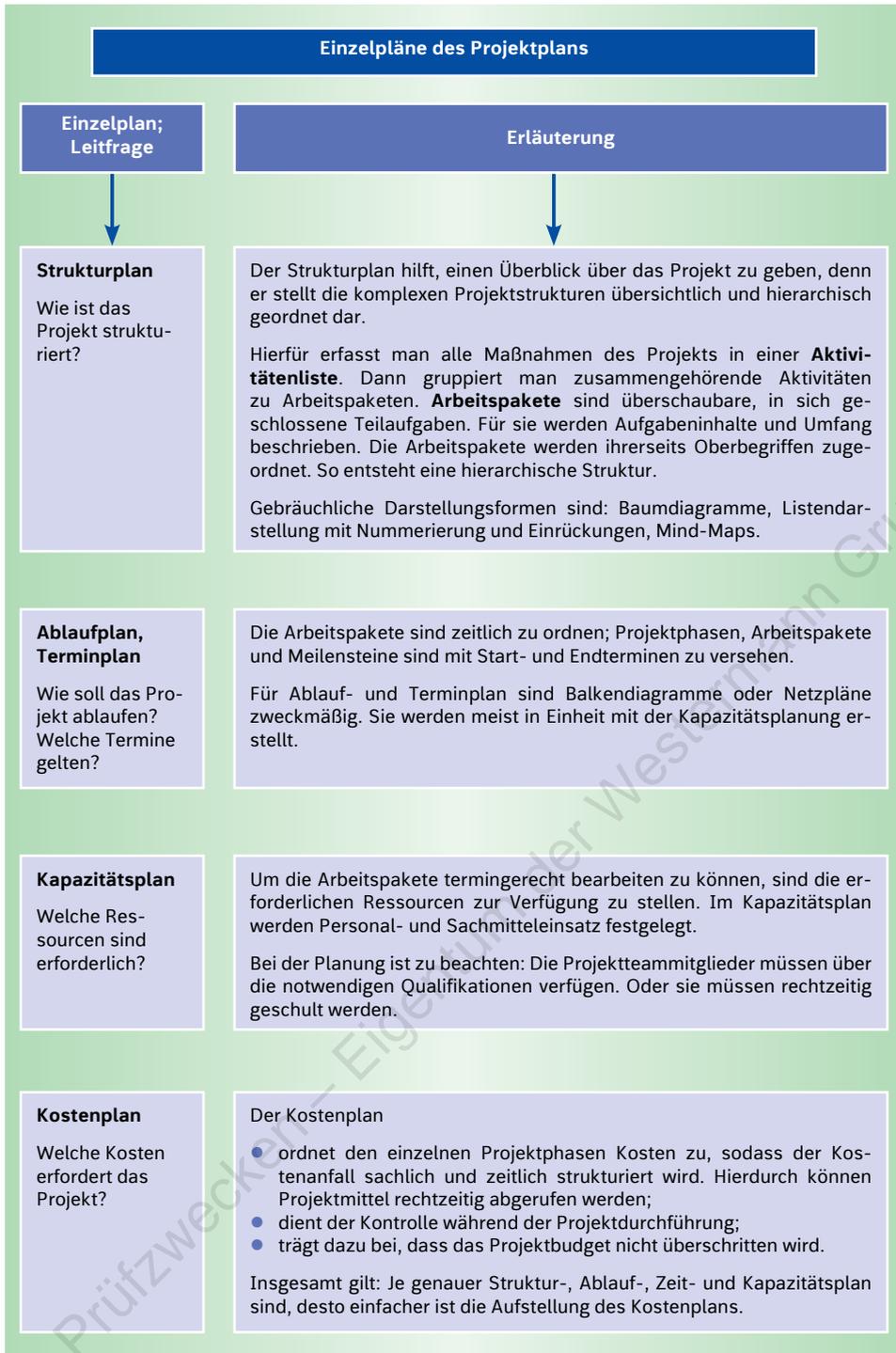
Der Projektplan legt Sollvorgaben fest. An ihnen orientieren sich später die Projektdurchführung und -steuerung. Basierend auf der Planung werden Arbeiten initiiert, Soll-Ist-Vergleiche durchgeführt, Abweichungen erkannt und Korrekturmaßnahmen eingeleitet.

Die Planung ist bei unterschiedlichen Projekten auch von unterschiedlicher Bedeutung. Je nach Projektart und Branche legt sie das Projektergebnis und den Erstellungsprozess mehr oder weniger detailliert fest. So wird bei einem Bauprojekt das Produkt (das Gebäude) durch die Planung nahezu vollständig festgelegt; Planung ist hier allgemein anerkannter und honorierter Bestandteil des Projektes. Bei einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt hingegen ist die Planung meist als Vorleistung zu

Projektfachleute sagen:
„Wer beim Planen versagt, plant sein Versagen.“

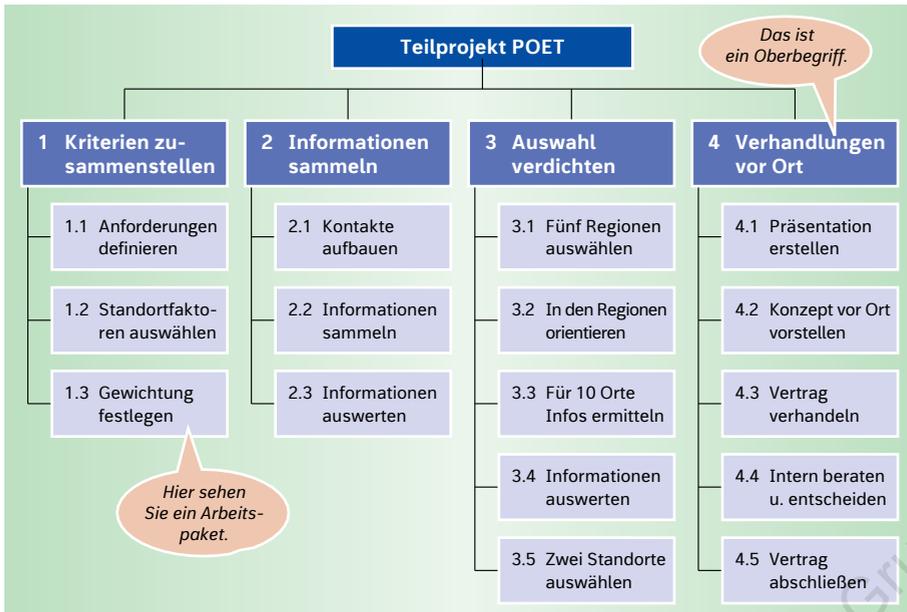


erbringen und wird Bestandteil der Projektbegründung. Dementsprechend akzeptiert man im Projektablauf erhebliche Abweichungen von der Planung oft problemlos.



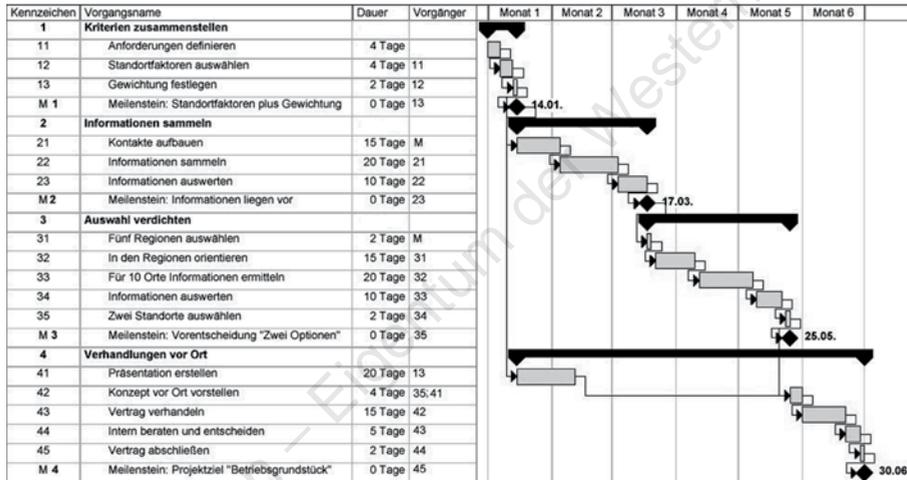
Beispiel: Einzelpläne des Projekts POET

(1) Strukturplan:



(2) Ablauf- und Terminplan

Das Team wählt die Darstellung durch ein Balkendiagramm.



Im Anschluss an die Durchführungsphase folgt eine fünftägige Abschlussphase, die vor allem der Erfahrungssicherung dient. Sie muss laut Rücksprache mit der Geschäftsführung der Produkta nicht innerhalb der sechsmonatigen Projektdauer durchgeführt werden.

(3) Kapazitätsplan (Ausschnitt)

Er ergänzt den Ablauf- und Terminplan und gestaltet ihn aus. Der folgende Ausschnitt zeigt die Zuordnung der Projektteammitglieder Fischer (Projektleitung), Tillner, Terstegen und Lange

für die ersten vier Wochen des Projektes. Für die weiteren Projektteammitglieder, externen Übersetzende sowie Sachmittel wird der Projekteinsatz entsprechend geplant.

Ressourcenzuordnung Projekt "POET"						
Nr.	Ressourcenname	Einzelheiten	Monat 1			
			1	2	3	4
1	Fischer, Klara	Arbeit	16h	40h	40h	40h
	Anforderungen definieren	Arbeit	16h	16h		
	Standortfaktoren auswählen	Arbeit		24h	8h	
	Gewichtung festlegen	Arbeit		16h		
	Kontakte aufbauen	Arbeit		8h	20h	20h
	Präsentation erstellen	Arbeit		8h	20h	20h
2	Tillner, Sabine	Arbeit	16h	40h	40h	40h
	Anforderungen definieren	Arbeit	16h	16h		
	Standortfaktoren auswählen	Arbeit		24h	8h	
	Gewichtung festlegen	Arbeit		16h		
	Kontakte aufbauen	Arbeit		16h	40h	40h
3	Terstegen, Claudia	Arbeit	16h	40h	40h	40h
	Anforderungen definieren	Arbeit	16h	16h		
	Standortfaktoren auswählen	Arbeit		24h	8h	
	Gewichtung festlegen	Arbeit		16h		
	Präsentation erstellen	Arbeit		16h	40h	40h
4	Lange, Ingo	Arbeit	16h	40h	40h	40h
	Anforderungen definieren	Arbeit	16h	16h		
	Standortfaktoren auswählen	Arbeit		24h	8h	
	Gewichtung festlegen	Arbeit		16h		
	Präsentation erstellen	Arbeit		16h	40h	40h

(4) **Kostenplan** (wesentliche Positionen, gekürzt und zusammengefasst):

Kostenplan Projekt „POET“ (zusammengefasst nach Hauptpositionen)

Internat. IHKS:	Informationsbeschaffung	5 000,00 EUR
Werbeagentur:	Präsentation Geschäftskonzept	25 000,00 EUR
Übersetzende:	Honorare	20 000,00 EUR
Projektteam:	interne Teambesprechungen	10 000,00 EUR
Projektteam:	projektbezogene Arbeitsmittel (Investitionen)	30 000,00 EUR
Projektteam:	Reisekosten und Spesen	40 000,00 EUR
Rechtsberatung:	Rechtsberatung Vertragsgestaltung	50 000,00 EUR
Geschäftsführung:	Reisekosten und Spesen anlässlich Vertragsschluss	20 000,00 EUR
Auswertung und Erfahrungssicherung:		5 000,00 EUR
Puffer:		5 000,00 EUR
Summe		200 000,00 EUR

Anmerkungen:

- Die Kosten für eine **Werbeagentur** wurden eingeplant, weil das Projektteam die Vorstellung des Geschäftskonzeptes vor Ort (am möglichen Standort) für besonders wichtig hält. Die Präsentation soll von Werbeprofis erstellt werden. Das Team hofft, dass so eventuell vorhandene Bedenken gegen eine Ansiedlung von Produkta verhindert werden.
- Personalkosten** für das Projektteam werden nicht dem Projektbudget von POET angelastet, sondern sie werden von den Abteilungen getragen, die die Beschäftigten in das Team entsenden. Es entstehen aber Ausgaben für Teambesprechungen und projektbezogene Arbeitsmittel sowie Reisekosten und Spesen, die dem Projektbudget zu entnehmen sind. Bei der Anschaffung projektbezogener Arbeitsmittel handelt es sich um Investitionen, da die Arbeitsmittel nach Abschluss des Projektes weiter verwendet werden können.
- Die Mittel für Kauf oder Pacht des Betriebsgeländes gehören nicht zum Projektbudget. Die Geschäftsführung muss sie noch gesondert freigeben. Das gilt auch für gegebenenfalls anfallende Anschaffungsnebenkosten, z. B. Notarkosten.

4.5.4 Projektdurchführung und -steuerung

In der Durchführungsphase setzt das Projektteam die geplante Problemlösung um.

Die Projektleitung steuert die Projektdurchführung. Zum einen hat sie durch ihre Planung bereits erheblichen Einfluss auf den Projektverlauf genommen. Zum anderen initiiert sie Projektaktivitäten, überwacht regelmäßig die Projektentwicklung und korrigiert gegebenenfalls den eingeschlagenen Kurs.

Unter Projektsteuerung versteht man also die Initiierung, Kontrolle und Lenkung von Projektaktivitäten auf das Projektziel hin. Die Projektsteuerung ist vorrangig die Aufgabe der Projektleitung.

Initiierung von Aktivitäten

Zu den Aktivitäten der Projektleitung gehören

- die Zuordnung von Arbeitspaketen und Aktivitäten zu Mitgliedern des Projektteams (einschließlich der Verantwortung für Arbeitsergebnisse),
- die Koordinierung der Projektbeteiligten (insbesondere Auftraggebende und Teammitglieder, ggf. aber auch deren Linienvorgesetzte, Unternehmensleitung, Subunternehmen),
- das rechtzeitige Herbeiführen der im Projekt notwendigen Entscheidungen.

Initiieren bedeutet: Prozesse in Gang setzen.



Kontrolle des Projektverlaufs

Feste Anlässe für eine Projektkontrolle sind die definierten Meilensteine. Hier werden die Zwischenergebnisse im Projektteam vorgestellt und abgestimmt. Ist das Zwischenergebnis für die nachfolgenden Projektphasen unzureichend, muss nachgebessert werden; anderenfalls gilt es als genehmigt.

Um den Überblick über die Entwicklung des Projekts zu behalten, führt die Projektleitung regelmäßig weitere Besprechungen mit den Teammitgliedern durch. Sie fragt den Projektstatus (siehe Kasten) ab und erhält so Anhaltspunkte, ob Fehlentwicklungen drohen und Maßnahmen zu ergreifen sind.

Folgende Aktivitäten gehören im Rahmen der Kontrollfunktion zu den Aufgaben der Projektleitung:

- Feststellen des aktuellen Projektstatus,
- Kontrollieren des Leistungsfortschritts und der Termineinhaltung,
- Kontrollieren der Kostenentwicklung und der Budgeteinhaltung,
- Vergleichen von Soll- und Ist-Werten und Analysieren von Abweichungen,
- Bemerkungen von Konflikten im Projektteam.

Projektstatus anzeigen mit der „Ampelfunktion“

Der Projektstatus kann sich auf die Termineinhaltung, die Budgeteinhaltung oder die Qualität der Projektergebnisse beziehen.

Zur einfachen Darstellung des Status von Arbeitspaketen und Projektphasen verwendet man vielfach die „Ampelfunktion“. Dabei zeigen die drei Ampelfarben an, wie der Zustand des Projektteils beurteilt wird:

- **Rot:** Es bestehen ernsthafte Probleme, der Projekterfolg ist gefährdet. Die Auftraggebenden sollten über einschneidende Maßnahmen zur Rettung des Projekts entscheiden oder aber das Scheitern des Projekts feststellen und es auflösen.
- **Gelb:** Es bestehen Probleme, die aber durch geeignete Maßnahmen innerhalb der betroffenen Organisationseinheit gelöst werden können.
- **Grün:** Alle Probleme können ohne besondere Maßnahmen innerhalb der normalen Arbeitsabläufe gelöst werden.

Steuerung der Projektentwicklung

Es gibt wahrscheinlich kein Projekt, bei dem die Durchführung nicht von der Planung abweicht. Dies ergibt sich schon aus der Komplexität von Projekten. Aber erst wenn die Abweichung erheblich ist, muss die Projektleitung eingreifen. Ihr stehen dann verschiedene Instrumente zur Steuerung der Projektentwicklung zur Verfügung.

Welches Instrument die Projektleitung auswählt, hängt letztlich von den Ursachen der Abweichung ab. Man ermittelt sie durch eine **Abweichungsanalyse**.

Ergebnisse und Konsequenzen der Abweichungsanalyse	
Ursache der Abweichung	Steuerinstrumente
In der Planungsphase wurden wichtige Rahmenbedingungen nicht erkannt. Die Soll-Vorgaben sind unrealistisch.	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Planungstechniken • Anpassung der Planung an die realen Bedingungen • Informieren der Auftraggebenden • ggf. erneute Projektbewilligung • in extremen Fällen: Feststellen des Scheiterns und Beendigung des Projektes
In der Planungsphase wurden bewusst fehlerhafte Soll-Vorgaben festgelegt.	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Kontrollverfahren • Sanktionen gegen Verantwortliche • Anpassung der Planung wie oben beschrieben
Während der Durchführungsphase werden vereinbarte Kapazitäten nicht bereitgestellt. (Beispiel: Angestellte werden nicht für das Projekt freigestellt.)	<ul style="list-style-type: none"> • Intervention bei Auftraggebenden und ggf. Linienvorgesetzten • Hinweis an Auftraggebende, dass durch fehlende Ressourcen das Projektergebnis gefährdet ist • ggf. Einsatz von zusätzlichem Personal, das aus dem Projektbudget bezahlt wird
Durch unvorhergesehene Verzögerungen während der Durchführungsphase können Meilensteine nicht rechtzeitig erreicht werden. (Status der Arbeitspakete: gelb)	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Motivation durch Gespräche mit den Projektteammitgliedern • Intensivierung des Arbeitseinsatzes durch Überstunden und Sonderschichten bzw. durch zusätzliches Personal • Anpassung der Planung für die weiteren Projektphasen mit dem Ziel, die Verzögerung zu kompensieren
Verzögerung der Meilensteine, Projektergebnis/-termin gefährdet. (Status der Arbeitspakete: rot)	Zusätzlich zu den Maßnahmen bei Status „gelb“: <ul style="list-style-type: none"> • Informieren der Auftraggebenden, dass das Projektergebnis bzw. der Projekttermin gefährdet ist • Planrevision und ggf. erneute Projektbewilligung
Ist-Werte werden in der Durchführungsphase falsch ermittelt.	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz anderer Messmethoden mit höherer Genauigkeit • Sensibilisierung der Projektteammitglieder • Einführung von Kontrollinstrumenten zur Überprüfung der ermittelten Werte
Die Projektkosten übersteigen das für den erreichten Projektstand vorgesehene Budget. Eine Trendanalyse zeigt auch das Gesamtbudget als gefährdet an.	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Kostenplans • Einsparungen in nachfolgenden Projektphasen • ggf. Antrag auf Bewilligung zusätzlicher Finanzmittel

Daneben können andere, schwer messbare Fehlentwicklungen innerhalb eines Projektes auftreten. So können beispielsweise **Konflikte zwischen Projektteammitgliedern** den Ablauf erheblich stören. Auch hier ist die Projektleitung gefordert. Sie initiiert Teamsitzungen,

in denen ein Austausch über Probleme stattfinden kann. Dabei sorgt sie für eine ausgleichende Atmosphäre und motiviert die Teammitglieder zu einer konstruktiven und sachbezogenen Zusammenarbeit.

Insgesamt zielt die Projektsteuerung auf

- die Verbesserung der zukünftigen Projektplanung, indem aus Fehlern gelernt wird,
- die Fortführung des Projektes (mit bestätigten Plänen oder mit geänderten, realistischen Plänen),
- die frühzeitige Einstellung des Projektes, weil das Projektergebnis unter den gegebenen Voraussetzungen (Zeitvorgabe, Budget, sonstige Rahmenbedingungen) nicht mehr erreicht werden kann.

Beispiel: Standortfaktoren

Die folgenden Standortfaktoren sollen laut Beschluss des Projektteams bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Jedem Standortfaktor wurde mit Verabschiedung dieses Katalogs auch eine Gewichtung zugeordnet (siehe S. 373). Mit dieser Gewichtung geht der Faktor in die Entscheidung ein.

Katalog der für POET entscheidungsrelevanten Standortfaktoren

• MUSS-Standortfaktoren

national	lokal
Rechtssicherheit ist gegeben.	Es bestehen keine Umweltauflagen gegen die Produktion. Mindestgröße des Betriebsgeländes 120 000 m ²
	Das Betriebsgelände verfügt über eigenen Gleisanschluss, Zugang zu einer Autobahn im Nahbereich (maximale Entfernung 20 km), ausreichend dimensionierte Stromversorgung, Wasser-, Abwasser-, Gas- und Telekommunikationsanschlüsse
	Die Logistikkosten sinken im Vergleich zum Standort Köln um mindestens 15 %

Beschluss des Projektteams: Wenn ein MUSS-Standortfaktor an einer Standortalternative nicht erfüllt ist, kommt diese nicht als Standort infrage. Diese Entscheidung kann im Extremfall auch ein ganzes Land betreffen. MUSS-Standortfaktoren sind also „K.o.-Kriterien“. Eine Gewichtung erfolgt deshalb für sie nicht.

• SOLL-Standortfaktoren

national	lokal
Belastung mit Steuern vom Gewinn	Personalkosten Logistikkosten im Vergleich zum Standort Köln (siehe auch gesonderten Beschluss) Anschaffungskosten für das Grundstück
Rechtliche und politische Rahmenbedingungen für eine Ansiedlung	Qualifizierte Arbeitskräfte sind in ausreichender Zahl verfügbar Infrastrukturausstattung Nähe zu Kooperationspartnern und Zulieferern Erschließungsgrad des Grundstücks

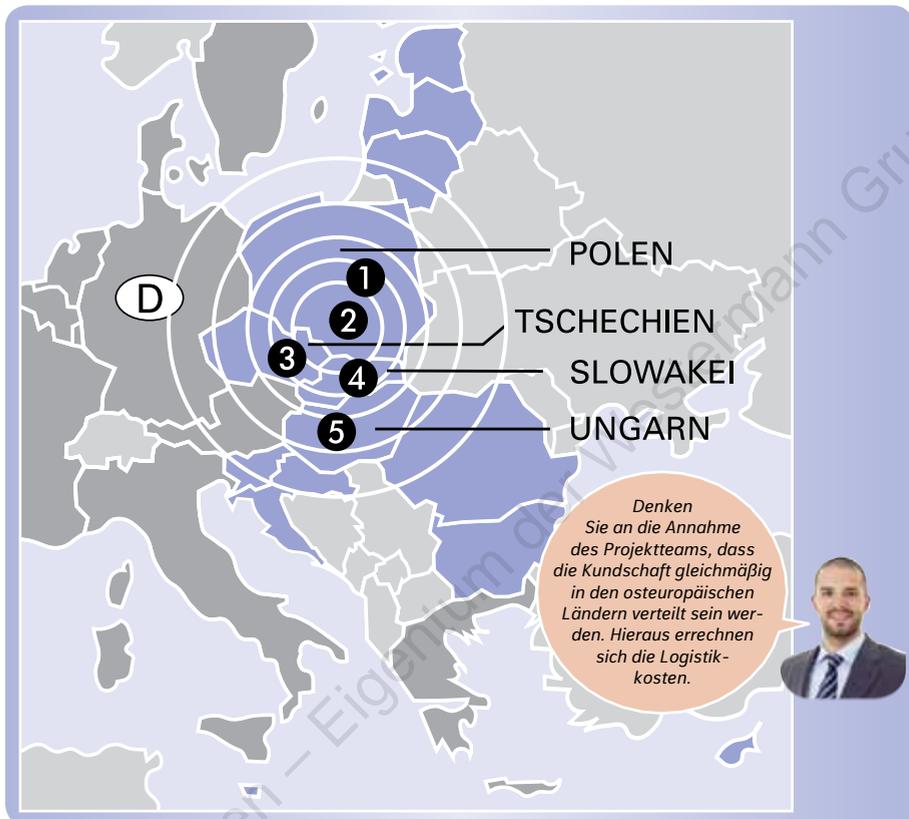
Beschluss des Projektteams: Für die Ermittlung der Logistikkosten-Entwicklung wird davon ausgegangen, dass die zukünftige Kundschaft flächenmäßig gleichmäßig auf das Absatzgebiet verteilt sind.

Für die Folgephase bedeutet dies, dass für jeden im Entscheidungsprozess befindlichen Standort Informationen bezüglich der Standortfaktoren zu ermitteln sind.

Im Anschluss an die Verabschiedung des „Katalogs der für POET entscheidungsrelevanten Standortfaktoren“ wurden verschiedene internationale Industrie- und Handelskammern kontaktiert, z. B. die Deutsch-Tschechische IHK in Prag und die Deutsch-Polnische IHK in Warschau. Diese stellten gegen Gebühr umfangreiche Informationen über Regionen und Standorte zur Verfügung. Später halfen Gemeindeverwaltungen und Wirtschaftsförderungsorgane der möglichen Standorte bei der Ergänzung der Informationen. Teilweise wurden hierfür im Projekt externe Fachkräfte für Übersetzungen eingesetzt.

Wegen ihrer Lage im Zentrum der osteuropäischen EU-Länder (siehe Karte) wurden zunächst folgende fünf Regionen betrachtet (Ergebnis des Arbeitspaketes 3.1):

- ❶ Polen: Region Mazowieckie. In dieser Region liegt Warschau.
- ❷ Polen: Region Krakowskie. In diesem Gebiet liegt Krakau.
- ❸ Tschechien: Region Mähren. Hier liegen Ostrau und Brünn.
- ❹ Slowakei: Region Košice. Größere Städte sind hier Košice und Prešov.
- ❺ Ungarn: Region Budapest.



In diesen Regionen wurden die Standorte Warschau (Polen), Lodz (Polen), Krakau (Polen), Kattowitz (Polen), Ostrau (Tschechien), Brünn (Tschechien), Košice (Slowakei), Prešov (Slowakei), Budapest (Ungarn) und Tatabánya (Ungarn) geprüft (Arbeitspaket 3.3).

Nach Auswertung aller verfügbaren Informationen über diese Orte wurde die Auswahl auf zwei mögliche Standorte verdichtet: Sonderwirtschaftszone Lodz (Polen) und Ostrau (Tschechien).

Zwischen diesen beiden Alternativen sollte folgende Entscheidungstabelle den Ausschlag geben:

Entscheidungstabelle (Nutzwertanalyse) zur Ermittlung des zukünftigen Produktionsstandortes:

Standortfaktor	Situation in der Sonderwirtschaftszone Lodz (Polen)		Situation im Gewerbepark Ostrau (Tschechien)			
	Gewichtung	Note	Wert	Note	Wert	
Steuerbelastung vom Gewinn	Körperschaftsteuer: 19 % Steuerentlastung: Für die Sonderwirtschaftszone Lodz gilt eine auf 12 Jahre befristete Steuerbefreiung auf Gewinne.	8	40	Körperschaftsteuer: 19 % Steuerentlastung: Für Erstinvestitionen gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren eine vollständige Steuerbefreiung auf Gewinne.	8	40
5						
Rechtliche und politische Rahmenbedingungen einer Ansiedlung	Alle Verträge müssen zwingend in polnischer Sprache abgefasst sein. Genehmigung des Grunderwerbs durch das Innenministerium Polens gilt als sicher.	5	15	Erwerb des Grundstücks von der Investitionsagentur Czechinvest ist möglich. Bürokratische Hürden gelten als „der schlimmste Albtraum der meisten ausländischen Investoren“ (Handelsblatt).	7	21
3						
Personalkosten	Durchschnittlicher Monatslohn: 1 055,00 EUR (Stand: 2015) Lohnzusatzkosten: ca. 30 % Jahresarbeitszeit: 1 800 Stunden	7	70	Durchschnittlicher Monatslohn: 1 085,00 EUR (Stand: 2015) Lohnzusatzkosten: ca. 35 % Jahresarbeitszeit: 1920 Stunden	8	80
10						
Logistikkosten im Vergleich zum Standort Köln (siehe auch gesonderten Beschluss)	Logistikkosten werden ca. 30 % geringer sein als am Standort Köln.	9	63	Logistikkosten werden ca. 26 % geringer sein als am Standort Köln.	8	56
7						
Anschaffungskosten für das Grundstück	Grundstückspreis einschl. Anschaffungsnebenkosten: 2 200 000,00 EUR; Gesamtförderung durch EU und Polen: maximal 40 % des Investitionsvolumens, Bedingungen für eine Förderung sind erfüllt.	6	18	Grundstückspreis einschl. Anschaffungsnebenkosten: 1 800 000,00 EUR; Gesamtförderung durch EU und Tschechien: maximal 46 % des Investitionsvolumens; Chancen auf Erhalt sind noch unklar.	7	21
3						
Qualifizierte Arbeitskräfte sind in ausreichender Zahl verfügbar	Arbeitsergebnisse erfüllen internationale Standards. Ausgebildete Arbeitskräfte sind in der Region in ausreichender Zahl verfügbar.	9	63	Regional und in Tschechien insgesamt besteht ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften.	3	21
7						
Infrastrukturausstattung	Region ist infrastrukturell relativ gut ausgebaut, eine weitere Verbesserung mit EU-Förderung ist in Arbeit.	6	60	Region ist infrastrukturell relativ gut ausgebaut, Straßennetz soll zukünftig weiter ausgebaut werden.	6	60
10						
Nähe zu Kooperationspartnern und Lieferanten	Einige Lieferanten sind in Polen ansässig. Eine Kooperation mit dem Max-Planck-Institut Warschau ist möglich.	7	21	Wenige Lieferanten sind in Tschechien ansässig. Zurzeit bestehen keine Kooperationen.	4	12
3						
Erschließungsgrad	Das Grundstück ist voll erschlossen.	10	50	Das Grundstück ist voll erschlossen.	10	50
5						
Wertsumme			400			361

Die Bewertung wird bei der Nutzwertanalyse nach folgendem Verfahren vorgenommen:

- Das Team legt für jeden Standortfaktor eine Gewichtungsziffer fest. Sie richtet sich nach der Bedeutung, die dem Faktor beigemessen wird.
- Jeder Standort erhält für jeden Standortfaktor eine Note.
- Die Note wird mit der Gewichtungsziffer multipliziert. Das Ergebnis stellt die Bewertung des Standorts dar, bezogen auf diesen Standortfaktor.
- Die Summe der Werte eines Standortes ergibt seine Gesamtbewertung. Je höher sie ist, desto günstiger werden die Bedingungen dieses Standorts eingeschätzt. Es ist folgerichtig, den Standort mit der höchsten Wertsomme auszuwählen.

Auf die gleiche Weise geht man bei vielen Entscheidungsproblemen vor, z. B. beim Angebotsvergleich (siehe Band 1 „Geschäftsprozesse“, Sachwort „Angebotsvergleich“.



Auf dieser Basis fällt die Standortentscheidung durch Beschluss des Projektteams zugunsten von Lodz. In der Empfehlung an die Geschäftsleitung heißt es: „Das Projektteam empfiehlt eine Ansiedlung in der Sonderwirtschaftszone Lodz (Polen). Die Standortbedingungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Dossier.“

4.5.5 Projektabschluss

Der Projektabschluss ist die letzte Projektphase. In dieser Phase wird das Projektergebnis von den Auftraggebenden abgenommen, Erfahrungen werden gesichert und das Projekt wird aufgelöst.



Abnahme des Projektergebnisses

Grundlage für die Abnahme des Projektergebnisses ist die Übergabe des Produktes oder eines Abschlussberichtes an die Auftraggebenden. Meistens wird das Projektergebnis in einer Abschlusspräsentation vorgestellt, oft wird zudem ein Abnahmetest durchgeführt. Je nach Projektergebnis kann auch eine Einweisung der Auftraggebenden in die Handhabung notwendig sein. Verweigern die Auftraggebenden die Abnahme, muss nachgebessert werden; anschließend wird das Projektergebnis erneut vorgestellt.

Erfahrungssicherung

Systematische Erfahrungssicherung ist wesentlicher Teil des Projektabschlusses: Die gewonnenen Erkenntnisse dürfen nicht nur in den Köpfen des Projektteams „abgespeichert“ bleiben. Das erworbene Fachwissen fließt stattdessen in den allgemeinen Wissenspool des Unternehmens ein. Dafür werden Datenbanken, sogenannte **wissensbasierte Systeme**, genutzt. Nach dem Abschluss eines Projekts werden die gesammelten Erfahrungen – nach Kategorien geordnet – darin abgelegt. So kann man diese bei späteren Projekten abrufen und von Projekt zu Projekt eine Verbesserung erreichen.

Die Qualität einer Wissens-Datenbank hängt davon ab, wie sie von den Angestellten angenommen wird. Und von der Datenpflege. Gerade daran scheitert der Aufbau in der Praxis oft.



Für die Sicherung der Erfahrungen ist eine Projektauswertung nötig. Sie umfasst

- die Nachkalkulation der Projektkosten,
- eine Abweichungsanalyse bezüglich der Ablauf-, Termin-, Kapazitäts- und Kostenpläne.

Stellt man Abweichungen fest, sind ihre Ursachen aufzudecken und Maßnahmen zu planen, die Fehlentwicklungen in Zukunft verhindern.

Beispiel: Erfahrungssicherung

Nach Abschluss des Projekts POET gibt das Projektteam folgende Erfahrungen an das Gesamtprojekt weiter (Auszug):

Inhaltliche Hinweise an die Folgeprojekte

- Für die weitere Vorgehensweise empfiehlt das POET-Team die Einschaltung von juristischen Fachkräften, die die polnische und die deutsche Sprache verhandlungssicher beherrschen und sich im polnischen Rechtssystem auskennen. Sie sollten das Projekt vor Ort begleiten.
- Am Standort sind mehrere Logistikunternehmen/Speditionen ansässig, mit denen Vertragsverhandlungen sinnvoll sind. Durch einen Vertragsabschluss werden regionale Interessen gestärkt und Arbeitsplätze gesichert. Dadurch wird die Akzeptanz der Produkta-nsiedlung in der Bevölkerung steigen.
- (...)

Organisatorische Hinweise/Hinweise zum Projektablauf

- In den Zeitplan zu POET wurden Pufferzeiten zwar eingeplant; sie wurden aber nicht explizit ausgewiesen. Dies hat an verschiedenen Stellen die Ursachenanalyse für eine Unterschreitung der Soll-Zeit erschwert. Das Projektcontrolling basiert somit auf pessimistisch-falschen Angaben, die nachträglich nicht prüfbar sind. In Zukunft sollten zur Erhöhung der Transparenz Pufferzeiten in der Projektplanung von Arbeitspaketen getrennt ausgewiesen werden.
- Im Zeitplan zu POET fehlt die Projektabschlussphase. Um dennoch eine Erfahrungssicherung durchführen zu können, musste das Projektteam zwei weitere Wochen über die geplante Dauer hinaus für das Projekt freigestellt werden. In Zukunft sollten von vornherein Zeiten für den Projektabschluss vorgesehen werden.
- Abweichungen im Kostenplan zu POET ergeben sich vor allem bei Einschaltung externer Beratungsfachkräfte. Um die Kosten präziser vorausplanen zu können, sollten in Zukunft Rahmenverträge abgeschlossen werden.
- (...)

Projektauflösung

Mit der Auflösung des Projektes ist das Amt der Projektleitung beendet. Das Projektteam wird aufgelöst. Die Projektteammitglieder kehren in ihre ursprünglichen Arbeitsbereiche zurück oder werden neuen Projekten zugewiesen. Sobald alle Abschlussrechnungen beglichen sind, wird die Kostenstelle des Projekts geschlossen.

Der Projektabschluss ist somit auch der Zeitpunkt, zu dem alle Tätigkeiten beendet werden, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen: das formale Ende des Projekts.

4.5.6 Projektdokumentation

Begleitend zu allen Projektphasen muss das Projekt dokumentiert werden. Die Projektdokumentation dient als Nachweis für getroffene Entscheidungen, für Aktivitäten und für Zwischenergebnisse.

Eine geordnete Projektdokumentation beginnt bereits in der Definitionsphase und endet mit dem Projektabschluss. Sie umfasst eine vollständige und strukturierte Sammlung der Projektdokumente.

Besonders wichtig ist neben der rechtzeitigen, d. h. projektbegleitenden Erstellung der Dokumentation die Strukturierung der Dokumente. Wird dies nicht beachtet, entsteht ein nutzloser „Datenfriedhof“, weil man Dokumente nicht in angemessener Zeit wiederfindet.



Sie haben die Projektarbeit an dem detaillierten Beispiel Standortwahl kennen gelernt. Damit Sie Ihr Wissen anwenden können, finden Sie auf S. 379 und 432 zwei Projekte zur selbstständigen Bearbeitung.

Bestandteile der Projektdokumentation

- **Projektauftrag**
- **Lastenheft**
- **Projektpläne:**
Struktur-, Ablauf- und Termin-, Kapazitäts-, Kostenplan und ein chronologisches Protokoll aller Planänderungen
- **Pflichtenheft**
- **Projektberichte**, insbesondere bei Erreichen eines Meilensteins
- **Abschlussbericht und -präsentation**
- umfassende **Beschreibung des Projektergebnisses** (z. B. als technische Zeichnung, Grundriss, Entscheidungstabelle oder Handbuch)

Arbeitsaufträge

1. **Unter einem Projekt versteht man ein komplexes Vorhaben zur Lösung eines neuartigen Problems. Es ist sachlich und zeitlich begrenzt und erfordert eine funktionsübergreifende Lösung. Prüfen Sie, ob es sich bei den folgenden Vorhaben um Projekte handelt oder nicht. Begründen Sie Ihre Einschätzung.**
 - a) Ein Industriebetrieb plant die Anschaffung einer neuen CNC-Maschine für die Produktion.
 - b) Ein großes Stahlunternehmen plant in Kooperation mit einem Energieversorger den Bau eines Kohlekraftwerks auf dem eigenen Betriebsgelände, um das Stahlwerk mit Energie zu versorgen.
 - c) Die Personalabteilung eines Industriebetriebs plant, drei Jugendliche einzustellen und zu Industriekaufleuten auszubilden.
 - d) Ein Industriebetrieb plant den sozialverträglichen Abbau von 4 500 Arbeitsplätzen über eine Vorruhestandsregelung.

- e) Die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit eines Industriebetriebs plant, aus Anlass des 10-jährigen Firmenjubiläums einen Tag der offenen Tür durchzuführen. Sie kooperiert hierzu mit verschiedenen Fachabteilungen.
- f) Ein Industriebetrieb plant die Einführung einer Unternehmensplanungssoftware (ERP-Software, z. B. von SAP, Sage, Microsoft Dynamics NAV).
- g) Ein Industriebetrieb kauft die Software „PC-Wächter“. Diese verhindert, dass die Computereinstellungen durch Angestellte verändert werden können.
- 2. Für Projekte werden immer Sachziele, Terminziele und Budgetziele gesetzt. Zwischen diesen Zielen ergeben sich oft Zielkonflikte.**
- a) Welche Konflikte bestehen zwischen den Zielaspekten Projektergebnis, Termin und Budget? Beschreiben Sie anhand eines selbst gewählten Beispiels einen solchen Zielkonflikt.
- b) Erläutern Sie anhand Ihres selbst gewählten Beispiels die Aufgaben der Projektleitung in Bezug auf Zielkonflikte.
- c) Welche Rolle spielen Auftraggebende von Projekten bei Zielkonflikten? In welcher Projektphase kommt ihr Einfluss zum Tragen?
- 3. Ihre Klasse plant einen Wandertag entlang des Rotwein-Wanderweges an der Ahr zum Innovationspark Rheinland. Die im Folgenden angesprochenen Elemente des Projekts sollen in einem Projekthandbuch dokumentiert werden.**
- a) Entwickeln Sie ein *Lastenheft*, in dem Sie Ihre Anforderungen an den Wandertag formulieren. Definieren Sie das Ziel des Projektes „Wandertag“.
- b) Erstellen Sie eine Projektplanung mit *Strukturplan*, *Ablauf- und Terminplan*. Beachten Sie, dass die Planung sich auf zwei Aspekte bezieht: auf den Wandertag selbst (z. B. Hin- und Rückfahrt, Wanderweg, Einkehr in ein Restaurant, in dem Plätze zu reservieren sind), und auf die Vorbereitung und nachträgliche Auswertung des Wandertages (z. B.: Zeitplanung für den organisatorischen Vorlauf, Überprüfung der Zielerreichung, Abweichungsanalyse).
- c) Legen Sie einen oder mehrere Meilensteine fest.
- d) Ordnen Sie in einem *Kapazitätsplan* den Arbeitspaketen personelle und sachliche Kapazitäten zu.
- e) Erstellen Sie einen *Kostenplan* für das Projekt.
- 4. Das sogenannte „KISS-Prinzip“ („Keep It Simple, Stupid“) empfiehlt, bei der Projektplanung nach einfachen und überschaubaren Wegen zu suchen. In Kapitel 4 Projektmanagement wurde ausführlich das Projekt POET dargestellt. In einer Brainstorming-Sitzung zum Projekt POET wurden unter anderem die folgenden beiden Vorschläge bezüglich der Informationsbeschaffung über mögliche Standorte geäußert:**

- (1) „Kann nicht das Wirtschaftsministerium eine Reise des Wirtschaftsministers in die osteuropäischen EU-Länder organisieren? Wir könnten in der Delegation mitfahren und so verschiedene Standorte sehen und beurteilen. Ich finde, wir sollten diesbezüglich offiziell anfragen.“
- (2) „Wir bemühen uns darum, dass die Messe Köln eine Osterweiterungs-Messe organisiert. Da können sich verschiedene Standorte und Regionen vorstellen. So erhalten wir und andere interessierte Unternehmen einen Überblick. Ich vermute, dass bei Städten und Gemeinden in den osteuropäischen EU-Ländern ein breites Interesse besteht, den eigenen Standort vorzustellen und für sich zu werben.“

- a) Wie beurteilen Sie die beiden Vorschläge vor dem Hintergrund des „KISS-Prinzips“? Welche Nachteile können durch eine zu komplexe Planung entstehen?
- b) Wie bewerten Sie die tatsächliche Projektplanung für POET? Suchen Sie nach Verbesserungsmöglichkeiten und stellen Sie diese in der Klasse vor.
- c) Erstellen Sie den Ablauf- und Terminplan für POET als Netzplan. Welche Vor- und Nachteile hat diese Darstellungsform im konkreten Fall gegenüber dem Balkendiagramm?

5. Bei der Durchführung eines Projekts sind innerhalb des Projektteams Koordination und Kommunikation erforderlich. Diese Aufgaben werden einerseits zwar von der Projektleitung wahrgenommen. Andererseits sind aber gerade bei der Kommunikation alle Projektteammitglieder gefordert. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit sind hilfreich.

Verständigen Sie sich in Gruppen über Regeln für eine Zusammenarbeit im Rahmen eines Projekts. Überlegen Sie für jede Regel, welchen konkreten Nutzen (Vorteil) sie bietet.

6. Für die Projektleitung sind im Rahmen ihrer Steuerungsfunktion die Ermittlung des Projektstatus und die Analyse ermittelter Abweichungen zentrale Aktivitäten.

- Stellen Sie den Projektstatus Ihres Projektes *Wandertag* (siehe Aufgabe 3) mithilfe der Ampelfunktion dar.
- Welche Ursachen haben die von Ihnen festgestellten Planabweichungen? Welche Maßnahmen können Sie ergreifen, um die Abweichungen bis zum Projektabschluss zu kompensieren?
- Was können Sie unternehmen, um diese Abweichungen bei zukünftigen Projekten zu vermeiden?

7. Ziele der Phase „Projektabschluss“ sind die Abnahme des Projektergebnisses durch die Auftraggebenden, die Auswertung der Projekterfahrungen und die Auflösung des Projektteams.

Im Zusammenhang mit der Abnahme des Ergebnisses kommt es mitunter zu Schwierigkeiten. Deshalb soll bei der Abschlusspräsentation das KISS-Prinzip beachtet werden.

- Was ist mit der Forderung des „KISS-Prinzips“ gemeint? Wie bewerten Sie diese Forderung? Bedenken Sie bei Ihrer Beurteilung auch, welche Bedeutung die Projektabnahme für das gesamte Projekt hat.
- Welche Folgen hat es, wenn die Abnahme eines Projektes verweigert wird?
- Erarbeiten Sie in Gruppen einen Anforderungskatalog, mit dem Sie Kriterien für eine „gute“ Präsentation beschreiben.

8. Ein Industriebetrieb führt ein Projekt durch, um seine Lagerorganisation auf ein Freiplatzsystem (chaotische Lagerhaltung) umzustellen. Beim Projektabschluss stellt sich heraus, dass die Projektdokumentation lückenhaft ist. Wesentliche Funktionen und technische Eigenschaften des entwickelten Systems sind nicht beschrieben. Ein Benutzerhandbuch, aus dem die Angestellten z. B. entnehmen könnten, wie ein Lagerzugang erfasst wird, fehlt völlig.

Die Auftraggebenden beanstanden das Projektergebnis und verlangen eine vollständige Dokumentation des neuen Ordnungssystems.

- Wie beurteilen Sie die Reaktion der Auftraggebenden?
- Welche Bedeutung hat die Dokumentation für dieses Projekt?
- Die Projektleitung speichert alle projektbezogenen Dokumente auf einem USB-Stick und reicht diesen als nunmehr vollständige Projektdokumentation bei den Auftraggebenden nach. „Damit müsste der Fall ja wohl erledigt sein“, sagen sie. Was halten Sie von dieser Lösung? Begründen Sie Ihre Meinung.

Übungsprojekt 1: Einführung einer betrieblichen Altersversorgung

Das Problem

Die OberGalvanik Chemie GmbH ist ein mittelständisches Industrieunternehmen mit 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie ist auf die Herstellung von Metallsalzen (z. B. Cyanide, Kupferoxide, Kupfersulfate und Chromsäuren) spezialisiert, die im Bereich der Oberflächenveredelung und Galvanik eingesetzt werden.

In den vergangenen Monaten haben verschiedene Angestellte bei Personalabteilung und Betriebsrat angefragt, welche Möglichkeiten OberGalvanik Chemie zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung biete. Vereinzelt wurde auch auf den bestehenden Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung hingewiesen.

Bislang bietet OberGalvanik Chemie seinen Angestellten bis auf den gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung keine weitere Form der betrieblichen Altersversorgung an. Inzwischen hat die Geschäftsführung aber angekündigt, in Kürze allen Angestellten ein entsprechendes Angebot zu machen. Hierdurch will sie zum einen die Einzelanfragen beenden, zum anderen erhofft sie sich eine stärkere Identifikation der Belegschaft mit dem Unternehmen und damit eine erhöhte Motivation. Denn den meisten Angestellten ist aus der öffentlichen Berichterstattung längst klar, dass die gesetzliche Rentenversicherung allein zur Sicherung des Lebensstandards im Alter nicht ausreichen wird.

Um ein für Unternehmen und Belegschaft günstiges Konzept auszuwählen und dessen Einführung vorzubereiten, sind die Geschäftsführung, die Personalleitung und der Betriebsrat der OberGalvanik Chemie GmbH übereingekommen, gemeinsam ein Projektteam aufzustellen. Der Projektauftrag trägt den Titel: „Vorsorge für das Alter – in gemeinsamer Verantwortung“:

Projektauftrag (Entwurf)	
Projektbezeichnung	Vorsorge für das Alter – in gemeinsamer Verantwortung
Auftraggebende und Auftragnehmende	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geschäftsführung, Personalleitung und Betriebsrat der OberGalvanik Chemie GmbH ■ Das Projekt wird intern vergeben (Auftragnehmende: siehe Projektteam)
Problemstellung	Die OberGalvanik Chemie GmbH will ihren Angestellten den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung anbieten. Der Geschäftsleitung ist diesbezüglich bekannt, dass es verschiedene Gestaltungsformen betrieblicher Altersversorgung gibt. Viele entscheidungsrelevante Informationen fehlen aber.
Projektziel	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ziel des Projektes ist es, die Einführung einer betrieblichen Altersversorgung vorzubereiten. ■ Zu diesem Zweck werden die möglichen Formen der betrieblichen Altersversorgung miteinander verglichen. Es werden insbesondere Kosten für das Unternehmen, Leistungsansprüche und Ausfallsicherheit für die Belegschaft in den Vergleich einbezogen. ■ Basierend auf dem Vergleich wird eine Entscheidung für ein Konzept getroffen, nach dem die betriebliche Altersversorgung der Belegschaft aufgebaut werden soll. ■ Das Projektziel wird durch ein Lastenheft ergänzt und präzisiert.
Termin	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Projektziel wird innerhalb von vier Wochen erreicht. ■ Für die gesamte Abwicklung des Projekts (einschließlich Abschlusspräsentation und Erfahrungssicherung) stehen dem Projektteam fünf Wochen zur Verfügung.
Budget	Alle Personal- und Sachkosten für das Projekt „Vorsorge für das Alter – in gemeinsamer Verantwortung“ werden aus den Budgets der Abteilungen getragen, die Angestellte und/oder Sachmittel zur Verfügung stellen.
Projektteam	Projektleiter/-in: N.N. Projektteam: N.N.
Unterzeichnung	Düsseldorf, 20.09.20.. <u>Michael Kraus</u> <u>Ute Schneider</u> <u>Axel Cerny</u> (Geschäftsführung) (Personalleitung) (Betriebsrat) (Projektleitung)

Als Ergänzung wird folgendes Lastenheft in den Projektauftrag aufgenommen:

Lastenheft zu Projekt „Vorsorge für das Alter – in gemeinsamer Verantwortung“	
Anforderungen an das Projektergebnis	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es werden für die möglichen Formen der betrieblichen Altersversorgung – also Direktzusage, Direktversicherung, Pensionskasse, Unterstützungskasse und Pensionsfonds – Rahmenbedingungen, Vor- und Nachteile ermittelt und gegenüber gestellt. ■ In die Entscheidung bezüglich der für Overbeck Chemie günstigsten Form gehen insbesondere folgende Entscheidungskriterien ein: monatliche Kosten für das Unternehmen, monatliche Kosten für die Angestellten, Vorteile für die Belegschaft, Risiken für die Belegschaft. ■ Es wird festgelegt, auf welcher vertraglichen Basis die betriebliche Altersversorgung eingeführt wird: kollektivvertraglich als Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich als beitragsfinanzierte oder durch Entgeltumwandlung finanzierte Anwartschaft. Gegebenenfalls wird festgelegt, welche Beiträge aufgebracht werden – und von wem. ■ Es wird definiert, unter welchen Bedingungen Angestellte in das neue Versorgungssystem aufgenommen werden. ■ Es wird ein Anschreiben an die Belegschaft formuliert, das über die von Overbeck Chemie angebotene Form der betrieblichen Altersvorsorge aufklärt. ■ Die Projektergebnisse und der Projektablauf werden dokumentiert. Außerdem wird das Projektergebnis der Geschäftsführung, der Personalleitung und dem Betriebsrat von Overbeck Chemie präsentiert.

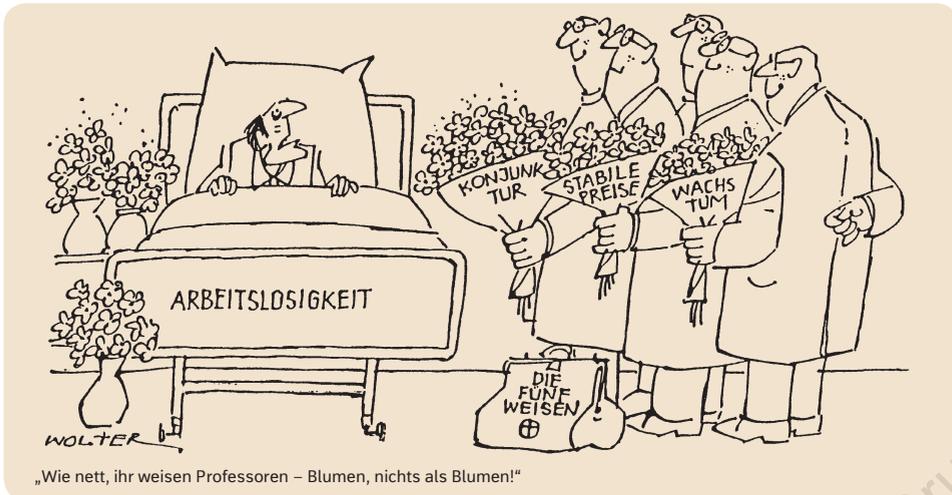
Arbeitsaufträge

1. **Bilden Sie ein Projektteam und organisieren Sie Ihre Arbeit, indem Sie für die anstehenden Aufgaben (Projektleitung, Dokumentation usw.) Zuständigkeiten vereinbaren. Entscheiden Sie sich für eine Art des Projektmanagements und begründen Sie Ihre Entscheidung.**
2. **Ergänzen Sie bei Bedarf das Lastenheft zum Projekt „Vorsorge für das Alter – in gemeinsamer Verantwortung“.**
3. **Legen Sie Arbeitspakete fest und erstellen Sie einen Strukturplan. Leiten Sie hieraus einen Ablauf- und Zeitplan für das Projekt ab. Ordnen Sie den terminierten Arbeitspaketen Kapazitäten zu.**
4. **Führen Sie das Projekt im Team durch. Stellen Sie den Projektstatus fest, indem Sie für jedes Arbeitspaket den Erledigungsstand mithilfe der Ampelfunktion signalisieren.**
5. **Dokumentieren Sie begleitend den Projektverlauf und die erreichten Ergebnisse.**
Hinweis: Oft ist es hilfreich, wenn Sie für die Beschreibung von Arbeitspaketen, die Protokolle von Arbeitssitzungen und die Berichte über den Projektstatus Formulare verwenden. Diese können Sie entweder selbst entwerfen oder aus Ihren Ausbildungsbetrieben – ggf. mit sinnvollen Änderungen – übernehmen.
6. **Erstellen Sie mit einer Präsentationssoftware eine Abschlusspräsentation, mit der Sie das Projektergebnis vorstellen. Führen Sie darüber hinaus eine Erfahrungssicherung durch, indem Sie Abweichungen von der Projektplanung analysieren und erkannte Ursachen für Abweichungen protokollieren.**

5 Wirtschaftssteuerung durch Prozesspolitik

5.1 Ziele der Prozesspolitik

5.1.1 Stabilitätsgesetz



© Jupp Wolter (Künstler), Haus der Geschichte, Bonn

Mehrung der persönlichen Freiheit und des Wohlstands, gerechte Verteilung des wachsenden Wohlstands und soziale Sicherheit sind die Hauptziele der sozialen Marktwirtschaft.

Sollen diese Ziele erreicht werden, erfordert dies einen möglichst störungsfreien Ablauf der gesamtwirtschaftlichen Prozesse. Nur bei gleichgewichtigem, stetigem und ausreichendem Wirtschaftswachstum kann der gesamtwirtschaftliche Wohlstand steigen und gerecht verteilt und kann die soziale Sicherheit finanziert werden. Wachstumsschwankungen, die in den Konjunkturzyklen ihren Ausdruck finden, sind unerwünscht, da sie sich negativ auf Geldwert, Produktion, Beschäftigung und Volkseinkommen auswirken. Die Erfahrung zeigt, dass die Selbststeuerung der Wirtschaft durch den Markt keine optimale Entwicklung sichern kann. Deshalb greift der Staat ein.

- **Der Staat strebt mit wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen einen störungsfreien Ablauf der Wirtschaftsprozesse an. Man spricht von Globalsteuerung, weil sich die Maßnahmen auf die Wirtschaft als Ganzes und nicht – wie die Strukturpolitik – auf Teilbereiche beziehen.**
- **Die Europäische Zentralbank sichert mit Maßnahmen der Geldpolitik speziell die Stabilität des Geldwertes.**

Web

M 382 Grundlage der Globalsteuerung ist das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (**Stabilitätsgesetz**) von 1967:

§ 1 Stabilitätsgesetz

Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des **gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts** zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass sie im Rahmen der **marktwirtschaftlichen Ordnung** gleichzeitig zu **Stabilität des Preisniveaus**, zu einem **hohen Beschäftigungsstand** und **außenwirtschaftlichem Gleichgewicht** bei **stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum** beitragen.

Bildquellenverzeichnis

Titel: stock.adobe.com, Dublin (Melipo-Art); Titel: stock.adobe.com, Dublin (Melipo-Art); 9.1: stock.adobe.com, Dublin; 10.1: stock.adobe.com, Dublin; 11.1: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 12.1: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 13.1: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 13.2: stock.adobe.com, Dublin; 14.1: stock.adobe.com, Dublin; 14.2: stock.adobe.com, Dublin; 14.3: stock.adobe.com, Dublin; 16.1: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 19.1: Shutterstock.com, New York (Monkey Business Images); 19.2: stock.adobe.com, Dublin; 24.1: stock.adobe.com, Dublin; 27.2: Galas, Elisabeth, Essen; 28.1: stock.adobe.com, Dublin; 30.2: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 31.1: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 31.2: stock.adobe.com, Dublin; 32.1: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 33.1: stock.adobe.com, Dublin; 35.1: Picture-Alliance GmbH, Frankfurt a.M. (Zucchi Uwe); 35.2: punktgenau gmbh, Bühl; 36.1: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 37.1: stock.adobe.com, Dublin; 38.1: stock.adobe.com, Dublin; 39.1: Getty Images (RF), München (Krecichwost, Wilfried); 39.2: stock.adobe.com, Dublin; 41.1: stock.adobe.com, Dublin (Gribanov); 41.2: stock.adobe.com, Dublin; 42.2: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 44.1: stock.adobe.com, Dublin; 45.1: stock.adobe.com, Dublin; 45.2: stock.adobe.com, Dublin; 45.3: iStockphoto.com, Calgary (cinoby); 46.1: fotolia.com, New York (iofoto); 46.2: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 47.1: stock.adobe.com, Dublin; 47.2: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 48.1: stock.adobe.com, Dublin; 48.2: punktgenau gmbh, Bühl; 48.3: punktgenau gmbh, Bühl; 49.1: YPS - York Publishing Solutions Pvt. Ltd.; 50.1: stock.adobe.com, Dublin; 50.2: stock.adobe.com, Dublin; 52.1: fotolia.com, New York (fred goldstein); 52.2: fotolia.com, New York (Lisa F. Young); 52.3: stock.adobe.com, Dublin; 53.1: iStockphoto.com, Calgary (FG Trade); 53.2: Wetterauer, Oliver, Stuttgart; 54.1: Galas, Elisabeth, Essen; 54.2: iStockphoto.com, Calgary (Spiderstock); 54.3: fotolia.com, New York (laurent saccomano); 55.1: punktgenau gmbh, Bühl; 56.1: stock.adobe.com, Dublin; 57.1: Galas, Elisabeth, Essen; 57.2: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 59.1: stock.adobe.com, Dublin; 60.1: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 62.1: Nolden, Rolf-Günther, Grevenbroich; 65.1: stock.adobe.com, Dublin; 65.2: punktgenau gmbh, Bühl; 68.1: stock.adobe.com, Dublin; 68.2: stock.adobe.com, Dublin; 69.1: punktgenau gmbh, Bühl; 70.1: fotolia.com, New York (Kurt Holer); 71.1: punktgenau gmbh, Bühl; 73.1: punktgenau gmbh, Bühl; 74.1: fotolia.com, New York (contrastwerkstatt); 74.2: fotolia.com, New York (Bernard BAILLY); 74.3: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 75.1: fotolia.com, New York (Monkey Business); 75.2: fotolia.com, New York (contrastwerkstatt); 76.1: punktgenau gmbh, Bühl; 77.1: YPS - York Publishing Solutions Pvt. Ltd.; 77.2: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 78.1: stock.adobe.com, Dublin; 80.1: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 81.1: stock.adobe.com, Dublin; 82.1: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 85.1: stock.adobe.com, Dublin; 86.1: stock.adobe.com, Dublin; 88.1: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 90.1: stock.adobe.com, Dublin; 90.2: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 94.1: Nolden, Rolf-Günther, Grevenbroich; 94.2: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 94.3: stock.adobe.com, Dublin; 95.1: punktgenau gmbh, Bühl; 97.1: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 99.1: punktgenau gmbh, Bühl; 99.2: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 101.1: stock.adobe.com, Dublin; 102.1: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 103.1: punktgenau gmbh, Bühl; 103.2: punktgenau gmbh, Bühl; 103.3: punktgenau gmbh, Bühl; 104.1: fotolia.com, New York (Kaarsten); 122.1: fotolia.com, New York (Dmitry Ersler); 122.2: stock.adobe.com, Dublin; 123.1: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 351.1: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 353.1: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 354.1: stock.adobe.com, Dublin; 356.1: stock.adobe.com, Dublin; 361.1: stock.adobe.com, Dublin; 363.1: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 364.1: stock.adobe.com, Dublin; 365.1: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 367.1: punktgenau gmbh, Bühl; 369.1: stock.adobe.com, Dublin; 372.1: punktgenau gmbh, Bühl; 372.2: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 374.1:

stock.adobe.com, Dublin; 375.1: Shutterstock.com, New York (rui vale sousa); 376.1:
stock.adobe.com, Dublin;

Nur zu Prüfzwecken – Eigentum der Westermann Gruppe